Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Unwaltverein.

Schriftleiter:

Justigrat Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Ceipzig, unter Mitwirfung von Rechtsanwalt Dr. Max Bachenburg, Mannheim.

Derlag: 20. Moefer Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Ceipzig, Dresdner Straße 11/13. Sernsprecher Sammel-Ur. 72666 / Draftanschrift: Imprimatur / polischedionto Ceipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint ab 1. Oktober 1926 wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelheste kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Rescrendare und Asselsoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— sestgeset; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Die "Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins", die der früheren Ausgabe A beigesügt waren, erscheinen jest als besondere Zeitschrift unter dem Titel "Anwaltsblatt". Bezugspreis viertelsährlich M. 3.—. Der Bezug ersolgt am zwedmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhaste Justellung sind bei Postbezug ausschließlich bet der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gespaltene Millimeterhohe 20 pf., für den Stellenmartt 15 pf., 1/1 Seite M. 275.—, 1/2 Seite M. 145.—, 1/4 Seite M. 80.—. Der Anzeigenraum wird in anzeigen der hohe von Crennungsstrich zu Crennungsstrich gerechnet. Die Gröhe der Anzeige ist bei der Bestellung in Millimetern anzugeben. Bei Chiffreanzeigen tommen noch 50 pf. Gebühren filnzu. Sahlung en ausnahmslos auf Postichedtonto W. Moeser Buchandlung, Leipzig 63673, bei Bestellung erbeten.

Anwesenheitsrecht, Teilnahmerecht und Stimmrecht bei Generalversammlungen.

Bon Rechtsanwalt Dr. Berniden, Roln-Marienburg.

Die Generalversammlung ift die Bersammlung von Attionaren, d. h. Aftienverfügungsberechtigten, die für Angelegenheiten der Aftiengesellschaft, und zwar ausschließlich für solche berufen ift. Der Generalversammlung (GB.) steht nach dem Gefet (§ 250 SGB.) die Ausübung der den Aftionaren in bezug auf die Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte zu. Diese Rechte übt fie aus vornehmlich durch Beschlußfassung. Zwar hat die Entwicklung des Geselschafts-lebens die "Berwaltung", d. h. den Borstand, Aufsichts-rat und die hinter diesem stehender. Kapitalgruppen der Sauptaktionare, so gestärkt, daß tatjachtich bei ihr die Enticheidung in ben wichtigften Fragen ber Gefellichaftstätigkeit liegt. Db dies nicht bei ber heutigen Entwicklung ber Wirtschaft und bei den vielsach verzweigten und widerstreitenden Interessen der einzelnen Aktionäre überhaupt das Wünsschenswertere ist, mag hier unerörtert bleiben. Gleichwohl bleibt die Teilnahme des Aktionärs am Ge-

schick der Gesellschaft nicht bloß auf den Bezug der Dividende beschränkt; sondern seine Mitwirkung an der Bermaltung der Gefellschaft durch feine Teilnahme und feine Abstimmung bei der CB. find nach wie vor von hoher Bedeutung. Es mag daher angebracht ericheinen, diefen Begriff einer Untersuchung

zu unterziehen.

Begriff bes Teilnahmerechtes und Stimm=

rechtes1).

Für den Aftionar als solchen besteht keine Ber= pflichtung zur Teilnahme an ber GB. und zur Abstimmung in ihr. Wohl fann er fich einem Dritten gegenüber (und fogar gegen Entgelt) verpflichten, an der Versammlung teilzunehmen und in ihr abzustimmen, nicht dagegen der Ge-sellschaft gegenüber. Letzterer gegenüber besteht außer der Verpsslichtung zur Leistung der Kapitaleinlage und gegebenen-salls zur Hingabe nicht in Geld bestehender Leistungen (§ 212) höchstens negativ die Pflicht, im Falle des Erscheinens zur EB. die Ordnung derselben nicht zu stören (vgl. Horrwig, Das Recht der Generalversammlungen, S. 23).

I. Dagegen besteht unter gemissen Voraussetzungen ein Recht auf Teilnahme und Abstimmung in der GB. Der Unterschied dieser beiden Begriffe wird klarer, wenn man sich den Oberbegriff der Anwesenheit in der GB.

vorstellt. Unter Anwesenheit ist das körperliche Au-gegensein in der GB. zu verstehen, ohne das eine Teilnahme oder gar eine Abstimmung nicht bentbar ift. Dagegen ift es denkbar, daß jemand in der GB. anwesend ist, ohne ein Teilnahmerecht oder ein Stimmrecht zu haben. In solchen Fallen fann die Unwesenheit beruhen

a) auf Zuziehung des Betreffenden durch das zu-ständige Gesellschaftsorgan, und zwar die GB. selbst. Die Entscheidung über die Bugiehung, mag lettere auch bom Borstand ober vom Auffichtsrat ausgegangen sein, steht lediglich bei der GB. Die Zuziehung selbst kann wieder sein

a) eine notwendige.

Notwendig ist zu jeder GB., in der Beschlüsse gefaßt mer= den, die Buziehung eines Protokollbeamten (eines Richters ober in der Pragis meist eines Notars), außer wenn in der GB. ausnahmsweise teine Befchluffe gefaßt werben follen (3. B. wenn die GB. lediglich zu bem Zwecke einberusen ist, ihr gemäß § 240 Anzeige von dem Berlust der Hälfte des Grundkapitals zu machen). Der Protokollbeamte hat lediglich das Recht, die Protofollierung von nicht gesetz= mäßig zustande gekommenen Beschlussen abzulehnen, nicht dagegen, für gesegentsprechende Form und Inhalt ber Beschlüsse zu sorgen. Darans ergibt sich, daß er auf Gang und Form der Verhandlung eine Einwirkung nicht hat, mithin nicht als Teilnehmer der Verhandlung angeschen werden kann.

Notwendig ift ferner zu einer Reihe von Generalber- fammlungen die Anwesenheit der übrigen Gesellschaftsorgane, alfo bes Borftanbes und Auffichtsrates. Im Falle der Sutzeffingrundung (§ 196) ist Borftand und Auffichterat verpflichtet, sich über die Ergebnisse ber ihnen in Ansehung der Grundung obliegenden Brufung vor der UB. gu ertlaren.

Notwendig ist ferner zu derfelben Gründungsversamm- lung die Anwesenheit des Richters, der die Bersammlung gemäß § 196 gu leiten hat. Endlich find die Grunder verpflichtet, im Falle von Sacheinlagen in die Gesellschaft über deren Angemessenheit Erklärungen abzugeben (§ 190). Auch in dem bereits erwähnten Falle der Anzeige Des Berluftes der Hälfte des Grundfapitals (§ 240), ferner der allfährlichen Vorlegung von Bilanz, Gewinn= und Verluftrechnung und Jahresbericht (§ 260) ist die Anwesenheit des Borstandes in der GB. begrifflich erforderlich; jedoch ift diese Anweien-heit niemals Borausjegung für die rechtliche Gultigkeit der Berjammlung felbit. Dieje Gefellichaftsorgane fonnen in-

¹⁾ Auf den vor Drucklegung dieser Ausführzugen erschienenen Aufsatz von Klaufing (Zentralbl. f. Handelst. 1926, 271) war hier ein Eingehen nicht mehr möglich.

soweit zwar als in der Versammlung anwesend, jedoch nicht als an ihr teilnehmend angesehen werden.

Beitere Fälle ber notwendigen Zuziehung konnen

in der Satzung vorgesehen sein.

β) Es gibt sodann Fälle, wo die Zuziehung von Dritten nicht auf Geset oder Satung, sondern auf freier Willensentschließung von Gesellschaftsorganen bernht. Wenn z. B. die GB. die Anwesenheit des Vorstandes und des Aufsichtsrates wünscht, oder wenn Vorstand oder Aufsichtsrat mit Genehmigung der GB. den Syndikus der Gesellschaft oder sonstige Sachverständige zuzieht, so sind diese Personen zwar als anwesend, nicht dagegen als teilnehmend anzusehen.

b) Endlich kann die Anwesenheit von Versonen (Aktionären oder Nichtaktionären) auch der Initiative dieser Per-sonen selbst entspringen. Zwar ist die GB. als solche eine geschlossene Veranstaltung einer privaten Rechtspersönlichkeit und insolgedessen der Öfsentlichkeit nicht zugängig. In der Regel wird jedoch ben Bertretern der Presse auf deren Er=

suchen die Anwesenheit in der GB. gestattet.

Bei Versicherungsgesellschaften ist einem Vertreter bes Reichsaufsichtsamtes die Anwesenheit in der GB. zu gestatten (§ 65 des Gesetze betr. PrivVersunt.).

c) Einen Anspruch auf Zulassung ohne Anspruch auf Teilnahme können Aktionäre haben. Zugelassen werden muß nämlich die Anwesenheit von Aftionären, denen aus besonderen Gründen das Recht der Teilnahme an den Verhand-lungen nicht zusteht, etwa weil sie die vom Gesetz bzw. der Satung vorgeschriebene Anmeldung bzw. Hinterlegung ber Aftien nicht ober nicht rechtzeitig vorgenommen haben. Die Aktionäreigenschaft muß natürlich nachgewiesen werden, sei es burch Borzeigung ber Aftie selbst, sei es burch auf ben be-treffenden Aftionär ausgestellte Hinterlegungsquittung einer Hinterlegungsstelle oder eines deutschen Notars, sei es in einer sonstigen in ber Satung bestimmten Art. Wenn bie Hinterlegung nicht rechtzeitig ober nicht den Vorschriften der Satung gemäß erfolgt ist, gewährt sie keinen Anspruch auf Teilnahme an der GB., wohl dagegen einen Ausweis über das Aktienrecht und damit einen Anspruch auf Zulafsung zu der GB.

Staub (Anm. 35 zu § 252 und Anm. 2 zu § 255) will einen Anspruch auf Zulassung nicht geben, sagt aber, daß es üblich sei, den Aktionär zuzulassen, wobei er gleichzeitig je-doch den übrigen Aktionären das Recht gibt, dieser Zulassung zu widersprechen und gegebenenfalls den Beschluß anzufechten. Auch Horrwit (S. 126) meint, daß Personen, die nicht teilnahmeberechtigt sind, kein Recht auf Anwesenheit haben, auch nicht, wenn sie Aktionäre seien. Er setzt aber Anwesenheit der Teilnahme gleich, weil er sagt, daß die Zu-lassung eines Nichtteilnahmeberechtigten als Teilnehmer die Anfechtbarkeit der gefaßten Beschlüsse bewirken könne, wenn

ein Widerspruch gegen die Zulassung erfolge. Aber aus den Vorschriften, die die Abstimmung und die Debutte in der GB. regeln sollen, ergibt sich nichts gegen das klare Accht des Mitgliedes der AktGes., dei der Mitglieds versammlung anwesend zu sein, zu hören, was seine Gesellschaft getan hat, und was sie zu tun vorhat. Die Kautelen, die Geset und Satung aufstellen, mögen angebracht sein, wenn es sich darum handelt, eine Fälschung des Willeus der Aktionäre zu verhüten, der sich namentlich in der Abstimmung, aber auch schon in den Anträgen und Erörterungen der GB. äußert. Ein gesetzgeberischer Zweck ist aber nicht erssichtlich, wenn es sich bloß um die Frage handelt, ob der Attionär bei der GB. anwesend sein darf.

II. Das Teilnahmerecht.

Wie die Anwesenheit in der GB. die logische Vorbedin= gung der Teilnahme an ihr ist, so ist die Teilnahme die Voraussehung ber Ausübung des Stimmrechts, aber auch nur von dessen Ausübung, nicht des Stimmrechts an sich. Wer das Stimmrecht hat, ist unten zu III zu erörtern.

Die Teilnahme kann sich äußern in der Beteiligung an der Debatte, in der Stellung von Anträgen, in der Ginlegung von Widerspruch und endlich in der Beteiligung an der Abstimmung. Die Teilnahme an der Abstimmung wird bei der Behandlung bes Stimmrechts zu erörtern sein; im Nachstehenden ist daher unter Teilnahme nur die Ausübung der übrigen Funktionen zu verstehen.

1. Teilnahmeberechtigt ist berjenige, ber über die Attien verfügungsberechtigt ift. Das ist

a) der Eigentümer der Aftie, wenn er zugleich den Be-

sit (unmittelbaren oder mittelbaren) an der Aftie hat,

b) ber Nichteigentumer ber Aftie, ber den Besitz und zugleich Verfügungsbesugnis hat, z. B.

a) der die Aftie für den Kunden verwahrende Bankier; doch muß hier ein zur Teilnahme an der GB. im eigenen Namen berechtigender besonderer Vertrag vorliegen, der z. B. zustande kommt durch die Anerkennung der allgemeinen Gesichäftsbedingungen der Bank, wenn wie üblich vorgesehen ift, daß das Bankhaus die bei ihm ruhenden Aktien feiner Runben in GB. vertreten und das Stimmrecht ausüben darf. Es genügt also übertragung des Besites und Erfüllung der vom Geset und ev. der Satung gesorderten Bedingung (hauptsfächlich Hinterlegung und Anmeldung, unten zu III5b);

B) der Konkursverwalter, der Testamentsvolls

ftreder und ber Bormund.

y) Der Inhaber der elterlichen Gewalt ift nach § 1643 BGB. zur Verfügung über das Kindesvermögen mit Ausnahme bestimmt genannter Fälle berechtigt. Er barf ge-mäß § 1642 BGB. aus bem Kindesbermögen teine Attien anschaffen, aber die in dem Kindesvermögen borhandenen Aftien unterliegen seiner Berwaltung und Verfügung. Er ist also auch berechtigt, bas Stimmrecht auszuüben.

2. Nicht verfügungsberechtigt, also auch nicht teil=

nahmeberechtigt, sind

a) der Pfandgläubiger. Teilnahmeberechtigt an der GB. bleibt der Aftionär. Der Pfandgläubiger hat daher biesem zu ermöglichen, an der GB. teilzunehmen, z. B. da-durch, daß der Psandgläubiger die Aktie für den Aktionär hinterlegt. Allerdings ist der Psandgläubiger der Gesellschaft gegenüber zunächst durch den Besit der Aftie zur Teilnahme an der GB. legitimiert; jedoch kann die Gefellschaft ihn mit der Behauptung, daß er über die Aktien nicht verfügungsberechtigt sei, zurückweisen. Natürlich kann durch Vertrag zwischen Pfandgläubiger

vereinbart sein, daß dem Pjandgläubiger auch das Recht der

Teilnahme an der GB. und bas Stimmrecht zusteht.

Uneigentliches Pfandrecht verschafft Eigentum und fällt

daher unter 1 a.

b) Beim vertragsmäßigen Nießbrauch ist nicht der Niegbraucher, fondern nur der Eigentumer gur Teilnahme an der GB. berechtigt. Denn bas Stimmrecht, beffen Musübung von der Teilnahme an der GB. nicht zu trennen ift, steht nur bem Eigentümer zu, weil der Nießbraucher nicht zur Berfügung über den Gegenstand des Nießbrauches be-rechtigt ift. Die Ausübung des Stimmrechts ist aber kein Aft der Berwaltung, sondern ein Aft der Berfügung; wenig= stens kann in jeder Abstimmung mittelbar eine Berfügung über die Substanz des Aktienrechts liegen (ebenso Stand Anm. 6 zu § 252, a. M. die Mehrzahl der Schriftfteller). c) Der Ehemann ist über die zum eingebrachten Gut

seiner Chefrau gehörigen Sachen zwar zur Verwaltung und zur Rupniegung, aber abgesehen von besonderen Fällen nicht dur Berfügung berechtigt (§§ 1375 ff. BBB.). Dagegen ift dur Berfügung nach § 1395 BBB. die Frau, allerdings nur mit Einwilligung ihres Mannes berechtigt. Daher steht wegen der Aktien der Frau lediglich der Frau Teilnahmerecht und Stimmrecht zu (a. M. Horrwis, zum Teil auch Staub, ber bem Mann bas Stimmrecht nur dann versagen will, wenn es sich bei der Abstimmung um eine "Berfügung" über die Aktie handelt. Da eine solche Trennung kaum durchzuführen sein wird, ist diese Ansicht abzulehnen).

3. Die Ausübung des Teilnahmerechtes.

A. Die Legitimation zur Ausübung.

Legitimiert zur Ausübung bes Teilnahmerechts ist, wer bessen Vorhandensein nachweist. Dieser Nachweis kann geführt werden,

a) wenn Aftienurkunden ausgegeben sind, durch Vorlage

a) der Aftie ober

β) bes über sie ausgestellten Hinterlegungsscheins. Wer Aftie oder Hinterlegungsschein vorlegen kann, hat die Ber-mutung der Berfügungsberechtigung für sich; diese Bermutung kann widerlegt werden durch den Nachweis, daß der Besitz unrechtmäßig erlangt ist, oder zwar zu Recht bestehe, aber die Verfügungsbefuguis fehle, etwa bei dem die

Aftie vermahrenden Bankier.

7) Wenn die Borlage von Aftie ober Hinterlegungsschein unmöglich ift, ist ber Nachweis des Verfügungsrechts auch in anderer Form zuzulassen. Wenn der Aftionär z. B. glaubhaft nachweist, daß ihm die Aftienurkunde abhanden gekommen ist, so hat er Anspruch auf Teilnahme an der GB.

b) Wenn noch teine Aftienurfunden ausgegeben find, wird der Nachweis geführt durch Borlage des Interimsscheins oder einer Kassenquittung über die auf die Aktie geleiftete

Einzahlung.

c) Wenn infolge eines Umtauschverfahrens, einer Zu= fammenlegung ober aus sonstigen Grunden feine Aftienurkunden in den Händen der Aftionare sind, dienen als Rachweis die von den Einreichungsstellen ausgegebenen Quit-tungen. In solchen Fällen kann die Anmeldung zur GB. durch Mitteilung an diese Einreichungsstellen erfolgen.

d) Bei Namensaktien erfolgt ber Nachweis burch Be-

zugnahme auf das Aktienbuch.

B. Die Ausübung des Teilnahmerechts ift von dem Nachweis von dessen Borhandensein abhängig (vgl. oben A).

Grundfäglich ist für die Teilnahme an der GB. der Nachweis der Aftionäreigenschaft ersorderlich, aber auch ausreischend. Soweit die Satzung gemäß § 255 besondere Beschränkungen auch für das Recht der Teilnahme an der WB. feststellt, ist die Teilnahme an der GB. nur demjenigen möglich, der auch zur Ausübung des Stimmrechtes befugt ift. Soweit aber derartige Vorschriften in der Satzung nicht enthalten find, können die Voraussehungen bes Stimmrechtes mit benen der Teilnahme nicht schlechthin gleichgestellt werden, vielmehr ist umgekehrt davon auszugehen, daß eine die Ausübung des Stimmrechts von der Erfüllung gewiffer Formlichkeiten abhängig machende Satungsvorschrift sich nicht ohne weiteres auch auf das Teilnahmerecht bezieht. Ins besondere kann mangels besonderer Satungsbestimmung für die bloße Teilnahme an der GB. nicht die fatungsmäßig für die Ausübung bes Stimmrechts vorgeschriebene hinterlegung ber Aftien gefordert werden (fo RG. 112, 111 = JB. 1926, 545).

III. Das Stimmrecht.

1. Begriff.

Das Stimmrecht ist nur ein Ausschnitt aus bem Teil= nahmerecht des Aftionärs, aber der wichtigste und von besonderen Voraussetzungen abhängig. Es ist ein Sonderrecht insofern, als jeder Aftionär das unentziehbare Recht hat, daß das an seiner Aftie haftende Stimmrecht ihm nicht ohne seine Buftimmung durch die GB. entzogen oder über den gefetlich

gewährleisteten Mindestumfang hinaus beschränkt werbe. Die Abstimmung enthält eine Willenserklärung mit rechtsgeschäftlicher Wirkung. Träger des Stimmrechtes ist

nicht die Aktienurkunde, sondern das Aktienrecht. 2. Wer hat das Stimmrecht?

Das Stimmrecht haben alle Teilnahmeberechtigten, bei denen die etwa in der Satung für die Ausübung des Stimm-rechtes gegebenen besonderen Bedingungen erfüllt sind.

a) Gewöhnlich sieht der Gesellschaftsvertrag vor, daß die Aftien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der GB. hinterlegt werden. Die Frist dazu ift so bemessen, daß von ihrer Bekanntmachung an mindestens zwei Wochen frei bleiben; hierbei darf der Tag der GB. und der Tag der Bekanntmachung nicht mitgerechnet werden. Ob innerhalb der zwei Wochen Feiertage liegen, ist unbeachtlich, ebenso ob der lette Tag der Frift ein Feiertag ift.

Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, ift der Nachweis der erfolgten hinterlegung in der GB. selbst zu führen. Wenn Aftionäre, die die Hinterlegungsfrist nicht eingehalten haben, in der Versammlung nicht bloß zur Anwesenheit und Teilnahme, sondern auch zur Abstimmung zugelassen werden, so muß ein Widerspruch hiergegen in der Bersammlung erhoben werden: anderenfalls gilt der Berstoß als geheilt, und eine Anfechtungsklage kann nicht erhoben werben.

Die Satung kann nicht eine bestimmte Besitzeit der Aftie verlangen, nicht einmal den Besitz vom Zeitpunkt der Hinterlegung an; denn die hinterlegte Aftie kann rechtswirksam veräußert werden, sogar noch kurz vor der GB. und selbst während der Dauer der GB. Alsdann muß ftatt der übergabe der Aftie die übertragung des Anspruchs auf Heraus gabe gegen die hinterlegungsftelle erfolgen (§ 931 BGB.). Der Erwerber ist dann zur Teilnahme an der GB. und zur

Ausübung des Stimmrechts legitimiert.

b) Schreibt der Gesellschaftsvertrag nichts über eine Aftienhinterlegung vor, so ift die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig, daß die Anmelbung nicht später als am dritten Tage bor ber Berfammlung erfolgt. Gine längere Frist dars der Gesellschaftsvertrag nicht vorschreiben, wohl aber eine kurzere zulassen (so auch Staub). Die Anmeldung kann der Natur der Sache nach nur bei

der Gesellschaft selbst oder bei den im Gesellschaftsvertrage zugelassenen Stellen erfolgen; benn sie soll die Gesellschaft instand setzen, die Personen der Stimmberechtigten vorher

fennenzulernen und die Anwesenheitsliste vorzubereiten. Wird seitens des Aktionärs die Frist nicht gewahrt, so fann er fein Stimmrecht nicht ausüben; er hat vielmehr nur das Teilnahmerecht bei Nachweis seiner Aktionäreigenschaft.

Horrwit (S. 148) ist der Meinung, daß das Geset nicht schlechthin die Anmelbung zur Voraussetzung der Teilenahme mache, sondern daß es nur verhüten wolle, daß zu lange Unmelbungsgrenzen durch bie Satung vorgeschrieben werden. Nach ihm ist also die dreitägige Mindestanmeldefrist nur die Höchstgrenze der statutarischen Festsetzung und eben nur auf den Fall der (fakultativen) positiven Festsetzung in der Satzung anwendbar. Wenn dagegen der Gesellschafts vertrag über die Anmeldung nichts bestimmt, so solle auch § 2553 nicht anwendbar sein. Diese Auffassung findet im Wortlaut des Gesetze keine Stütze. § 255 bestimmt vielmehr in Abs. 2 die Grenze der statutarischen Hinterlegungsfristen und setzt dann im Abs. 3 eine Höchstdauer der vorherigen Ans meldung fest für den Fall, daß eine hinterlegung nicht vorgeschrieben ift. Daß der Absat bloß dann gelten solle, wenn die Satung überhaupt eine Anmeldung vorzuschreiben be-liebe, geht aus seiner Fassung nicht hervor. Die Voraus-setzungen des § 255 lauten vielmehr ausdrücklich für Abs. 2: "wenn die Satung eine hinterlegung vorschreibt" und für den Abs. 3: "wenn die Satzung eine Hinterlegung nicht vorschreibt". Wenn die Ansicht Horrwith' richtig ware, so hätte der Abs. 3 bedingen muffen: "wenn die Satung eine Anmeldung vorschreibt"

c) Beitere Boraussetzungen für die Ausübung des Teilnahmerechts darf der Gesellschaftsvertrag nicht aufstellen, wohl aber gemäß § 252 Abf. 4 für die Form ber Ausübung

bes Stimmrechts.

d) Die unzulässige Entziehung des Stimmrechtes be-wirkt Ansechtbarkeit der Beschlüsse der GB. Nach § 271 Abs. 3 kann jeder nicht erschienene Aktionär, sofern er zu der GB. unberechtigterweise nicht zugelassen worden ift, die Beschlüsse im Wege der Klage ansechten. Wenn nun die ganzliche Versagung des Teilnahmerechtes zur Ansechtung berechtigt, so muß es auch die Verletzung von Ausschnitten des Teils nahmerechtes tun, 3. B. Beschränkung ober Berhinderung der Teilnahme an der Debatte, insbesondere Versagung des Stimmiredites.

Die Brujung der Legitimation zur Ausübung des Teilnahmerechtes und Stimmrechtes obliegt dem Vorsigenden ber UB., in letter Instanz der UB. felber. Wenn die UB. nur aus einem Teilnehmer besteht, so entscheidet dieser über seine eigene Legitimation. Der Protofollbeamte darf die Legitimation nur nachprüfen, wenn er begründeten Berdacht hat, daß die Erschienenen nicht legitimiert seien; benn er darf un-

gesetzliche Afte nicht protofollieren.

Dem Auffichtsrat steht eine Befugnis zur Legitimationsprüfung nicht zu.

3. Beschränkungen des Stimmrechtes.

a) Modifikationen des Stimmrechtes sind in der Hinsicht möglich, daß den Aftien der einen Gattung ein höheres Simmrecht beigelegt wird, als den Aftien der anderen Gat-

tung (sog. Borzugsattien oder Prioritätsaftien).

b) Die Satzung kann den Sochstbetrag von Stimmen festlegen, die der Aktionär, der mehrere Aktien vertritt, haben darf. Es muß zwar jeder Aktionär mindestens eine Stimme haben; es kann aber auch vorgeschrieben sein, daß z. B. bis zu je 5 Aftien auch nur eine Stimme geben, ober daß bis zu 50 Aftien zwar jede Aftie eine Stimme gewährt, barüber hinaus aber je 10 Aftien eine Stimme. Umgekehrt kann auch eine Aftie mehrere Stimmen haben. Es kann aber nicht beftimmt werden, daß kein Aftionär mehr als eine gewisse Anzahl Stimmen im eigenen und fremden Namen haben darf (wie es nach mehreren ausländischen Rechten der Fall ift). Auch kann nicht bestimmt werden, daß jeder Aktionär nur eine Stimme haben darf, ganz unabhängig davon, wie viele Aktien er besitzt, denn damit wäre dem Erfordernis des § 252, daß ein Höchsterag bestimmt werden darst, nicht genügt, weil eine Aktie keinen Höchsterag darstellt (so auch Staub gegen Horrwis).

Umgehungen solcher Beschränkungsvorschriften durch übertragung eines Teiles der Aktien auf andere sind unzulässig.

Sie machen die betreffende Abstimmung aufechtbar.

c) Solche Beschränkungen können in der ursprünge lichen Satung enthalten sein; sie können aber auch nache träglich eingeführt werden. Ein Sonderrecht der Aktionare wird dadurch nicht verletzt, denn ein solches geht nur so weit, daß jeder Aktionar ein Recht auf Innehaltung der gestehlichen Vorschriften hat, nicht aber darauf, daß sein Recht auch nicht innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften geändert werde.

4. Das Stimmrecht fann entzogen werden burch

bas Gesetz in 4 Fällen (§ 252, 3):

a) Ber durch die Beschlußsassung entlastet werden soll, hat dabei kein Stimmrecht. Das Stimmverbot bezieht sich nicht auf den Bilanzgenehmigungsbeschluß.

b) Wer durch die Beschlußfassung von einer Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft befreit werden soll, hat eben-

falls fein Stimmrecht.

Für beide Fälle gilt, daß der zu entlastende bzw. zu befreiende Aftionär nicht nur nicht als Legitimationsäktionär, sondern auch nicht einmal offen für andere abstimmen dars, so daß alle von ihm vertretenen Aftien kein Stimmrecht haben, auch da nicht, wo er als gesetzlicher Vertreter eines anderen aufzutreten berechtigt ist. Dagegen dürsen die in Vetracht kommenden ihm nicht gehörenden Aktien mitstimmen, wenn sür sie ein anderer als Vertreter bestimmt wird. Dies gilt nicht sür die eigenen Aktien des zu Entlastenden oder zu Vefreienden; er darf also keinen anderen zu seiner Vertretung bevollmächtigen, ihm auch nicht die Aktien zwecks Aussübung des Stimmrechtes übertragen.

Someit die Aftien bacea

Soweit die Aftien dagegen einem anderen als dem am Abftimmen Verhinderten gehören, mag es sich auch um ein nahes verwandtschaftliches oder wirtschaftliches Verhältnis handeln, kann mit ihnen abgestimmt werden. Wenn z. B. eine Embh. Aktionärin einer Akts. ist, so kann ein Geschäftsführer mit den Aktion der Embh. für die Entlastung des anderen Geschäftsführers stimmen, der Aussichtzat in der Akts. ist. Es gilt sogar entsprechendes sür die OffhS. und die Kommanditgesellschaft, so daß der eine Geschschafter mit den Aktion der OffhS. dzw. Kommanditgesellschaft sür die Entlastung seines Mitgesellschafters stimmen dars, selbst wenn dieser wirtschaftlich sür die OffhS. in dem Aussichtstat der Akts. sein mag (KG. 64, 14 und JW. 1926, 1327). Ahnslich können Verwandte des zu entlastenden Aktionärs, auch seine Ehefran mitstimmen, salls sie selbskändig Aktiendessiger sind.

Das Recht ber Teilnahme an der GB., insbesondere an der Debatte und an Anträgen bleibt unberührt, dagegen hindert das Berbot des Mitstimmens auch die Abgabe der Stimme bei einem Bertagungsantrag. Ein Aftionär, der zum Teil eigene Uftien, zum Teil solche vertritt, die einem zu entlastenden Aftionär gehören, darf allerdings wegen seiner eigenen Aftien mitstimmen, wegen der übrigen nicht.

c) Wenn es sich um die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Aktionär als Dritten handelt, so darf dieser nicht mitstimmen. Es ist nicht ersorderlich, daß die GB. — was selten der Fall sein wird — durch den Beschluß selbst das Rechtsgeschäft vornimmt, sondern es genügt, wenn sie deschließt, daß das betressende Geschäft vorgenommen werden soll. Stellt der Beschluß lediglich dem Vorstand oder Aussichtsvat auheim, ermächtigt er ihn bloß, ein Geschäft mit dem Betressenden abzuschließen, so liegt in dem Beschluß noch nicht der Abschluß eines Rechtsgeschäftes. Der betressende Aktionär kann daher solchenfalls mitstimmen.

Ob bas Rechtsgeschäft einseitig ober zweiseitig ist, ist unerheblich. Es kann sich z. B. um die Entlassung eines Borstandsmitgliedes handeln, um den Widerruf seiner Bestellung, um die Bereinbarung der Anstellungsbedingungen. Wenn es sich dagegen um eine Wahl handelt, so kann der Aktionär, deisen Wahl in Frage kommt, mitstimmen. Sine Wahl ist kein Rechtsgeschäft, sondern eine gesellschaftsrechtlich notwendige Betätigung der Mitgliedschaft. Der zur Bahl gestellte Aktionär kann sogar dann sich selber wählen, wenn er sich einem Dritten gegenüber verpssichtet hatte, den discher innegehabten Vosten niederzulegen, oder einen solchen nicht anzunehmen. Es könnte höchstens die Frage entstehen, ob die Abmachung mit dem Dritten nichtig oder gar strafs dar wäre.

d) Das Geset will bei Interessentonflikten das Stimmrecht des Betressenden ausschalten. Deshalb bestimmt es serner, daß der Aktionär kein Stimmrecht hat, wenn der Beschluß die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsskreits zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär betrifft. Unter Rechtsskreit ist auch ein durch Schiedsgericht zu entscheidender

Streit zu verstehen.

5. Die Ausübung des Stimmrechts.

a) Für die Ausübung des Stimmrechts, namentlich die Bedingungen desselben sind die Festsegungen des Gesellschaftsvertrages maßgebend (§ 252, 4). Das Stimmrecht kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte braucht nicht Aktionär zu sein; doch kann die Sagung dies bestimmen, vorausgeset das dadurch praktisch nicht die Ausübung des Stimmrechts unmöglich gemacht wird.

Für die Bollmacht ist schristliche Form ausreichend und ersorderlich. Telegraphische oder mündliche Form genügt nicht. Allgemeine Handlungsvollmacht oder der Nachweisder Profura genügt. Durch nachträgliche Genehmigung wird der Mangel der schriftlichen Vollmacht nicht ersetzt; doch kann die GB. einen Bevollmächtigten zulassen, wenn nachträglich die vor dem GVTage ausgestellte schriftliche Vollmacht beisgebracht wird (so NG. 106, 260 — JW. 1924, 1143) das gegen neuerdings Staub Ann. 19 zu § 252).

Nur bei freiwilliger Vertretung ist Vollmacht ersorders

Mur bei steimiliger Vertretung ist Vollmacht ersorderlich, bagegen nicht bei gesetzlicher Vertretung (z. B. Vorstandsmitglieder für jur. Personen). Wohl aber muß der Vertreter

seine Vertretungsmacht nachweisen können.

Die Vollmacht bleibt im Berwahr der Gesellschaft; fie braucht dem notariellen Protokoll nicht beigefügt zu werden.

b) Eine Bollmacht ist nicht für den erforderlich, der nicht als Bevollmächtigter eines Aftionärs auftritt, sondern in eigenem Namen ein fremdes Aktienrecht ausübt. Hier ist die erfolgte übertragung und Innehabung der Aktie bzw. bei Namensaktien die Umschreibung im Aktienbuch ausreichend zur Legitimation des Abstimmenden.

Man kann, ohne das Eigentum an der Aftie zu übertragen, den Besit ber Aftie zu dem Zwecke auf einen andern übertragen, daß dieser im eigenen Namen (jedoch oft für Rechnung des Übertragenden) die Rechte aus der Aftie ausübe. Der andere hat zwar nicht das in der Aktie verbriefte Recht erworben, wohl aber die Legitimation zu deffen Ausübung. Die Gesellschaft kann keine weitere Legitimation als den Befig ber Aftie fordern; fie fann hochstens ben Wegenbeweis dahin führen, daß der andere zur Ausübung der Gesellschaftsrechte nach dem Willen der Parteien nicht berechtigt sein sollte. Boraussetzung ist also, daß eine wirkliche über-tragung der Ausübung der Aktionärrechte stattgefunden hat. Der Legitimationserwerber wird mit Wirfung nach außen hin besugt, die Rechte des Berechtigten auszuüben. Daher kann er nicht mohr Rechte ausüben, als der Berechtigte felbst hatte. Wo also der wahre Aftionär nicht mitstimmen darf, kann es auch der Legitimationsaktionär nicht. Im Zuwider= handlungsfalle ist ber Beschluß ansechtbar, und zwar auch bann, wenn ber Legitimationsaktionär von der Absicht bes alten Aktionars, ein Stimmverbot zu umgehen, nichts gewußt hat.

Der Legitimationsaktionär braucht übrigens nicht begriffsnotwendig im Interesse des wahren Aktionärs aufzutreten. Vielsach lassen sich Bankiers von ihren Kunden zulässigerweise eine besondere Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts der bei ihnen ruhenden Aftien — natürlich im

eigenen Interesse — erteilen. Diese von Planit bekämpfte Einrichtung ber Legitimationsattionäre ist eine nach ben gesetzlichen Borschriften und auch nach den Bedürfnissen der Praxis durchaus zulässige Inftitution. Sie wird auch im Schrifttum fast allgemein anerkannt und vom MG. gebilligt (vgl. Staub, Anm. 16 zu § 222 und 17 ff. zu § 223).
c) Die Form der Ausübung des Stimmrechts (ob durch

Stimmzettel ober öffentlich durch Abstimmung ober Zuruf) bestimmt der Gesellschaftsvertrag, ergänzend der Borsigende

6. Beschränkungen oder Entziehung der Aus-

übung bes Stimmrechts.

a) Der Stimmberechtigte darf in keiner Beise in seinem Entschluß, inwieweit und wie er sein Stimmrecht ausüben will, beschränkt werden. Er darf stimmen, mit wieviel Aktien, wosür und wie er will. Mit einem Teil seiner Aktien darf er stimmen, mit dem andern nicht; mit einem Teil fann er anders stimmen wie mit einem andern Teil; dies ergibt sich aus der rechtlichen Selbständigkeit jeder Aktie. Wäre es anders, könnte z. B. der Aktionär mit seinen Aktien nur ein-heitlich stimmen, wie z. B. Staub (Anm. 3 zu § 252) es will, so mußte man auch verlangen, daß bei Beräußerung eines Teiles der Aftien der Erwerber an die Abstimmung des Beräußerers in bezug auf bessen restlichen Aftienbesitz gebunden wäre (so auch Horrwitz S. 139). Selbst Staub läßt zu, daß jemand mit seinen eigenen Aftien in einer bestimmten Beise und mit den von ihm als Bevollmächtigtem ver-tretenen Aktien anders stimme. Auch praktisch kann eine verschiebene Stimmabgabe besselben Aftionars von Bedeutung sein, z. B. bei Wahlen, wo mehrere Kandibaten zur Wahl stehen. Im Gesetz sindet die Ansicht Staubs keine Stütze. Wenn er sich darauf beruft, daß bas Stimmrecht nach den Aktienbeträgen ausgeübt wird, so besagt das nichts gegen die oben vertretene Ansicht. Dieser Sat bedeutet vielmehr nur, daß 3. B. bei Aftien von verschiedenem Nennwert die Aktienbeträge für die Bemessung des Stimmrechts von Bebeutung sind, daß z. B. 1200-M-Aktien die doppelte Stimmberechtigung wie 600-M-Aktien haben müssen. Hält man hiergegen den ersten Sat bes § 252, daß jede Aftie bas Stimmrecht gewähre, so bleibt nicht zweifelhaft, daß es sich um ein selbständiges Stimmrecht einer jeden Aktie handelt, welches nicht dadurch gebunden werden kann, daß mehrere Aftien in einer Sand find.

b) Eine vertragliche Bindung des Stimmrechts entweder gegen die Gesellschaft oder gegenüber Dritten, aber ohne Gewährung besonderer Vorteile, welch lettere gegen § 317 HB. verstoßen würde, ist zulässig. So kann sich z. B. ber über-nehmer von Aktien verpflichten, während der Zeit der Bindung das Stimmrecht, falls übereinstimmende Beschlüffe des Borftandes und Aufsichtsrates vorliegen, im Einklang mit biesen auszuüben, andernfulls sich aber der Abstimmung zu enthalten (vgl. RG. 107, 67).

Strafvorschriften: Unbefugte oder vertragswidrige Anwesenheit bzw. Teil= nahme an der GB. ist nicht strafbar, höchstens als Haus-friedensbruch. Dagegen ist die Abstimmung von Kautelen vierfacher Art umgeben.

a) Wer sich von einem Dritten besondere Borteile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei einer Abstimmung in der GB. in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der GB. überhaupt nicht teilnehme, wird mit Gelbstrase dis zu 3000 Reichsmark oder mit Gefängnis dis zu einem Jahre bestrast, ebenso derzenige, der diese Vorteile gewährt oder verspricht. Ob die übernommene Verpslichtung erfüllt wurde, ist belanglos.

Straflos bleibt die gegen Entgelt übernommene Berpflichtung, in der GB. in gewissem Sinne zu sprechen, ober bie Berpflichtung, an ber GB. und an ber Abstimmung teil-

Bird ein Entgelt überhaupt nicht versprochen ober ge-

währt, so bleibt jede solche Tat straflos.

Diese Strasvorschriften treffen nicht ben Legitimation3aktionär als solchen, selbst wenn er für die Abstimmung gewisse Borteile erhält, denn hier wird nicht, wie in den Straffällen, der Aktionärwille gefälscht, sondern gerade der Aktionärwille ausgeführt, weil die in der Versammlung Erschienenen das tun, was der hinter ihnen stehende wirkliche Aktionär will und in der Versammlung selbst getan hätte. Ahnliches gilt für ben Bevollmächtigten.

Doch dürfen weder der Bevollmächtigte, noch der Leaitimationsaktionar fich von einem Dritten Vorteile gewähren oder versprechen lassen, weil dann die Strafvorschrift

auf sie anwendbar wird.

b) Wer die Aktien eines andern, zu dessen Vertretung er nicht besugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung bes Stimmrechts in der GB. benutt (z. B. der Bantier, der ohne Genehmigung seines Kunden dessen Attien als Legitimations aktionar vertritt), wird mit Gelbstrafe von 10 Reichsmark bis 30 Reichsmark für jede Aktie, jedoch nicht unter 1000 Reichsmart bestraft.

Nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) befreit nicht

c) Die gleiche Strafe trifft benjenigen, welcher Attien eines andern gegen Entgelt leiht und auf diese bas Stimmrecht ausübt, sowie benjenigen, ber burch Berleihen ber Aktien hierzu wissentlich mitwirkt.

d) Endlich ist die Falschausstellung oder Verfälschung von hinterlegungsscheinen, die zum Rachweis bes Stimmrechts dienen follen, und der bewußte Gebrauch einer folchen Bescheinigung gur Ausübung bes Stimmrechts mit Gefangnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Gelbstrafe bis zu 10000 Reichsmark bedroht. Dabei ist die Zubilligung mildernder Umstände, aber auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig. Vollendet ist das Delitt auf seiten des Ausstellung oder Fälschung, auf seiten des Gebrauchenden erst mit der daraushin erfolgten Stimmabgabe. Die vorhergehenden Handlungen stellen lediglich einen Versuch oder gar nur vorbereitende Handlungen dar und sind nicht strafbar.

Das Verfahren über die Eintragung der Nichtigkeit und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung nach der Verordnung vom 21. Mai 1926.

Bon Amtsgerichtsrat a. D. Theodor Cohn, Berlin.

Die infolge ber Bahrungegerrüttung aufgestellten Papiermarkbilanzen boten ein falsches Bild von dem Status eines Unternehmens. Um eine neue, feste, auf Wahrheit beruhende Grundlage an Stelle jenes unrichtigen, schwankenden Fundaments der Papiermartbilangen für die Wirtschaft zu schaffen, wurde durch die BD. über Goldbilanzen v. 28. Dez. 1923 (BDG.) und die 2. DurchfBD. v. 28. März 1924 (DBD.) die Umstellung der Papiermarkbilanzen ber Attiengesellschaften (Akt.), der Kommanditgesellschaften auf

Attien (RUG.), der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Gmbh.) und eingetragenen Genossenschaften (EG.) auf Goldmark-, jett Reichsmarkbilanzen geregelt 1). Diese Umstellung ist aber bisher nicht von allen jenen Gesellschaften und EG. bewirkt worden. Ein Zwang zur Umstellung konnte auch bis-her auf jene Gesellschaften und EG. weder durch die BOG. noch durch die DBD. ausgeübt werden, da in diefen Berord-

¹⁾ Siehe auch den Auffat des Berfaffers JB. 1924, 1067.

nungen eine Vorschrift darüber nicht enthalten ist, wann die die Umstellung beschließende Generalversammlung (GB.) statt= zufinden hat, und demzufolge die Möglichkeit besteht, die Umstellung auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben 1a). Ein solcher ungewisser Zustand liegt aber weder im volks- noch im privatwirtschaftlichen Interesse, das schleunigen Abschluß der Umstellung verlangt. Die Beseitigung dieses ungewissen Zustandes bezweckt die auf Grund des § 20 BDG. ergangene BD. über die Eintragung der Richtigkeit und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung v. 21. Mai 1926 (VDN.). Danach sollten evtl. die bereits vor bem 1. Jan. 1924 gegründeten, in Betrieb gesetzten und Bermögen besitzenden Gesellschaften und EG. als nichtig erklärt werden, wenn sie bis zu einem bestimmten Termin den Um-stellungsbeschluß nicht angemelbet haben. Ferner sollen nach biefer BDR. die Gesellschaften und EG. zur Löschung gebracht werden, die in der Inflationszeit gegründet und in das Handels- bzw. Genossenschaftsregister eingetragen wurden, die aber insolge des durch die Inflation verlorenen Bermögens einen Geschäftsbetrieb nicht mehr haben oder überhaupt nicht begonnen haben, bei benen also die Firma tatsächlich erloschen und das Rechtssubjekt nur noch dem Namen nach ohne materielle Grundlage im Handels= bzw. Genossenschaftsregister ein= getragen ift, die mithin jene Register unnötig belaften.

Die auf Grund der BDR. geregelten Verfahren sind im einzelnen folgende:

I. Nichtigkeitsverfahren von Gesellschaften wegen nicht erfolgter Anmelbung des Umstel= lungsbeschlusses.

1. hat eine Att G., AUG. ober Embh. bis zum 30. Sept. 1926 einen Beschluß der GB. bzw. Ge= fellschafterversammlung über die Umstellung nicht angemelbet, so hat ihr das Gericht eine angemes sene Frist unter Androhung der Cintragung der Nichtigkeit ber Gesellschaft zu bestimmen 2). Die Fristsetzung erfolgt zum Zwecke der Nachholung der Anmeldung 3). Die diesbezügliche Verfügung wird dem gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft (Borstand, Komplementar, Geschäftsführer) zuzustellen sein, da es sich um eine Fristsetzung handelt. Mit der Zustellung diefer Berfügung beginnt der Lauf der Frist. Nach fruchtlosem Ablauf derselben hat das Gericht dem gesetzlichen Vertreter eine weitere angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs gegen die beabsichtigte Eintragung der Nichtigkeit zu bestimmen 4). Es ist also eine doppelte Fristsetzung notwendig, wenn die Eintragung der Nichtigkeit erfolgen foll'5). Die Setzung einer Frist ist auch hier zur Erhebung eines Widerspruchs wesentlich. Sie bezweckt nämlich gleichfalls die Anmelbung des Umstellungsbeschlusses herbeizuführen, solange die Nichtigteit nicht eingetragen ist. In der Berfügung wird deshalb auch auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen sein 6). Die Verfügung ist gemaß § 16 Abs. 2 FGG. der Gesellschaft bekanntzumachen. Das geschieht aus dem vorgedachten Grunde gleichfalls durch Zustellung, mit der der Lauf der Frift beginnt.

Wird Widerspruch, der an keine Form gebunden ift, erhoben, so entscheidet über ihn das Registergericht. Hierzu ift die Anberaumung eines Termins nicht erforderlich. Das Gericht kann aber die Beteiligten zur Erörterung der Sache zu einem Termin laden?). Beim Ausbleiben der Vertreter der

1a) Auch die Anmelbung bes Umstellungsbeschlusses zum Sanbelsregister kann, soweit die Hauptniederlassung in Frage kommt, burch Ordnungsstrafen nicht erzwungen werben.

2) § 1 VON.

4) § 1 Sat 2 BON.; § 142 Abs. 2 FGG.

Gesellschaft kann die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen. Ist der Widerspruch verspätet eingelegt, so sind die etwa vorgebrachten Gründe wegen der großen Tragweite, die eine Löschung von Amts wegen für bas betroffene Unternehmen hat, und wegen des drohenden großen wirtschaftlichen Schadens bennoch zu prüfen.

Rommt das Gericht auf Grund der Prüfung zu der überzeugung, daß seine Auffassung unrichtig ist, oder ist inzwischen die Anmelbung des Umstellungsbeschlusses erfolgt, so hat das Gericht von der Eintragung der Nichtigkeit Abstand zu neh= men's). Erfolgt die Eintragung trot ber Heilung des Man-gels infolge unterlassenen Widerspruchs, so ist gegen den Nichtigkeitsbeschluß Beschwerde zulässig 9). Gibt das Gericht dem Widerspruch statt, so unterbleibt die angedrohte Eintragung ber Nichtigkeit. Gegen den ben Wiberspruch zurudweisenden Beschluß des AG. findet seitens der Gesellschaft binnen zwei Wochen die sofortige Beschwerde statt, über die das LG. als Beschwerdeinstanz entscheidet, und zwar die Kammer für Hanbelssachen, falls eine solche bei bem betreffenden LG. egistiert 10). Wird der Widerspruch von der Beschwerdeinstanz für begründet erachtet, so unterbleibt die Eintragung der Nichtigkeit natürlich auch.

Gegen die Entsch. des LG. als Beschwerbeinstanz findet die sosortige weitere Beschwerde statt 11). Die letztere geht an das DLG. 12) (in Preußen an das RG.13), in Bayern an das DbLG.). In Konflitsfallen ist die Entscheidung dem RG. zu überlassen 14).

Die Nichtigkeit darf erst in das Handelsregister eingetragen werden, wenn entweder ein Widerspruch nicht erhoben oder dieser rechtsträftig zurückgewiesen und der Umstellungs-beschluß auch bis zur Rechtstraft des Nichtigkeitsbeschlusses noch nicht angemeldet ift, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Umstellung beschlossen ist oder nicht. Solange aber die Nichtigkeit nicht eingetragen ift, kann die Anmelbung des Umstellungsbeschlusses noch erfolgen.

Die nach § 1 BON. eingetragene Nichtigkeit ist vom Registergericht öffentlich bekanntzumachen 15).

Die Eintragung der Nichtigkeit kann auch in erster Instanz von dem dem Registergericht übergeordneten LG. verfügt werden 16). Es entscheidet die Kammer für Handelssachen, falls eine solche bei dem betreffenden LG. existiert 17). Das DG., das hier als erfte Inftang entscheibet, barf aber auch nicht sofort die Eintragung der Nichtigkeit anordnen, sondern hat zunächst der Gesellschaft eine angemessene Frist unter Androhung der Eintragung der Nichtigkeit zu bestimmen. Die Fristsehung erfolgt auch hier zum Zwecke der Nachholung der Anmeldung. Das nun folgende Versahren ist dasselbe, wie das eben dargestellte beim AG. mit der Maßgabe, daß gegen den den Widerspruch zurudweisenden Beschluß des 2G. als ersten Instanz die sofortige Beschwerbe 18) an das DLG. (in Preußen an das KG., in Bayern an das ObLG.) stattsfindet, daß in Konsliktsfällen § 28 Abs. 2, 3 FGG. zur Anwendung kommt und die weitere Beschwerde in diesem Falle ausgeschlossen ist 19).

Ist die Nichtigkeit der Gesellschaft eingetragen, so finden gemäß § 311 HBB. bzw. § 77 GmbhG. zum Zwecke der Abwickelung ihrer Rechtsverhältnisse die für den Fall ihrer Auflösung geltenden Borschriften über die Liquidation entspre-chende Anwendung, vorausgeset, daß Vermögen vorhanden ift. Die Gesellschaft besteht also trot ihrer Nichtigkeit noch als Liquidationsgesellschaft fort und ist rechts= und parteifähig,

³⁾ Dies folgt aus § 1 Sat 2 VON., wonach die Nichtigkeit einzutragen ist, wenn innerhalb der Frist der Umstellungsbeschluß nicht angemeldet wird.

⁶⁾ Diese erneute Fristigenung ist wegen ber Tragweite ber brohenben Nichtigkeitserklärung als gerechtfertigt zu erachten. Die erneute Friftsehung jur Erhebung eines Widerspruchs ift auch bann notwendig, wenn etwa bereits gegenüber ber ersten Festsehung Widerspruch erhoben ist. Quaffowski-Susat, Goldmarkbilanz, 2. Auflage § 16 Anm. III 2.

⁶⁾ Bgl. PraligBerf. v. 7. Nov. 1899, § 34. 7) Bgl. § 134 FGG.

⁸⁾ Bgl. § 18 FGG.

^{9) § 20} FGG

^{10) § 100} GBG.; § 30 Abf. 1 Sap 2 FGG.

^{11) § 29} Abs. 2 FGG.

^{12) §§ 28} Abj. 1, 199 FGG.

¹³⁾ Art. 7, 8 Prausfy. 3. GTG.

^{14) § 28} Abs. 2, 3 FGG.

¹⁵⁾ § 10 5GB.

^{16) § 143} Lth. 1 FUS.

^{17) §§ 143} Abs. 1, 30 Abs. 1 Say 2 FGG.

¹⁸⁾ Bgl. KG. in RJA. 11, 193.

^{19) § 143} FGG.

soweit es die Liquidationszwecke erfordern 20). Sie ist durch die Liquidatoren im rechtsgeschäftlichen Verkehr handlungs=

Liquidatoren werden die bisherigen gesetlichen Vertreter (Borstandsmitglieder, Komplementare, Geschäftsführer), wenn nicht durch den Beschluß der GB. bzw. der Gesellschafterversammlungen ober durch den Gesellschaftsvertrag andere Liquidatoren bestellt sind bzw. werden. Diese sind als solche zum Handelsregister anzumelden. Sie haben die Firma nebst Namensunterschrift baw. nur die Unterschrift zur Aufbewahrung bei bem Gericht zu zeichnen 21).

Das Gericht kann die Liquidatoren auf ihren Antrag von ber Verpflichtung zur Bekanntmachung ber Auflösung und Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung (§ 297 HB.) befreien, sofern glaubhaft gemacht wird, daß die Kosten der Bekanntmachung durch das vorhandene Vermögen nach Ab-

zug der Verbindlichkeiten nicht gedeckt wurden 21 a).

Ist die Liquidation der nichtig gewordenen Gesellschaft beendigt, so haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesell= schaftsfirma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelben 22). Die Anmelbung ist durch Ordnungsstrase vom Registergericht erzwingbar 23). Das Erlöschen der Firma ist in das Handelsregister einzutragen und zu publizieren 24). Erfor= derlichenfalls erfolgt die Eintragung des Erlöschens der Firma bon Amts wegen 25).

Von der erfolgten Löschung hat das Gericht der Hauptniederlassung das Gericht einer jeden Zweigniederlassung zwecks Eintragung der Löschung von Amts wegen zu benachrichtigen. Dem Registerrichter der Zweigniederlassung steht die Einleitung des Löschungsversahrens nicht zu. Er tann den Registerrichter der Hauptniederlassung nur auf den Mangel

aufmerksam machen.

Wie verhält es sich nun aber, wenn die Anmeldung des Umstellungsbeschlusses rechtzeitig erfolgt, der Beschluß aber wesentliche Ersordernisse, sei es formeller oder materieller Art, nicht ersult, wenn 3. B. in dem Beschluß das Napitalentwertungskonto auf mehr als nenn Zehntel des Eigenkapitals bemessen wäre? hier liegt die Verletzung einer zwingenden Vorschrift vor 26). Die Anmelbung eines solchen Beschlusses würde den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügen und kann dem zufolge als Unmelbung eines Umstellungsbeschlusses i. S. bes Geses nicht gelten. Die oben erwähnten angedrohten Rechtsfolgen würden mithin durch eine solche Anmeldung nicht beseitigt werden 27). Die Sachlage ist in diesem Falle gleich der, in der ein Umstellungsbeschluß nicht zur Anmelbung ge-

langt ist. 2. Fft am 30. Sept. 1926 die Frist für die Auf= nicht abgelaufen 29), so ist das zu 1 dargestellte Nichtig= keitsversahren erst dann einzuleiten, wenn der Umstellungs= beschluß innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Frist nicht

angemeldet ist 30).

II. Löschungsverfahren bei den in der Inflationszeit gegründeten Gesellschaften, die in= folge des durch die Inflation verlorenen Ber-mögens einen Geschäftsbetrieb nicht mehr haben ober überhaupt nicht begonnen haben.

1. Ruht ber Geschäftsbetrieb einer Att G.,

ARG. ober Embh. feit dem 1. Jan. 1924 ober, wenn die Wefellicaft erft nach biefem Beitpuntt errichtet ift, seit der Errichtung und ift Bermögen ber Gesellschaft nicht vorhanden, so hat das Gericht

die Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob die Umstellung beschlossen ist oder nicht, von Amts wegen zu löschen, wenn nicht bis zum 30. Sept. 1926 ein Beschluß über die Umstellung an-gemeldet ift 31). Dies Löschungsversahren kann auf Anzeige und von Amis wegen eingeleitet werden. In beiden Fallen muß das Gericht aber wegen der großen Tragweite, die eine Löschung von Amts wegen für das betroffene Unternehmen hat, und wegen des drohenden wirtschaftlichen Schadens zu= nächst feststellen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Sat 1 BON. vorliegen. Zu diesem Zweck hat es vor Erlaß einer Berfügung gemäß § 12 FGG. von Amts wegen die zur Feststellung der angegebenen Voraussetzungen erforderlichen Er= mittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen, wobei es in keiner Beise an die Anzeige oder etwaigen Anträge von Beteiligten gebunden ist und demzufolge etwaige Antrage gang außer Betracht laffen ober auch weiter geben kann, als die Anträge es verlangen. Er ift verpflichtet, über alle erheblichen Tatsachen und etwaigen Widersprüche weitere Ermittelungen zu veranstalten. Es kann auch den Beteiligten selbst hören, sich evtl. die Handelsbücher, Fakturen, Mietsverträge, Gewerbesteuerquittungen vorlegen lassen. Es kann auch Zeugen und Sachverständige vernehmen und Behörden, z. B. Polizei- und Gemeindebehörden, um Aus-tunft ersuchen. Die Organe bes Handelsstandes, insbesondere die Industrie= und Handelskammern, sind sogar verpflichtet, die Gerichte hierbei zu unterstüten, und berechtigt, Antrage auf Einleitung des Löschungsverfahrens zu stellen 32). Die BOR. schreibt ausdrücklich vor, daß vor der Löschung die zuständige amtliche Verufsvertretung des Handelsstandes zu hören ist 33).

hat das Gericht auf Grund der stattgehabten Ermittelun= gen die Aberzeugung gewonnen, daß ein Grund zum amtlichen Einschreiten vorliegt, so hat es zunächst die Absicht der Löschung den gesetzlichen Vertretern ber Gesellschaft, soweit deren Person und Ausenthalt befannt ist, nach den für die Zustel-lung von Umts wegen geltenden Borschriften der 3PD. und außerdem durch Einrückung in den für die Bekanntmachungen bes betreffenden Sandelsregisters bestimmten Blättern befanntzugeben. Die Bekanntmachung kann auch noch in weiteren Blättern angeordnet werden. In der Bekanntmachung ist eine Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestim-

Sind die Personen der gesetzlichen Vertreter oder beren Aufenthalt nicht bekannt, so wird die Frist nach Analogie von § 16 Abs. 2 FIG. mit § 206 ZPO. vom Ablauf eines Mo= nats seit der letten Einrückung zu berechnen sein.

Bur Erhebung des Widerspruchs ift jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat; dahin gehören die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, jeder Aktionar bzw. Gesellschafter und jeder Gläubiger der Gesellschafter und jeder Gläub sellschaft 35). Das Widerspruchsverfahren ist dasselbe wie zu

I 1 beim AG.

Die Löschung darf erst im Handelsregister bewirkt werden, wenn Widerspruch nicht erhoben oder wenn die den Widerspruch zurudweisende Entscheidung rechtsfraftig geworden 36). Solange die Löschung nicht erfolgt ift, kann die Anmeldung des Umftellungsbeschlusses noch wirksam erfolgen, so daß dann die Löschung nicht stattfindet.

Die eingetragene Löschung ist vom Registergericht öffent-

lich bekanntzumachen 37)

Eine Liquidation findet im Falle der Löschung nicht statt, da auf Grund des § 2 BOR. anzunehmen, daß kein Bermögen in diesem Falle bei den Gesellschaften vorhanden. Stellt sich aber nach der Löschung das Vorhandensein von Bermögen heraus, das der Berteilung unterliegt, so findet die Liquidation statt; die Liquidatoren sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen 38). Ihre Eintragung in das handelsregister erfolgt von Amts wegen. Die Li-

20) RG. 59, 325. Auch ber Ronkurs kann über die Liqui-

37)

^{24) § 10 56}B

^{§ 32} Åbj. 2 HBB.; § 141 HB. 25

^{26) § 6} BOR. 27) Quaffowski-Sufat a. a. D. § 16 Unm. II 1.

^{28) § 2} BD.

Dies kann ber Fall fein, wenn biefe Frift gemäß § 2 Ubf. 2 Sat 2 BDG., § 2 Abs. 4 DBD. burch bas Gericht verlängert ift.

^{30) § 1} Abj. 2 BDN.

^{31) § 2} Abs. 1 Sat 1 BON.

³² § 126 FGG.

³³¹ § 2 Abs. 1 letter Sat VON.

^{\$2 201.1} Feft SIN SIN. \$2 Noi. 2 Sat 1—3 NON. \$2 Noi. 2 Sat 4 NON. \$141 Noi. 4 FUG. \$10 GUB. \$2 Noi. 3 NON.

quidatoren haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift, bzw. nur ihre Unterschrift, zur Ausbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen 39). über die Anmeldung des Erlöschens der Gesellschaftsfirma durch die Liquidatoren evtl. die Eintragung des Erlöschens dieser Firma von Amts wegen siehe unter I 1. Kann das Löschungsversahren nicht durchgesührt werden, weil der Widerspruch für begründet erachtet worden, und ersosgt trockem die Anmeldung des Umstellungsbeschlusses nicht, so hat das Gericht das zu II dargestellte Nichtigkeitsversahren einzuseiten. § 1 BDR.

2. Ift am 30. Sept. 1926 die Frist für die Aufstellung der Reichsmarkeröffnungsbilanz noch

39) § 296 Abí. 3 und 4 HGB.; §§ 68 Abí. 3, 67 Abí. 4 EmbhGG. nicht abgelaufen, so ist das zu II 1 dargestellte Löschungsversahren erst einzuleiten, wenn ein Umstellungsbeschluß innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Frist nicht angemelbet ist ³⁹a).

III. Nichtigkeit und Löschung von Genossensich aften. Das zu I und II dargestellte Richtigkeits bzw. Löschungsversahren sindet auf EG, mit dem Maßstabe entsprechende Anwendung, daß bei Genossenschaften, die einem Nevissionsverbande angeschlossen sind, vor der Löschung der Genossenschaft nach Nr. II der betreffende Revisionsverband an Stelle der amtlichen Berussvertretung des Handelsstandes zu hören ist 40).

39 a) § 2 Abj. 4 BON. 40) § 4 BON.

Schrifttum.

Chrenberg: Fandbuch des gesamten Fandelsrechts. 5. Band, I. Abteilung, 1. Hälfte, 1. Lieferung. Biertes Kapitel: Gesichäfte der kaufmännischen Mittelspersonen. Erster Abschnitt: Der Handlungsagent von Walter Schmidt-Rimpler. Zweiter Abschnitt: Der Handelsmakler von Ernst Hehmann¹). Leipzig 1926. D. R. Reisland. Preis 24 M.

Die früheren Bände des Ehrenbergschen Handbuchs habe ich in LB. 1919, 397—400 eingehend besprochen. Ich darf auf die Betrachtung des ganzen Werkes au dieser Stelle verweisen. Auch auf den Bersuch, die Charakterzüge der einzelnen Versasseiten hervorzuheben. Das jeht vorliegende Buch ist, wenn es auch als Teil eines Teiles sich bezeichnet, doch wieder ein stattlicher Band von 476 Druckseiten. Er reiht sich würdig den Vorgängern an. Wan wäre zuerst geneigt, zu fragen, ob nicht gerade diese beiden Themen (Sandelsagenten und Handelsmakler) mehr ein Stoff sür Praketiker, statt sür Prosessonen waren. Dat man aber diese Urbeit gelesen, so erkennt man, daß nur ein Gelehrter eine Arbeit dieser Artschaften kounte, freilich in jedem Falle einer, der das Leben mit klazem Auge betrachtet und es, während er das Gesez analysiert, an sich vorbeisluten sieht. Es ist kennzeichnend sür beide Abschutung des behandelten Rechtsinstituts eingesügt ist (S. 39 st., 353 st.). Beide Versassen die von ihnen dargestellte Hilsperson in die seinsten Verschlagen des Verselligen versolgen die von ihnen dargestellte Hilsperson in die seinsten Verschlagen des Versellich nicht nur über die geschichtliche Entwicklung, sondern auch über das Recht des Auslandes (S. 54 st.). Beide geben einen überblick nicht nur über die geschichtliche Entwicklung, sondern auch siere das Recht des Auslandes (S. 54 st.). Beide geben einen überblick nicht nur über die geschichtliche Entwicklung, sondern Aesteilen Vergest geregesten Formen haben ihre Verden. Bei im den in renden Gebieten. Der Blick der Bearbeiter dringt in die minutiössellen Einzelheiten. Aber er kannnt von einer hohen Warte.

Ich habe beibe Berfasser zusammen besprochen. Dazu sührte nicht nur die Ahnlichkeit des Stosses. Auch das aus ihrer Hand hervorgegangene Werk zeigt die gleiche Gestalt. Die gleiche Anregung sließt aus beiden. Bom alten J. G. Seume wird erzählt, daß er zwei Damen eine Rose überreichte mit den Worten: "Ich glaube Sie zu ehren, indem ich Ihnen beiden zusammen eine Kose gebe."
Ru. Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Fandelsgesetzbuch mit Nebengesetzen mit Einschluß der Beftimmungen über Wechsel-, Scheck- und sonstiges Wertpapierrecht, Geld-, Bank- und Börsenrecht nehst Industriebelastung sowie Versicherungsrecht. Shstematische Sammlung der handelsrechtlichen Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister herausgegeben unter Mitwirkung von Dr. Fritz Cahn Garnier, Shudikus und Beigeordneter der Stadt Mannheim, von Dr. Heinrich Hoeniger, Prosesson der Rechte in Freiburg i. Br. Mannheim, Berlin, Leipzig 1927. Berlag J. Bensheimer. Sammlung deutscher Gesetze Bb. 125. Freis geb. 15 M.

Ein Teil der trefflichen Gesetzausgaben des Bensheimerschen Berlages, nach den bewährten Grundsähen bearbeitet, nach denen andere Gesehe — insbes. das BGB. — mit ihren Nebengesehen zussammengestellt wurden; Verweisungen auf Ubänderungen und Ergänzungen! Nebengesehe in shstematischer Anordnung! Sonderabschnitte für Sondermaterien (Recht der Wertpapiere, Wechseles, Scheckrecht,

Gelds, Banks, Börsens, Versicherungsrecht, von benen der sechste Titel: Zwischenstaatliche Schiedsklausel besonders demerkenswert ist)! ein praktisch gearbeitetes alphabetisches Sachregister! Aurz alles, was für eine derartige Ausgabe verlangt werden kann und ihre Benuhung ersteichtert.

Sandelstammern und Sandelsregister in der Nechtsprechung seit dem Jahre 1900. Im Auftrage der Industries und Handelstammer zu Berlin vormals bearbeitet von Dr. Otto Sobernheim. Zweite, völlig neubearbeitete Auflage von Dr. Walter Straug, juristischem Hilfzarbeiter bei der Industries und Handelstammer zu Berlin. Berlin 1926. Verlag Liebheit & Thiesen, Berlin.

Mit der Herausgabe dieser Zusammenstellung hat sich die Industries und Handelskammer zu Berlin ein außerordentliches Berbienst erworden. Niemand, der in der Prazis als Anwalt, Richter oder Industrieller mit dem Firmenrecht und den verwandten Materien des Barenzeichenrechts und Wettbewerdsrechts zu tun hat, aber auch niemand, der wissenschaftlich daran arbeitet oder als Bolkswirt dem Gang der Nechtsentwicklung versolgt, wird das reiche Material entschenren können, welches in diesem Werk niedergelegt ist, und zwar in nusserzültig klarer, sustenständig geordneter Anordnung. Die Bedeutung des Werkes sordert, daß noch eingehender auf seinen Inhalt zusäckgekommen wird. Zunächst möge diese kurze Anzeige genügen.

B. Manasse: Die Prazis der Geschäftsgründung. Berlin-Wien 1926. Industrieverlag Spaeth & Linde. 163 S. Preis geb. 4,80 *M*.

"Das Buch ist keine juristische Arbeit, sondern gibt Kenntnisse and Ersahrungen wieder, die sich der gebildete Laie zu eigen machen kann." Mit diesen Worten der Einleitung kennzeichnet der Versesselfelst sein Buch in tressender Weise. Sein Schwerpunkt liegt in den Anschäpfts seine Buch die Kedeutung der Wirtschaftskenners. Je nehr die Bedeutung der Wirtschaft sür Kechtswissenschaft und Rechtspstege erkannt wird, desto wilkommener werden solche Betrachtungen des ersahrenen Praktikers sein. Manasse unterwirft alle Unternehmungssormen von der Einzelstrma dis zur Kommanditgesclischaft auf Aktien einer Krüfung. Er gibt dabei den Juhalt des Geseges. An diesen schließer er ein Bertragssormular. Bei weitem wertvoller aber ist die wirtschaftliche Erörterung, die den Mitteilungen über das Geses und dem Bertragsbeispiel vorangehen. Die Rechtsvorschriften werden nur in ganz knapper Form wiedergegeben. Dier kann der Vers. schwarzesscheindes siehem Stunde nichts Neues bieten. Auch die Bertragsformular siehem solchen. Die Fülle des Lebens können sie micht ausschödischen. Gesellschaftsverträge sind keine Konsektionsware. Sie müssen nur als Weispiele dienen. Die Fülle des Lebens können sie micht ausschödischen. Gesellschaftsverträge sind keine Konsektionsware. Sie müssen zur der Kesellschaft dem einen Gesellschaft werden. So ist in dem Formular sir die Dischen bestimmt. Berbunden damit ist ein auch dei bestehender Gesellschaft dem einen Gesellschafter eingeränntes Recht, das Geschäft iederzeit zu übernehmen. Das ist ein Spezialfall. Es entspricht in der Regel der Ausschaft einer Farteien nicht. Wie denn gerade die Kölle der Beendigung der Eesellschafts dem Eesendigung der Gesellschaft dem Eesendigung der Gesellschaftsvertrag se einer Keinen Zahl von Eesendigung oder Tod der Gesenders sonders songen der intern gewollte Disch und Keinlichaftsvertrag se nach den besonderen Umitänden ersolgen. Manassert de und bei bestendern Umitänden ersolgen. Manassert de

¹⁾ S. and 3. 1926, 2052.

Buziehung bes Rechtsanwaltes erfolgen." Damit gibt er selbst ben Fingerzeig, wie die Vertragssormulare zu benüten sind. Sie dienen im Buche zur Mustrierung der wirtschaftlichen Belehrung. Diese aber bietet jedem, dem Juristen wie dem Kausmanne, dem Praktiker wie dem Schriftseller, eine Fülle von Anregungen. Die starren Rechtsregeln erhalten wieder Leben. Sie sind der Aussluß der wirtschaftlichen Bedürsnisse des Lebens. Bei jeder der möglichen Gesellschaftsarten sind die Beweggründe, die zur Wahl der einen oder schaftsarten lind die Beweggründe, die zur Wahl der einen oder anderen führen können, scharf herausgehoben. Dazu auch Mahnungen und Warrungen, die aus einer reichen Lebensersahrung quillen. Sehr richtig ist die Bemerkung über den Einsluß der Frauen zweier Sozien auf das Gedeihen oder das Zerstören der Zusammensarbeit. Leider weiß auch der Verf. kein Hissmittel gegen den unheilsvollen Einsluß der Frauen. Auch die Beobachtung, daß bei der Embh. don zwei Gesellschaftern mit se 50% Beteiligung dei späteren Disserazen durch die Stimmengleichheit das Geschäft gelähmt wird, kenn ich bestätigen. Nur versagt das angegedene Hissmittel, 20% durch einen Treuhönder übernehmen zu solien, der das Alugsein burch einen Treuhänder übernehmen zu lassen, der das Zünglein an der Wage bildet, in den meisten Fällen. Man mag eine noch so hohe Meinung von dem im Verbande deutscher Treuhand- u. Revi-sionsgesellschaften e. B. oder dem Reichsbund Deutscher Treuhand-Aktis. zusammengeschlossenen Treuhandgesellschaften (S. 60) haben. Daß fie bei einer Spaltung ber Intereffen ber beiden gleichgestellten fellschaftvertrag der Embh. kann nur für die wichtigsten Fälle, Bilangerrichtung, Ernennung von Geschäftsführern usw. fürsorgende Maß-nahmen treffen. Man sieht aus biesen wenigen Bemerkungen, wie gerade ber Jurist zum Nachdenken durch die wirtschaftlichen Betrachtungen angeregt wird. Werden sie ihm in einer stillstisch so anfprechenden Form geboten, fo nimmt er die Gabe doppelt dankbar an. Ma. Dr. Mag Sachenburg, Mannheim.

Dr. jur. Selmut Möhring: Die Generalversammlung der Aftiengesellichaft und die Opposition. Frankenstein i. Schles. 1926. Verlag E. Philipps Buchhandlung Embh. Preis brofch. 8 M, geb. 10 M.

Das klar und verständig geschriebene Buch will wie frühere Urbeiten bes Berf. aus bem Gebiete bes Aktienrechts nicht bem Juriften, sondern dem Raufmann, dem Werksbirektor, dem Auffichtsratsmitgliebe, bem Aktionar bienen. Diesen Zweck erreicht es im wesent-lichen. Bolkommener wurde es ihn erreichen, wenn es sein im Borwort angekündigtes Programm, sich absichtlich fern von der Erörterung juriftischer Streitfragen und Probleme zu halten, durchgeführt hätte. Der Versuchung solcher Erörterung, welche für den als Leser gedachten interessierten Laien wertlos ist, ja verwirrend und gefährlich werden kann, ist der Vers. mehrfach und ausgiedig unterlegen, so bei Behandlung der Fragen, wann Nichtigkeit, wann bloße Unfechtbarkeit eines Generalversammlungsbeschlusses vorliegt (S. 163 ff.), wem die Anfechtungsklage zuzustellen ist (S. 177), was man unter Sonderrechten zu verstehen hat (S. 43 ff.). Andererseits werden vielsach Sätze aufgestellt, ohne daß dem Leser gesagt wird, daß sie härtift bestrittene Thesen barstellen, 3. B. daß der Ginzelaktionar die Einberusung der Generalversammlung sowie die Verhinderung der Aussührung ungesehlicher Generalversammlungsbeschlässe im Prozeswege erzwingen könne (S. 108/10), daß gesehlich die Ginberufung der Generalversammlung stets burch sämtliche Borftandsmitglieder erfolgen muffe (S. 126). Aufgesallen ist mir u. a., daß auf S. 141 ausgeführt wird, daß eine Erklärung der Eröffnung der Generalversammlung nicht notwendig sei, S. 142 dagegen, daß die Feststellung, daß die Generalversammlung eröffnet wird, zu den Obliegenheiten des Vorsigenden gehöre, serner, daß ber Berf. in ber bekannten Sueckschen Abhandlung (Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalbersammlungsbeschlussen) eine genaue Formulierung der Ergebnisse vermißt, S. 167 aber die von Hueck unter drei Rummern scharf formulierten Ergebnisse wiedergibt. Bon der bei dem Charakter des Buches zu billigenden Enthaltsankeit von Bitaten hätte dasselbe da sich freimachen mussen, wo es eine Begriffsbestimmung, wie S. 31 bie der Generalversammlung, fast wörtlich aus einem anderen Werke übernimmt.

3R. Sugo porrmis, Berlin.

Dr. Baul Giefede: Das Aftienftimmrecht der Banten. Berlin 1926. Carl Hehmann Berlag. 55 Seiten. Preis 3.M.

Es ist zu bedauern, daß bas Gebot der Sparfamkeit im Raume der JW. kein sachliches Eingehen auf den Inhalt der Schrift gestattet. Vielleicht dient die kurze Anzeige noch mehr zu ihrer Verdreitung als eine eingehende kritische Wirdigung ihrer Ergebnisse. Wer sich sür das Aktienrecht und die Frage der Kesorm interessiert, darf an Arbeiten wie der vorliegenden nicht vorbeigehen. Sie gibt für einen

besonders heiß umstrittenen Punkt, das Stimmrecht der Banken aus ben bei ihnen hinterlegten Aktien mittels Legitimationsübertragung, ein bollständiges Bild ber wirtichaftlichen und rechtlichen Lage. Dann schließt sich ber überblick über bie Gesetzgebung bes Auslandes an. Auf Dieser Basis ersolgt bann bie "Kritik am Bankenstimmrecht". Die drei dabei in Frage kommenden Probleme werden scharf auseinandergehalten, das depotrechtliche, das technisch-aktienrechtliche und das materiell-aktienrechtliche. Die Möglichkeit einer Resorm des Bankenstimmrechts "im Rahmen des gestenden Aktienrechts" erscheint im wesentlichen negativ. Nur für die technisch-aktienrechtlichen Fragen, die Verhütung der Umgehung des Stimmvervotes, könnte das Vorbild Schwedens in Betracht kommen. Das ist die Versicherung des Inhabers, der zu der Generalversammlung Aktien auf eigenen Namen anneldete, daß er wirklicher Sigentümer ist und das Sigentum auch nicht mit der Versichtung der Rückgabe der Aktien zur Umgehung der Borschriften über das Stimmrecht erworben hat. Sie ift auf Antrag einer Minderheit von 10% des in der Generalversammlung vertretenen Kapitals schriftlich abzugeben. Aber würde hier nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet? Muß die Legitimationsübertragung völlig verboten werden?

RA. Dr. Mag Sachenburg, Mannheim.

Dr. Belmut Möhring: Attienrechtliche Reichsgerichtsentscheidungen. Frankenstein i. Schl. 1926. E. Philipps Buchhandlung Imbh. 167 Seiten. Preis 8 M.

Die Arbeit gibt Ausschnitte aus Urteilen bes RG. nach einem besonderen Shstem geordnet. Dieses beginnt mit aktienrechtlichen Grundbegriffen und endet mit dem Untergang der Aktiengesellschaft. Der Berfasser wendet sich mit dieser Art dn den Kausmann. Die rein wissenschaftliche Fachliteratur trage dem Bedürfnis des mit der Arbeit überlasteten und juristisch nicht geschulten Werksdirektors und Aufsichtsratsmitglieds nach Knappheit und leichter Berftändlichkeit nicht genügend Rechnung. Das ist wohl richtig. Daraus folgt aber nicht, daß Vorstand und Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft mit den Ausgugen aus reichsgerichtlichen Erkenntnissen viel aufangen können. hierzu gehört noch weitmehr als zu einer Benuhung der Fachliteratur eine juristische Unterlage. Denn sonst wird ein Disettantismus geschaffen, dessen nachteilige Folgen die Aktiengesellschaften meist erft, wenn es zu fpat ift, erkennen.

RA. Dr. Mag Sachenburg, Mannheim.

Das Recht des Raufmannsgehilfen. Als Sandbuch berausgegeben vom Deutschnationalen Sandlungsgehilfen-Berband. Hamburg 1926. Hanseatische Verlagsanstalt. XV, 351 S.

Bloß mit ben formalen Bestimmungen bes BBB. und bes HBB. ist dem Rechte des Kaufmannsgehilfen nicht mehr beizukommen. Begrenzt wird es vom Horizont des Wirtschaftslebens. Zubem wird es in allen seinen Auswirkungen beeinflußt durch den sozialen Einschlag von Tarisverträgen. Betriebsvereinbarungen und Geschäftsordnungen (ArbeitsD.), nicht minder durch die Schutvorschriften des BetrAG. und des Schwerbesch. gegen Entlassung. Aber auch die Praxis der Gerichte, besonders die sachkundige gewerbe- und kausmannsgerichtliche Rechtsprechung, hat eine Reihe neuzeitlicher Verhaltnisse rechtlich gesestigt, von benen ber Wortlaut des Gesetzes kaum etwas andeutet; hingewiesen sei 3. B. auf die Schweigepflicht (Geschäftsgeheimnisse), die Schmiergelber, Geheimklauseln und die schwarzen Listen, auf die Werkswohnungen, das Problem der Pensionierung usw.

Dieses kausmännische Anstellungsverhältnis in seiner heutigen Ausbehnung entbehrte bislang, wie im Borwort bemerkt wird, einer gerade für ben Raufmannsgehilfen geeigneten Darftellung. Daher hat der DHB. durch seinen Sozialpolitischen Ausschuß dieses umfassende handbuch berftellen lassen; aufgenommen darin ift in einem besonderen Abschnitt auch die Sozialversicherung und soziale Fürsorge.

Das Ganze ift wie aus einem Guß. Darftellung und Einteilung können nicht übersichtlicher sein; ein gewisses Verdienst daran hat auch die treffliche Art und Ausstattung des Druckes. Aberall sind die Begriffe klar vorangestellt und gemeinverständlich erläutert. Alle Berhältnisse sind spftematisch grundlich burchgearbeitet; an ber Hand praktisch gewordener Falle ist eine Fulle von Ginzelheiten auschaulich eingeslochten; was streitig ist, ift gewissenhaft augegeben. Sine Konstrolle bietet der am Schlusse auszugsweise mitgeteilte Wortlaut der gesehlichen Bestimmungen. In Aussicht genommen ist eine Erganzung des Abschrift über den Rechtsweg, sobald das Arbeitsgerichts gesetz in Rraft getreten sein wird.

Unbedingte Anerkennung verbient die rein sachlich-wissenschaft= liche Behandlung, nirgends eine Spur einseitiger gewerkschaftlicher Einstellung ober polemischer Ausfälle. Go kann bas Bud mit guter Empfehlung jedem gleichviel wie gerichteten Kaufmannsgehilfen in die Hand gegeben werden, aber auch den Geschäftsherren sowie jedem Juristen, der mit dieser Materie befaßt ift.

Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Bewer, Leipzig.

Jacufiel, Aurt: Das Recht der Agenten und Makler. Beft 2: Matler. 3. Aufl., bearbeitet von Rurt Jacufiel und Dr. Alfred Jacufiel. Berlin 1926. Sanns Erben. 171 Geiten. 1)

Das für Raufleute und Juristen geschriebene handliche Büchlein bedarf für beide Berufskreise keiner Empsehlung mehr. Der Rechtsentwickelung seit 1910 (2. Aufl.) ist gewissenhaft Rechnung getragen, insbesondere den Geschäften der Grundstücksmakler erhöhte Brachtung geschenkt. Herbei hätten freisich die unseligen "Schwarzverträge" genauere Erörterung verdient (unbefriedigend S. 89, 95). Es schlte uns gerade noch, daß die Schwarzverkäuser der Instationszeit ihrer fkandalösen Kaufsansechtung auch noch die Rücksorderung der Prov. solgen ließen! — Die Berkehrssitte wird S. 15 zutressend auch daß dam Erkehrssitte wird S. 15 zutressend auch daß für beachtlich erklärt, wenn Erklärender sie nicht kennt (KG. JW. 1926, 2078 gegen Borinstanz Hamburg). Hauptbeispiel: ein Platzoder Branchenbrauch, wonach Prov. nur und erst bei Ersüllung des vermittelten Geschäftes zu zahlen ift (Neichel, Stammler-Festschrift 1926, 309 gegen Kasse. St. Gallen). — Die in des Res. MProv. 1913, 129 versochtene "Berdienstlichkeitstheorie" wird S. 108 abgeschnt mit dem Hinzusügen, "praktisch führe sie zu keinem anderen Resultate". Die Verf. scheinen diese Theorie seinen mihrersnaden den zu haben wie Eierke. Denn sie erklärt die Ursächlichkeit des Worker-Tuns wicht sür enthelwsich sanderen zur für unguärzischen der Makler-Tuns nicht für entbehrlich, sondern nur für unausreichenb. Daher verneint sie den Lohnauspruch, wenn ein Tun des M. nicht zweckbedachterweise, sondern nur zufällig den Abschluß verursacht hat. Beispiel: Der M. läßt die Berkaufspapiere des Auftraggebers versehentlich im Bahnabteil liegen, wo ein Kauflustiger sie später aufgreift. Brof. Dr. Sans Reichel, Samburg.

Schedgefett b. 11. Diarg 1908. Erläutert von Dr. jur. et phil. Sans Leffing, Bankbireftor. 2. neubearb. Aufl. in Gemeinschaft mit Dr. Reinhold Regensburger und Dr. 28. Unverfehrt, Gerichtsaffefforen. Berlin 1926. J. Schweißer Berlag. Preis 16 M.

Nachdem nach jahrelangen Rämpfen im Frühjahr 1908 das Deutsche nach jahretungen Kannten im Frunzuh 1908 bab Deutsche Scheckgesetz erichienen war, ergoß sich noch im selben Jahr eine Flut von, meistens kleineren, Erläuterungsbüchern zu diesem Gest auf den deutschen Büchermarkt. Ein kleines Büchelchen erschien noch 1909. Dann versiegte der Strom, soweit es sich um Erläuterungsbücher handelt, vollständig. Nach langer Pause erschien dann im Herbst 1924 mein kleineres Erläuterungsbuch, das, wenn ich auch bemüht war, nichts Wichtigeres unerörtert zu lassen, doch, dem Wunsche des Verlags entsprechend, in erster Reihe dem Kaufmanne zu dienen, sich gewisse Beschränkungen auferlegen

Soeben hat Leffing, beffen erfte Auflage als eine besonders Soeden hat Leffing, dessein eine auflage als eine bestotete tücktige Leistung anzuerkennen war, seine 2. Aufl. unter Mitwiskung der obengenannten Mitarbeiter mit der Bezeichnung "neusbearbeitet" heraußgebracht. Diese Bezeichnung trisst in der Inhalt auf 1914, der eigentliche Erläuterungsteil von 186 auf 291 Seiten gestiegen. Das lebendige Leben ist immer noch viel reichhaltiger als die theoretische Außgestaltung. So hat denn auch der Scheckgesche verkehr in Deutschland seit dem Inkrastreten des Scheckgesches eine reiche Labl non Källen gezeitigt die stehen Wiederschlan in eine reiche Zahl von Fällen gezeitigt, die ihren Niederschlag in ober- und oberktgerichtlichen Entscheidungen gefunden haben. Zu ben dort erörterten, wie auch zu nanchen sonstigen Fragen hat in zahlreichen Auflägen das Schrifteum sich geäußert. Der gesamte, auf diese Weise geschaffene Stoff findet sich in dieser neuen Lessingschen Ausgabe auf das sorgiamste verarbeitet. Aber auch davon abgesehen, müßte ich keine, irgendwie wichtigere Frage zu nennen, die nicht behandelt worden ist. Sehr zahlreich find Entscheidungen von DDG. und, wie ich glaube feststellen zu können, die einschlägigen Entscheidungen des RG. fast vollständig, angezogen worden. Fast überall nimmt ber Berfaffer felbständig Stellung zu ben einzelnen Fragen, wobei durch möglichst vollständige Angabe des Schrifttuns an der betr. Stelle dem Leser Gelegen-heit zu eigener Nachprüfung geboten wird. Ein sehr aussührliches Inhaltsverzeichnis, jowie dei den einzelnen Paragraphen ein den Erläuterungen vorangesielstes Verzeichnis der einzelnen Erläute-rungsahlswitte, greichtest das Ausbinden rungsabschnitte erleichtert das Aufsinden außerordentlich. Die Schreibweise ist klar und verständlich, wenn auch der Deutsche Sprachverein hier und da Gelegenheit zu Beaustandungen sinden möchte. Sehr angenehm fällt die Art und Weise auf, wie von dem Verf. gegenüber den Vertretern anderer Meinung Stellung ge-

Abgesehen von einem 200 Seiten füllenden Anhang (Alligemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank; Bestimmungen über die Abrechnungsstellen sowie für die Berliner Scheckaustauschstelle; das geltende Bechselsteuergeset; Bost-scheckgeset und errdnung; Scheckgesetzung des Auslands und

1) Uber Heft 1 vgl. JB. 1925, 1853.

Weltscheckrecht. Bestimmungen betr. Depot- und Depositengeschäfte) finden sich, was die Beschäftigung mit dem Stoff sehr erleichtert, bei den dazu geeigneten Stellen der Erläuterung die in Betracht kommenden sonstigen gesetlichen Bestimmungen vollständig abgedruckt. Sehr erheblicher Raum ist eingeräumt der Erörsterung der §§ 1 (wesentliche Ersordernisse), 2 (Passive Schecksähigtering der § 1 (weienliche Erfordernisse), 2 (Kaline Scienlagigkeit), 3 (Guthaben), Anhang dazu: Scheckvertrag, 8 (Indosjament),
13 (Zahlung durch Bezogenen; Widerruf), 16 (Borausjegung der
Ansübung des Regrefixechts), 23 (Falfche Schecks), 27 (Kraftloserklärung) mit vollständigem Abdruck der das Aufgebotsverfahren behandelnden Bestimmungen der PD. Aber auch abgesehen von dem in Anspruch genommenen Kaum sind sehr eingehend
behandelt der vordatierte Scheck und der Berrechnungsscheck.

Auf allzu viele Einzelheiten einzugehen, verbietet der Raum, auch befinde ich mich nur an ganz wenigen Stellen nicht im Ein-klang mit den gegebenen Erläuterungen. Kur einige wenige kurze Bemerkungen seien gestattet. Wenn S. 175 behauptet wird, der Berrechnungsvermerk dürfe auch außerhalb des Textes stehen, so Vertrednungsvermerk durfe auch augerhalb des Terfes stehen, so kann leicht, troß einer vorhergegangenen Bemerkung, das Mißverständnis entstehen, daß, entgegen dem angezogenen Urt. (RG. 100, 34), es nicht erforderlich sei, daß der Vermerk den Terf überhaupt berührt. S. 239 sindet sich bei der Besprechung der dem Schuldner unmittelbar gegen den Scheckinhaber zustehenden Sinzeden (§ 18) der auffallende Saß: "Unerheblich ist, ob der Erwerber des Schecks deim Erwerd von diesen Einwendungen Kennt-nis hatte oder nicht", wobei auf das Urt. (RG. 102, 328 1)) Bezug genommen wird. Finen dernrtigen Sah entstilt geber das Urt. nicht genommen wird. Einen derartigen Satz enthält aber das Urt. nicht, wie m. E. ebensowenig ein solcher aus dem Urt. herauszulesen wie m. E. ebensowenig ein solcher aus dem Urt. herauszulesen ist. S. 251 wird (ebenso Bernstein) die vom KG. in einem Urt. v. 12. Aug. 1925 = JW. 1925 2603, übrigens auch KG. 111, 280°)) vertretene Aufsassung bekämpft, daß ein Regreßschuldener trot nachträglicher Bersällichung des Schecks dessen des non ihm selbst gegedenen Inhalt dann gegen sich gelten lassen müsse, wenn der ursprüngliche Wortlaut noch lesbar ist. Es hätte aber hier bewerkt werden sollen, daß das KG. die gleiche Aufsassung dereits in zwei früheren Urt. v. 8. April 1903 (KG. 54, 389) und v. 16. Febr. 1924 (JW. 1924, 1153¹8) vertreten hat. In die sin zweiten Urt. setzt sich das KG. mit der ihm entgegenstellenden, im Schriftum herrschenden Aussassung der in eingehenden Aussassung der der kannt der ihm eingehenden Aussassung der kannt der kannt der ihm eingehenden Aussassung der kannt ben, im Schrifttum herrschenden Auffassung in eingehenden Ausführungen außeinander.

An für eine spätere Auflage zu verbessernden Drucksehlern sind mir folgende aufgefallen: S. 32: RG. 96, 90, aber S. 33 richzig angegeben mit 1903). Auf S. 32 wird auf ein Urt. bei Warn-Ripr. 19, 414 verwiesen. Der ganze Band enthält aber weber Rummer noch Seite 414. Mir ist es nicht gelungen, zu ermitteln, welches Urt. gemeint ist. S. 120 sindet sich ein dem Sinn entstellender Drucksehler bei der Wiedergabe des Art. 74 WD. Am Schlusse der 8. Zeile hinter dieser Wiedergabe muß es statt "Unterschrift" heißen "Iberschrift". S. 140, Zeile 5 muß statt "Reichsmark" gelesen werden "Reichsbank". S. 86, Zeile 6 ift das Wort "Schedwertrag" an Stelle von "Kausvertrag" in die Feder ge-

Das Leffingsche Erläuterungswerk barf als eine hervorzagend gute Arbeit bezeichnet werden. Es ist sicher der gleichen beifälligen Aufnahme gewiß wie die 1. Ausl., die von ihm noch übertroffen wird. RGR. a. D. Simonson, Leipzig.

Bolat, Dr. A. J., ord. Prof der Riederlandischen Sandelshochichule in Rotterbam, Grundzüge der Finanzierung mit Rudficht auf die Kreditdauer. Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forschungen. 2. Serie, Heft 25. 1926. Industrieverlag Spaeth & Linde. 169 S. Preis 6 M.

Die Finanzierungsfrage ist in der deutschen Literatur bisher durchaus einseitig behandelt worden. Soweit die sormell kurzfristigen Kredite in Frage kommen, wurde sie in der Literatur über Bank-wesen und Bankbetrieb abgehandelt. Soweit es sich um langfristige Aredite ober Beteiligungen in Effektenform handelt, entstand eine besondere, spezielle Finanzierungsliteratur wie bei Bolff-Bir-kenbihl und Schmalenbach. Beide Arten von literarischer Behandlung des Finanzierungsproblems zeigen dabei als besonderes Merkmal die Verlegung des Schwerpunktes der Darlegung auf die Berfahrensseite. Wie im Rahmen der gegebenen rechtlichen und wirtschaftlichen Tatsachen die Finanzierungsvorgunge sich abspielten, vildet ihren wesentlichsten Inhalt. Evtl. kommen noch die volkswirtschaftlichen Auswirkungen und die für die Banken als Verwalter großer Teile des Bolksvermögens sich ergebenden bankpolitischen Magnahmen hinzu. Bei dieser Darftellungsart fehlt fast ganz das Eingehen auf die Finangierungsbedürfnisse ber Unternehmungen, die aus ben Eigenarten bes Betriebslebens erwachsen.

¹⁾ JW. 1923, 835. 2) JW. 1925, 2603. 3) JW. 1919, 725.

Daß die Betriebe infolge ihrer verschiedenen Konstruktion, die ihrerseits wiederum auf den ihnen gestellten verschiedenen volkswirtschaftlichen Aufgaben beruht, gang verschiedene Finanzierungsbedürfnisse haben müssen, liegt jedoch auf der Jand. Diesen Bedürfnissen einerseits und der Möglichkeit ihrer Befriedigung auf Grund der verschiedenartigen Sparvorgänge anderseits nachgegangen zu sein und damit ein in volks- und betriedswirtschaftlicher Dinsicht außerordentlich lehrreiches Bild vom Sparen und der Bervendung sowie extl. Rückzahlung des Gesparten durch den Betrieb gegeben zu haben, ist das hochzuwertende Berdienst des Verfassers der vorliegenden Arbeit.

Die Arbeit zerfällt, wenn auch innerlich nicht fo gegliedert, in drei Teile. In dem ersten Teil (Rap. 1 u. 2) werden die volkswirt=

schaftlichen Grundlagen gelegt.

Nach einer Darlegung bes Rapitalbegriffs, wobei der Berf. sich ju der Scheidung in Kapital als abstrakten Gelbsummenbegriff und Kapitalguter bekennt (eine Auffassung, die nicht, wie er meint, von der Bolkswirtschaft auf die Bilanzen übertragen sein burfte, sondern gerade umgekehrt), wird der Borgang des Sparens behandelt. Der Berf. unterscheidet hier zwischen dem statischen und dynamischen Sparen, je nachdem die Gelber zum Einschlagen von "Produktionsgeeignet find oder nicht. Bedeutsam ift die hierbei hervorgehobene Beziehung zwischen der hinausgeschobenen Bedürsnisbefrie-bigung und der Produktionsfrist für die Güter, welche der späteren Befriedigung der Bedürsnisse dienen sollen, sowie die Kontinuita des Sparens, welch lettere bewirkt, daß die Gefamtsparsumme in der Birtichaft gleichbleiben kann, wenn auch alte Sparer zum Berzehr ber Spargelber übergehen. Daburd entsteht eine Gleichgewichtslage, bie bon großer Bedeutung für den Gesamtablauf wird.

Bu ber Unterscheibung ber Spararten tritt als Parallelgliebe-rung die der Rapitalarten, die Dritten überlassen werden. Der Berf. spricht hier von Bariablem und konstantem Kapital. Konstantes Kapital ift ersparte Berfügungsgewalt, die in der Form von langfriftigem Krebit (baw. Beteiligungen) übertragen worben ift und die nie burch bie Wefamtheit ber Sparer verzehrt werben kann, was dagegen beim variablen Kapital nöglich ift. Diese Unterscheidung gilt grundsätlich nur für die Gesamtheit der Sparer, nicht für die einzelnen. Jedoch ergibt sich aus deren Berhalten die Unterscheidung zwischen kurzem und laugem Kredit. Die Grenze zieht der Vers. mit Rücksicht auf den Kreis der Jahreszeiten bei einem Jahr. Im weisteren entwirft der Verf. dann noch ein auschauliches Bild vom Napitals und Güterumlauf, wobei eine Parallefität zwischen vorübergehender Ersparung und Verbrauchsvorrat, schwebenden Kapitalien und in Bearbeitung befindlichen Gütern, sowie sonstitute Kapital und sons ftigen Gütern feftstellt.

Der zweite Teil der Arbeit (Rap. 3-5) behandelt das Rapital in der Unternehmung und bildet bas Rernstück der Untersuchung. Der Verf. unterscheibet hier zwischen Aredit- und Produktionsunterneh-mungen und bei letteren wieder zwischen Unternehmungen zur Verrichtung von Dienstleiftungen, ausbeutenden und einsammelnden, agrariichen, industriellen und Handelsunternehmungen. Bei jeder Dieser Unternehmungsarten wird untersucht, welche Bedürfniffe nach Rapital vorhanden sind und welche Wege zur Befriedigung zur Verfigung steinen Gebeutstam babei ist die Unterscheidung zwischen solchen Unternehmungen, deren Produktion einen abnehmenden und solchen, deren Produktion einen zunehmenden Mehrertrag liesern. Daraus ergibt sich slotter oder langsamer Wesaustellenden Wirkungen auf Vorratsbildung und Rapitalsbedarf.

Es ift nicht möglich, hier bem Berf. in feinen Ausführungen bei all den verschiedenen Unternehmungsarten im einzelnen zu folgen. Hingewiesen sei nur auf die Erscheinung ber inneren Finanzierung bei Produktionsunternehmungen mit großem, abschreibungsbedürftigem Anlagekapital, infolge Mittelaufanunlung aus der Abschreibung (Recdercien), auf die gleichzeitige Finanzierung aufeinanderfolgender Probulktionsprozesse in der Industrie mit threm Mehrbebarf an Ka-pital und auf die Nivellierung der Kapitalbedürsnisse, wie sie durch geringere Borratshaltung und geringere Kredite an die Kundichaft bei vermehrtem Kapitalbedarf für Löhne u. dgl. bei austeigender Brobuktion entstehen kann.

Bei der Finanzierung der Handelsunternehmungen wird ins-bei, die verschiedene Bedeutung der Warenarten, die als Unterlage dienen können, hervorgehoben und die Bedeutung der Bankkredite für die Rohftoffinanzierung dargetan.

Der britte Teil (Nap. 6 u. 7) behandelt die Unternehmung als Sparerin somie die Banken und die Liquidität der Wirtschaft.

Bier greift der Berf. wieder auf den erften Teil mit feiner Darstellung von Rapital- und Guterumlauf zuruck. Er gewinnt babei einen besonderen Einblick in das Liquiditätsproblem, weil er über die Form zum Wesen dieser Erscheinung vordringt. Die Feststellung gipselt in dem Sat, daß das konstante Rapital abwechselnd ben Unternehmungen verliehen wird, die durch die Ausfüllung der auseinanders solgenden Teile eines langmährenden Produktionsprozesses nacheinander Kapitalbedürsnisse haben, während das variable Kapital dem Besiter der Konsuntionsgüter, die der späteren Bedürsnisdestriedigung der Sparer dienen müssen, worgeschossen wird. Da der Handel Diefen Vorrat vornehmlich befitt, fo ergibt fich der tiefere Grund der Bevorzugung der Areditgewährung an ihn und damit auch des Liqui-ditätsgesets. Wenn das variable Kapital zurückgesordert wird, sind die bevorschußten Waren verkaussreif. Es liegt alsdann in der Natur der Dinge, daß die Abbeckung dieser Kredite im Grundsatz keine Schwierigkeiten bereitet.

Die im vorstehenden etwas ausgedehnte Inhaltsangabe mar erforberlich, um die neuartigen Probleme, die der Berf. sich gestellt hat, klarzulegen. Auf die Ausführungen im einzelnen kritisch einzugeben,

ist hier nicht ber Ort.

Im großen und ganzen betrachtet, handelt es sich um eine Arbeit, die das betriebswirtschaftliche Schrifttum außerorbentlich bereichert und einen neuen, burchaus notwendigen Gesichtspunkt beim Finanzierungsproblem aufrollt. Bu wünschen wäre gewesen, bag ber Berf. Die Arbeit noch etwas mehr hätte ausreifen laffen und mehr mit Beispielen belegt hatte. Daß das erstere nicht der Fall ift, scheint mir durch die mangelnde Unterdisposition erwiesen; aber vielleicht war es auch an der Beit, die Diskuffion über biefe Frage zu eröffnen.

Die Verwendung einiger von mir geprägter Kategorien, wie Erweiterungs-, überbrückungs- und Defizitkredit, Ursprungs- und Nachtragsverpfändung hätte nach meinem Empfinden an manchen Stellen zum leichteren Verständnis beitragen können. Im übrigen ift

eine gute Belesenheit in der angessächsischen Literatur zu verzeichnen. Der deutsche Rezensent muß mit einiger Betrübnis sestschen, baß dieses Buch nicht von einem beutschen Betriebewirtschaftler geschrieben worden ist. Diese Aufgabe wäre an sich Prion gugefallen. Seine zu ausschließliche Beschäftigung mit der Kreditpolitik der Banken hat ihm hier wohl ben Weg versperrt. Prof. Dr. Ernst Walb, Köln.

Dr. Paul Gerfiner und Dr. Frit Roppe: Bilanzerrichtung und Buchführung auf Grund ber neuen Steuer- und Aufwertungsgesete. Berlin 1926. Industrieverlag Spath & Linde.

Preis geb. 5,40 M.

Das Buch bezweckt, bem Kaufmann "in unmittelbarem Bu-fammenhang mit ben bei ber Bilanzerrichtung und einzelnen Teilen ber Buchführung zusammenhängenben Fragen stets sofort bie einsichlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen, die Steuertechnik und die Steuerpraxis zu erläutern". Darüber hinaus aber ist es eine vorgügliche Einführung für angehende Juristen — aber auch für andere! — in das Berständnis der Buchführung, der Bilanzen und der damit zujammenhängenden Steuerfragen, jofern nur der Lefer wenigftens mit den einfachsten Grundfägen der Buchführung und des Bilanzwesens

Die Verf. behandeln im erften Teil die Grundfate der kaufmannischen Bilangerrichtung im allgemeinen, die Bedeutung ber Goldmarkeröffnungsbilang für die Sahresbilangen und die kaufmännischen und steuerlichen Bewertungsgrundsätze, im zweiten Teil bie einzelnen Bosten ber kausmännischen Bilanzen, im britten Teil bie Gewinnund Berluftrechnung, im vierten Teil bie Bebeutung ber Buchsührung

für die berichiedenen Steuern.

Das Bud geht mit Recht im Gegenfat zu Lion bavon aus, Das Buch geht mit Regt im Gegenjag zu Lion davon alls, daß der Kaufmann nur eine Vilanz, nämlich seine handelsrechtliche Bilanz aufzustellen hat, und daß die sogenannten Steuerbilanzen nur Ausstellen zuch welche die zu steuerlichen Zwecken ersorderten Abänderungen berückssichtigen (S. 16, 47). Ob die Unterscheidung zwischen Bilanz und Bilanzkonto (S. 20, 22) und die Jdentiszierung von Vilanz und Jnventur richtig sind, soll hier dahingestellt bleiben. Vers. diese ist anderer Ansicht. Für den praktischen Zweck des Buches sind aber die Einwendungen ohne Belang. Vesonderen Veisals werden die Vilanz-Kontinuität (S. 40 st.) und über die Darlegungen über die Bilang-Kontinuität (G. 40 ff.) und über die Bebeutung bes gemeinen Werts für Bilanz und RAbgo. einersieits, für das ABew. andererseits finden (S. 25, 71), insbesordere die ablehnende Kritik gegenüber bem RBew.

Daß auch einige Einwendungen zu erheben sind, ist bei der schwierigen Materie und der gebotenen kurzen Form der Darstellung unvermeidlich. Der Vorschlag, die einzelnen Bilanzposten in einer erften Rolonne auszuweisen und die Summe ber zusammengehörigen Posten in einer zweiten Kolonne, erscheint unpraktisch, weil sie ben im Bilanzwesen üblichen Begriff des Ansatz "vor dem Strich" verwischt. Auf G. 33 werden bezüglich ber Rapitalkonten Rorperschaften und Personenvereinigungen gegenübergestellt; es sehlt die Erwähmung des Einzelkausmanns, der diesbezüglich der Personenvereinigung gleichsteht. Wit der Ausrechterhaltung der Ansicht, das die zur Tilgung des Auswertungsausgleichskontos ausgewandten Jahresbetrage Tilging des Ausvertungsausgleichskontos aufgewandten Jahresbeträge steuerfrei seien (S. 57), wird man sich nicht einverstanden erklären können, da die Auswertung bereits in der Steuererössungsbilanz voll berücksichtigt ist. Die Behandlung der transitorischen Konten und der Antizivationskonten (S. 75 st., 87 st.) kann theoretisch nicht als richtig anerkannt werden; eine nähere Begründung dieser Frage erscheint im Rahmen der Aritik nicht möglich. Der Verf. kann nur auf die Darlegungen S. 141 und 145 bei Beit-Simon Beutner, Zwangsauls. verweisen. Daß der Posten für sehlende Aktieneinzahlung ein Korrekturposten sei, erscheint unrüchtig; er stellt ein richtiges Debitorenkonto dar, seitdem es im beutichen Aktienrecht ein richtiges Debitorenkonto bar, seitdem es im bentschen Aktienrecht liberierte Aktien nicht mehr gibt. Der Behandlung der Amortisation

von Aktien aus dem Neingewinn (S. 83) kann ebenfalls nicht gu-gestimmt werden. Es wird auf den Artikel von Geiler, JB. 1926, 671 verwiesen. Daß handelsrechtlich keinerlei Bestimmungen der Hibung von Neserven entgegenstehen, ist in dieser Allsemeinheit für Kapitalgesellschaften nicht ganz richtig (vgl. Staub-Pinner, Ann. 6 zu § 261 HEB.). Die Behauptung, daß kausmännisch jeder Berluft als Unterbilanz angesehen werde, erscheint nicht zutressend; von einer Unterbilanz kann man nur bei Gesellschaften mit setzen der Wertelbanisch fürsekort wir bie bekeutet dann einer Nerelbanisch fursekort. Ermbkapital sprechen; und sie bedeutet dann einen Berlust an diesem Kapital, der also aus Reserven nicht gedeckt werden kann. Die Erwahnung der Abzugsfähigkeit der Grunderwerbssteuer bei der Körper= schaftssteuer (S. 100) ist migverständlich; gemeint ift der Abzug der fingierten Grunderwerbssteuer des § 10 GrundErwStG. gemäß § 15 Biff. 1 NörpSty. und vor allem der jährlichen Rücklagen für biefe Steuer. Der Sat auf S. 102, daß außerordentliche Berlufte steuerrechtlich nicht abzugsfähig find, kann ebenfalls zu Migverständniffen Anlaß geben; benn alle Verlufte im Nahmen bes Geschäftsbetriebes vermindern ben Geschäftsgewinn und find baber abzugsfähig; gemeint sind offenbar bie Bermögensverlufte als solche, bie aber im Rahmen eines Geschäftsbetriebes nicht in Frage kommen durften. - Die vorstehenden Bemerkungen vermindern aber die eingangs erwähnte Bebeutung des Buches in keiner Beife.

AU. Dr. Beit Simon, Berlin.

Dr. Sarrh Zimmermann, Burich: Buchführung, Bilang, Gewinn- und Verluftrechnung fowie Geschäftsbericht im revidierten Obligationeurecht. Referat für die Verhandlungen bes Schweizerischen Juriftenvereins 1926.

Das gesellschaftliche Buchführungs- und Bilanzrecht insbesondere der Aktiengesellschaften bildet einen wesentlichen Teil des Gesellschaftsrechts und ist mit ergriffen von der Bewegung, welche in fast allen westeuropäischen Ländern sich der Ausgestaltung des Aktienrechts bemächtigt hat. Zur gleichen Zeit, während der deutsche Aurisentag die Resorm des Aktienrechts auf seine Tagesordnung sett, hat der Schweizerische Juristenverein speziell dem Buchführungs- und Bilanzecht seine Ausmerksamkeit zugewendet. Es liegt das Keserat von Dr. Harry Zimmermann vor und zugleich ein Korreferat des Prosesson an der Universität Freiburg, Dr. Alfred Siegwart. Während der Korresernt mehr von allgemeinen juristischen Gesichtspunkten ausgeht, schöpft der Reserent Dr. Harry Zimmermann, welcher durch seine frühren Schriften uns gleichem Erliebe (u. a. Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft nach deutschem und schweizerischem Recht, Burich 1912, Einiges über bie Rreditgewährung ber Sandels-banken, Burich 1923, Aber bas Lefen von Bilangen, Burich 1919, uiw.) rühmlich legitimiert ist, aus langjähriger praktischer Bankerfah-rung. Er schickt seinem Reserat folgende beherzigenswerten Sate voran:

"Das Buchführungs- und Bilanzwesen ift eines jener Gebiete, auf welchen der Gesetzgeber, gestützt auf Ersahrungen mit ausländisichen Kodisikationen, ganz besonders darauf Bedacht nehmen muß, nicht Normen zu erlassen, welche bei logisch abstrakter Betrachtung einer Kritik standhalten, den praktischen Bedürfnissen aber nicht oder nicht hinreichend Rechnung tragen, mit diesen vielmehr in Widersipruch stehen. In der vorliegenden Arbeit mußten daher mehr, als es sonst bei juristischen Darstellungen üblich ift, die praktischen Gepstogenheiten eingehend geschildert werden, um das ,wirkliche' das ,lebende Recht' in den Umriffen vor Augen zu führen und dabei zu icheiden, was der Berücksichtigung in der zukünftigen Geschgebung wert ersscheint und was nicht. Die Notwendigkeit hierzu ergab sich um so mehr, als manche buch- und bilanztechnische Begriffe nicht nur in ber Praxis sehr weit und oft wenig klar sind, sonbern auch beswegen, weil die besonders auf dem deutschsprachlichen Gebiete im Abermaß vorhandene Literatur statt zu einer Klärung, zu einer oft bedenklichen Berwirrung bei der Losung der Probleme geführt hat.

Die Arbeit halt burchaus, was fich ber Berfasser mit biesen Beisen vornimmt. Es liegt einer ber seltenen erfreulichen Falle vor, in denen ein Bankjurist aus seiner Reserve heraustritt und wirklich aus seiner Erfahrung heraus zum Thema sich äußert. Von besonderem Intereffe für ben Streit um die Reform bes Aktienrechts ift bas Bekenntnis bes Verfaffers, und zwar in übereinstimmung mit seinem Korreferenten, Professor Dr. Sieg wart, zu einer möglicht freiheit-lichen Ausgestaltung des Gesellschaftsrechts. Er sordert Absehnung aller Tendenzen einer Gesetzgebung, welche man im französischen Recht so tressend, paternalisme kinancier" nennt, also Absehnung von Reglementierungen, welche gegen Mistrauche gerichtet, aber gleichzeitig ordentliche Unternehmungen zu treffen und damit ihre gesunde Entwicklung zu hemmen geeignet sind. Dieses Ergebnisstimmt überraschend überein mit dem Prinzipien, zu denen das große britannische Company Law Amendment Committee (Report S. 4) gelangt ift, welches ebenfalls Einschränkungen als unerwünscht bezeichnet, die mit Rucksicht auf etwaige Migbrauche die freie Entfaltung einer ehrsamen gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigen könnten. Sowenig biefe Besprechung bestimmt ober geeignet ift, in bem Streit

fiber die Reform des Aktienrechts Stellung zu nehmen, fo ist doch jebenfalls eine solche übereinstimmung auf sachverständiger englischer und schweizerischer Seite zum mindesten bemerkenswert. Beim Strebium der Arbeit von Dr. Zimmermann wird der deutsche Jurist auch mit einer gewissen Beruhigung davon Kenntnis nehmen, daß das beutsche Aktienrecht und Die reichsgerichtliche Nechtsprechung zum Aktienrecht innere Werte ausweisen, welche von neutraler sachverstänbiger Seite gewürdigt werden. Diefe Befinnung auf bie Borguge bes bestehenden deutschen Aktienrechts stimmt wiederum überein mit den Ergebniffen, zu welchen Behmann in feiner ausgezeichneten fur ben deutschen Juriftentag gefertigten rechtsvergleichenden Studie über englisch-amerikanisches und deutsches Aktienrecht gelangt ist. Ebenso wie Lehmann ift auch Zimmermann ein Feind radikaler Magnahmen und neigt zu einer forgfamen Abgrenzung zwischen Miss-brauchen ber Pragis, hervorgetreten vor allem in der Nachkriegszeit, und zwischen grundlegenden Mängeln des Gesetzes, welche als Ursache von Migbräuchen zu kennzeichnen sind.

Die Thesen, welche Bimmermann als Grundstock seines Referats aufstellt, sind die folgenden:

1. Die Vilanz und die laufende Buchführung des Einzelkaufmanns hat sich nicht nur auf sein Geschäftle-, sondern auch auf sein Brivatvermögen zu erstrecken. Ausnahmen von diesem Prinzip S. 27 aff. des Reserats. Eventuell: Das Privatvermögen ist nur in der Bilanz, nicht aber in der laufenden Buchführung zu berücksichtigen.

2. Gefetliche Bestimmungen über die Berbuchung und Bilanzierung bloßer Haftungsverhältnisse sied, stummer Verpflichtungen) erübrigen sich. Die allgemeinen Grundsätze über die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Buchführung und Bikanzierung, sowie die unter Biff. 6 spe-ziell für das Aktien- und Genossenschaftsrecht zu erwähnenden Normen über den Geschäftsbericht sind genügend.

3. Für die Bilanz des Einzelkaufmanns, der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft ist hinsichtlich der Bewertung lediglich das Prinzip geseglich seitzulegen, daß sie nach allgemein anerkannten kauf-männischen Grundsähen zu ersolgen hat, während die aktienrecht-lichen Bewertungsbestimmungen auch auf die Genossenschaft und die Wefellschaft mit beschränkter haftung anwendbar zu erklären sind.

- 4. Die stillen Reserven sind durch den Gesetgeber grundsählich gu begünstigen, und es ist insbesondere auch der Verwaltung der Aktiengesellichaft und Genoffenschaft gesetlich bie Besugnis einzuraumen, der Generalversammlung (Delegiertenversammlung) Bilanzen mit hinter der nach Gesetz zulässigen Bewertung der Aktiven bleibenden Ansähen, sowie anderen in guten Treuen vorgeschlagenen stillen Keserven zu unterbreiten, jedoch nur soweit es die Sicherstellung des Unternehmens als angezeigt erscheinen läßt. Diese Befugnis ist der Berwaltung jedoch nicht zur bloßen Stabilisierung der Dividende einauräumen.
- 5. Die sämtlichen Bestimmungen des Revisionsentwurfes über die fog. Liquidationsbilang find als überflüffig zu ftreichen.
- 6. Das zukünftige Necht hat für die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft nicht nur das Obligatorium der Borlage einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Berlustrechnung an die Aktionäre bzw. Genoffenschafter, sondern auch dasjenige der Borlage eines schriftlichen Geschäftsberichts vorzusehen. Im Geschäftsbericht sind die Berhält-nisse des Unternehmens, soweit es nicht schon in der Bilanz und in der Ecwinn- und Berlustrechnung geschehen ist, nach den Grundsägen einer pflichtgemäßen und getreuen Kechnungsablegung darzustellen.
- 7. Art. 713 Abs. 2 u. 3 und Art. 854 Abs. 2 u. 3 des Revisions= entwurfs sind zu streichen, da über die Frage, ob und welche Aus-künfte die einzelnen Aktionäre über die in der Bilanz, der Gewinn-und Verlustrechnung, sowie im Geschäftsbericht enthaltenen Angaben hinaus follen begehren durfen, ausschließlich die Generalversammlung (Delegiertenversammlung) zu entscheiden hat, in der Meinung, daß diese Entscheidung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht in willkürlicher ober gegen die guten Gitten verstoßender Beise erfolgen barf.
- 8. Ein gesetlicher Zwang zur Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verluftrechnung der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft ist abzulehnen.

Gin jeber, welcher sich mit Bilangfragen praktisch befaßt, weiß, baß ber Schwerpunkt ber Entscheidung nicht in ber Diskussion liegt, welche sich in einer Generalversammlung erhebt, sondern daß nach den Methoden der Finanzierung nicht nur die Entscheidung als solche bereits vor der Generalversammlung und außerhalb der Generalversfammlung häufig fällt. Bor allem aber — und das wird in der Erörterung meist zu wenig beachtet — werden die Unterlagen und Erkenntnisquellen für eine Stellungnahme über bas Jahresergebnis einer Gesellschaft fast nie in ber Generalversammlung gewonnen, sondern sie liegen außerhalb der Generalversammlung. Dier legt nun Zimmermann ein verstärktes Gewicht auf den Geschäftsbericht. Er schließt sich hierbei der ganz richtigen Meinung Alfred Wielands an, daß der Zwang dur Wogabe eines Geschäftsberichts nicht ausreicht, sondern daß der Bericht eine bloße Fermalität bleibt, wenn nach dem Geset gar kein Anhaltspunkt besteht, was darin stehen soll. Wir muffen ehrlich bekennen, daß bei der deutschen Aktiengesellschaft ber Geschäftsbericht materiell Neues selten dem Aktionar zu fagen

hat. Zimmermann geht davon aus, daß Bilanz und Gewinnund Berlustrechnung, so wie sie nun einmal bei einer Aktiengeselsschaft publiziert zu werden pslegen, nur eine unvolkommene Orientierung über die Situation des Unternehmens zu dieten vermögen. Andererseits betont Zimmermann, daß über die Juterna des Unternehmens nur insoweit Aufschluß gewährt werden kann, als eine ausgemessene Wahrung der "Geheimnissphäre" vorgesehen ist, welche nur einmal mit der Leitung jedes Unternehmens verdunden ist und in die jedensals nicht derzenige einen Einblick zu erhalten berechtigt sein kann, welcher zusällig gerade am Tage der Generalversammlung zu irgendwelchem Zwecke eine Aktie zur Hinterlegung gebracht hat. Auch hier wieder die Übereinstimmung zwischen Zimmermanns und zehmanns Hinweis auf den transitorischen Charakter des Nachseriegsaktionärs (Lehmann, Verhandl. des 34. deutschen Juristentages S. 314; Zimmermann S. 155a), dessen Ihpe Rathe nauschon vordem klar erkannt hatte. Da es dei der gesessichen Umschreidung des wünschenswerten Inhalts eines Geschäftsberichts auf jedes Wort ankommt, so gebe ich am besten die entscheidenden Sätze von Zimmermann (S. 157a) im Wortlaut wieder:

"Es empsiehlt sich, den rechtlichen Zweck des Geschäftsberichtes in der zukünstigen Gesetzgebung zu umschreiben. Im Dinblick auf die Vielgekaltigkeit der Verhältnisse im Aktiens und Genossenschen Formussierung in Frage. Art. 712 Abs. 1 und Art. 153 Abs. 1 könnten z. B. wie solgt gesaßt werden: "Spätesten Forst von es solgt gesaßt werden: "Spätesten Frage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Bilanz, die Gewinns und Verlustrechsnung, der Geschäftsbericht, in welchem die Verhältnisse des Unternehmens, soweit es nach den Grundsähen einer psichtzgemäßen und getreuen Rechenschaftsablegung noch (oder: darüber hinans) ersorderlich ift, zur Darlegung gelangen müssen, samt dem Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre am Sige der Verwaltung und bei den Fisialen auszulegen."

Damit würde die Ausschlüßpsslicht der Verwaltung gegenüber den Aktionären in umsassender Weise geregelt und eine "lokale" und damit zu enge Behandlung dieser Frage, wie die anhin sediglich unter dem Gesichtspunkte der Bilanzierung und günstigstensals noch der Ausstellung der Gewinn- und Verlustrechnung vermieden. Da sich, abgesehn von der Spezialgesegedung bestimmte Regeln darüber, wieweit die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern, zu spezistzieren sind, unmöglich aufstellen lassen und auch das Vorhandensein einer Handelssitte in dieser Beziehung nicht sestischen ist, am ehesten wohl noch im Bankwesen, diese Frage daher der Entscheitung im einzelnen Fall überlassen diese muß, so ist die vorgeichlagene Regelung auch geeignet, eine pslichtzemäße Ossenlagung der Verhältnisse des Unternehmens in demienigen Fall herbeizusühren, wo die Bilanz und die Gewinn- und Berlustrechnung zu summarisch, zu kondensiert sind, vielleicht sogar bloße Waschzeite darkeilen. In dersartigen Fällen wirkt die allgemeine subsidiäre Festschung der Ausschluspsslicht durch Vorschriften über den Geschäftsbericht dei aller verwünstiger Wahrung der Geseinsphäre des Unternehmens als eine Art Sicherheitsventil."

Die Studie von Zimmermann kann mit Jug und Recht eine internationale Bebeutung beanspruchen, und an ihr wird niemand, welcher sich mit der Bewegung des europäischen Aktienrechts beschäftigt, vorübergehen dürsen.

Ma. Dr. Berbert Schachian, Berlin.

Herlin 1926. Carl Hehmanns Berlag. 56 Seiten. Preis 2 M.

Ms um die Jahrhundertwende sog. Loseblattbücher in Deutschland auftauchten, erhob sich bei den Bertretern der Handelswissenschaft eine lebhafte Debatte über ihre betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit und ihre Zulässigkeit vom Standpunkte des Rechts auß; die Praxis schenkte dieser Neuerung zunächst aber wenig Beachtung. Wie anders heute! Das (leimgedundene) Buch in der Buchhaltung wird dzw. ist bereits von dem gleichen Geiste neuzeitlicher Entwicklung der Bürotechnik verdrängt, wie einige Jahrzehnte zuvor das Kopierbuch in der Briesablage. Das Loseblattbuch in der Buchhaltung ist eine Entwicklungsnotwendigkeit, die wir verstehen, wenn wir uns die Fortschritte auf dem Gebiete der Buchhaltungstechnik im letzten Jahrzehnt vor Augen sühren.

Wie zuerst in den Bereinigten Staaten von Amerika die Rationalisierung der Arbeit im Produktionsprozesse durchgeführt wurde, so auch die Nationalisierung der Büroarbeit. In Deutschland zwang die Not der Zeit, Neworganisationen zu schaffen und arbeitsparende Methoden einzusühren. Mit Einzug der Maschine in die Kontore begann eine neue Kra in der Buchhaltung. Bei der Walzenmaschine, die — bis auf ein einziges System — allgemein bei der Verbuchung Amwendung sindet, ist die Beibehaltung gebundener Bücher unmöglich; so ist nan heute in größeren Betrieben, die masschienen verbuchen, allgemein zur Verwendung sostenkarten

übergegangen, die mechanisch in sog. Dauerbüchern zusammengehalten und nach Art eines Buches ausbewahrt werden.

Gillmann behandelt im 1. Teil seiner interessanten Abhandelung "die handelsrechtliche Buchsührungspslicht und die Loseblattsuchhaltung", im 2. Teil "die Beweiskraft der Loseblattbücher"; im 3. Teil spricht er über "Loseblattbuchhaltung und Steuerrecht". Im Schlußkapitel wird dargelegt, welche Stellung die Handelskammern zur Loseblattbuchhaltung einnehmen.

mern zur Loseblattbuchhaltung einnehmen.
Die Schrift, die in erster Linie wohl bazu bestimmt ist, dem Geschäftsmann in einer für ihn wichtigen Frage Berater zu sein, wird auch Juristen, die sich ersreulicherweise mehr und mehr mit betriebswirtschaftlichen Fragen beschäftigen, manch wertvolle Anzegung geben. Die Darstellung ist klar, und der Berf. hat es gut verstanden, das Wesentliche von dem Unwesentschen zu trennen.

Brof. Dr. Georg Obft, Breslau.

Herlin 1925. Carl Heymanns Berlag. XX u. 789 S. Preis geb. 8 M.

Dochow, Dr. Frang: Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1926. Industrieverlag Spaeth & Linde. 2. Aufl. 276 S. Preis geb. 6 M.

Die vorliegende Taschenausgabe der Gewerbeordnung von Hoffmann bietet dieses grundlegende Gesetz mit sorgsältigen, aus der ganzen Fülle des Materials mit größtem Geschick ausgewählten Anmerkungen, die sich zwar meist eng an die Rechtsprechung anschließen, aber doch in ihrem Ausbau und in ihrer Gliederung selbständige Geistesarbeit darstellen. Auch die mit abgedruckte preuß. Ausschlungsamweizung v. 1. Mai 1904 ist, wo ersorderlich, mit wegweisenden Anmerkungen versehen. Das ganze Werk verrät überall die meisterliche Hand eines im besten Sinne sachverständigen Praktikers.

Das zweite Werk, das von Dochow, nennt sich Textansgabe mit Anmerkungen. Diese setzteren sind aber doch auf ein äußerst bescheidenes Maß eingeschränkt und scheinen mir selbst für die erste Drientierung in der Praxis nicht ausreichend. Es sind vielleicht mehr als hundert Paragraphen ohne jede Erläuterung geblieben. Der Andag bringt einige Nebengesetze, nicht aber die so wichtigen Aussführungsbestimmungen.

grangsbefrinthittigett.

Brof. Dr. Frip Stier-Somlo, Köln.

Die reichsrechtlichen Bestimmungen betreffend den Sandel mit Drogen und Giften. Erläutert von Justizrat Sugo Sonnenfeld, Rechtsanwalt u. Notar. 3. veränderte Auflage. Berlin, Leipzig 1926. Berlag Walter de Grunter & Co. Preis geb. 12 M.

Dieses Buch ist der einzige brauchbare (und zwar hervorragend brauchbare) Kommentar zur kaiserlichen Berordnung über den Berkehr mit Arzneimitteln und der zu ihrer Auslegung mit zu berückssichtigenden Borschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken, der Borschriften über den Handel mit Gisten und der einschlägigen Bestimmungen des Strasseischuches und der Gewerbeordnung. Eine Fülle von Gerichtsentscheidungen, insbesondere der Obersandesgerichte und des Reichsgerichts hat der Berf. heraugezogen, daneden aber auch die technische Literatur in einer sür einen Richtharmazeuten erstaunlich eingehenden und verständnisvossen Beise berücksichtigt. Mit allen Streitfragen seht sich Sonnenselb forgfältig und scharssinnig auseinander, dabei häusig einen

eigenen und selbständigen Standpunkt vertretend.

Eine Vergleichung mit der zweiten Auflage führt zu der interesssaten Feststellung, daß sich verschledene deutsche DEG, gegen die Sonnenselb in den früheren Auflagen polemisiert hat, nunmehr seiner Rechtsansicht angeschlossen haben. Um ein besonderes markantes Beispiel herauszugreisen, so hatte die Rechtsprechung in früheren Jahren auf dem Standdunkt gestanden, daß Desinfektionsmittel nur dann sein verkäusstich seien, wenn sie äußerlich anzuwenden sind. Schon die zweite Auflage vertrat den Standdunkt, daß die Beischränkung auf äußerliche Anwendung im Gesch nicht enthalten ist, und daß deshalb auch Mittel zur innerlichen Desinfektion von dem Apothekermonopol steigestellt sind. — Die Rechtsprechung, insbesondere das Kammergericht hat sich nun Sonnen se son une usellstständen Gesahren entstehen können, wenn zum Iwecke der Beseitigung von Bakterien und Bazillen im Körper diesem ernste Arzeneimittel inkorporiert werden dürsen, nur deshalb, weil sie Desinfektionsmittel sind. Die neueste Auflage bringt eine befriedigende Lösung, die sich auf Ausführungen des Prosesson thom skützt. Es werden von den Desinfektionsmitteln die chemo-therapeutischen Mittel unterschieden. Letzter kennzeichnen sich daburch, daß sie im Reagenzglas gar keine oder nur schwache Desinfektionswirkung auf Krankheitserreger betätigen, während sie im tierischen Körper von vernichtendem Einsluß auf Krankheitserreger sind, wie dies z. B. bei Salvarsan der Fall ist.

Durch biese Unterscheidung, die in der Rechtsprechung noch gar nicht bekannt, in der pharmazeutischen Wissenschaft neu ist, wenngleich sie letten Endes, wie Thoms ansührt, bereits auf Ehrlich zurückspührt, wird vor einer überspannung des Begriffes der innerticken Desinsektion geschützt und hiernach der Geschgebung erspart, sich mit dieser Sondersrage neu zu beschäftigen (vgl. S. 91 ff.). Um ein weisteres Beispiel zu nennen, so ist das Kammergericht auch Sonnens felds Meinung über den Seisenbegriff beigetreten (vgl. S. 103).

In Auslegung des § 3 des Gesess betreffend Berwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Hertellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 15. Juli 1887 hat sich das Kammergericht dem Standpunkte Sonnenfelds, das das Farbengese der Heilkunde keine Schranken ziehen will und deshald auf solche Heile und kosmetischen Mittel keine Anwendung findet, gleichgültig, ob sie inneren oder äußeren Leiden Heilung bringen, ob sie rezepturpslichtig sind oder dem Apothekenmonopol unterstehen oder nach der kaiserlichen Berordnung frei verkauft werden dürsen, nicht angeschlossen. Ich halte es aber bei Bergleichung der beiden Begründungen nicht für unwahrscheinlich, daß sich auch hier die Sonnenfeldsche Ansicht durchsehen wird (vgl. S. 88, 89).

In einer für die Prazis nicht unwichtigen Frage legt der Berf. überzeugend seine Aussalflung dar, daß Gifte auch außerhalb der Apotheken zu Heilzwecken abgegeben werden dürsen, sosern sie nicht dem Berzeichnis B der kaiserlichen Berordnung eingereiht sind und sosern der Abgebende Gistkonzession besitzt und die Borschriften über digabesorn beachtet. In dieser Richtung stehen noch die meisten, aber nicht mehr alse Oberlandesgerichte seiner Aussalfung entgegen.

Während die zweite Auslage nur 308 Seiten gezählt hatte, zählt die dritte Auslage 435 Seiten, ohne daß neue Gesete in die Sammlung hineingenommen sind. Diese Erweiterung und Bereicherung des Buches geht nicht nur auf umsangreiche Benugung der Rechtsprechung, sondern ebenso der pharmazeutischen Literatur zurück. So ist die juristische Betrachtungsweise Sonnenfelds stetz von der pharmazeutischen Anschaung getragen, was dem praktischen Werte diese in seiner Art einzigen und unentbehrlichen Buches sehr zustatten kommt.

Ron. Dr. Contag, Berlin.

Fandbuch des Landesproduktenhandels 1926. Mit Untersführung der Organisation und unter Mitarbeit maßgebender Fachleute, der Börsen und Bereinigungen herausgegeben. Redaktionsleitung: Nechtsanwalt Willy Braubach, Synsbikus Dr. Max Morgenroth. Herausgeber und Berlag: Der Landesproduktenhandel Berlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung. Berlin-Charlottenburg.

Daß zu ben Kulturgütern, beren Bestand durch die westerschitternden politischen und wirtschaftlichen Begebenheiten, die wir erselbt, einer Krise zugetrieben sind, die Rechtsoudung gehört, weiß jeder, der mit ihrer praktischen Betätigung in Berührung kommt: in erster Linie der Jurist wie der Kausmann. Die überhasten Versuche auf den Gebieten, wo die Not des Augenblicks sich am stärksten des merkdar machte, durch staassiche und autonome Rechtsschöpfung Wohisse aus den Gesten, haben die Aasse der Bestimmungen so vermehrt, dasse überschentwurss über mehr möglich erscheint. Selbst die Begründung des Geschentwurss über die Sammlung des Reichsrechts sieht sich zu dem Bekenntnis genötigt: "Selbst sir den Kenner des Nechts ist es heute vielsach schwierig, außerhalb eines von ihm ständig bearbeiteten Sondergediets die gestenden Rechtsnormen sessuschellen, sür den dem Rechtsleben Fernstehenden Rechtsnormen sessuschellen, sür den der grüßen ist daher jede Zusammenfassung der sie unwöglich." Mit Dank zu dergrüßen ist daher jede Zusammenfassung der sie Urproduktion wie sir die Volksernährung gleich wichtige Getreides und Futtermittelhandel hat durch die Zusammenarbeit seiner Berussorgamisationen und freien Berbände, seiner Börsen und hervorragender in dem vorliegenden Kandbuch ein mustergültiges Sammelwerk geschäften. Wer die Jahlereichen kodisizierten Geschäftsbedingungen, Börsen und Echiedsgerichtsordnungen, Schlußscheinformulare und Bereinssaungen auch nur slüchtig überdickt, kann sich ein Bild davon machen, wie der deutschen Werlasserkehr eine Külle von rechtsverdindlichen Kantwittel, der Warktbeherrschung und der schiedsgerichtslichen Vormen durch die beteiligten Berusskreise vermöge ihrer sozialen Machtmittel, der Marktbeherrschung und der schiedsgerichtslichen Fudisch der schiedes werd.

Der nationalen ist neuerdings die internationale Entwicklung an die Seite getreten. Kicht nur die durch den Weltkrieg zerrissenen vertragsmäßigen Grundlagen des Wirtschaftsverkehrs von Land zu Land bedürsen der Neuregelung, die Schafzung neuer Staatsgebilde, die durch die Erschütterung des Staatsgedankens hervorgetretenen Ibeen einer auf breiterer geographischer Grundlage sich aufbauenden Wirtschaftsordnung haben die teils bestandenen, teils neubegründeten Organisationen veranlaßt, eine Reihe international-rechtsicher Fragen in Angriss zu nehmen: den Völkerbund, die International Law Asso-

ciation, die internationale Handelskammer u. a. Auch hier besteht die Gesahr der Zersplitterung und des unnühen Auswahdes von wissenschaftlicher Betätigung. Was in erster Tinie nötig, ist eine Sammlung des in typischen Berträgen vorhandenen, meist nur den keiligten Kreisen bekannten Materials. Auch hier ist der Jandel mit sandwirtschaftlichen Produkten voraussgegangen. Sie ei nur an die deutschaftlichen Krodukten voraussgegangen. Gie nur an draucht nur an die lückenhasten Kenntnisse und Ausschauungen einiger sich in den Vordergrund denken, wie sie gelegentlich der Versandlungen über die erst- und sod-essessen der kennen, wie sie gelegentlich der Versandlungen über die ersträgen vorliegenden Materials als unumgänglichmachung des in Verkennen. Auch hier ist das neue Handbuch eine dankenswerte Quelle.

Die Anordnung ist praktisch, teils lokal nach den Markt- und Börsensigen geordnet, teils damit zusammenhängend nach Handels- artikeln. Dem Bortlaut der Abnachungen geht eine kurze gut orientierende Sachdarstellung über die jeweilige Materie voraus. Unsich sind nur die in den Text eingestreuten Firmenannoncen, deren Aufnahme zur Herabsehung des Anschaffungspreises immerhin beis

tragen mag.

Dem Rechtsbestissenen kann das Handbuch als wichtiges Rachsisagebuch und Hiswerk ebenso empsohlen werden wie dem prakttischen Geschäftsmann. Namentlich wird der in Prozessen des dargestellten Geschäftszweigs tätig werdende Rechtsanwalt es mit Nugen zur eingehenden Insormation über Spezialgebiete heranziehen.

Geh. 3R. Dr. Beinrich Dove, Berlin.

Dr. Wenzel Goldbaum, Rechtsanwalt u. Notar in Berlin: Kartellrecht und Kartellgericht. 2. Ausl. (Stiffes Rechtsbibliothek Nr. 23). Berlin 1926. Berlag Georg Stiffe. Breis 7,50 M.

Die 2. Aufl. des Kommentars stellt eine völlige Neubearbeitung dar. Das handliche Büchlein umfaßt nicht weniger als 250 Seiten und enthält neben dem Hauptteil, der die KartND. erläutert, noch kurze Anmerkungen zur BD. über das Verschwen vor dem KG. und zu der BD. über das KBG. v. 21. Mai 1920, welche die Grundlage für den Kartellprozeß bildet; endlich (S. 227 ff.) eine dankenswerte übersicht über die kartellrechtliche Kechtsprechung des KG., des KFH., und des KG. unter stichwortsartiger Hervorhebung des Kernpunkts.

In die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen such sistematische Betrachtungen hineingearbeitet, so zu § 1 (S. 24 ft.) über die Stellung der KartBD. im Kechtsspstem, insbest über das Berhältnis des materiellen Kartellrechts zu §§ 126, 134, 138, 823, 826 BBB.; seiner zum UnlWB., welches Goldbaum in einem kurz danach erschienen Kommentar (Stilkes Rechtsbibliothek Kr. 46) gleichfalls bearbeitet hat. In den Ann. zu § 1 wird serner der Begriff der wirtschaftlichen Machtsellung, des Kartellvertrags und seiner Teile (organisatorischer und verpsichtender) erläutert. Schriftum wie Rechtsprechung sind sorgfältig berücksichtigt, allentshalben sindet sin eine selbständige Stellungnahme.

Mit Recht widmet G. den Fragen des kartellrechtlichen Drzamisationszwanges besondere Ausmerksamkeit; sie stehen an praktischer Bedeutung voran. Dies gilt sowohl im Hindick auf § 9 KartWD. (Genehmigungszwang für Sperren), wie für die Maßnahmen der Kartellbehörde auf Grund der §§ 4 und 10 KartWD. Das RWM. hat von den ihm in die Hand gegebenen Wassen, worden wenigen Fällen der Anklageerhebung abgesehenen Wassen, worden wenigen Fällen der Anklageerhebung abgesehen (Goldmarkklauselprozeß!), in der Weise Gebenauch gemacht, daß es im Wege der Verhandlung mit den Beteiligten eine Abschwähung organisationszrechtlicher Maßnahmen herbeissührt, die vom Standpunkt des Gemeinwohls aus als zu scharf erscheinen. Sin künstiger Komm. der KartWD wird als Grundlage sür das Berständnis dieser Fragen, bei denen alles im Fluß ist, insdes, die organisationszechtlichen Zusammenhänge und die typischen Gesamtverträge zwischen erzeugender und verarbeitender Industrie, zwischen Industrie und Dandel usw. darstellen müssen. Reuerdings steht insdes, das Keversystem in nannigsachen Spielarten (mit und ohne Treuradattsklausel) unter Festsehung von Mindestpreisen mit ausgedehnter Westendschedsgerichtsdarkeit im Vordergrunde. Zu § 9 KartWD. verritt nun E. grundsählich einen eigenartigen Standpunkt. Er sucht aussichtlich darzulegen, daß § 9 nur für den inneren Organisationszwang (gegenüber den Kartellmitgliedern), nicht aber für den änigeren Organisationszwang (gegenüber Kussenscher), nicht aber für den änigeren Organisationszwang (gegenüber kussenscher Aussenscher), des Erneren einzigen Ausahme, vgl. Giehler, KartMundsch. 1924 E. 9 ss.) vorherrschenden Aussicht, sondern auch der schriftum seiner einzigen Brazis des Mis. und der Kartellbehörde. Mir scheint die eingehende, erneute Behandlung dieser Kontroverse wenig nubbringend, die versesenschende, der weisselbenden auch der Kartellbehörde. Wir scheint die eingehende, erneute Behandlung dieser Kontroverse wenig nubbringend, die der weissenden.

Besonders eingehend find zu § 9 Einzelfragen erörtert, wie (S. 139 ff.) die des Beitrittszwangs; G. verfügt gerade hier über

teiche Erfahrungen aus seiner Kenntnis des Bühnenorganisationswesens. Die Frage, inwieweit in der Verweigerung der Aufnahme in ein Kartell eine Sperre liegt und welche Grundsäte für die Prüfung der Zulässigkeit der Sperre anzuwenden sind, ist in der Rechtsprechung noch durchaus ungeklärt. G. sucht aligemeine Vor-aussetzungen aufzustellen: Das Kartell, das die Beitrittssperre verhängt, muß gur Aufnahme des Ausgesperrten bereit und eingerichtet sein, es muß also gleichartige Unternehmer und Mitglieder haben oder mit einem gleichartigen Berband im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Die Ziese des Kartells müssen schutzwürdig und billigenswert sein. Die Firma, welche die Aufnahme nachsucht, muß kartellfähig sein. Das KartG. besolgt neuerdings in einer zu diesem Fragenkompler gehörigen recht wichtigen Einzelfrage eine nicht billigenswerte Praxis: Im Kohlengroßhandel und anderwärts wird die Aufnahme neuer Kartellmitglieder davon abhängig gemacht, daß die betreffende Firma brandjekundig ist, und weiterhin, daß ihr Geschäftsgeburen das eines anständigen Rausmanns ist. Nun hatten in zwei Fällen Firmen, die den Offenbarungseid geleistet hatten und gegen die wohl auch sonst vom Standpunkt kausmännischer Ehre Bedenken bestanden, die Ausnahme in den "Nach der Auffassung des Gerichts liegt eine unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit schon dann vor, wenn eine Firma durch Sperrmagnahmen in ihrer wirtschaftlichen Betätigung mehr eingeschränkt wird, als es nach dem gewöhnlichen Berlauf der Dinge der Fall wäre und wenn nicht triftige Gründe eine berartige Einschränkung rechtfertigen". Das KartG. ist nun ber Ansicht, daß die vom Großhandelsverband geltend gemachte Tatsache ber überfüllung des Kohlenhandels kein solcher Grund ist. Es spricht grundsteich aus, daß "eine Regelung der Wirtschaft in dieser hinsicht durch die Verhängung von Sperren nicht zulässig ift, weil das, die gegenwärtige Wirtschauft dan betern icht weil das, die gegenwärtige Wirtschauft de beherrschende und durch Art. 151 RB. sowie § 1 Gewd. gesehlich gewährleistete Recht der Gewerbefreiheit durch Mittel des Organisationszwanges nicht beseitigt werden darf". Auch der weiter vorgetragene Grund, das die betreffende Firma den Offenbarungseid geleistet hat und wegen anderer Borkommnisse unzuverlässig sei, erscheint dem Kart. nicht geeignet, die Berhängung einer Sperce zu rechtsertigen. Dem Kart. ist aber offenbar dei diesem Ergebnis nicht recht wohl, denn es zeigt in den weiteren Grunden einen Ausweg. Es meint, die Verhängung ber Sperre bedeute keineswegs, daß die burch Kartellvertrag gebundenen Großhändler nunmehr gezwungen seien, die betreffende Firma zu beliefern; es ftehe jeder Groß-handelsfirma frei, sich darüber schlussig zu machen, ob sie die Lieferung der Rohle verweigern wolle, weil fie die Bestellerin für unzuverlässig oder kreditumwürdig halte. Damit ist die Frage des Kontrahierungszwanges gestreift. M. E. ist die Aufstellung so weitzeichender Grundsätze nicht glücklich; allerdings dars nicht durch Kartellzwang eine neue, nicht staatliche, Konzessionspflicht eingeführt werden. Grundsätlich herrscht Gewerbefreiheit. Dagegen ist nicht netten. Stinispagna, hettigi Genetickerteigen. Dagigen in nigt einzusehen, warum Kartelle nicht die Aufnahme neuer Mitglieder von deren Kartellfähigkeit abhängig machen sollen. In einer früheren Entsch, in der es sich darum handelte, ob in einem Großhandelskartell auch solche Firmen aufgenommen werden nußten, die neben dem Großhandel in nehr oder minder erheblichem Umstern, die dem Erichten der Kreiten (Ertick der 1915 Constitution) fang auch Rleinhandel betreiben (Entsch. v. 24. Juli 1925, Samml. nr. 59), hat das Karts. dem Großhandelsverband die Ein-willigung zur Sperre erteilt. In zahlreichen Kartellverträgen ist Boraussehung für die Aufnahme des "Novizen", daß er einen Minimalumfaß nachweist; aber auch eine gewisse Branchenkenntnist und persönliche Eigenschaften der Inhaber gehören zur "Kartells fähigkeit".

Alles in allem wird der Komm. der Prazis gute Dienste leisten. Rid. Dr. Beinrich Friedlander, Berlin.

Bentralblatt für Sandelerecht vereinigt mit Zeitschrift für Wejellichaftsweien. (36. Ig.) Herausgegeben von Dr. Fr. Goldidmit, Rechtsanwalt in München, und Dr. Frit Roppe, Rechtsanwalt in Berlin. Induftrie-Berlag Spaeth & Linde.

Seit dem Beginn des Jahres erscheint in Monatsheften die vorstehend bezeichnete Zeitschrift. Die Vereinigung mit der bereits fünsunddreißig Jahre alten Zeitschrift sur Gesellschaftswesen tritt

äußerlich nicht in die Erscheinung. Dagegen findet sich eine andere außerliche Neuerung bor. Die Mitteilung ber laufenben Rechtfprechung ift in der Form der Kartothekbehandlung bestimmter Wiedergabe erfolgt. Auf durchlöchertem Kartenmaterial sind die Entscheidungen unter hinweis auf bie grundlegend behandelte Gejetesftelle am Gingang in Form der Hervorhebung des wesentlichen Entscheidungs inhalts als "Rechtspruch" und kurzem Auszug aus den wesentlichen Entscheidungsgründen mitgeteilt. Dabei finden sich meist auch lite-rarische Verweisungen. Der Schreiber dieser Beilen hat archivarisch tätige Beamte einer Sandelsvertretung über die Berwendbarkeit diefer Einrichtung zu Rate gezogen und ein im wesentlichen gunstiges Urteil gehört. Auch unser wissenschaftlicher Betrieb kann angesichts ber überproduktion der Rationalisierung nicht entbehren. Freilich wird die Mechanisierung zu einem die wahrhaft wissenschaftliche Behandlung beeinträchtigenden Moment: man wird also auch hier mehr mechanisch arbeitenber Silfskräfte bedürfen. Wo biefe aber gur Berfügung ftehen - bei öffentlichen Bibliotheken, Großbetrieben des Birtichaftslebens, größeren Amvaltburos -, kann die Ginfuhrung eines folden "laufenden Bandes" der Amerikanisierung unseres juriftischen Weiterverarbeitungsprozesses praktifch verwertbaren Borichub leiften.

Der übersicht über die Rechtsprechung gehen wissenschaftliche Auffätze vorher, zu benen eine Reihe bekannter Autoren ihre Mitwirkung zugejagt haben und gewähren. Das Charakteristische baran ist die Behandlung der im handelsrecht und verwandten Materien sich schnell abwechselnden Tagesfragen in kurzer und doch wissenschaftlicher Form. Natürlich kann baburch die eingehendere Behandlung wie in der "Zeitschrift für Handelsrecht" nicht ersetzt werden. Das ist aber offenbar auch nicht die Absicht. Eine schnelle Orientierung über die grundlegenden Rechtsfragen der schnell auftauchenden Zweifel und Bebenken in Gesetzsauslegung und -anwendung, Rechtsprechung und Gefeteskritik ift für die Pragis fehr wertvoll.

Das neue Unternehmen ist deshalb zu begrüßen. Geh. JR. Dr. Heinrich Dobe, Berlin

Abhandlungen zum Schweizerischen Recht. Neue Folge. Begründet von Brof. Dr. Mag Gmir, herausgeg. von Dr. Theo Guhl, Prof. der Rechte a. d. Universität Bern. (20. Seft) Die Erhöhung des Grundfapitals mit Ausgabe von Gratisaftien nach ichweizerischem Obligationenrecht. Bon Dr. Sans Büchler, Fürsprecher in Bern. Bern 1926. Verlag Stämpfli. Preis 5 M.

Der Verf. untersucht in dem 1. Kap. Begriff und Besen der Errätisaktie nach schweiz. Recht unter eingehender Berücksichtigung des deutschen Rechts. Er kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß, gleichviel welche Form der Ausgabe von Gratisaktien gewählt werde, "das zur Grundkapitalerhöhung bestimmte Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre ausgeschüttet werden muß, damit diesen die Möglichkeit gegeben ist, die Verpflichtung zur Sinzuhlung der Einlage auf den von ihnen zu übernehmenden Aktion im Wege der Verrechnung mit der Forberung auf den an sie aus-geschütteten Barbetrag materiell zu tilgen" (S. 81). In einem 2. Kap. untersucht der Verk, welche Bilanzposten zur Ausschüttung zwecks Schaffung von Gratisaktien verwandt werden dürfen, und zwar prüft er insbes. die Berwendung vom Gewinn des laufenden Geschäftssahres, vom Keservesonds, vom Gewinnvortrag und von stillen Reserven. In einem 3. Kap. wird alsdann der Emissions-beschluß und seine Durchsührung dargestellt, wobei als wesentliche Beschlüsse zur Schaffung von Gratisaktien folgende bezeichnet merden:

1. der Beschluß zur Verwendung von Bermögen als Reingewinn,

2. ber Dividendenfestsehungsbeschluß, 3. ber Grundkapitalerhöhungsbeichluß,

4. ber Beschluß, betreffend Ginraumung eines Bezugsrechts

an die Aktionäre und feine Modalitäten.

Es ist bedauerlich, daß der Verf. die Entsch. des NFH. 11, 157 ff. nicht berücksichtigt hat. In dieser hätte er eine eingehende Widerlegung seiner Theorie gefunden. Es kann jedenfalls nach deutschem Recht nicht zweiselhaft sein, daß die Ausgade von Eratisaktien, wenn sie in die Form ber sog, echten Gratisaktie ge-kleidet ist, materiell nicht die Ausschüttung einer Dividende bedeutet. Infolgedessen greifen für derartige Transaktionen auch nicht diejenigen Beschränkungen Plat, die für die Ausschüttung von Dividenden gelten; insbes. kann die Ausgabe von Gratisaktien nicht lediglich durch die ordentliche Generalversammlung, sondern auch durch eine außerordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Ru. Dr. Jul. Lehmann, Frankjurt a. M.

Kleinere Auffäte.

Aus der Praris der Ginmann-Gefellschaft.

Die Einmann-Gesellschaft (Einm.) ist im deutschen Recht seit jeher überwiegend für zulässig erklärt. Ihre allgemeine Berbreitung, insbes. als Grundstäcks- und Konzerngesellschaft, ist jüngeren Datums. Heute ist die Einm. eine thoispie Organisationssorm. Es ist bezeichnend, daß die neueste gesellschaftsrechtliche Rodisskation, das seit Jan. 1926 in Kraft besindiche Lichtensteinsche Zivilgesehbuch, das auch sonst eine Reise moderner Rechtsgedanken enthalt, die Einm. auss führlich gesehzeberisch regelt.

Bei uns folgt jest bem Steuerrecht, in bem die Einm. Schon seit den kommunalen UmsckBD. eine Rolle spielt (vgl. jeht § 3 GrockG. und die WertzuwStBD.), allmählich das Zivilrecht in der Erkenntnis der Notwendigkeit einer Sonderbehandlung. Im folgenden follen einige ältere und neuere Entscheidungen erörtert werden, bie einen einheitlichen Fragenkomplex betreffen, nämlich die Gleichstel-lung des Berkaufs sämtlicher Aktien (Geschäftsanteile, Kuze) mit dem Berkauf der Substanz (vgl. im übrigen über die Einm. Fried-länder, J. f. D. 1926, 25 sf., wo insbes. die konzernrechtlichen Frasgen erörtert sind; Hagen den durgschmidt, IndsB. J. Aust. L. Land. L. Die erste Frage ist die, ob der Verkauf der sämtlichen Aktien usw. dem Verkauf des Unternehmens gleichsteht. Das kausmännische Unternehmen als solches kann Gegenstand des Kechtsverkeldes sein kulturenten der Kechtsverkeldes sein der Kechts (vgl. 3 au, Recht am Unternehmen; Staub, Vorbem. vor § 373 HBB. Ann. 3a). Das Unternehmen kann veräußert und verpachtet werden. Wird nun nicht das Unternehmen selbst, sondern die sämt-lichen Aktien veräußert, so fragt es sich, ob die Bestimmungen des Kaufrechts über Gewährleistung für Mängel, Verjährungsfristen usw. anwenddar sind. In RG. 86, 146 ss. wird hier noch eine rein formelle Aufsassung vertreten. Es war Anfechtung wegen Fretungs erklärt und Bewährleistungsansprüche wegen Rechts- und Sachmängel geltend gemacht. Das RG. gibt zu, "daß es dem Käufer offenbar nicht darum zu tun war, Anteilsrechte an einer Embh. zu erwerben, daß er viel-mehr dadurch die Verfügung über die Bohrgerechtigkeiten erlangen wollte, die das Vermögen der Gesellschaft bildeten". Das NG. meint aber: "Dies war aber nur der wirtschaftliche Zweck, ben er mit dem Geschäft verfolgte, nicht der Gegenstand der Leistung, die er sich versprechen ließ. Der Berkaufer verpflichtete sich durch den Berkauf nicht, dem Käuser das Bohrrecht zu verschaffen, konnte dies auch gar nicht, da die Gesellschaft nach wie vor Inhaber des Bohrrechts bleibt; er verpflichtete fich nur, dem Räufer die famtlichen Geschäftsanteile der Gesellschaft zu verschaffen. Es handelt sich also um einen Verkauf von Rechten, aus dem sich keine Haftung nach § 459, sondern allein eine solche nach § 437 BGB. ergibt. Da der rechtliche Bestand der verkausten Geschäftsanteile einwandfrei blieb, war eine Haftung des Berkäufers aus dem Bertrage nicht begründet."

Dem gegenüber RG. 98, 289. Auch hier waren die fämtlichen Geschäftsanteile eines Fabrikationsunternehmens abgetreten. Daneben waren Bestimmungen getrossen, wonach die übernahme der Anteile "und damit die übernahme des Geschäftsbetriebes mit Wirkung von einem bestimmten Stichtage ersolge". Es schlossen mit Wirkung von einem bestimmten Stichtage ersolge". Es schlossen sich Bestimmungen über die Bestimmten Stichtage ersolge". Es schlossen sich Bestimmungen über die Bestimmten Stichtage ersolge". Es schlossen sich Bestimmungen über die Bestimmungen über die Bestimmungen über überschafte Bürgschaft und Haftung des Berkäusers an. Das RG. stimmt der Auslegung dieses Bertrages durch die Berufungsinstanz, wonach Kausgegenstand nicht nur die einzelnen Geschäftsanteile der Embh., sondern auch das ihr gehörige Geschäftsunternehmen sam Inventar und Warenlager war, zu, glaubt aber, sich mit dieser Entschnicht in Widerspruch zu RG. 86, 147 – FW. 1915, 443 zu setzen, da im vorliegenden Falle — "was rechtlich durchaus möglich ist"— neben den Geschäftsanteilen auch noch das Veschäftsverwögen zum "besonderen" Gegenstand des Rauses gemacht worden sei. Man fragt sich, ob nicht auch im ersten Fall der Wilse der Parteien, der dunftschung (RG. 100, 201 ff.) enthält die Bestätigung dieser Erundssie, nur solgen das RG. hier aus dem Tatbestand (es hatten die mehreren Inhaber der säntlichen Geschäftsanteile diese nacheinander in kurzer Folge abgetreten), daß hier eine übertragung des Unternehmens selbst nicht beabsichtigt war. Auch in diesem Falle scheint mit der Tatbestand nicht zutressend gewürdigt.

Bu diesen Entsch. ist noch zu bemerken: Regelmäßig wird nicht nur eine Bereinbarung hinsichtlich der Geschäftsanteile, sondern auch eine solche hinsichtlich des Unternehmens selbst getroffen. Das Unternehmen wird aus Grund einer Bilanz nach einem bestimmten Stichtag übernommen. Es werden Garantien hinsichtlich Debitoren und Areditoren eingegangen; einzelne Teile bleiben dem Beräußerer vorbehalten, dei Grundstücken sindet eine Sypotheltenregelung statt. Miet- und Bachtverträge, ost auch Dienstverträge, werden im Bertrage behandelt. Aber auch wenn es an einer solchen ausdrücklichen Abmachung sehlt, ist doch der Wille der Parteien im Zweisel dahin auszulegen, daß eine Veräußerung des Unternehmens selbst gemeint ist, daher können die Grundsäte des Kaufrechts Anwendung sinden. In der Auswertungspraxis tauchen bei den zahlreichen Grund-

In der Auswertungspraxis tauchen bei den zahlreichen Erundstücksgesellschaften, die Einm. sind, mannigsache Fragen auf. Die erste ist die, ob eine Auswertung des Schuldverhältnisse nach § 10 zist. Auswest. möglich ist, obgleich nicht das Erundstück, sondern die Geschäftsanteile verkauft sind. Mit Recht ist dies vom BandbLE. in der Entsch. d. 8. Juli 1926 (JW. 1926, 2377) bejaht.

Nach § 20 Aufw. findet die Wiedereintragung gelöschter Hopotheken statt, soweit nicht die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegenstehen. Wenn also im Rückwirkungszeitraum ein Eigentumswechsel stattgefunden hat, so kann der neue Eigentümer der Eintragung widersprechen. Bei Grundstücksgesellschaften hat nun vielsach zwar kein Eigentumswechsel, wohl aber ein Wechselhinsichtlich der Anteile stattgefunden. Hier kann sich m. E. der Erwerber der Anteile auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht berufen (ebenso Kressschung in den Auswertungsauskünsten der "Franksurter Zeitung").

Eine weitere Frage entsteht, ob Kausverträge behördlicher Genehmigung bedürsen. Nach § 1822 Zist. I BGB. bedarf der Bormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerd oder die Veräußerung eines Erwerdsgeschäfts gerichtet ist. Nach dem Zweck dieser Vorschrift ist auch der Erwerd oder die Veräußerung der samtlichen Geschäftsanteile genehmigungspssicht (so auch KV. — JW. 1925, 600).

Das gleiche hat für die BRBD. v. 15. März 1918 betr. Genehmigungspsticht bei Beräußerung von Grundstücken das RG. — JB. 1926, 1664 (Anm. von Hagelberg) angenommen. Überblickt man diese Praxis, so bringt sie eine gewise Klärung und kann für ähnliche Fälle als Anhalt dienen.

RA. Dr. Beinrich Friedlanber, Berlin.

Die Haftpflicht des aufsichtsvatsähnlichen Organs in der Gmbg.

Die Embh. Traucht von Gesches wegen keinen Aussichtstat zu haben. Ihre Organe sind dann Gesellschafterversammlung und Geschäftelsstührer. Bei größeren Gesellschaften sprechen aber viele Gründe sind die Bestellung eines Aussichtstates. Deshalb hat auch das österreichische Geseh von einer bestimmten Größe der Embh. an den Aussichtstat vorgeschrieben.

Auf den Kamen kommt es dabei nicht an. Das Organ braucht nicht Aussichtstat zu heißen. Es kann Aussichuß, Beirat, Berwaltungsrat oder anders genannt werden. Immer aber ist die Feststellung wichtig, ob es sich wirklich um ein Aussichtsorgan handelt, denn das Gesetz kennt außer dem Aussichtstat auch ein sogenanntes dem Aussichtstat ähnliches Organ (§ 82 Biss. Imbhu.). Das "ähnliche Es gan" kann neben dem Aussichtstat oder an seiner Stelle stehen. Es ist aber kein Aussichtstat im wahren Sinne. Das entscheidende Merkmal für den Aussichtstat im eigentlichen Sinne ist, wie Staubsachen ber den burg mit Kecht aussührt, daß er ein aus mindestens zwei Personen bestehendes Organ der Gesellschaft ist, dem die Aussicht über die geschäftssührende Tätigkeit der Gesellschaftsseitung obliegt.

Tressen bei einem Organ diese Merkmale nicht zu, so ist es ein "ähnliches Organ", aber auch nur dann, wenn eben seine Junktionen zwar keine Aussichtstatssunktionen sind, aber doch ähnliche Funktionen. Das "ähnliche Organ" sührt in der Praxis verschiedene Namen, meist Obmann der Gesellschafter, Gesellschaftsdelegierter oder Borsizender der Gesellschafter. Seine Funktionen sind in der Regel im Gesellschaftsvertrag näher umschrieden. Man trisst das "ähnliche Organ" häusig dei solchen Gesellschaften, die sür die Bestellung eines Aussichtsates nicht groß genug sind, aber doch gewisse weitere Organe nicht entbehren können.

Welches sind die Rechtsverhältnisse des "ähnlichen Organs"? Der Gesellschaftsvertrag ist in erster Linie maßgebend. Enthält er keine oder nur eine unvollständige Abgrenzung der Funktionen, so ergeben sich vielleicht aus der Gründungsgeschichte der betreffenden Gmb. Einzelheiten für Rechte und Pssichten. Andernsalls mussen die Aufgaben des "ähnlichen Organs" aus der Praxis entnommen werden.

Wie verhält es sich mit der Anwendung der gesestlichen Bestimmungen für den Aufsichtstat der AktG. auf das "ähnliche Organ" (§§ 243—248 HBB.)? Wie liegt insbesondere die Haftpflichtfrage (§ 249 HBB.)?

Man wird wohl so argumentieren mussen: Der § 52 ImbHG. schreibt die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des HGB. ausdrücklich nur für den Aussichtstat im eigentlichen Sinne vor. Eine ausdehnende Auslegung dieser Bestimmung auf das "ähnliche

Organ" ist grundsätlich nicht möglich. So haftet das "ähnliche Organ" auch grundsätlich nicht. Zwar können Fälle denkbar sein — immer vorausgesett, daß es sich in der Tat um ein "ährliches Organ" und keinen Aufstichtsrat im eigentlichen Sinne handelt —, wo man vielleicht im Wege der Analogie zur Bejahung der Haftung kommen könnte, wenn z. B. das "ähnliche Organ" entsprechend zehrung kommen könnte, wenn z. B. das "ähnliche Organ" entsprechend zehrendung der Geschäftsführung auferlegt erhalten hat, aber auch dann könnte vie Haftbarmachung nur unter ganz besonderen Umständen in Frage kommen. In normalen Fällen — sehr oft besteht das "ähnliche Organ" in einer einzelnen Verson — kann keine Haftscheit, un eine einzelne Person kann man auch von Gesellschafterseite aus nicht dieselben Ansprüche stellen wie an ein Aufsichtsratskollegium. Das "ähnliche Organ" hat auch in der Versäftsführung gegenüber, allerdings meist mit Vetorecht gegen deren Maßnahmen. Es wäre unberechtigt, dem "ähnlichen Organ" dieselbe Haftung auszurelegen wie einem Aussichtsrat.

Dem Aufsichtsrat im eigentlichen Sinne kann die Haftung wegen Bersehens (§ 276 Abs. 2 BBB.) durch die Sahung nicht erlassen werben (so wohl Staub-Hacken ben hurg, Embhod., § 52 Anm. 50, § 43 Anm. 2). Beim "ähnlichen Organ" nuß dies, falls etwa der Gesellschaftsvertrag Haftpslicht vorsieht, möglich sein, das ergibt sich aus der Stellung des "ähnlichen Organs" der Embho. gegenüber.

Dr. Gauß, Darmftabt.

Pertreterversammlung des Genoffenschaftsgesetes.

Durch die Nov. 3. Gend. v. 1. Juli 1922, RGBl. I, 567, und ben von ihr geschaffenen § 43 a Gend. ift ein neues Rechtsgebilde in das Genossenschaftswesen eingeführt worden, die "Vertreterversammstung".

Diese ist bestimmt, bei Genossenschaften mit einer großen Mitgliederzahl an Stelle der Generalversammlung zu treten. Ihre Sinsührung sollte die Schwierigkeiten beseitigen, die sich aus der Teilnahme einer allzu großen Anzahl von Mitgliedern an der Generalversammlung vielsach ergaben (Naummangel, Schwierigkeit der Leiderzammlung vielsach ergeben (Naummangel, Schwierigkeit der Leiden zum und Beratung u. dgl.). Schon die Rov. v. 1. Inli 1922 hat einen Zwang zur Bildung der Vertreterversammlung eingesührt. § 43 a GenG. in der damaligen Fassung machte die Bildung einer solchen obligatorisch, sobald die Anzahl der Genossen die Zahl 10000 übersstieg. Das Ges. v. 19. Jan. 1926, RGBl. I, 91, ging noch einen Schritt weiter. Es machte die Sinsührung der Vertreterversammlung schon sir den Fass obligatorisch, daß die Zahl der Genossen nur ein Recht zur Sinsührung der Vertreterversammlung gegeben hatte, bezinnt dieses Kecht jest schon, wenn dei einer Genossenschaft die Zahl von 1500 Genossen überschritten ist.

Der Freistaat Danzig, welcher die neueren Novellen zum GenG. v. 1. Juli 1922 und 12. Mai 1923 im wesentlichen übernommen hat, ist so vorsichtig gewesen, die Bertreterversammlung nicht obligatorisch zu machen.

Welche Schwierigkeiten sich bei der Handhabung dieses neuen Rechtsgebildes in der Praxis ergeben, mussen die nächsten Jahre tehren. Die Aufgabe dieses Aufsatzes soll es nur sein, auf einige der Zweiselsfragen hinzuweisen, die sich schon jetzt herausgestellt haben. § 43a GenG. bestimmt in seinem Abs. 2:

"Das Statut, trifft die näheren Bestimmungen über die Zahl der Bertreter, die Boraussehungen der Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl sowie den Nachweis und die Daner der Bertretungsbestugnis."

Was die letzten beiden Punkte, nämlich den Nachweis und die Dauer der Vertretungsbefugnis, betrifft, so hält es nicht schwer, die bezüglichen Satungsbeftimmungen zu formulieren. Ich verweise hier auf die bezüglichen Bestimmungen in den §§ 25 f und 25 g, der "Statutenänderungen zur Einsührung der Vertreterversammlung" auf S. 379 der 9. Aufl. des rühmlich bekannten Werkes "Vorschuß- und Areditvereine als Bolksbanken" von Schulze-Delitzsch, neu bearbeitet von Dr. Erüger und Reinhold Leischert. Zweisel und Streitsragen ergeben sich dagegen leicht, wenn man nach den Grenzen fragt, welche der Autonomie des Statuts dei der Festschung der Agli der Bertreter, bei der Ausgestaltung des passiven Wahlstend der Bestimmung des Wahlsstems gezogen sind, und wenn man sich nach den Pslichten der Vertreter erkundigt, über welche in dem Gesetz überhaupt nichts gesagt ist. Es sei hier bemerkt, daß der Kommentar von Erüger-Crecelius zum GenG. 10. Ausl. in seinen Ergänzungen auf S. 757 und 758 eine Reihe von Zweiselssfragen über die erwähnten Kunkte beantwortet. Eingehender möchte ich mich nur mit einem der Probleme aus dem oben hervorzehobenen Fragenkompler besassien, weil hier bereits nehr als ein bloßer Zweisel, nömlich eine Streitfrage, vorliegt. Es haubelt sich

barum, ob, wie ich in den Bl. f. Gen. 1926, 114 ausgeführt habe, Vorstands- und Ausschäftetsatsmitglieder schon in dieser ihrer Eigenschaft als gewissermaßen geborene Mitglieder der Vertreterversammlung anzusehen sind. Der bereits erwähnte große Kommentar von Erüger-Crecesius erklärt in Ann. 16 zu § 43 a eine Betimmung sür zulässig, wonach Mitglieder des Aussichtstats nicht als Vertreter zur Vertreterversammlung gewählt werden können. Er wirst die Frage auf, ob nicht mit Rücksicht darauf, daß die Vertreterversammlung aus Vertretern der Genossenschaft bestehen muß, Aussichtstats- und Vorstandsmitglieder kraft Gesetzs des passiven Wahlrechts beraubt sind. Von dieser Ansicht ist der Perausgeber des Kommentars Erüg er später aber abgegangen, denn in dem bezeits erwähnten, später als der Kommentar herausgegebenen Buche "Vorschuß- und Kreditvereine als Volksdanken" sautet der § 25 dauf S. 573:

"Die Bertreterversammlung (Generalversammlung) besteht aus den gewählten Bertretern sowie den Mitgliedern des Vorstandes und Aussichtsrats."

Ferner ist auch in den bereits genannten Ergänzungen zum Kammentar aus S. 757 auf meinen erwähnten Aussatzungen zum Kammentar aus S. 757 auf meinen erwähnten Aussatzungsbuche des DLGR. im MJustMin. Nagel. Dieser meint, weder die im Kommentar von Erüger-Crecelius vertretene Aussicht noch die meinige hütten einen Anhalt im Gese. Mitglieder des Vorstands und Aussichtstaff könnten zwar zu Vertretern gewählt werden, hätten aber nur dann in der Vertreterversammlung Stimmrecht (S. 80 des Nagelschen Kommentars).

Nagel hat infofern zweifelsohne recht, als aus bem § 43a GenG. nichts für meine Ansicht zu entnehmen ift. Ich folgere das Stimmrecht von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aber auch nicht aus § 43 a, sondern aus der Stellung, die das GenG. diesen Genoffenschaftsorganen gegenüber ber Generalversammlung, an beren Stelle die Vertreterversammlung zu treten bestimmt ist, einräumt. In der Generalversammlung zu treten bestimmt ist, einräumt. In der Generalversammlung hat jeder Genosse eine Stimme (§ 43 Abs. 2 GenG.). Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats müssen Genossen sein (§ 9 Abs. 2 Sat 1 GenG.). Daraus ergibt sich, daß Vorstand und Aussichtsrat in der Generalversammlung mitstimmen burfen, obwohl fie schon kraft ihrer Stellung als Organe ber Genoffenschaft einen überwiegenden Ginfluß auf den Gang der Geschäfte zu haben pflegen. Das Gesetz will eben einen so weitgehenden Einsluß dieser Genossen. Ein gesetzgeberischer Grund, wechalb in der Vertreterversammlung Borstands- und Aufsichtsratsmitglieder ein Stimmrecht nicht haben sollen, ist dagegen meiner Ansicht nach nicht vorhanden. Nun können freisig in der Bertreterversammlung grundsählich nicht alle Genossen, sondern nur die gewählten Bertreter frimmen. M. E. muß aber für diejenigen Genossen, welche zugleich Mitglieder bes Borftands oder bes Auffichtsrats find, eine Ausnahme gemacht werden. Ihre Anwesenheit in der Generalversammlung, also auch in der Vertreterversammlung, wird vom Geset vorausgesetzt. Nach § 63 Abs. 2 Sat 2 GenG. hat ber Aufsichtsrat sich in der Generalversammlung über bas Ergebnis ber Revision zu erklären, wäh-rend der Borstand den Bericht über die Revision schon bei der Berufung der Generalversammlung als Gegenstand der Beschluffassung anzukündigen hat. Hier könnte man vielleicht noch einwenden, daß die Revision ja nicht alle Jahre stattfinden muffe, so daß die Un-wesenheit von Borftand und Aufsichtsrat nicht in jeder Generalversammlung erforderlich sei. Dazu ist zu bemerken, daß die Generalver-sammlung alljährlich Beschluß über die Genehmigung der Bilanz zu sassen hat (§ 48). Die Bilanz wird vom Borstand ausgestellt (§ 33) und vom Aufsichtsrat geprüft (§ 38 GenG.); es erscheint unzweisel-haft, daß die Mitglieder dieser Organe das Recht haben müssen, wie in der Generalversammlung auch in der Bertreterversammlung auf bie Genehmigung der Bilanz hinzuwirken. Ausschlaggebend bafür, daß man Borstands- und Ausschläftetsern ein Stimmrecht in der Vertreterversammlung einräumen muß, scheint mir aber der § 51 Gend. zu fein.

Im Abs. 2 bieses Paragraphen wird dem Vorstande und unter Umständen auch den einzelnen Borstands- und Ausschickstämitgliedern der Genossenstaft ein Ausschlungsrecht gegenüber den Beschlüssen der Generalversammlung, also auch ein solches gegenüber der Beschlüssen der Veneralversammlung gewährt. Der Weg der Klage ist aber ein umständlicher und zeitraubender Weg. Es liegt auf der Hage ist aber ein umständlicher und zeitraubender Weg. Es liegt auf der Hand, daß es für die Borstands- und Aussichtstatsmitglieder einsacher und natürlicher ist, einen solchen Beschluß durch Mitwirkung dei der Abstimmung zu vereiteln, wie sie es in der Generalversammsenng unter Umständen konnten. Soll wirklich der Borstand und Aussichtstat erst zur Klage genötigt sein, obwohl die Stimmen der Mitglieder dieser Organe vielleicht genügt hätten, um sür die Absehnung eines gesetwidrigen Beschlusses den Aussichtag zu geben? Ich möchte das nicht annehmen. Die Witglieder des Borstands und Aussichtstässind sür den Bestand der Genossenhaft derkartig wichtige Personen, daße es mir unerträglich erschein, thnen das Stimmerecht in dersenigen Beschand der Genossenhaft entscheiden Beschlüsse gestand den Bestand der Genossenhaft entscheden Beschlüsse gesund den Bestand der Genossenschaft entscheden Beschlüsse ges

faßt werden. Das Nichtvorhandensein einer Bestimmung über bie Stellung von Borstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in der Bertreterversammlung nötigt nicht zu der Annahme, sie hatten kein Stimmrecht, weil ihnen ein solches im § 43 a nicht ausdrücklich zugestellten ein folches im § 43 a nicht ausdrücklich zuges sprochen ift. Diese Auffassung geht meiner Ansicht nach zu Unrocht davon aus, daß der Gesetzgeber die hier aufgeworfene Streitsrage in den Kreis seiner Erwägungen gezogen und i. S. der Nagelschen Aufsachung entschieden hatte. Der Gesetzgeber hat m. E. aber keineswegs die Anwendbarkeit sämtlicher für die Generalversammlung gegebenen Borschriften auf die Vertreterversammlung genau durchs geprüft. So ergibt beispielsweise die Betrachtung des § 51 GenG. ben

Zweifel, ob auch die Beschlüsse der Bertreterversammlung von den-jenigen Genossen, die nicht vertreten sind, oder nur von den Bertretern angesochten werden können. Ich habe bereits in den Bl. f. GenW. 599 die Entscheidung dieser Frage jür recht zweiselhaft und einen Eingriff des Gesetzebers sur wünschenswert erklärt.

Che es aber wieder zu einem gesetgeberischen Gingriff kommt, durfte noch geraume Zeit vergeben.

Ich halte es daher für angezeigt, daß die sochen erörterten Fragen in den Spalten dieser Zeitschrift auch von anderer Seite be-leuchtet werden. Vielleicht wird dann bald durch obergerichtliche Enticheibung Rlarheit geschaffen. ABR. Citron, Berlin.

Rechtsprechung.

Rechtsprechung

Nachbrud ber Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Rachbrud ber Anmerkungen verboten! D. G.

aber auf eigenen Namen zwei Güter gekauft und aufgelassen

A. Gerichte. Reichsgericht.

a) Bivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und Justizrat Dr. Schrömbgens.

[** Wird in ber amtlichen Sammlung ber Entscheibungen bes Reichsgerichts abgedruckt. - † Unmerkung.]

I. Sandelerecht.

1. Sandesgesellichaften.

** 1. §§ 105 Abf. 2, 142, 155 & & B.; §§ 734, 738 ff. & B. Berden bei einer Bermögensübernahme burch einen Gesellschafter nicht mit übernommene Vermögensstücke nachträglich veräußert, jo ist der Erlös als Gewinn, nicht als Substanz anzusehen. Die Beteiligung des früheren Gesellschafters an diefem Erlös wird nicht gemäß §155 & B. nach dem Berhältnis der Rapitalanleihe bestimmt, fon= hern gemäß §§ 105, 142 SGB.; §§ 734, 738 ff. BGB. nach bem Verhältnis der Anteile am Gewinn. Besgründung eines einzelnen Anspruchs mit mehreren Gründen und Erhöhung des auf einen dieser Erinde gestütten Betrages ist nicht elektive oder alternative Rlageerweiterung.]†)

Durch Vertrag v. 24. Mai 1919 hat der Bekl. den Al. mit Wirkung v. 1. Juli 1919 als Teilhaber in sein Bau- und Holzbearbeitungsgeschäft unter gleichzeitiger Umwandlung der bisherigen Einzelfirma in eine offene Handelsgesellschaft auf-genommen. Bekl. brachte das vorhandene Geschäftsvermögen ein. Der Rl. war zu Einlagen nicht verpflichtet, aber berechtigt. Jeber Gesellschafter hatte Alleinvertretungsmacht. Gewinn und Verlust trasen Al. zu einem, Bekl. zu zwei Drittel. Nach Beginn der Gesellschaft hat der Bekl. i. J. 1919 im Einsverständnis des Kl. und zum Teil mit Mitteln der Gesellschaft,

erhalten. Dementsprechend ist auch er als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden. In der Folge gerieten die Parteien in Streit darüber, ob Bell. die Güter für sich selbst oder nur als Treuhänder für die Gesellschaft erworben habe. Shließlich einigten sie sich im November 1921 bahin, daß bie Güter dem Befl. um die noch einzuholenden Taxwerte verbleiben sollten. Diese Schätzungen lagen Ende Juli 1922 vor. Mit Schreiben v. 2. Dez. 1922 ließ der Bekl. durch seinen Rechts-beistand den Nl. benachrichtigen, daß er die Güter zu den Schätzungswerten abzüglich der Hypothekensumme übernehme und die Gutschrift für die Gesellschaft veranlassen werde, und zwar Wert 2. Dez. 1922. Der Al. widersprach einer "übernahme" der Güter durch den Bekl. auf dieser Grundlage, da sie so nur sofort nach Eingang der Schätzungen möglich gewesen wäre. Inzwischen schied der Al. aus der Gesellschaft aus, wobei vereinbart wurde, daß das Geschäft samt Firma und allen sonstigen Aftiven und Paffiven auf den Betl. überging und daß die vom Rl. gegen den Bekl. geltend gemachten Un-sprüche betreffend die Rittergüter von dem Vergleich nicht berührt würden. Der Al. ift in einem Borprozes mit dem Anspruch auf Feststellung, daß die Güter noch ungeteiltes Bermögen seien, rechtsträftig abgewiesen worden. Auf Grund dieses Urteils ist gegen ihn unter dem 22. Mai 1924 ein Kostensestschungsbeschluß über 4215,10 Goldmark erwirkt und auf dieser Unterlage am 21. Juni 1924 bei ihm gepfandet. Ruvor schon hatte er eine ihm angeblich zustehende Gegenforberung in Sohe von 20 000 Goldmart zur Aufrechaung berstellt. Er verfolgt im vorliegenden Prozeß den Anspruch auf

notwendig mit Rücksicht auf den Hauptstreitpunkt, namlich, wie ber ndikssid, der Auseinandersehung sich ergebende Gewinn zwischen den Parteien zu verteilen war. Dem AG. ist durchaus zuzustimmen, wenn es den § 155 HG. für unanwendbar erklärt und auf Grund von §§ 105 Abs. 2, 142 Abs. 3 HG. die Bestimmungen über die Auseinandersehung der Gesellschafter des bürgerl. Rechts heranzieht.
Die Tatsache, die hier m. E. besondere Beachtung verdient, ist

Bahlung eines Entgeltes für die übernahme der Buter durch

den Bekl. auf neuer Grundlage und hat die Unträge gestellt:

"1. die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß

v. 22. Mai 1924 für unzulässig zu ertlären, 2. den Bekl. zu berurteilen, an ihn 15 784,90 Goldmark nebst Zinsen zu be-

zahlen. Er macht zur Begründung geltend, der wirkliche Wert der beiden Guter betrage, wenn auch nur die schon vorliegen-

ben Tarwerte in Goldmark umgerechnet würden, 200 000 Goldmark, der Wert der von den Tagen nicht umfaßten, aus Mit-

die, daß nach mehr als einem Vierteljahrhundert seit Inkrafttreten des Hollen mehr als einem Prozesse vor der höchsten Instanz eine merkliche Unsicherheit in der Erkenntnis davon, welches der Verteilungsschilfisel anläßlich der Liquidationsschlußbilanz i. S. von §§ 154, 155 SGB. ift, zutage tritt. Einmal nämlich wollte sich der Bekl., hauptsächlich ober auch ausschließlich, auf den zit § 155 SGB. stügen, indem er folgenden Standpunkt einnahm: Die Berteilung bes anläßlich ber Auseinandersetzung bzw. im Stadium der Liquidation sich ergebenden Reinvermögensüberschusses habe nicht nad) bem Mafftab der Berteilung bes (Betriebs-) Gewinnes, fondern nach dem der Kapital-(Substanz-) Beteiligung zu erfolgen; da der Al. keine Kapitalbeteiligung beseisen habe, könne er auch nichts vom Liquidationsgewinn beanfpruchen. — Sodann erklärt das RG. dieje Meinung für richtig im Falle ber Liquidation. Es sagt: Der Standpunkt bes A., ben von ihm behaupteten Verteilungsschlüssel aus den gesehlichen Bestimmungen herleiten zu können, ware richtig,

Bu 1. Dem Urteile ift im Ergebnis sowie in ber Begründung bis auf eine Stelle zuzustimmen. Diese ift zwar nicht für bas Ergebnis

ber Entscheldung, wohl aber sonst von erhebtiger Bedeutung.
I. Die Meinung, daß der Kl. als persönlich hastender Gesellsschafter bloß am Gewinn, nicht auch an der Substanz des Gesellsschaftsvermögens beteiligt sei, ist unmöglich. Die Meinung ist — wie das AG. dartut — rechtlich unvereindar mit den Grundsähen der gesenten Gesellsschaft gesellschaft ge samten Sand. Sie ist ferner unvereinbar mit den Unschauungen der Betriebs-(Privat-)Wirtschaftslehre. Diese kennt keine Substanz des Geschäftsvermögens, d. h. etwas, was den Kern und das Wesen des Bermögens darstellte. Die Lehre von der Betriebswirtschaft kennt nur die Begriffe des Bruttovermögens (Gesamtheit der Aktiven) und des Reinvermögens (Bruttovermögen abzügl. Rrebitoren ober Fremddes neundermogens (Bruttovermogen abzugl. Kreditoren voer Fremo-vermögen). Ift das Unternehmen ein Gesellschaftsunternehmen, so ift die juristische Form (Ossellsch. Akter, Genossenst.) für die Begrifse des Bruttos und des Keinvermögens ohne Bedeutung. Das Gesamt-reinvermögen wird durch den Betried sortwährend in täglicher, ja stündlicher Veränderung gehalten. Die Zunahme des Gesamtreins vermögens heißt Gewinn, die Abnahme Verlust. Wenn man eine Veränderung des Gesamtreinvermögens sessselle und, geschieht es in der Weise, daß man den Stand des Keinvermögens zu zwei der der Beise, daß man den Stand des Reinvermögens zu zwei versschiedenen Zeitpunkten miteinander vergleicht.

II. Dieser Erkurs in das Gebiet ber Betriebswirtschaft erscheint

teln der Gesellschaft errichteten Herrenhäuser belaufe sich auf mindestens 300 000 Goldmark; von diesen Betragen verlange er je ein Drittel als seinen Anteil; im Kosteninteresse mache er aber zunächst mit der Klage hiervon je nur 10000 Goldmark, zusammen also 20 000 Goldmark, geltend. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Das BG. hat der Klage stattgegeben. In der Berufungsinstanz hatte der Rl. zur weiteren Unterstützung des Klagantrags den bisher nur zum Betrag von 10 000 Goldmark geltend gemachten "Anspruch" für die überlassung der Grundstücke um 10000 Goldmark erhöht. Das RG. hat aufgehoben, weil der auf die Hypotheken fallende Abzug nicht richtig berechnet sei, ist im übrigen aber den Ausführungen des BG. beigetreten. Es wird ausgeführt: Der Al. stütt seine Al. auf die Behauptung, daß von dem Vermögen der durch den Vergleich v. 10. Oft. 1923 ohne Liquidation aufgelösten offenen Dandelsgesellschaft noch ein Rest, bestehend in Geldansprüchen der Gesellschaft gegen den Bekl. aus überlaffung der Güter und Erstellung der Herrenhäuser, unverteilt sei, daß er beshalb gegen den Bekl. eine anteilsmäßige Forderung habe. Sachlich handelt es sich also um einen Anspruch aus Teilung bisher nicht auseinandergesetzten Gesellschaftsvermögens, das lediglich noch aus Gelbforderungen der Gesellschaft gegen den Bekl. besteht. Unterstellt man eine solche Forderung, so ist Rl. auch ohne weiteres befugt, traft seines Anteilsrechts von dem Bekl. Zahlung zu verlangen bzw. gegen ihn aufzurechnen. Die Klage ift deshalb insoweit an und für sich schlüssig, insbes. die Sachberechtigung des Rl. vorhanden. Die Revision macht zwar geltend, daß Rl., wie auch das BG. annehme, als früherer Gesellschafter nur am Gewinn, nicht auch an der Substanz der Befellschaft beteiligt gewesen sei, daß demzufolge die Bergütung

wenn eine Liquidation stattgefunden hätte und der § 155 HB. anzuwenden wäre. — Das dürfte jedoch ein Frrtum sein. Auf Grund von § 155 HB. gelangt man zu keinem anderen Verteilungsmaßsstab, wie auf Grund von §§ 105 Abs. 2, 142 Abs. 3 HB. i. Verb. mit §§ 734, 738 BBB., die das KG. im vorliegenden Falle zutreffend anwendet.

Der Frrtum bürfte zu einem Teile aus der Eigentümlichkeit des Falles zu erklären sein, insosern nämlich, als der Al. mit dem Bekl. während der Instation ein Gesellschaftsverhältnis, auf Grund dessen der Al. keinerlei Einlage zu leisten hatte, eingegangen war und dieses Bertragsverhältnis nach Fortschritt der Instation im Einverständnis mit dem Bekl. wieder aufgehoben hatte. Daß die während der Instationszeit aufgestellten Ersolgsermittelungsbilanzen und die Bereteilung des Ergebnisses auf die Kapitalkonten der Parteien zu unhaltbaren Ergebnissen sührten, dürften die Parteien wahrscheinlich, zumindestens dei Auflösung des Geselschaftsverhältnisses, inne geworden sein. Sie haben damals offendar davon Wostand genommen, auf die Kapitalkonten der früheren infolge der Instation unzutressenden Ersolgsbilanzen zurückzugreisen, und haben sich kurzerhand dahin geeinigt: der Bekl. sollte das Unternehmen, wie es stand, zurückerhalten und der Anspruch der Gesellschaft gegen den Bekl. aufwirderhalten und der Anspruch der Gesellschaft gegen den Bekl. aufwirderhalten und der Anspruch der Gesellschaft gegen den Bekl. aufwirderhalten und der Anspruch der Gesellschaft gegen den Bekl. aufwirderhalten und der Anspruch der Gesellschaft werden. Der Umstand, daß zur Zeit der Auflösung der Gesellsch. deren damaliges Keinvermögen, der soeben genannte Anspruch der Gesellschan den Bekl., sich in keine Beziehung zu dem früher vorhandenen Keinvermögen seine ließ, erschwerte jedensalls die Einsicht davon, was als Mahstab für die Berteilung des gesellschaftlichen Keinvermögens zu gelten hatte.

Allerdings ist der andere — und zwar der hauptsächlichste — Teil des vorbezeichneten Fretums nach meinem Dasürhalten auf die völlig unzulänglichen Bestimmungen in den §§ 154, 155 HB. zu-rückzusühren. Die auf der Novelle von 1900 beruhenden Vorschriften, daß eine Liquidationserösserösserungs- und Schlußbilanz aufzustellen sind, besagen nichts, auch die Begründung besagt nichts darüber, nach welschen Grundsähen die Aktiven der Liquidationserössenungsbilanz zu bewerten sind, noch auch darüber, wie das Ergebnis der seit der letzten Jahres dis zur Liquidationserössenungen des Neinvermögens auf die Kapitalkonten der Gesellschafter zu verteilen ist. Nur nebenbei, nämlich in der Begründung des jesigen § 155 Abs. 2 Sah 1 betr. die vorläusige Verteilung der während der Liquidation entbehrlichen Gelber, sindet sich die Bemerkung, daß der Berlust der Liquidationsperiode nach Köpsen zu verteilen sei. Mit anderen Worten, der Gesetzgeber betrachtet es als selbstverständlich, daß das Ergebnis der während der Liquidationsperiode stattgesundenen Anderungen des Keinvermögens in gleicher Weise worder Ausstallen vor der Ausstallen ger Weisellschaftsunternehmens, zu behandeln ist.

Die herrschende Meinung geht bavon aus, daß die Liquidationseröffnungsbilanz nicht als regelrechte Jahresabschlußbilanz, sondern auf Grund einer selbständigen Schätzung der einzelnen Bermögensfür die Überlassung der Grundstücke als einzig übriggebliebenes Aftivum der Gesellschaft dem allein an der Substanz beteiligten Betl. zutomme; die Auffassung, daß dieses Bermögensstück zwischen den Parteien zu verteilen sei, erscheine völlig unbegrundet und stehe mit der eigenen Unnahme bes BG. in offenbarem Widerspruch. Die Ansicht jedoch, daß M. als früherer Gesellschafter nur am Gewinn, nicht auch an der Substanz der Gesellschaft Teil hatte, ist überhaupt rechtsirrtumlich. Al. war während Bestehens der offenen Handelsgesellschaft Mitberechtigter zur gesamten Hand, hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens überhaupt, wie auch einzelner Stücke besselben; er ist auch nach Auflösung der Gesellschaft in Anfehung folder Bermögensftude berfelben geblieben, bezügderen sich die Parteien bisher nicht auseinanderge-Eben letteres behauptet aber der Rl. bei haben. den im Streit befindlichen Posten. Daß übrigens die Bar-teien selbst schon bei Abschluß des Gesellschaftsvertrags den nunmehr von der Revision eingenommenen Standpunkt nicht geteilt haben, ergibt sich zunächst aus dem Gesellschaftsvertrag. Nach diesem hatte der Al. in völliger Gleichberechtigung mit dem Betl. darüber mitzuentscheiden, welche Gegenstände durch die offene Handelsgesellschaft aus dem Vermögen der bisherigen Einzelfirma des Befl. übernommen werden sollten und welcher Wert hierfür dem Bekl. gutzubringen war. Damit war dem Rl. weitgehender Ginfluß auf die Bohe des Ginbringungsguthabens des Bekl. eingeräumt. Sodann ist im Fall der Auflösung der Gesellschaft nach Umfluß der zehnjährigen Vertrags= dauer vorgesehen, daß Rl. nicht nur sein alsdann vorhandenes Guthaben, sondern "als Absindung für seine Gesellschaftsrechte weitere 100 000 K" in bar erhalten sollte. Daraus folgt, daß

objekte nach ihrem eventuellen Verkaufswerte aufzustellen sei. — Das letztere steht ofsenbar auch im Einklang mit der Aussassische Geschwerden und im Einklang mit der Aussassische Geschwerden Unselbende Kunkt — von einer ganz anderen Ive wie die herrscheidende Keinung ausgehen. Nach meinen Auss. in Ehrenberg Hob. 2 I, 503 f. haben die Verf. der Novelle v. 1900 im Grunde keine andere Aussassischen der Kerf. der Novelle v. 1900 im Grunde keine andere Aussassischen der Löscheuften (Jahresabschluße) Bilanz des Einzelkausmannes und der Osspielk. wie die Verschlußer, des Art. 31 ADHB. dessein, nämlich die, daß die Aktiven zum wahren, zum obsektiven Werte einzusehen wären. Das Wesen der Jahresabschlußbilanz als einer Erfolgsrechnung auf Grund der Schsesabschlußbilanz als einer Erfolgsrechnung auf Grund der Schsekneiten, war ihnen unbekannt. Von diesem Standpunkt aus lag allerdings sür die Geschesautoren keine Veranlassung vor, besondere Vorschriften über die Bewertung der Aktiven in der Liquidationserössinungsbilanz zu geben.

Die Vorstellung, daß es im Grunde nur eine Art von Bilanzen gibt, dürste weiter als Ursache dafür anzusehen sein, daß der Gespgeber sich keine Gedanken darüber gemacht hat, welche Verteilungsschilfel sir diesenigen Reinvermögensveränderungen zu gelten haben, die einmal von der letzten Jahres- die zur Liquidationserössungsind die serner von da die zur Liquidationsschlußbilanz eintreten. Hür die Gesetzeutern gab es nur ein en Verteilungsschlüssel, densenigen, der während des Betriebes des Gesellschaftsunternehmens gilt. Wer hingegen Betriebs- und Vermögensbilanz zu unterscheiden weiß, wird zunächst im Zweisel sein, ob hier wie dort derselbe Verteilungsschlüssel naßgebend ist. Diese Zweisel werden durch das Gesetz nicht klargestellt. Dann ist bei dessen Anwendung, allgemein betrachtet, die Annahme sehr wohl begreislich: der bei dem übergang von einer Betriebsbilanz sür den 31. Dez. zu einer Liquidationserössnungsbilanz sür den 1. Jan. insolge der selbständigen Schäungen sich ergebende Reindermögensunterschied sei in der Liquidationserössnungsbilanz nach demselden Verhältnis auf die Kapitalkonten, wie diese in der elbschüßbilanz sür den 31. Dez. zueinander standen, zu verteilen. Analog sei wetter der von Beginn bis zum Ende der Liquidation sich ergebende Unterschied des Keindermögens zu verteilen.

Es gibt eine hiermit verwandte, während der legten Jahre öfter erörterte Frage, nämlich die: Nach weichem Mahstad ist dei Ausstellung der Goldmarkeröffnungsdilanz, die ja rückwärtsgewendet die Instationsperiode abschließt, die durch die Instation verursachte Einsbuße an Neinvermögen auf die Gesellschafter zu verteilen, nach dem Mahstad des gewöhnlichen (Betriedes) Berlustes oder nach dem Mahstad einer mit dem Betriede nicht zusammenhängenden Kapitaleinduße, d. h. so, daß der Instationsverlust auf die Gesellschafter nach dem Jahres-(Abschließ) Bilanz vor der Instation (also meist der I. Dez. 1918) zueinander standen, umzulegen? Die Entscheidung halte ich sür recht schwer.

Aber auch für die Liquidationsbilanzen liegt der Maßstab für die Berteilung des Reinvermögensunterschiedes, insbes. des Unterschiedes zwischen einer Jahresabschlußbilanz für den 31. Dez. und

nicht nur nach außen, sondern auch nach innen ein echtes Gesellschaftsverhältnis begründet werden wollte und begründet worden ift. Wären ferner die Parteien bei Abschluß des Bergleichs v. 10. Oft. 1923 der jett von der Revision vertretenen Meinung gewesen, so hätte die Klausel des Vergleichs, daß die Unsprüche wegen ber Ritterguter von demselben ausgenommen sein sollten, überhaupt keinen Sinn gehabt. Die Revision rügt weiter, daß das BG. zu Unrecht die fraglichen Posten als Gewinn behandle und dementsprechend (1:2) verteile; sie macht geltend, daß Gewinnverteilungsgrundsätze schon beshalb nicht Plat greifen könnten, weil selbst bei "Gubstanz"beteiligung bes Kl. nur Verteilung nach dem Berhältnis ber beiderseitigen Kapitalanteile in Frage kommen könne. Nach bem zwischen den Parteien abgeschlossenen Bergleich sind aber die sämtlichen Gesellschaftsverbindlichkeiten (durch übernahme seitens des Bekl.) bereinigt und die Ansprüche der Gesellschafter an das Gefellschaftsvermögen im allgemeinen abgegolten. Die nach solcher Schuldenbereinigung und Anspruchsausgleichung noch unverteilt gebliebenen Bermögensstude der Gesellschaft können hinsichtlich der Verteilung nicht anders behandelt wer= den, als etwa der Ertrag von Abwicklungsgeschäften ober die Eingange aus erfolgreich durchgeführten Aftivprozessen über Gesellschaftsforderungen; gerade um solche Forderungen geht im vorliegenden Fall vorab der Streit. Solche Bermögensftude sind aber gegenüber ber sonst abgeschlossenen "Bertei-lungsbilanz" nichts anderes als überschuß oder Gewinn. Über dessen Berteilung konnten die Parteien sich einigen; ist eine solche Einigung nicht zustande gekommen, so hat es bei den geseplichen Vorschriften sein Bewenden. Der Rl. behauptet nun, und hat sich zum Beweis für diese Behauptung auf das Zeug=

einer Liquibationseröffnungsbilanz für den folgenden 1. Jan., keineswegs offen zutage. Es bedarf hier Erwägungen wirtschaftlicher Art, vor allem der, daß die sog. stillen Reserven der Jahresadschlüsbilanz zwar vorhanderne, aber zahlenmäßig unsichtbar gehaltene Teile des Reinvermögens darstellen, und daß sie in der Liquidationseröffnungsbilanz nur sichtbar werden, und daß nus diesem Grunde als Berteilungsichlüssel der zwischen verden, und daß aus diesem Grunde als Berteilungsichsissenz kein anderer Berteilungsichlüssel wie für die Jahresadschlüßbilanz zu gelten hat. Um weiter zu einem richtigen Berteilungsichlüssel der Reinvermögensdisserenz zwischen Liquidationserössenschlüßbilanz zu gelten hat. Um weiter zu einem richtigen Berteilungsichlüssel der Reinvermögensdisserenz zwischen Liquidationserössense nur der der keinermögenschlüßerenz zwischen gein, daß, wie bereits im Stadium der Errichtung des Gesellschaftsunternehmens die Borbereitungsgeschäfte so nach Beginn der Liquidation, d. h. nach begonnener wirtschaftlicher Auslösung des Unternehmens, die Abwicklungsgeschäfte als Handelsgeschäfte anzusehen sind und daß deshald das Reinvermögensergebus hier wie dort einseitlich nach bemienigen Berteitungsschäftlicher Auslösungen lind und daß dengeniensen Berteitungsschäftlichen Petriebe besindlichen Unternehmens gilt. — Also sie sen vollen Betriebe besindlichen Unternehmens gilt. — Also sie sen die Dinge keinessalls, daß der Geschscher mit Stillschweritändlichkeit, mit der er es tut, ist eben nur ein Beweis dasür, daß er auf bilanziellem Gebiete nicht Bescheid wußte.

Seine Unkenntnis tritt auch noch in anderer Beise in die Erscheinung. In der Begründung der §§ 154, 155 HB. heißt est. "Diese beiden Bisanzen (d. s. die Uguidationserössungs- und die Schußdisanz) sind sür die Auseinandersetung unentheptlich." Das ist nur sür die Liquidationsschlußbisanz richtig, und zwar derart richtig, daß diese Bisanz auch vor 1900 am Ende der Liquidation alseemein ausgestellt wurde, daß also die neue Borschrift etwas Selbsteverständliches zum Geses erhob. Die Borschrift über Ausstellung der Erössungsbisanz hingegen ist recht wohl entbehrlich. Ja, die Ersössungsbisanz, wenigstens die korrekte, als Berniögensermittelungsbisanz ausgestellte, wird besser zu unterbleiben haben. Sie war vor 1900 nicht gebräuchlich, und sie führt, wenn sie auf Erund einer selbständigen Schäung der einzelnen Bermögensobiekte errichtet wird, in manchen Beziehungen zu einer salschen Berteilung des Reinversmögens anläßlich der Ausstellung der Liquidationsschlußbisanz.

Es ist das Verdienst Flechtheims, dies im Komm. von Düringer-Hachenber Flechtheims, dies im Komm. von Düringer-Hachenberg zu §\$ 154, 155 H. nachgewiesen zu haben. Flechtheim erkennt an, daß die Liquidationserössenungsbilanz siprem Wesen nach eine Vermögens- und keine Ersolgsermittelungsbilanz sei, und damit implicite, daß die Aktiven auf der Grundlage selbständiger Schähung zu bewerten seien. Wer im Gegenssatzur herrschenden Meinung lehnt Flechtheim ab, die Kapitalkonten "richtigzustellen", d. h. das der Auftellung einer solchen Schmungsbilanz im Vergleich mit der letzen Jahresabschlußbilanz ersmittelte Alus oder Minus en Keinvermögen auf die Kapitalkonten der Geselschafter zu verteilen. Er will dieses Plus oder Minus vielsmehr vortragen und auf der am Ende der Liquidationsperiode aufzustellenden Gewinn- und Verlustrechnung mit den Keinvermögenusergednissen der Jwischenzeit verschmelzen. Flechtheim sührt gegen

nis des Vergleichsrichters berusen, es seien die Parteien bei bem Bergleich davon ausgegangen, daß etwaige damals nicht verteilte "Mehrwerte" als einziger noch unausgeschütteter Gewinn der Gesellschaft zu behandeln und demgemäß im Berhaltnis von 1 zu 2 zu verteilen seien. Der Betl. bestreitet dies. Er hat sich aber für seine Behauptung, daß ein etwaiger "Nachgewinn" nach dem Berhältnis der beiderseitigen Rapitalanteile zu verteilen sei, nicht etwa auf eine dahingehende Bereinbarung der Parteien berufen tonnen, fondern glaubt diefen Verteilungsichluffel aus den geschlichen Bestimmungen berleiten zu können. Letzteres wäre nach § 155 HB. allerdings - unbeschadet übrigens einer anderweitigen vom Ml. auch behaupteten Vereinbarung — richtig, wenn eine Liquidation stattgefunden hatte. Dies war aber eben nicht der Fall. Denn an Stelle der Liquidation ift hier die übernahme des Geschäfts mit Aftiven und Passiven samt Firma burch den Bekl. unter gleichzeitiger Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Rl. über das Gesellschaftsvermögen und Abgeltung von dessen Un= iprüchen hierwegen getreten. In einem Fall dieser Art bestim-nien sich aber die Rechte des ausscheidenden Gesellschafters nicht nach Liquidationsgrundfäten, fondern gemäß § 105 Abs. 2 HB. in entsprechender Anwendung des § 142 daselbst nach den Vorschriften über die Gesellschaft, insbes. ben §§ 734, 738 ff. BGB. Nach § 734 BGB. gebührt aber den Gesellschaftern ein etwaiger überschuß über die Verbindlichkeiten und Einlagen nach dem Berhältnis ihrer Anteile am Gewinn. Nicht anders ift es bei dem Gewinn aus etwaigen Abwicklungsgeschäften. Der Nevisionsangriff gegen die Verteilungsgrundlage und den Verteilungsschlüssel des BG. ist demnach nicht begründet. Soweit das BG. fodann grundfätlich eine Aufwer-

bie herrschende Meinung zutressend aus: die Verteilung des Reinvermögensergebnisse einer Liquidationserössnungsbilanz, die auf einer selbständigen Schätzung der Aktiven beruhe, auf die Kapitalkonten würde, wenn die Schätzungen mit dem künstigen Ergebnisse der Verwertung der einzelnen Objekte nicht übereinstimmten, anfäslich der Aufstellung der Liquidationsabschlußbilanz zu einer unrichtigen der Liquidationde des § 121 HVB. sühren; auch würde weiterhin am Schlusse der Liquidation eine falsche Verteilung des Reinvermögens stattsinden, werm dei Beginn der Liquidation die einzelnen Objekte zu hoch oder zu niedrig geschätzt wären und nach dem Gesellschaftsvertrage der Verteilungsschlässel für Gewinn und

Berluft nicht berfelbe mare.

In diesem Zusammenhange dürfte auch die Bemerkung einer Prozespartei, Sächs. Arch. 1906, 505, gehören. Sie sprach sich über eine nach dem Grundsaf selbständiger Schätzungen aufgestellte Liquidationseröffnungsbilanz dahin aus: Wenn die sprach Beräußerung von Bermögensbestandteilen der Gesellschaft zu einem besserung von Bermögensbestandteilen der Gesellschaft zu einem besserung von Bermögensbilanz dahin auß: Wenn die sprach der Bermögensbesteilen der Gesellschaft zu einem besserung von Bermögensbilanz zu erwarten sei, sei dies nicht als Gewinn oder Bersuft, sondern als die Folge einer salschen Schätzung der Liquidatoren anzusehen. Diese Bemerkung trifft den Kern des Fehsers der herrschende Meinung. Es ist ein völlig zweckloses Bersahren von Fehsen hin bei Errichtung der Liquidationseröffnungsbilanz Schätzungen vorzunehmen und dann diese Fehser durch die tatsächliche Versilberung richtigzustellen. Dazu kommt, daß, wenn einmal das sellerhafte Plus oder Minus an Reinvermögen auf die Kapitalkonten der Eröffnungsbilanz übergegangen ift, dies, wie Flecht heim zeigt, teilweise solche Fehser sür die Verteilung des Keinvermögens in der Schlußbilanz nach sich zieht, die überhaupt nicht wieder zu beseitigen sind.

Unlangend den Standpunkt von Flechtheim, will er mit dem Bortragen des Keinvermögensrejultates dei Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz die von ihm gerügten Fehler vermeiden, die sich ergeben, wenn man das Reinvermögensergebnis auf die Kapitalkonten überträgt. Gewiß ist es nur zu billigen, wenn Flechtheim die unhaltdaren Folgen, die sich aus der vom Geseh verlangten Liquidationseröffnungsbilanz, sosen man sie als Bermögensermittlungsbilanz aufstellt, für die Berteilung des Ergebnisses der Liquidation in der Schlußbilanz ergeben, zu vermeiden such Wieichwohl ist einzuwenden: Einmal ist das Bortragen des Reinvermögensergebnisses der Liquidationseröffnungsbilanz nach den Regeln der Buchführung nur möglich, wenn das betressende Vesellschaftsunternehmen die doppelte, also nicht, wenn es die einsache Buchführung das Keinvermögensergebnisses der Liquidation in der Schußbilanz zu gelangen, für deren Kapitalkonten eben nicht von der Liquidationseröffnungs-, sondern von der letzen dieser vorhergehenden Jahresadschlußbilanz aus. Dann soll man sich aber dei der Anwendung des ungenügend durchdachten Gesehes auch nicht schene, die letze Konsequenz zu ziehen und zu sagen: es ist erwiesen, das als

tungspflicht des Bekl. hinsichtlich des taxmäßigen übernahme= preises für die Güter bejaht, ist ein Revisionsangriff nicht erhoben. Wie das BG. auf Grund und in Auslegung des zwi= schen den Parteien im Nov. 1923 getroffenen Abkommens rechtlich einwandfrei feststellt, sind die Parteien damals davon ausgegangen, daß die Gegenleistung des Bekl. für die unbestrittene Belassung der Güter deren Wert entsprechen sollte. Zwischen dem Zeitpunkt der Erstattung der Taxen und dem Dez. 1922 war aber gerade der katastrophale Markzerfall einsgetreten, so daß die Papiermarkzissern der Schähungen ents fernt nicht mehr dem Güterwert gerecht wurden. Wenn bei dieser Sachlage die Auswertungspflicht des Bekl. bejaht wor= den ist, so bestehen hiergegen rechtliche Bedenken nicht. Ein Revisionsangriff ist ferner nicht erhoben gegen die Errechnung des Goldmarkbetrags über Dollarkurs. Durch die Anwendung die ses Umrechnungsmaßstabes ist ber Bekl. auch nicht beschwert. Die Revision hat endlich noch eine Prozegrüge erhoben. Sie macht geltend, die Benützung der ursprünglich nur als Bergütungsanspruch für die Herrenhäuser eingeklagten zweiten 10000 GM. zur alternativen ober eventuellen Erhöhung ber als Vergütungsanteil für die Grundstückswerte als solche ein= geklagten ersten 10000 GM. stelle eine unzulässige elektive oder bedingte Rlage bzw. Klageerweiterung dar, da es sich um zwei selbständig nebeneinander und nicht im Alternativ- oder Eventualverhältnis zueinander stehende Ansprüche handele; es sei unzuläffig, einen Unspruch, der mit einem anderen nichts zu tun habe, dem Gericht zur bedingten und erst recht nicht zur elektiven Aburteilung zu unterbreiten. Die Revisionsruge ist jedoch nicht begründet. Eine Mehrheit von Ansprüchen i. S. bes § 260 3BD. liegt nur bann vor, wenn nichtere Rlaganträge gestellt werden, sei es, daß sie auf verschiedenen Klagsgründen beruhen oder aus demselben Klaggrund hergeleitet werden. Dies trifft im vorliegenden Fall insofern zu, als die Bollftreckungsgegenklage mit einer Leistungsklage verbunden ift. Gegen diese Berbindung bestehen hier keine Bedenken, sind auch keine vorgebracht. Im übrigen geht die Rlage auf Auskehr eines angeblich noch rechtlichen Auseinandersetzungsgut= habens, in welchem die "Einzelansprüche" nur Rechnungs-posten bilben; so gesehen ist die Erweiterung oder Erhöhung bes einen oder anderen dieser Posten unbedenklich zulässig. Um eine elektive oder alternative Klagerhebung bzw. Klagerweite= rung, die allerdings nicht zuzulassen ware, handelt es sich dabei nicht.

(U. v. 11. Juni 1926, 521/25 II. — Berlin.) Ru.

2. § 142 Abf. 1 5 & B.; § 276 B & B. Das Recht bes Gesellschafters auf überlassung des Ge= schäfts tann burch Bertrag ausgeschloffen merden.]

Zwischen den Parteien war ein Gesellschaftsvertrag ge= schlossen und dabei vereinbart (§ 12), daß bei der Ausein= andersetzung ber Bekl. das Recht habe, das ganze Gesellsschaftsvermögen gegen Auszahlung der vollen Einlage und bes etwa erwachsenen Gewinns des anderen Teils zu über= nehmen und alsdann das Geschäft unter der bisherigen Firma fortzusehen. Der Rl. verlangte dann aber den richterlichen Ausspruch, daß er berechtigt sei, das bisher der Gesellschaft gehörige Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Baffiven zu übernehmen, weil der Betl. die ihm nach dem Gefell-

Liquidationseröffnungsbilang ber Offho. nicht eine Bermögense, sondern nur eine Ersolgsermittlungsbilanz dienen kann, und zwar so, daß sie zunächst für den Schluftag des Betriebes, mag dieser mit dem Stichtag der Jahresabschlußbilanz zusammensallen oder nicht, errichtet und sodam für den solgenden Tag, den Tag der Auflösung der Gesellschaft, als Liquidationserössungsdilanz verwendet wird. Das Geset, dus über die Art, wie Liquidationsdilanzen aufzustellen sind, keine ausdrückliche Bestimmung trist, durste dem nicht entgegenstehen. Der soeden angegedene dürste jedensalls der einskafts der an sich überstätzischen Artendende Weg sein, um einerseits der an sich überftüssigen Anforderung des Gesetzes, eine Liquidationseröffnungsbilanz anzusertigen, zu genügen weitzes, eine Liquidationseroffnungsbitanz anzufertigen, zu genitgen und andererseits eine Liquidationseröffnungsbitanz zu erhalten, die immerhin in der Praxis brauchbar ist. Sie ist hier auch schon vielsach üblich (Pinner, § 154 Anm. 2).

Wirklich brauchbar, ja notwendig, ist die Vermögensermittelungsbitanz allein anlählich der Auseinandersehung der übrigen Gesellschafter mit einem aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Gesellschaft

ichafter baw. mit beffen Erben sowie im Falle ber Abernahme bes

schaftsvertrag obliegenden Verpflichtungen vielfach schwer ver= lett habe. In Frage steht, ob die Anwendbarkeit der Borschrift des § 142 Abs. 1 HOB., auf die der Rl. das über= nahmeverlangen stützt, durch den Gesellschaftsvertrag (hier den § 12) ausgeschlossen werden kann. Ein Grund, warum bies nicht möglich sein sollte, ist nicht ersichtlich. Da die Beteiligten nach der Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses ihre Beziehungen zum gemeinschaftlichen Vermögen beliebig und abweichend von den gesetlichen Regeln ordnen können, muß ihnen auch gestattet sein, schon im voraus Berein-barungen zu treffen, die einen Berzicht auf die Geltend= machung der Bestimmung des § 142 Abs. 1 enthalten, und das ist um so mehr anzunehmen, als das Gesetz (vgl. RG. 105, 3761)) im Falle des § 142 Abs. 1 keinen festen Anspruch, sondern nur eine Anwartschaft auf die überlassung des Gedhafts gewährt, indem es die Entscheidung der Frage, ob dem übernahmebegehren stattzugeben sei, in das pflichtmäßige Ermessen des Richters stellt. Freilich kann, was hier er= heblich ist, diese Bertragsfreiheit nur innerhalb der durch allgemeine Rechtsgrundsähe gezogenen Grenzen wirksam wer-den. Insbesondere kann es den Gesellschaftern nicht freistehen, die Befugnis zur Geltendmachung des gesetzlichen übernahmerechts wahllos für alle Fälle auszuschließen. Wenn § 276 Abs. 2 BGB. bestimmt, daß die Haftung wegen Vorsates bem Schuldner nicht im voraus erlassen werden kann, so hat dieser Gedanke auch hier zur Geltung zu kommen. Das beseutet aber für den vorliegenden Fall, wo dem Beklagten schwere vorsätzliche Versehlungen zur Last gelegt sind, daß die Klage nicht, wie geschehen, lediglich deshalb abgewiesen werden könnte, weil nach bem Gesellschaftsvertrage dem Bekl. ein uneingeschränktes übernahmerecht zustehe. Denn dieses un= eingeschränkte Recht des Bekl. würde voraussehen, daß der Kl. sich des Rechtes aus § 142 Abs. 1 ohne jede Einschränkung begeben hat.

(U. v. 25. März 1924; 306/23 II. — Naumburg.)

**3. § 145 5 & B.; §§ 262, 315, 709 B & B. Die Li= quidation ber Off & G. als Ründigung & folge fann durch Gesell Bertr. ausgeschlossen werden. Eine von mehreren anderen vertraglichen Ründi= gungsfolgen tann burch den Ründigenden ber= langt werden, wenn sie nach Ansicht des Gerichts ber Billigkeit entspricht. § 262 BGB. fin= det keine Anwendung; ebensowenig entscheiden bie Gefellschafter durch Majorität.]†)

Die Parteien find die Gefellschafter ber Offol. "A. M." in R. Maßgebend für ihr Berhältnis ist der notarielle Gesellschaftsvertrag v. 21. Mai 1910. Die Al. haben gemäß § 1 die Gesellschaft zum 15. Juli 1925 gekündigt. Nach § 11 des Bertrages haben die Gesellschafter sich verpflichtet, niemals eine Liquidation der Firma herbeizuführen oder eintreten zu lassen, vielmehr sollen sie, salls sie sich über die Auseinanders setzung nicht auf andere Weise einigen, nur berechtigt sein, zu verlangen, daß das Geschäft mit Aftiven und Paffiven, einschließlich der Firma, unter ihren Teilhabern und Rechtsnachfolgern versteigert oder die Firma in eine andere Gesellschaftsform umgewandelt, oder daß das Geschäft als Ganzes mit Aktiven und Passiven an beitte Personen verkauft werde. Die Rl. verlangen die Auseinandersetzung in der Beise, daß

Gesellschaftsunternehmens von einem der bisherigen Mitgesellschafter, ber den oder die disherigen Mitgesellschafter auszahlt. Dier erweisen sich die selbständigen Schäbungen der Bermögensobjekte in der Tat als unentbehrlich. Aber diese Fälle haben mit den §§ 154, 155 HB.

3R. Dr. Rubolf Fischer, Leipzig.

1) 323. 1923, 604.

Bu 3. Das NG. stellt in der Entsch. folgende für die Praxis wichtige Grundfage auf, die im wesentlichen der bisherigen Recht-

iprechung entsprechen:

1. Der im Bertrag vereinbarte Ausschluß der Liquidation der an sich bei der Offhos. gem. § 145 HBB. zulässig ist, kann nicht als eine der guten Sitte widersprechende Erichmerung bes Rünbigungsrechtes (vgl. hierüber MG. = 323. 1926, 1960) angesehen werben.

2. Eine Vereinbarung, daß die OffhB. in eine andere Befell-

das Geschäft mit Aftiven und Passiven einschließlich der Firma unter den Gesellschaftern versteigert werde und haben mit der im August 1925 erhobenen Klage beantragt, ben Bekl. zu ber-urteilen, den Notar Dr. H. in R. demgemäß mit der Versteigerung des Geschäfts unter den Gesellschaftern zu beauftragen. Alle Instanzen haben verurteilt. Das BG. hat den Einwand des Bekl., daß der § 11 des Vertrags nichtig sei, weil durch ihn das Kündigungsrecht der Gesellschafter in unzulässiger Beise beschränkt werde, seine Bestimmungen in sich widerspruchsvoll seien und der nötigen Bestimmtheit entbehrten, mit einer Begründung zurückgewiesen, der im wesentlichen beizutreten ist. Unzulässig ist nur eine solche Beschränkung des Kündigungsrechts, welche seine Ausübung derart erschwert, daß sie nicht mehr von der freien Entschließung des Berechtigten abhängt. Gine solche Erschwerung der Kündigung ist in dem für offene Handelsgesellschaften in § 145 HBB. ausbrücklich zugelaffenen Ausschluß ber Liquidation und in der Bereinbarung anderer Formen der Auseinandersetzung im Falle der Auflösung der Gesellschaft nicht zu erblicken. Gegenüber dem Bestreben des Bekl., den § 11 des Gesellschaftsvertrags des= halb als widerspruchsvoll zu bezeichnen, weil gesagt werde, es sollten die Gesellschafter, falls fie sich über eine Ausein= andersetzung nicht auf andere Beise einigen, berechtigt sein, außer der Bersteigerung unter den Gesellschaftern auch die Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Gesellschaftssorm ober den Verkauf an einen Dritten zu verlangen, obwohl auch diese beiden Möglichkeiten ebenfalls eine Einigung der Parteien voraussetzten, ift auf die rechtlich haltbare Auslegung des BG. hinzuweisen. Danach hat jener Borbehalt einer anderweiten Einigung nur die Bedeutung, daß auch weitere Möglichkeiten einer anderweiten Auseinandersetzung nicht ausgeschlossen sein sollten, was ja allerdings selbstverständlich war. Nicht beigetreten werden fann der Eventualerwägung des angefochtenen Urteils insoweit, als ausgeführt wird, daß die Umwandlung des Geschäfts in eine andere Gesellschafts form nicht unbedingt eine Einigung unter den Gefellschaftern verlange, sondern notfalls die Zustimmung eines sich unberechtigt weigernden Gesellschafters burch Richterspruch erzwungen werden könne. Das wurde dann ber Fall sein, wenn bie Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages den nötigen Anhalt gewährten, um die fehlenbe Einigung der Parteien richterlich zu erganzen. Daran aber fehlt es in dem Bertrage. Er läßt nicht einmal ertennen, welche der verschiedenen möglichen Besellschaftsformen für die neue Gesellschaft in Betracht kom= men sollte. Das aber müßte mindestens setstehen, wenn durch Richterspruch eine Ergänzung ersolgen sollte (RG. 106, 174 bis 177). Dagegen sehlt für den Abschluß eines Verkaufs über das Geschäft an einen Dritten, dem Bertrage nicht die nötige Bestimmtheit oder doch Bestimmbarkeit; der Wert des Geschäfts läßt sich durch eine sachverständige Schätzung auf Grund einer aufzustellenden Bilang ermitteln und banach die Angemessenheit des von dem Dritten zu fordernden Preises bestimmen. Das BG. vertritt die Auffassung, daß weder den Al. als den die Gesellschaft Kündigenden, noch dem Bekl. ein Wahlrecht unter den verschiedenen, nach dem Vertrage gegebenen Möglichkeiten zustehe, und lehnt insbes. eine entsprechende Anwendung des § 262 BGB. ab; es nimmt an, daß nach dem Bertrage der Gesamtheit der Gesellschafter die Entscheidung hierüber zustehe, und daß diese Entscheidung entsprechend der Borschrift des § 10 des Gesellschaftsvertrages durch die Mehrheit der Gesellschafter nach Köpsen zu treffen fei. Dem angefochtenen Urteile ift barin zuzustimmen, daß eine entsprechende Anwendung des § 262 BoB. auf das Berhältnis zwischen den Parteien nicht stattfinden kann. Denn es läßt sich nicht sagen, daß die verschiedenen vertragsichen Mög= lichkeiten der Auseinandersetzung mehrere "Leiftungen" sind, die wahlweise die Gesellschafter untereinander schulden. Ge-

schaftsform umgewandelt werden soll, gilt nur, wenn die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages ein berartiges Maß von Bestimmtheit enthalten, daß die sehlende Einigung der Parteien richterlich ergänzt werden kann (vgl. hierüber die bei Staub-Pinner, Anm. 33 zu § 182 anges. RGEntsch.). Gegen diesen Grundsap wird in der Praxis oft gesehlt: Häufig sindet sich in Gesellschaftsverträgen die Bestimmung, daß unter gewissen Umständen die Unwandlung in eine Mkt-

schuldet wird immer nur die eine Leistung, die Auseinandersetzung, zu ber die Gesellschafter mitwirken muffen. Aber ber Heranziehung bes § 10 bes Gesellschaftsvertrages zur Entscheidung darüber, wem das Wahlrecht zwischen ben ver= schiedenen im Bertrage vorgesehenen Möglichkeiten der Auseinandersehung zusteht, begegnet rechtlichen Bedenken. Dieser § 10 trifft nur eine Regelung für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern über geschäft = liche Fragen und läßt insoweit die Mehrheit nach Köpfen entscheiben. Er bezieht sich also seinem Inhalte nach nur auf Fragen der Geschäftsführung und kann nicht ohne weiteres auf Beschlüsse ausgebehnt werden, welche die Grund-lagen der Gesellschaft selbst betreffen, wozu auch die Art der Auseinandersehung zu rechnen ift. Ein allgemeiner Grundsat, wonach bei Personengesamtheiten in ber Regel ber Wille ber Mehrheit entscheidet, wie das BG. meint, gilt weder für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§ 709 BGB.) noch für die Offw. (§ 119 HGB.). Bielmehr ift die Regel, daß bei den bon den Gefellschaftern zu fassenden Beschluffen die Buftim= mung aller zur Mitwirtung berufenen Gesellschafter zu ersfordern ist, und nur, soweit der Gesellschaftsvertrag die Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen vorsieht, darf das von abgewichen werden. Dier bietet, wie schon hervorgehoben, der Gesellschaftsvertrag keine genügende Grundlage, das auch außerhalb des Rahmens der Geschäftsführung für Fragen der Auflösung der Gesellschaft, insbes. der Art der Auseinander= setzung, die Mehrheit der Gesellschafter entscheiden sollte. Tropdem ist im Ergebnis dem BG. darin beizutreten, daß die Bestimmung der Rl. über die Art der Auseinandersetzung maßgebend ift. Wenn ber § 11 bes Bertrages für die Auseinandersetzung beim Fehlen einer anderweiten Ginigung unter Ausschluß der Liquidation den Gesellschaftern mehrere Mög-lichkeiten an die Sand gibt — daß eine dieser Möglichkeiten wegen ihrer Unbestimmtheit ausscheibet, ift eben bereits bargelegt -, fo tann bas nur in bem Ginne verstanden werben, daß derjenige, welcher gekündigt habe und die Auseinander= setzung betreibt, auch die Bestimmung zu treffen hat, auf welche Beise innerhalb der vertragsmäßigen Möglichkeiten die Auseinandersetzung stattfinden soll. Daß die Vorschriften der §§ 262 ff. BoB. für den vorliegenden Fall nicht passen, wurde bereits hervorgehoben. In derartigen Fällen greift vielmehr ergänzend die Vorschrift des § 315 BGB. ein. Die Mitwirkung jedes Gesellschafters zur Auseinandersetung ist i. S. dieser Vorschrift eine Leistung (§ 241 BGB.), deren näherer Inhalt (die Art der Auseinandersetzung) noch unbestimmt war, aber auf Grundlage des Bertrags be-stimmt werden mußte. Indem die Kl. unter den vertraglichen Möglichkeiten die Bersteigerung unter den Gesellschaftern wählten, haben sie Leistung bestimmt. Da die Bestimmung im Zweisel nach billigem Ermessen zu treffen ist, fo ist fie für den anderen Teil nach § 315 Abs. 3 BBB. nur dann verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Underenfalls mußte das Gericht die Bestimmung durch Urteil treffen, hier also darauf hinwirken, daß die Kl. ihren Klagantrag entsprechend änderten, und dann den Bekl. zur Einwilligung in den Verkauf an einen Dritten verurteilen. Ohne Grund bestreitet aber der Bekl. die Billigkeit der von den ML getroffenen Entscheidung und sucht barzulegen, daß bas ganze Borgehen der Kl. einen Verstoß gegen die guten Sitten ent-halte. Daß der Weg der Versteigerung des Geschäfts unter ben bisherigen Gesellschaftern gewählt wurde, lag nach ben gegebenen Verhältnissen besonders nahe. (Wird ausgeführt.) Diese Erwägungen ergeben auch, daß den Kl. bei dem Berstangen der Versteigerung des Geschäfts unter den Gesellsschaftern kein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fällt. Daß die Kündigung und das Betreiben der Auseinanders setzung überhaupt unter ben heutigen ungünstigen Berhält=

Ges., Embh. oder eine andere Gesellschaftsform vorgesehen ist, ohne daß die wesentlichen Bestimmungen, wie die Umwandlung vor sich gehen soll und die gesehlichen Ersordernisse der neuen Gesellschaft näher bestimmt sind. Dies macht die Bestimmung und unter Umständen den ganzen Bertrag nichtig.

3. Ist im Vertrage bestimmt, daß die Mehrheit der Stimmen

3. Ift im Bertrage bestimmt, daß die Mehrheit der Stimmen in Geschäftsführungsfragen entscheibet, so bezieht sich dies im Zweisel nicht auf Fragen, die die Grundlagen der Gesellschaft selbst betreffen. Regel ist — was ja auch § 119 Abs. 1 HBB. ausdrücklich bestimmt —,

nissen kein sittenwidriges Verhalten darstellt, hat das BG. ohne Rechtsirrtum angenommen. Bei den erheblichen vertragsmäßigen Beschränkungen hinsichtlich der Kündigung und bei den vorhandenen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern über die Geschäftssührung hatten die Kl. das größte Interesse daran, die ihnen gewährte Möglichseit, das Gesellschaftsverhältnis aufzusösen, jetz zu benutzen, selbst wenn eine solche Auflösung unter den gegebenen Verhältnissen für den Bekl. ungünstig wirkte. Sie machen lediglich in zulässer Weise von ihren vertragsmäßigen Nechten Gebrauch. Daß der Wecke ihres Vorgehens nur darauf gerichtet war, dem Vekl. eine geeignete Geltendmachung seiner gesellschaftlichen Rechte unmöglich zu machen und ihm Schaden zuzussigen, hat der Bekl. nicht behaupten können. Damit scheidet die Anwendung des § 226 BEB. aus.

(U. v. 15. Oft. 1926; 119/26 II. — Düsselborf.) [Au.]

** 4. §§ 231, 247, 253, 254, 260, 268, 272 § B.; § 57 3 \$0. Bei ber Klage bes Aufsichtsrats gegen die Akt. auf Erteilung der Entlastung wird die Akt. durch den Borstand vertreten, wenn die Generalversammlung oder der ½0 des Grundstapitals vertretende Teil der Aktionäre nicht die Bestellung eines besonderen Bertreters besantragt haben. Die Entlastung bezieht sich nicht auf die mit dem betrossenen Geschäftsjahr nicht zusammenhängenden Borgänge in der entscheis denden Generalversammlung selbst.

Die Rl. find neben andern Personen Mitglieder des Aufsichtsrats der Bekl. Die beklagte Akts. hat den anderen Mit= gliedern des Aufsichtsrats Entlastung erteilt, hinsichtlich der Al. aber die Beschluffassung über die Entlastung auf unbestimmte Zeit vertagt. Die Al. begehren mit der Alage gegen die durch ihren Vorstand vertretenen Bekl. deren Verurteilung, ihnen als Mitgliedern des Auffichtsrats für das Geschäfts= jahr v. 1. Jan. bis 31. Dez. 1923 Entlaftung zu erteilen. Die Bekl. ist in allen Instanzen verurteilt. Mit Recht gehen LG. und BG. unter Berufung auf RG. 89, 396 1) bavon aus, daß Borftand und Auffichtsrat einen flagbaren Unspruch auf Entlaftung gegen die Att. haben, wenn die Generalversammlung ohne Grund die Erteilung der Entlastung verweigert oder bie Beschlußfassung darüber auf unbestimmte Zeit vertagt, und daß von dem allgemeinen Grundsatz der gerichtlichen Bertretung der Aft. burch ihren Vorstand hier auch deshalb teine Ausnahme zu machen sei, weil eine Handlung in Frage komme, die nicht der Vorstand, sondern ein anderes Organ der Gefellschaft, die Generalversammlung, vorzunehmen habe; auch die Abhängigkeit des Vorstandes vom Aufsichtsrat gemäß § 15 ber Satzung der Bett. tonne einen Ausschluß von der gesetzli= den Vertretung nicht herbeiführen. Die Vorschriften des Haft Dettetting icht ift. Der Umstand, das die Beschräften Betrettung der Akt. für Klagen auf Entlastung von Aufsichtstratsmitgliebern beschränkt ist. Der Umstand, das die Beschränkt ihr. Der Umstand, das die Beschränkt ihr. schluffassung über die Erteilung ber Entlastung nach § 260 Abs. 1 BGB. Sache der Generalversammlung ift, hindert nicht, daß die gerichtliche Vertretung der Alt. gegenüber der Rlage auf Entlastung, die nicht gegen das Organ der Gesellschaft, die Generalversammlung, sondern nur gegen die Atty. felbst gerichtet werden fann, dem Borftande verbleibt. Daß der Borstand die Akt. nicht vertreten kann in einem Rechtsstreite, in dem er sclbst Partei ist, wird im Gesete als selbstverständlich vorausgesetzt und für solche Fälle in §§ 247, 272 hGB. die Vertretung der Gesellschaft durch den Aussichtstat vorgesehen; erganzend greift die Borichrift des § 57 Abf. 1 3BD. ein. Aus dem Gesetze aber läßt sich nicht entnehmen, daß der Borftand in den Fällen eines möglichen bloßen Intereffenwider-

baß bei ber Offhos. jeber Beschluß ber Zustimmung aller zur Mitwirkung bei ber Beschlußfassung berufenen Gesellschafter bedarf. Die Sazung kann Ausnahmen zulassen (§ 119 Abs. 2); soweit bies aber nicht geschieht, gilt ber Grundsat ber Einstimmigkeit.

3R. Albert Pinner, Berlin.

streits ohne weiteres von der Befugnis zur gesetzlichen Bertretung einer Aft. im Prozesse ausgeschlossen sein soll. Das Gesetz hat eine allgemeine Ausnahme für derartige Fälle nicht gemacht, sondern nur für die besonderen Falle des § 268 HBB., darunter auch im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Geschäftsführung des Aufsichtsrats, die Möglichkeit der Wahl besonderer Vertreter zur Führung des Rechtsstreites durch die Generalversammlung geschaffen. Der § 268 50 B. muß in dem Sinne verftanden werden, daß die Generalversammlung die Befugnis zur Bestellung besonderer Vertreter auch dann hat, wenn die Gesellschaft, weil die Generalversammlung wegen angeblicher Regregansprüche gegen Mitglieder der Berwaltung deren Entlastung verweigert hat, auf Entlastung verklagt wird. Denn im Ergebnis handelt es sich in beiden Prozessen um dasselbe, nämlich um die Frage, ob Ansprüche der Gesellschaft auf Schadensersatz aus der Geschäftsführung der Organe erwachsen sind. Und auch bei Rlagen auf Entlastung seitens Mitgliebern ber Berwaltung tann zur Sicherung einer unabhängigen Prozeßführung für die Gesellschaft die Vertretung durch besondere Vertreter geboten sein. Deshalb hat der Vorstand bei Klagen von Aufsichtsrats mitgliedern auf Erteilung der Entlastung zu prufen, ob er selbst nach der gegebenen Sachlage zur unabhängigen Vertretung der Gesellschaft geeignet ist, und muß gegebenenfalls gemaß § 253 BB. eine Generalversammlung berufen, um biefer Gelegenheit zur Bahl eines besonderen Bertreters zu geben; andernfalls macht er sich schadensersappslichtig, wenn infolge solcher Unterlassung die Rechte der Gesellschaft nicht genügend wahrgenommen werden. Ebenso können Aftionare, deren Un= teile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundfapitals erreichen, die Berufung einer Generalversammlung zu bem ge-bachten Zwede auf dem in § 254 BBB. angegebenen Wege erreichen. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, derartige Schritte nicht unternommen werden und die Bestellung besonderer Bertreter unterbleibt, so behalt es bei der allgemeinen Befugnis des Vorstandes zur gerichtlichen Vertretung der Akt. sein Bewenden. Im übrigen hat das BG. mit Recht darauf hingewiesen, daß die Vorschrift des § 15 der Satzung, wonach der Vorstand die ihm vom Aufsichtsrat erteilten Beijungen zu befolgen hat, selbstverständlich keine Unwendung findet, wenn es sich um einen Rechtsftreit mit ber Mehrheit bes Aufsichtsrats über bessen Entlastung handelt. Tatsächlich wird nach den eigenen Angaben der Bekl. der Rechtsftreit von ihr auf Grund berjenigen Anweisungen geführt, welche ihr die Aftionärgruppe erteilt hat, die in der ordentlichen Generalversammlung die Entlastung der Rl. verweigert hat. Daher können Bedenten wegen einer nicht fachgemäßen Prozefführung durch den Vorstand hier nicht auftauchen. Sachlich ist dem DLG. darin beizutreten, daß für die von den Rl. begehrte Entlastung nur solche Handlungen der Aufsichtsraismitglieder in Frage kommen, welche sich auf ihre Geschäfts-führung mährend bes Jahres 1923 beziehen oder doch mit ihr in unmittelbarem wirtschaftlichem Busammenhang ftehen. Allerdings ift eine Entlastungserteilung nicht nur in Berbindung mit der Beichlugfaffung über die Genehmigung der Jahresbilang und ber Gewinn- und Berluftrednung möglich, sonbern tann auch für einzelne Geschäfte in Frage tommen (RG. 106, 258/262)2). Aber diejenige Entlastung des Borstandes und Auflichtsrats, über welche die ordentliche Generalversammlung im Anschluß an die Rechenschaftslegung dieser Gesellschaftsorgane durch Borlegung der Jahresbilanz, der Gewinn= und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts zu beschließen hat, bezieht sich auf die Geschäftsführung mahrend desjenigen Geschäftsjahres, für welche die in § 260 Abs. 2 56B. vorgeschriebenen Vorlagen zu machen sind. Darüber kann auch in dem gegebenen Falle nach den Darlegungen des BG. fein Zweifel bestehen, und die Rl. verlangen ja auch ausbrudlich eine Entlastung nur für die Geschäfisführung inner-halb dieses Zeitraums. Daß bazu auch die Tätigkeit des Borstandes und Aufsichtsrats bei den der Generalversammlung gemäß § 260 Abs. 2 HBB. zu machenden Borlagen und eine etwaige mundliche Austunftserteilung in der Versammlung zu rechnen ift, hat das angefochtene Urteil mit Recht,angenommen. Im übrigen aber bieten die gesetlichen Borschriften feinen Un-

[&]quot;) 328. 1924, 1143.

halt für eine weitere Bedeutung ber Entlaftungserklärung in ber orbentlichen Generalversammlung für alle Handlungen der Gesellschaftsorgane innerhalb des von Generalversammlung zu Generalversammlung zu rechnenden Amtsjahres, wo= bei es dahingestellt bleiben fann, ob für Aufsichtsratsmitglie= ber burch § 243 Abf. 3 HBB. überhaupt ein besonderes vom Geschäftsjahr verschiedenes Amtsjahr geschaffen ist und nicht vielmehr nur die zulässige Soch ft dauer der Amtszeit beftimmt wird. Die ohne Zusammenhang mit der Geschäftsfüh= rung im abgelaufenen Weichäftsjahr vorgenommenen geschäft= lichen Magnahmen oder sonstigen handlungen der Gefellschaftsorgane kommen für die Entlastung durch die ordentliche Generalversammlung nicht mehr in Betracht; bas gilt auch für angebliche Pflichtwidrigkeiten ber betreffenden Gesellschaftsorgane, die sie durch Abstimmung oder bei Gelegenheit von Abstimmungen in der ordentlichen Generalversammlung begangen haben follen. Deshalb kann die Bekl. die Entlaftung der Al. nicht deshalb verweigern, weil sie nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahrs, insbes. durch Abstimmung in der ordentlichen Generalversammlung selbst, pflichtwidrige Sandlungen vorgenommen haben, die mit ihrer Geschäftsführung im verfloffenen Geschäftsjahr feinen wirtschaftlichen Bufammenhang haben. Auch für den Berftoß, den bas Aufsichtsrats= mitglied dadurch begangen haben foll, daß er mit seinen 138 Stammattien in ber Generalversammlung mitgestimmt hat, obwohl er seine Aftien nicht entsprechend den Borfchriften ber Satzung bei einer der öffentlich bekanntgemachten Stellen hinterlegt und bei der Gesellschaft nicht angemeldet haben soll, tommt die gleiche Erwägung in Betracht; diefe Sandlung ftand mit der Geschäftsführung des Jahres 1923 in keinem Zusammenhang. Es brauchte beshalb nicht entschieden zu werden, ob insoweit überhaupt eine Pflichtverletzung des Aufsichtsrats in Frage konunt, und schon aus diesem Grunde dieses Berhalten für die Berweigerung der Entlastung ausscheiden muß. Hiernach ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das DLG für die Beurteilung der Frage, ob die Bekl. die Entlaftung der Rl. als Auffichtsratsmitglieder verweigern darf, nur die beiben Falle berücksichtigt, in denen ce sich um Borfalle aus bem Geschäftsjahr 1923 handelt.

(U. v. 15. Oft. 1926, 584/25 II. — Naumburg.) [Ku.]

**5. §§ 258, 259 Abf. 3, 277, 280 SGB. Das dem Protofoll der Generalversammlung (GB.) einer Atto. beizusügende Teilnehmerverzeichnis muß genau der Borschrift des § 258 SGB. entsprechen und darf nicht durch ein anders abgesaßtes Berzeichnis ersett werden. Ein diese Borschrift nicht erfüllendes Protofoll ist ungültig und der GBBeschl. unheildar nichtig. Der Notar, der diese Ungültigkeit herbeigeführt hat, hat für seine Tätigkeit keinen Gebührenauspruch.

Der rechtskräftige Beschluß des Landgerichtspräsidenten bestimmt endgültig lediglich die Sohe ber Gebühren bes Rl. (§ 25 Abs. 2 GebOfN. v. 28. Oft. 1922). Die Frage der Rahlungspflicht der Bekl. bleibt von ihm unberührt. Der Streit der Parteien hierüber ift im Prozesiwege zum Austrag gu bringen. Unstreitig ift, daß der Rl. dem Prototoll über die Borgange in der GB. nicht die gemäß § 258 BGB. aufgestellte und zur Ginficht ausgelegte Anwesenheitslifte, Die nach seiner Behauptung durch Anderungen schwer lesbar geworden war, sondern ein Teilnehmerverzeichnis beigefügt hat, welches er über der auf einem unbeschriebenen Bogen geleisteten Namensunterschrift des Vorsitzenden der Bersamm= lung hat niederschreiben lassen. Das BG. nimmt mit Recht an, daß dieses Verfahren dem § 259 Abs. 3 HGB., welcher klar und unzweideutig die Beifügung des nach § 258 auf-gestellten Verzeichnisses der Teilnehmer vorschreibt, zuwiderläuft, und daß dieser Verstoß das Protofoll und die dort beurfundeten Beschlüsse ungultig macht. Zwar darf an die Formerfordernisse des § 259 kein strengerer Maßstab angelegt werden, als fich aus bem vom Gejetgeber damit ver-folgten Zweck ergibt (RG. 105, 374). Gerade die Berücksich= tigung bes Zwedes führt aber in einem Falle der vorliegenden Art bazu, einen die Nichtigkeit der Berjammlungsbeschliffe bebingenden Mangel augunehmen. Das Teilnehmerverzeichnis hat nach § 258 die Namen und den Wohnort der erschienenen

Alltionäre oder Vertreter von Aftionaren (vgl. § 252 Abs. 2) und den Betrag der von jedem vertretenen Aftien anzugeben. Seine Richtigkeit foll dadurch nach Möglichkeit gewährleistet werden, daß es vor der erften Abstimmung zur Ginsicht auszulegen und von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Der vorgeschriebene Inhalt des Verzeichniffes tann bei einer späteren Nachprüfung der Wirksamkeit von Beschlüffen ber Bersammlung Wichtigkeit erlangen, so 3. B. in Källen, wo der Gesellschaftsvertrag die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Aftionären für die Beschlußfähigkeit der EB. fordert sowie auch für die Feststellung, ob ein Beschluß mit der nach dem Geset ober der Satzung erforderlichen Stimmenmehrheit zustande gekommen, insbesondere ob die Mehrheit den etwa satungsmäßig vorgeschriebenen Bruchteil des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erreicht hat. Hier können die Angaben des Verzeichnisses neben der Feststellung des Prototolls über die Art und das Ergebnis der Beschlußsassung erhebliche Bedeutung gewinnen. Die Kücksichten hierauf sind es offensichtlich gewesen, welche den Gesetgeber bewogen haben, die Beistigung des Teilnehmerverzeich= nisses zu dem Protofoll anzuordnen. Diefer Zwed würde aber vereitelt ober seine Verwirklichung wurde mindestens stark beeinträchtigt werden, wenn es dem als Urkundsperson tätigen Richter ober Rotar freistunde, an Stelle der in ber Bersammlung ausgelegt gewesenen Anwesenheitslifte, sei es auch nur um der besseren übersichtlichkeit oder Leserlichkeit willen, eine andere Lifte dem Prototoll anzuschließen, welche nicht ben erschienenen Aktionären ober ben Bertretern folcher zugänglich gewesen, auch vom Borsitenden nicht geprüst wor= den ist und deshalb nicht die Bürgschaft der Richtigkeit und Vollständigkeit in dem Maße an sich trägt, wie die ursprünglich errichtete. Die Rechtssicherheit, welche badurch geschaffen werden sollte, daß der Urtundsperson die Beijügung gerade dieser Liste zur Pflicht gemacht wurde, wurde durch die Bulaffung eines solchen Verfahrens in Frage gestellt werden. Auch wenn daher das vom Al. dem Protofoll beigegebene Berzeichnis mit dem ursprünglich aufgestellten übereinstimmen sollte, so würde der Verstoß gegen die Formvorschrift des § 259 Abi. 3 nicht für unerheblich gelten können. Es muß des halb angenommen werden, daß die Abweichung des Rl. von der Borschrift die Ungultigkeit der in der Bersammlung gefaßten Beschlüsse ebenso zur Folge hat, wie ein Berstoß gegen die die Festftellung der Beschlüsse zum öffentlichen Glauben bezweckenden Vorschriften in § 259 Abs. 1 und 2 (RG. 75, 2421)). Der Abs. 3 ist auch nicht etwa eine Zwangsvorschrift, die nur die Interessen der Aftionare berührt; sie foll vielmehr auch zum Schute des Publitums und zur Sicherung der Glaubiger der Aft. dienen. Es erhellt dies aus § 259 Abf. 5, wonach eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Prototolls un= verzüglich nach der BB. vom Borftand zum Handelsregister einzureichen ift. Diese Pflicht umfaßt auch das als Protofollanlage in Betracht kommende Teilnehmerverzeichnis, welches mit der Übergabe an das Registergericht ein zum Handels-register eingereichtes Schriftstück i. S. von § 9 HB. wird und infolgedeffen von jedermann eingesehen werben fann. Teilnehmerverzeichnis soll also auch Nichtaktionären Unterlage für die Nachprüfung der Gültigfeit von Beschlüffen der GB. innerhalb der durch seinen Inhalt gegebenen Gren-zen darbieten. Eine Berletzung des Abs. 3 ift daher nicht auf bem Wege ber Anfechtungsflage (§ 271) geltend zu machen, so daß die durch den Verstoß hervorgerufene Ungültigkeit der Berjammlungsbeschlüsse nicht durch das Unterbleiben rechtzeitiger Klagerhebung behoben werden kann, sondern unheils bar ist. Versehlt erscheint deshalb auch der Einwand der Rev., daß die GB., welche hier eine Universalversammlung gewesen sei, dem Berfahren des Al. zugestimmt habe. Auch die Gesamtheit der Aktionäre war bei der dargelegten Zwedbestimmung des § 259 Abs. 3 nicht in der Lage, auf die Ein-haltung der Formworschrift zu verzichten. Da sonach schon der bisher erörterte Mangel die beurfundende Tätigkeit des Rl. erfolglos macht, fo bedarf es feiner Brufung der Frage, ob nicht auch der Umstand, daß der Rl. anscheinend erft nach der Vollziehung des Protofolls das Teilnehmerverzeichnis diesem angeschlossen hat, als ein die Nichtigkeit der Beschlüffe er-

^{1) 328. 1911, 409.}

gebender Fehler anzusehen ist. Ein Recht auf Gebühren für diese seine Tätigkeit ist somit dem Kl. überhaupt nicht er= wachsen ober sein Anspruch hierauf wird mindestens durch die in der Rechtsverteidigung der Bekl. zu erblickende allgemeine Arglisteinrede entkräftet. Der Kl. ist bei den Diensten, die er ber Betl. durch die Aufnahme des Prototolls, die Herstellung bes Entwurfs für die Anmeldung und die Beglaubigung ber Unterschriften ber anmelbenden Personen (§§ 277, 280, 12 Abs. 1 HGB., RG. 93, 702)) geleistet hat, burchweg als Notar und demnach als Beamter tätig geworden. Für den ihm zur Last sallenden Verstoß ist er deshalb der Bekl. unter den Bor= aussetzungen des § 839 Abs. 1 BGB. haftbar. Diese sind sämtlich gegeben. Zu ben dem Kl. obliegenden Amtspflichten gehörte es, daß er durch die Befolgung der Formvorschriften des § 259 für das Zustandekommen gultiger Beschlüsse Sorge trug. Der Abs. 3 läßt über das Formersordernis, welches er aufstellt, keinen Zweisel. Nur die Rechtsfolgen, welche sich an einen Berftoß gegen die Borschrift knupfen, sind nicht ohne weiteres erkennbar. Es war daher eine fahrläffige Berletung der Amtspflichten, wenn der Rl. an Stelle des nach § 258 errichteten Teilnehmerverzeichnisses ein anderes dem Protofoll beisügte. Daß die Bekl. nicht auf anderem Wege Erjat zu erlangen vermag, und daß insbef. kein anderer Erfat= pflichtiger in Frage kommt, erhellt aus der Sachlage. Die Beklagte ist daher gegenüber dem Al. in Sohe der Kostenschuld, die ihr etwa durch bessen Amtstätigkeit erwachsen ist, ersapberechtigt. Mindestens hieran nuß die Gebührenforderung des Al. nach dem Grundsate "dolo petit, qui petit, quod statim redditurus est" scheitern.

(U. v. 2. Juli 1926; 358/25 III. — Berlin.)

6. § 283 Abf. 2, 3 & & B.; Art. 28 EG& B. vom 10. Mai 1897. Das Recht ber Gründer auf Bezug ber Sälfte aller neu emittierten Attien wird burch Generalversammlungsbeschluß nicht be= feitigt, ift auch durch die Aftiengesetzgebung vom 18. Juli 1884 und v. 10. Mai 1897 nicht aufgehoben morben.] †)

Das in Rede stehende Gründervorrecht ist ein Gläubigerrecht gegenüber der Gesellschaft, das durch einen General= versammlungsbeschluß allein nicht aufgehoben ober in seinem Bestande geandert werden konnte. Das Vorrecht der bei der Abstimmung nicht anwesenden Mitgründer wurde daher durch jenen Beschluß nicht berührt. Wenn nun der Kl. seinerseits bei der Abstimmung dem Beschlusse zustimmte, so kann es zwar keinem Zweisel unterliegen, daß er diese Erklärung in feiner Eigenschaft als Aktionär wie als Gründer gegen sich gelten lassen mußte (KG. JW. 1893, 488 14). Vorliegend handelt es sich aber um die ganz andere Frage, ob der Erb-lasser durch seine Zustimmung zu dem Beschlusse der General-versammlung zugleich auch sein Einverständnis dazu erteilen

*) 333. 1918, 502.

Bu 6. Im Ergebnis ift bem Urteile, bas mit ber früheren Rechtsprechung bes RG. übereinstimmt, durchaus beizupflichten. Aller-

Rechtsprechung des KG. sibereinstimmt, durchaus beizupstichten. Allerbings lassen sich gegen die Auslegung, die das KI. dem Begrifs der Sondervorteile in Art. 209 d Abs. 1 ADHB. = § 186 Abs. 1 HB. gibt, grundsäpliche Bedenken geltend machen.

1. Die Nechtsprechung des KG. besindet sich in betress der den Gründern eingeräumten Bezugsrechte, die es hier und ebenso in KG. 108, 29 = JW. 1924, 1148 als Gläubigerrechte bezeichnet, nicht mit seiner sonstigen Auslegung des § 186 Abs. 1 HB. im Einklang. Denn anderweit vertritt das KG. die Meinung: die den Gründern eingeräumten Rechte mußten mitgliebschaftlicher Natur sein (LZ. 1907, 345 sowie bei Holbeim 1904, 165).

2. Steht die Frage zur Entscheidung, welchen rechtlichen Cha-rakter die Sondervorteile in § 186 Abs. 1 besitzen, nämlich ob denjenigen von Dritt- (Gläubiger-) Rechten ober von Mitgliedschaftsrechten, so ist zu sagen, daß dieser Unterschied nach Tendenz und Inhalt des § 186 ohne Bedeutung ift. Der § 186 Abs. 1 bezieht sich auf Nechte von beiberlei Art. — In der zuerst erwähnten Entsch. nimmt das RG. sür seine Aussegung der Sondervorteile in § 186 Abs. 1 auf Behrend, Lehrbuch I S. 744 sowie Lehmann-Ring zu § 186 Ar. 2 Bezug. Demgegenüber ist auf die Entstehungsgeschichte und den gesetzeberischen Zweck des § 186 hinzuweisen. Die in der Entstehung besindliche AktG. soll vor Schaden bewahrt werden, gleicheitel ab der Schaden aus Albergenungen broht die die Statische viel ob der Schaden aus Abmachungen droht, die die Gründer als Aktionäre oder als Dritte mit der Gesellschaft tressen. Der jezige § 186 nimmt seinen Arsprung aus Art. 209 b der Aktiennovelle von wollte, daß die Aufhebung feines Grundervorrechts auch in bem Falle gelten solle, daß die übrigen Gründer nur deshalb, weil sie bei der Beschlußfassung nicht mit anwesend noch ver= treten waren, ihr Gläubigerrecht behielten. Mit Recht weift bas BG. darauf hin, daß der Rl. solchenfalls seine Interessen erheblich und ohne jeden Grund geschädigt haben würde. Wenn das angefochtene Urteil daher zu der Auslegung gelangt, daß die Zustimmungserklärung des Al. nur dahin zu verstehen sei, daß er für seine Person auf sein Gründer-vorrecht nur für den — hier nicht einmal behaupteten — Fall ber Zuftimmung ber Mitgrunder habe verzichten wollen, so ist diese Auslegung naheliegend, jedenfalls möglich und wird auch dem allgemeinen Grundsatze gerecht, daß die Aufgabe bon Rechten durch Bergicht nur anzunehmen ift, wenn alle Umstände zwingend auf eine dahingehende Willens-richtung hinweisen. Es fragt sich, ob das Gründervorrecht des MI., wenn nicht durch Verzicht, so doch durch die Gesetzgebung der Jahre 1884 und 1897 beseitigt worden ist. In dieser Beziehung erbittet die Revision zunächst eine Nachprüfung der Frage, ob die durch die Aktiennovelle v. 18. Juli 1884 als Art. 215 a Abs. 4 (= § 283 Abs. 2 HB.) neu geschaffene Borschrift, wonach Zusicherungen von Sonderbezugsrechten bei Bermeidung der Unwirksamkeit nicht vor dem Erhöhungs beschluß geschehen dürfen, rüdwirkende Rraft habe oder ihre Grenze an wohlerworbenen Rechten finde. Das RG. hat die Frage in ständiger Rechtsprechung (neuerdings RG. 108, 29 [31]) im letten Sinne entschieden. Die dagegen gerichteten Angriffe bieten feine neuen Gesichtspunkte, die den Genat veranlassen könnten, von dieser sesten Rechtsprechung abzuweichen. Lediglich die Berufung auf Art. 28 EGHB. v. 10. Mai 1897, ber ausbrücklich nur der Borschrift bes § 283 Abs. 1 SUB. die rudwirkende Kraft abspricht, verdient noch eine besondere Zurückweisung. Die Tatsache, daß das Einführungs-geset über die Frage der gleichen Wirkung hinsichtlich des hier allein interessierenden Abs. 2 des § 283 schweigt, rechtfertigt nicht den Schluß, daß hier solche Wirtung nach bem Willen des Gesetzgebers anzunehmen sei. Das ergibt klar die Entstehungsgeschichte des Art. 28 zit. In der Konmission (Hahr, Materialien, S. 655) war zu Art. 28 in seiner heutigen Fassung folgender Antrag gestellt worden. "Die Vorschrift des § 275 Abs. 2 HB. (jest § 283 Abs. 2) über die Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aftien findet auch auf eine vor dem Infrafttreten des Gesetzes v. 18. Juli 1884 erteilte Zusicherung Anwendung." Gegen diesen Antrag wurde regierungsseitig eingewendet, ichon die Novelle von 1884 habe sich auf ben Standpunkt gestellt, daß die fragliche neu eingeführte Borschrift ältere wohlerworbene Rechte unberührt laffe. Darin sei ihr die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs gesolgt, an der durch einen gesetzgeberischen Eingriff zu rütteln bedenklich sei. Der Anstrag wurde daraushin abgelehnt, und es verblieb bei der

Damals traf man zunächst Borkehrungen gegen bie Befahren ber Sachgrundung und man beschränkte die Schutvorschriften nicht auf die Bestimmung über Sacheinlagen, also auf Abmachungen, wonach der Aktionär zur Ersüllung seiner Einlages, einer mitgliedschaftlichen Verbindlichkeit, Sachwerte zu leisten har, sondern man erstreckte die Schutzvorschriften auch auf solche Abmachungen, wonach die Gesellschaft von einem Aktionär oder Nichtaktionär Sachwerte auf Grund von individualrechtlichem Geschäft, namentlich von Kauf, erwirbt. Ferner wurden bereits damals Schupvorschriften gegen bie Schäbigung burch Ausbedingung bon besonderen Borteilen zugunften einzelner Aktionäre und schließlich anläßlich der Novelle von 1884, wo der Art. 209 d diejerige Fassung, die er heute noch als § 186 ausweist, erhielt, noch solche gegen die Schädigung durch Berechnung eines hohen Gründungsauswandes ausgenommen. Unter Berücksichte gung ber Tenbeng, die ber Gesetgeber mit dem gangen § 186 verfolgt, erschient es nicht zutressend, wenn man dessen Abs. 1 nur auf Sonder-vorteile, die dem Aktionär als solchem gewährt werden, bezieht; auch die mehr allgemeine Ausdrucksweise des Gesehes: "Sondervorteile", nicht "Sonberrechte", gibt keineswegs Beranlaffung zu einer folden Auslegung.

3. Disenbar hat sich das Reichsgericht von der Absicht, die Sondervorteile des Art. 209 b unangreisdar gegenüber Mehrsheitsbeschlüssen zu gestalten, leiten lassen und ist infolgedessen von seiner sonssien Auffassung der Sondervorteile als mitgliedschaftlicher Rechte abgewichen (zu vgl. auch die Bemerkung von Heilbrunn in JW. 1924, 1148). Das Motiv ist durchaus verständlich. Ferner ist anzuerkennen, daß das RG. seine Absicht nicht leicht verwirklichen konnte. Dies wäre allerdings bei denjenigen Sondervorteilen, die

Vorschrift des Art. 28 in seiner heutigen Gestalt. Daraus ergibt sich, daß der Wille des Gesetzgebers dahin ging, für die jetzt erst, bei der Neuregelung des Jahres 1897, ein-geführte Vorschrift des § 283 Abs. 1 H. durch eine ausbrückliche Bestimmung im Einführungsgeset klarzustellen, daß ihr gegenüber wohlerworbene ältere Rechte zu wahren seien (Hahn a. a. D. S. 443), daß man aber hinsichtlich der schon im Jahre 1884 eingeführten, jest in den zweiten Absatz bes § 283 SUB. mit hinübergenommenen Regelung eine beson= dere Vorschrift, daß auch dieser Bestimmung keine rückwirstende Kraft auf vor dem Jahre 1884 erworbene Rechte beisumessen sei, angesichts des durch die ständige Rechtsprechung des RG. festgelegten Rechtszustandes für überflüffig erachtete. Der schon an sich nicht unbedenkliche Schluß aus dem Gegenteil wird daher von der Bell. aus Art. 28 EGHBB. zu Un= recht gezogen. Die Revision bittet ferner um Nachprüfung ber Frage, ob die gleichfalls durch das Geset v. 18. Juli 1884 neu geschaffene Vorschrift des Abs. 2 des Art. 215a (= § 278 Abs.) des jetigen HB.), wonach bei Kapitalserhöhungen in dem darüber ergehenden Beschluß der Generals versammlung der Mindestbetrag der neuen Aftien festzuschen ist, ihre Schranke an wohlerworbenen Gründerrechten sindet ober ob diese Rechte zwar fortbestehen, aber fraft ber auf öffentlich = rechtlicher Grundlage beruhenden Entschließungs freiheit der Generalversammlung nur im Rahmen der jedes-maligen Bestimmungen des Kapitalserhöhungsbeschlusses. Auch diese Frage ist vom RG. bereits mehrsach geprüft und in ständiger Rechtsprechung im ersten Ginne entschieden morben (MG. 28, 79, 80 und bort am Schluß aufgeführte Ertenntnisse; ferner JB. 1879, 24151; 1901, 4847). Der Genat sieht keinen Anlaß, im vorliegenden Fall anders zu entsicheiben. Versehlt ist der Angriff der Revision, der Währungs verfall, die zweimalige Umfturzung der Währungegrundlage hätten das streitige Gründerrecht vernichtet, weil die Geschäftsgrundlage, auf der sie beruhen, weggefallen sei. Es handelt sich, wie schon weiter oben ausgeführt, um ein Gläubigerrecht der Gründer gegen die Gesellschaft. Warum der übergang von der Goldwährung zur reinen Papierwährung und von da zur heutigen Reichsmarkwährung das Glaubiger= recht vernichtet haben follte, ift nicht einzusehen. Die bloße Berschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage kann die An-nahme der Revision sicherlich nicht ftugen. Db es anders läge, wenn die Erfüllung des Gläubigerrechts nach ben tonfreten Umständen des gerade hier vorliegenden Falls der Gefellschaft nicht zugemutet werden könnte, bedarf keiner Ent-scheidung, weil es dafür nach den Feststellungen des angesochtenen Urteils an jeder Grundlage fehlt. Die Frage der Aufwertung erledigt sich durch die Nichtaussührung des Erhöhungsbeschlusses v. 3. Mai 1923 und durch die in der Revisionsinstanz von bem Bertreter der Bekl. abgegebene Er= klärung, daß inzwischen die Umstellung des Kapitals ber Be-klagten nach der BD. über Goldbilanzen v. 28. Dez. 1923 erfolgt sei. Ob hierbei eine Herabsehung bes Rapitals i. S. bes § 288 500. stattgefunden hat und daher bei einer spä= teren Erhöhung eine Anwendung ber in der Entscheidung RG. 47, 24 ausgesprochenen Grundsätze in Frage käme, hat im vorliegenden Fall außer Betracht zu bleiben. Denn hier handelt es sich nur darum, ob das Gründervorrecht der Satzung von 1871 als solches heute noch fortbesteht. Mit der Bejahung dieser Frage ist aber noch keineswegs gesagt, daß

aus der Zeit nach 1900 stammen, unschwer möglich gewesen. Denn gleichviel, ob man das Kriterium der Sonderrechte blog in ihrer Unsentziehbarkeit oder in einem Plus gegenüber den normalen (durchentziehbarkeit oder in einem zius gegenwer den normalen (durchschnittlichen) Mitgliedschaftsrechten erblickt, jedensalls sind unter Sonderrechten i. S. von § 35 BGB. Rechte von mitgliedschaftlicher Natur, die nur mit Zustimmung des Inhabers ausgehoben werden dürsen, zu verstehen. Anders ist die Rechts- oder zumindestens die Gesetsslage in betreff der aus der Zeit vor 1900 stammenden Sonder-vorteile des Art. 209 b ADHGB. Denn gemäß den damals gültigen partikularen Gesehen (preuß ALR. II, 6 § 68, 69; § 54 sächs. BGB. berstand man unter Rechten, die einem Korporationsmitgliede nicht vor weigen werden werden durften im Krunde nur Geschieres per majora entzogen werden durften, im Grunde nur Glaubiger-, nicht aber auch mitgliebschaftliche Rechte (zu vgl. meine Darstellung bes Aktienrechts in Ehrenbergs Handb. 3, I, 338). So dürste es ge-kommen sein, daß sich das KG. dafür entschieden hat, den Gründerbezugsrechten die Eigenschaft von Eläubigerrechten zuzuerkennen. JR. Dr. Fischer, Leipzig.

dieses Recht bei einer bemnächstigen Erhöhung des Kapitals auch bann geltend gemacht werden burfte, wenn bamit ber frühere Betrag noch nicht wieder erreicht wird, und daß es nicht überhaupt Falle geben kann, in denen die Ausgabe neuer Attien ohne Beteiligung der Gründer erfolgen darf (AG.

(U. v. 3. Nov. 1925; 56/25 II. — Berlin.)

7. §§ 4, 5, 7 & BBD.; §§ 4, 8, 14, 60 DB. II v. 28. Mai 1924; §§ 17, 29, 46, 78 & mb & G. Die Um= stellung bes Stammfapitals einer Emb &. ift nur wirksam, wenn sie auf Grund einer die Aftiven nicht über, die Paffiven nicht unter dem wirklichen Betrag enthaltenben, in ber bie Umftel= lung beschließenben Gesellschaftsvers. vorge= legten Eröffnungsbilanz erfolgt. Das Berbot ber Teilung von Geschäftsanteilen (§ 46 Rr. 4 § 17 Abs. 6 Embh G.) ist durch die GBB. nicht

beseitigt.] †)

Der Betl. und ber Kaufmann S. waren Gesellschafter einer Embh. in Frankfurt a. M. mit einem Stammtapital von 1 Billion Mart; die Stammeinlage des Befl. betrug 990 Milliarden, die Ss. 10 Milliarden Mart; alleiniger Geschäftsführer war der Bekl. Später übertrug der Bekl. seinen Geschäftsanteil von 990 Milliarden Mark, ohne Gegenleiftung, auf S., der nunmehr Inhaber beiber vorhandenen Gefchäftsanteile war und an Stelle bes Bell. zum alleinigen Weichäfts= führer bestellt wurde. Um 8. Jan. 1924 vereinbarte ber Rl. mit dem Betl. und S., daß der Rl. ein Drittel der Geschäfts= anteile an der Embh. erhalten, dafür an den Befl. 15 000 Goldmark zahlen und alleiniger Geschäftsführer werden follte. 3m Febr. 1924 wurden drei Erflärungen notariell beurkundet. H. erklärte: daß er als alleiniger Inhaber famtlicher Anteile der Omb &. eine Gesellschafterversammlung abhalte, indem er auf die Formlichfeiten der Berufung ver-zichte. Er beschließe, da nach der vorliegenden Bermögensaufstellung das Bermögen der Radio-Apparate-Bertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung 45 000 Goldmark (. . .) betrage, daß das Stammfapital der vorgenannten Gesellschaft fortan 45 000 Goldmark (. . .) betragen solle. Weiter werde beschlossen: das Stammfapital wird eingeteilt in 450 Stammanteile à 100 Goldmark. Demgemäß laute § 4 des Gesellschaftsvertrages nunmehr: "Das Stammfapital ber Gefellschaft beträgt 45 000 - fünfundvierzigtausend - Goldmark und ist eingeteilt in 450 Stammanteile à 100 Goldmark."
... Der § 7 des Gesellschaftsvertrages ... wird wie folgt geändert: "Die Stammanteile find veräußerlich und vererblich. Gine Beräußerung der Geschäftsanteile ift gestattet, jedoch haben zunächst die anderen Mitgefellschafter ein Vortaufsrecht. Dieses Borkaufsrecht muß spätestens innerhalb zwei Bochen ausgeübt werben, nachdem der beräußernde Teil von der beabsichtigten Beräußerung dem andern Gesellschafter Mitteilung gemacht hat ... Zweitens erklärte H.: er beschließe, indem er gleichzeitig sein Umt als Geschäftssührer der genannten Gefellschaft niederlege, daß zum Geschäftsführer der Gesellschaft der Rl. bestellt werde. Und erklärte zunächst S., daß er 150 Unteile ber Emb ., insgesamt 15 000 Goldmark (. . .), an den ...,(Rl.)" abtrete, und erklärte sodann der Rl., daß er die vorstehende Abtretung der Anteile annehme. Schließlich er-flärten beibe, sie versicherten, "daß kein anderes Entgelt oder

Bu 7. Die in der Entsch. aufgestellten Grundsate sind nach der einen wie ber anderen Richtung bin bebenklich. Das AG. nimmt ben Standpunkt ein, daß ein Umftellungsbeichluß, der auf einer das Reinvermögen u hoch bewertenden Bilanz beruhe, nichtig sei. Die Begründung, daß eine solche Bilanz der Gläubiger der Geselschaft gestährde und damit das öfsentliche Interesse verletze, ist gewiß spärlich. Die Bewertung von Aktiven und Kaissven ist, soweit nicht besondere Bilanzvorschriften bestehen, regelmäßig Schätzungssache. Wiese überhempertung alte Maubiger gesährben int. ist nicht bler und die bere Bilanzvorlgitsten bestehen, regelmaßig Schakungszache. Wiese bie überbewertung alte Glaubiger gesährden soll, ist nicht klar, und die Annahme, neue Kreditgeber könnten bei einer GmbH. die leste Bilanz, die immer nur Eintagsbedeutung hat, sür voll nehmen, sept reichstick Raivität voraus. Gerade auf das anges. Urt. in RV. 73, 30 sf. hätte die Entsch. sich lieber nicht berusen sollen (vgl. bes. den Schluß S. 36). Das Schähungsrecht der Generalversammlung einer ARtwes. ist benn auch wenigstens für zu niedrige Abschreibungen in RV. 72, 33 = 32. 1919, 733 anerkannt. Das öffentliche Interesse wird weit schwerer betroffen, wenn ein Umftellungsbeschluß wegen

Leistung, als die vorgenannte, für die Abtretung der Anteile gewährt ober bedungen worden," und daß die Gesellschaft die Koften der Abtretung trage. Der Kl. wurde sodann als Geschäftsführer der Gmb . tätig und kam dabei zu der überzeugung, daß das Vermögen der Gesellschaft erheblich weniger als 45 000 Mart betrage und daß der Preis für die ihm abgetretenen Unteile mit 15 000 Goldmark viel gu hoch bemeffen worden fei. Es fanden zwischen ihm, S. und bem Befl. Auseinandersetzungen statt, und am 6. März 1924 gaben er und Berold zum Protofolle des Notars folgende Erflärungen ab: 1. G., daß bei Eingehung dieses Bertrages die Erschienenen bavon ausgegangen seien, daß das Geschäftsvermögen ber Embh. 45 000 Goldmark betrug. Bei überprüfung ber dieser Feststellung zugrunde gelegten Vermögensaufstellung habe sich ergeben, daß das Geschäftsvermögen tatfächlich nicht mehr als 25 000 Goldmark betragen hat. Zum Ausgleich der vom Rl. geleisteten Mehrzahlung trete er weitere 75 Anteile an den Kl. zu 2 ab. 2. Der Kl.; daß er die Abtretung der vorstehenden Anteile annehme. Der Kl. zahlte dann den Betrag von 15 000 Goldmarf an den Bekl. Zept verlangt er Zurüdzahlung. Das LG. wies die Klage, das DLG. die Berufung zurüd. Das KG. hat aufgehoben. Wie das DLG. ohne Gesehesverletzung seistgeftellt hat, war H., als er zur Abgabe der notariell beurfundeten Erklärungen vom 11. Febr. 1924 schrift, der rechtmößige alleinige Anhaber der heiden einzigen 900 und rechtmäßige alleinige Inhaber der beiden einzigen, 990 und 10 Milliarden Mark betragenden Geschäftsanteile der Gmb &., welche Gesellschaft er und der Bekl. in den letzten 5 Wochen des Jahres 1923 mit einem Stammtapital von 1 Billion Mark gegründet hatten. S. war daher auch für sich allein berechtigt, am 11. Febr. 1924 behufs Umstellung bes Stammfapitals gemäß §§ 5, 7 der VD. über Goldbisanzen (GBVD.) vom 28. Dez. 1923 — RGBs. Teil I S. 1253 — eine Gesellsschafterversammlung abzuhalten und, wenn sich aus der zu diesem Zweck aufgemachten und von ihm genehmigten "Eröffnungsbilang" ein Reinvermögen von 45 000 Goldmark er= gab, die "Ermäßigung" des Stammkapitals auf 45 000 Goldmark zu beschließen. Einen dahingehenden Beschluß hat er ausweislich des notariellen Protokolles Nr. 54/24 gefaßt. Der Beschluß konnte aber erst durch Eintragung in das Handels-register wirksam werden, und die Eintragung konnte, auch nachdem die Vorschrift des § 58 Gmb H. durch § 22 Abs. 1 ber Zweiten BD. zur Durchführung der Berordnung über Goldbilanzen v. 28. März 1924 (DB. II) — RGBl. Teil I S. 385 - aufgehoben worden war, nicht erfolgen, sofern ber Beschluß gegen zwingende Borschriften dieser Durchs BO. verstieß (§§ 60, 14 bas.). Das BG. meint nun zwar, daß ein solcher Verstoß nicht borliege, und daß infolgedessen der Kl., der seit dem 11. Febr. 1924 zum alleinigen Geschäftsführer der Geselschaft bestellt gewesen sei und dem deshalb allein die Anmeldung des Beschluffes zum Handelsregister obgelegen habe (§ 78 Gmb & G.), aus dem Unterbleiben der Eintragung feinerlei Unspruche gegen S. ober gegen ben Bekl. herleiten tonne. Dabei geht jedoch bas BG. von der irrigen Auffassung aus, daß es für die Gultigfeit des Umftellungsbeschlusses nicht darauf ankomme, ob die ihm zugrunde gelegte Bilang die Bermögenslage ber Gesellschaft, den Borschriften der §§ 4 GB= BD., 4 DB. II, 42 Gmb SG., 40 SGB. entsprechend, richtig zur Darstellung gebracht habe, daß es vielmehr Sache des Rl. als des alleinigen Geschäftsführers gewesen sei, behufs Un= meldung des Beschlusses jum Handelsregister eine der wirtlichen Bermögenslage ber Gefellschaft entsprechende Bilang aufzumachen und einzureichen. Der §8 DB. II fdreibt unzwei-

alfzu optimistischer Beurteilung der Vermögenslage einsach nichtig sein sollte und wenn etwa gar diese Nichtigkeit bei einer vormaligen Einmanngesellschaft schon durch die Erklärung des Gesellschafters, eine Nachprüsung habe die Überbewertung des Vermögens ergeben, dargetan werden könnte. Daß eine Emby. mit dem kleinen Eigenkaptial don 45 000 KM. dieses Kapital im Febr. 1924 wirklich gehabt und doch im Sept. 1924 zusammengebrochen sein kann, bedarf keiner Unsstührung. — Die Entsch. gibt aber serner zu starkem Zweisel insoweit Anlaß, als sie annimmt, der alleinige Gesellschafter einer mit zwei Geschäftsanteisen von 990 und 10 Milliarden. W bestehenden Emby. habe nicht dahin umstellen dürsen, daß das auf 45 000 Em. ermäßigte Stammkapital in 450 Geschäftsanteise zu je 100 GM. zerlegt werde. Es ist schon recht fraglich, ob die grundsäsliche Abstehnung der Teilung von Geschäftsanteisen im § 17 GmbyG. auch silt das in den Goldbilanzverordnungen selbständig geregelte Unts

deutig vor, daß spätestens bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung die von der Gesellschaftsverfammlung genehmigte Eröffnungsbilang zum Sandelsregister einzureichen ift, und es bedarf teiner Ausführung, daß eine Umstellung, die nur durch "Ermäßigung" des Betrages bes Stammfapitals auf ben Betrag bes aus ber Eröffnungs= bilanz fich ergebenden Reinvermögens erfolgen foll (§ 5 Abf. 2 Sat 1 a. E., § 7 GBBD.), eine Eröffnungsbilanz voraussett, in welche die Aftiva nicht über ihrem wirklichen Werte und die Paffiva nicht unter ihrem Betrage eingestellt worden find. Denn eine Bilang, die infolge zu hoher Bewertung ber Uftiva ober zu niedrigen Ansatzes der Passiva den Betrag des Reinvermögens höher erscheinen läßt, als er in Wirklichkeit ift, gefährdet die Gläubiger der Gesellschaft und verletzt damit das öffentliche Interesse. Sie ist deshalb nicht nur selbst nichtig, sondern sie zieht auch mit Notwendigkeit die Nichtigkeit ber auf Grund ihrer beschloffenen Umftellung bes Stammfapitals auf den zu hohen Betrag nach fich (vgl. Ry. 73, 33 ff., Brod-mann zu § 29 Umb S. Unm. 4, Rambte-Reichel, Die Goldbilanz V. S. 96 f., Rosendorff, Die Goldmarkbilanz, S. 101, Byk., Komm. zur V. über Goldbilanzen, 2. Aufl. S. 59 Ann. 22 S. 372 Ann. 1). In der notariellen Berhandlung vom 6. März 1924 (Nr. 78,24) hat aber H. selbst ertlart, "bei überprufung" der feinem Umftellungsbeschluffe v. 11. Febr. 1924 "zugrunde gelegten Bermögensaufstellung habe sich ergeben, daß das Geschäftsvermögen tatfächlich nicht mehr als 25 000 Goldmark betragen habe," und wenn auch bas BG. die Richtigkeit dieser (seiner Ansicht nach vergleichsweise abgegebenen) Erflärung nur als erwiesen "unterstellt" hat, so hat es doch im ferneren Berlaufe seiner Ausführungen unzweibeutig festgestellt, daß das wirklich vorhanden gewesene Rein-vermögen der Gesellschaft erheblich hinter dem Betrage von 45 000 Goldmark zurückgeblieben sei. Diese Feststellung war um so mehr gerechtfertigt, als nach ber nicht bestrittenen Behauptung des Kl. schon am 3. Dez. 1924 von dem damaligen Geschäftsführer ber Embh. die Eröffnung des Konkursverfahrens über beren Bermögen mit der Begründung beantragt worden ift, daß die Gefellschaft seit drei Monaten ihre Bahlungen eingestellt habe und überschuldet sei, und als das Ronfursgericht die Erössnung des Versahrens wegen mangelnder Masse abgelehnt hat. Der Beschluß der Gesellschafterversammelung v. 11. Febr. 1924 (Nr. 54/24) verstößt außerdem insofern gegen zwingende, weber burch bie GBBD., noch burch bie DB. II aufgehobene Gesethesvorschriften, als an die Stelle der in der Sand S.s vereinigten Geschäftsanteile von 990 und 10 Milliarden Mark nunmehr 450 Geschäftsanteile zu je 100 Goldmark treten sollen. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht H. - die Umstellung des Stammkapitals auf 45 000 Goldmark einmal als zulässig angenommen — seine 45 000 Goldmart einmal als zulasig angenommen — seine beiden Geschästsanteile auf 44 550 und 450 Goldmark hätte umstellen mussen, oder ob er etwa besugt gewesen wäre, sie zu einem einzigen Geschästsanteil von 45 000 Mark zussammenzulegen (vgl. Abraham, JW. 1925, 218 s.; Fürnerohr, das. 1644 Anm. zu 2; Pinner, das. 1666 s. Anm. zu 2; Pst, das. 2618 s. Anm. zu 1 und Komm. z. GBBD., 2. Ausl. S. 249 s. Anm. 7, S. 326 Anm. 5). Denn jedensalls war die Zerlegung des Stammkapitals von 45 000 Goldmark in 450 peräußerliche und pererkliche Geschäftsanteile zu is in 450 veräußerliche und vererbliche Geschäftsanteile zu je 100 Goldmark nach ben zwingenden Borichriften bes § 17 SmbH. ebenso unzulässig wie die an demselben Tage und die am 6. März 1924 — im Sinne des Gesetzes gleichzeitig — erklärte Abtretung von 150 und 75 Anteilen zu je 100 Gold-

stellungsversahren Geltung beauspruchen kann. Wird aber im Anschluß an die überwiegend vertretene Ausschung (vgl. n. a. Bandblo. n. DLG. Dresden in JHG. 3, 243 u. 248; anders KG. das. 251 und gegen dieses Byk in JW. 1925, 2618) die Verschmelzung mehrerer Geichäftsanteile aus Aulaß der Goldmarkumstellung bei Einversständnis aller Geiellschafter für zuläsisse erachtet und solgerichtig auch dem einzigen Gesellschafter das Recht zu solcher Verschmelzung zugestanden, so ist noch weniger ein vernünstiger Grund ersichtlich, dem einzigen Gesellschafter eine Teilung des Geschäftsanteils zu versagen, wie sie das Geseß für den Fall der Vererbung und das Schriftstum (Staub-Dachenburg, Gmbhh. § \$17 Ann. 4) auch für den Fall der Realteilung anderer Geneinschaften als der Erbengemeinschaft zuläßt. Allein selbst wenn solche Teilungsbesugnis an sich zu verneinen wäre, erschiene es rein formalistisch, trop der geschlichen Zulassung der Teilung für den Veräußerungssall (§ 17

mark an den Rl. Aus der Bestimmung des § 46 Nr. 4 Ombho. läßt sich die Zuläffigfeit einer beliebigen Teilung von Geschäftsanteilen und einer Abtretung von Teilgeschäfts-anteilen gegen das Berbot des § 17 Gmb &G. nicht solgern. Entfällt aber hiernach unter allen Umftanden ber Grund, aus welchem das BG. die auf ungerechtfertigte Bereicherung gestütte Klage abgewiesen hat, so ist dem — in Ansehung der Binsen ermäßigten — Untrage des Rl. ohne weiteres stattzugeben. Denn das BG. hat zu Beginn seiner Urteilsbegrun-dung ausdrücklich festgestellt, daß der Bekl. in betreff des Bereicherungsanspruchs passiv legimitiert sei, und diese Feststellung ist rechtlich nicht zu beanstanden, da es nach der ganzen Sachlage nicht zweifelhaft erscheint, daß inhaltlich der zwischen dem Kl. und H. abgeschlossenen — nichtigen träge der Bekl. unmittelbar das Recht erwerben sollte, die als Preis für den Gegenstand der Verträge bildenden 225 Geschäftsanteile vereinbarten 12500 Goldmark von dem Rl. zu forbern (vgl. § 328 BGB.), und da der Bekl. diese 12500 Goldmark von dem Kl. gezahlt erhalten hat (vgl. JW. 1915, 6524, KGKKomm. zu § 812 BGB. Anm. 4 5. Aust. S. 1043).
(U. v. 2. Jult 1926; 45/26 II. — Franksurt.) [Ku.]

8. §§ 45, 46 &mb & G.; §§ 119 ff., 397, 812 B & B. Die Rüdforderung zuviel erhobener Zantieme bon dem Beschäftsführer einer Omb ., trop erteilter Entlastung ist ohne Anfechtung des Ent= lastungsbeschlusses nur in besonderen Fällen

zulässig.]†)

Das BG. nimmt als zum mindesten möglich an, daß der Al. in den Geschäftsjahren 1916/17 bis 1921/22 mehr Tantieme, als ihm zukam, sich errechnet und erhoben hat. Nach der Darstellung der Bekl. handelt es sich um eine Zuvielerhebung insofern, als der Rl. seine 15 % Tantieme auch bezogen hat 1. aus den von der Embh. bezahlten Rriegs= steuerbeträgen, 2. aus den von ihr unter dem Titel "Gratifikationen" verausgabten Beträgen und 3. aus der Tantieme bes B. J. in Sohe von 3 %, später 6 % des Reingewinns. Das BG. hat den Ersatzanspruch der Bekl abgewiesen, weil die Bilanzen, in denen die Tantiemen des Al. nachgewiesen seien, jedesmal Gegenstand ber Beschluffassung durch die Ge-sellschaftsversammlungen gewesen seien, in denen man die Bilanzen genehmigt und dem Rl. Entlastung erteilt habe. Die Berechnung der Tantiemen sei aus allen Bilanzen und Ge= winn= und Verlustrechnungen erkennbar gewesen, irreführende Angaben des Kl. lägen nicht vor. Waren die Tantieme-ansprüche des Kl. nicht bloß ihrer Höhe, sondern auch ihrer Berechnung nach für die Gesellschafter aus den ihnen vor-gelegten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ertennbar, so umfaßten die verschiedenen Entlastungserklärungen auch die einzelnen Tantiemeansätze, und es fragt sich, ob die Bekl. nach diesen Entlastungserklärungen noch in der Lage ist, wegen der angeblichen Zuvielerhebung an Tantieme unter dem schon in den Vorinftangen angebeuteten rechtlichen Gesichts= punkt der ungerechtsertigten Bereicherung Unsprüche gegen ben Rl. geltend zu machen. Die Revision halt dies für möglich und wirft bem BG. vor, daß es zu Unrecht unterlassen habe, den Gegenanspruch der Bekl. unter dem soeben erwähnten Gesichtspunkt zu prüfen. Die Rüge ist nicht begründet. Aller-bings kann nach § 812 Abs. 2 BGB. auch eine durch Vertrag

Abs. 6 SmbhB.) die Veräußerung um beswillen für unwirksam zu erklären, weil der einzige Gesellschafter von seinem zu 45 000 GM. verschmolzenen Geschäftsanteile nicht einen Teil von 22 500 GM., sondern 225 Teile von je 100 GM. abgegeben hat. Bizepraf. a. D. B. Ring, Berlin.

Bu 8. Die Rechtsnatur bes Entlastungsbeschluffes als eines gu 8. Die Rechtsnatut des Entiajungsbegdiuses als eines negativen Anerkemungsvertrages i. S. des § 397 BBB. steht außer Zweisel. Ebenso daß seine Ansechtung aus den §§ 119 ff. BBB. möglich ift. Zweiselhaft bleibt, ob und wieweit diese Ansechtung notwendig ist, um die Wirkung des Beschl. rückgängig zu machen. Grundsätlich stimmt das KG. der von Hachenburg (Gwidos. 5. Aust. Ann. 27 zu § 46) vertretenen Auffassung zu, daß auf das negative Schuldanerkenntnis der Entsastung die Bestigg lätt es dem S812 webi. Luwendung sinden. Praketisch lätt es dem S812 webis Rum. tisch läßt es bem § 812 wenig Raum.

Zweck bes Entlastungsbeschlusses sei nicht die Feststellung ber wirklichen Rechtslage. Er fei vielmehr die Schaffung möglichft

erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältniffes Wegenstand ber Rudforderung aus dem Grunde der ungerechtfertigten Bereicherung sein. Bei der Frage, ob eine vertragliche Anerkennung des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses (vgl. § 397 Abs. 2 BBB.) — und darum handelt es sich gerade bei der Entlastungserteilung an einen Geschäftsführer — vom Glaubiger kondiziert werden tann, kommt es aber wesentlich auf den Sinn und Zwed des Anerkenntnisses, hier also der Entlastung an. Dieser Sinn und Zwed besteht bei der Entlastung eines Geschäftsführers, Vorftandes oder sonstigen Rechenschaftspflichtigen erfahrungsgemäß nicht in der Feststellung der wirklichen Rechtslage. Wäre dies der Fall, so hätte die Entlastung zur Boraussetzung, daß die Schuld, von welcher der Geschäftsführer usw. entlastet werden sollte, auch in Wirklichkeit nicht besteht, und wenn sie sich dann doch als bestehend herausstellte, lage ungerechtfertigte Bereicherung auf seiten des Entlastungsemp= fängers vor. Es liegt auf der Hand, daß mit einer derartigen Regelung ben Bedürfnissen bes täglichen Lebens und insbef. bes Geschäftslebens, in dem die Entlastung von Rechenschaftspflichtigen eine erhebliche Rolle spielt, in keiner Beise gebient ware. Der Zweck der Entlastung tann vielmehr in einem Falle wie dem vorliegenden nur sein, für die Zukunft möglichst klare Berhältnisse zu schaffen in der Richtung, daß aus dem bisherigen Berhalten des Rechenschaftspflichtigen, soweit es für den oder die anderen Beteiligten überfehbar ist, keine Ansprüche mehr gegen ihn sollen abgeleitet werden konnen. Durch eine solche Anerkennung des Nichtbestehens eines Schuld-verhältnisses soll also über die Feststellung der wirklichen Rechtslage hinaus der jest bestehende Zustand auch für den Fall, daß die wahre Rechtslage eine andere sein sollte, ab= schließend festgelegt werden. Dann kann aber, auch wenn das von den Parteien angenommene Nichtbestehen einer Schuld ben tatfächlichen Berhältniffen nicht entspricht, von einer ungerechtfertigten Bereicherung des Entlasteten nicht die Rede fein; benn die Beränderung der Rechtslage ist auf Grund bes auch hierauf gerichteten Vertragswillens der Parteien eingetreten. Bgl. hierzu KG.: JW. 1910, 1002° — Warn. 1910 Nr. 437; KGRKomm., 5. Aufl., § 812 Anm. 11; KG.: Recht 1911 Nr. 318, 1912 Nr. 2035. Daß auch ein Vertrag wie der hier erörterte der Ansechtung wegen Jrrtums unterliegt, be-darf keiner Ausführung. Tatsächlich haben denn auch die Beklagten die Bilanzgenehmigungen wegen arglistiger Täuschung anzusechten versucht; das BG. hat aber die Anfechtung wegen Fehlens einer solchen Täuschung für unbegründet erklärt, und die Rev. ist auf diesen Punkt nicht zurüdgekommen. Mit bem Ausgeführten foll nicht gesagt sein, daß eine Zuruckforderung der Entlastungserklärung aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung immer und in allen nur benkbaren Fällen ausgeschlossen sei. Denkbar ist sie 3. B. dann, wenn und soweit es sich nach der Entlastung um die Geltendmachung eines Anspruch's handelt, bessen Grundlagen aus ben vorge-legten und genehmigten Aufstellungen (hier Bilanzen) nicht unmittelbar erkennbar waren, der vielmehr mit diesem Urkundeninhalt nur in mittelbarem, loserem Zusammenhang steht. Diese Ausnahme trifft aber im gegenwärtigen Falle nicht zu, da die Tantiemeansprüche und =bezüge des Kl. sowohl ber Sohe als auch der Berechnungsart nach aus den jeweils vorgelegten Bilanzen nebst Anlagen ohne weiteres

klarer Rechtsverhältnisse für die Zukunft, der Ausschluß von Anfprüchen gegen ben Weichaftsführer auch über bie wirkliche Rechtsige hinaus. Damit wird bedauerlicherweise erneut Unklarheit über die Bedeutung des Entlastungsbeschlusses selbst hervorgerusen. Sie war schon disher nicht unbestritten. Ein Teil des Schristums (Staub in der 1. Auslage des Embhys., Wakower u. King im billen, Pinner im Aktienrecht) vertritt die Ausschlusses, Gegenstrad des Embhysis. stand des Entlastungsbeschlusses sei alles, was sich aus der vorge-legten Bilanz und aus den auf Grund der Auskunstspsiicht des Beschäftsführers vorzulegenden Unterlagen erkennen lasse. Das RG. lehnte die in dieser Aussaltung enthaltene Kontrolloflicht der Geschäftsführer ab. Es schränkte die Entlastung auf das der Bilanz und der Gewinn- und Berlustrechnung selbst Erkennbare ein. (Ebenso Hachenburg, Gmbh. 5. Ausl. Anm. 27 zu § 46.) Jest gibt es dem Beschl. nach anderer Richtung eine Erweiterung seiner Wirkung, deren Begrenzung kaum erkennbar ist: soweit für den Beteiligten übersehbar, soll durch den Beschl. auch auf tat-sächlich bestehende Rechte verzichtet werden. Insoweit soll der Beschl.

zu ersehen waren. Nur mit der hieraus sich ergebenden Einschräntung kann der Ansicht von Stauds Sachenburg, Embh. 4. Aufl. § 46 Ann. 27 und § 45 Ann. 14 beisgetreten werden, daß die Embh. ihr negatives Schuldsanerkenntnis ohne Anschtung der Entlastungserklärung wegen Frrtums widerrusen und gemäß § 812 BBB. Herausgabesansprüche gegen den Geschäftssührer erheben konne. Demzusfolge ist nach der Entlastung, die dem Kl. jeweils erteilt wurde, für einen Anspruch der Bekl. aus ungerechtsertigter Bereicherung kein Raum mehr.

(U. v. 21. Sept. 1926; 46/26 II. — Köln.) [Ru.]

2. Agenten.

** 9. § 85 S B. ift anwendbar, wenn ber Agent, ber nur vorbehaltlich späterer Genehmigung seines Geschäftsherrn abschließen darf, gleichwohl ohne solchen Vorbehalt abschließt.]†)

5. hat als Einkäufer des Bekl. mit dem Rl. fest ab= geschloffen, obwohl er grundfählich nur unter Borbehalt der Genehmigung des Bekl. verkaufen durfte. Er hat bann bem Befl. den Wortlaut des über den Abschluß errichteten Bertrages, der von einem Vorbehalt der Genehmigung nichts enthält, sondern einen festen Kauf klar erkennen läßt, mitgeteilt. Trogdem hat der Bekl. dem Kl. nicht erklärt, daß er das Geschäft ablehne, auch nicht, nachdem er die übernahmenachricht und Rechnung über die ersten 5 Bagen erhalten hatte. Ein solcher Fall wird durch den vom DLG. angewen-deten § 85 HB. unmittelbar nicht getroffen. Denn diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Handlungsagenten, der nur mit der Bermittlung von Geschäften betraut ist, nicht auch auf ben, der im namen bes Geschäftsherrn abschließen barf, wenn auch nur, wie S., unter dem Borbehalt von deffen Genehmigung. Es wird zwar im Schrifttum die Ansicht verstreten, i. S. des § 85 geste als Vermitslungsagent jeder Agent, der nicht Vollmacht zum sesten Abschlüß namens des Geschäftsherrn habe (so Staub, HGB. 12. und 13. Ausl. § 85 Anm. 1). Aber das ist mit dem Sprachgebrauch des Gesch sepes nicht vereinhar. Auch besteht zwischen dem Agenten, der nur zur Geschäftsvermittlung Bollmacht hat, und bem, ber auch abschließen darf, aber nur unter Borbehalt der Genehmigung des Geschäftsherrn, ein rechtlicher Unterschied infofern, als das von dem Agenten vermittelte Geschäft mit dem Abschluß durch den Geschäftsherrn ohne Rudwirkung, dagegen das von dem Agenten mit Vorbehalt der Genehmigung ab-geschlossene Geschäft gemäß § 184 BGB. mit der Genehmi-gung rückvirkend auf den Zeitpunkt der Vornahme Nechtswirksamkeit erlangt. Gleichwohl liegt die von der Revision gerügte Verletzung des § 85 HOB. nicht vor. Denn das Be-durfnis nach Schut des Dritten, mit dem der Agent unter Aberschreitung seiner Vollmacht fest abgeschlossen hat, das die

konstitutiv wirken. Insolveit ist dann naturgemäß die einsache Kondiktion ausgeschlossen. Der Rechtsgrund für die Bereicherung liegt dann im Entlastungsbeschluß selbst. Die Kondiktion soll nur noch so weit möglich sein, als die Grundlagen des Beschl. nicht in der Bilanz selbst enthalten waren, sondern mit ihr nur in loserem Zussammenhang standen.

Das KG. begründet seine Stellungnahme mit den Bedürfnissen des täglichen Lebens und insbes. des Wirtschaftssebens. Es scheint sehr zweiselhaft, ob diesem damit in Walpheit gedient ist. Die Auffassung des KG. erleichtert die Stellung des Geschäftssührers, sie erschwert die der Gesellschafter. Eine Ansechtungsmöglichkeit wird in vielen Fällen nicht oder nicht mehr bestehen. Soll dann der Entlastungsbeschluß stets ein für allemal die früheren Rechte vernichtet haben? Soll auch kein Beweis möglich sein, daß ein Berzicht auf bestehen des kechte nicht beabsichtigt war? Wird der abstille der abstillennenden Gesellschafter ganzlich bedeutungslos? Das Ureil des RG. läßt diese Fragen offen. Daß sie jeht entstehen, scheint ein Beweis dafür, daß der eingeschlagene Weg gerade dem Wirtschaftsbedürsnis nach Klarheit nicht entspricht.

3u 9. Obwohl bas RG. zutressend ben Unterschied hervorhebt zwischen dem blogen Bermittlungsagenten und einem Abschlußagenten, der nur vorbehaltlich der Genehmigung des Geschäftsherrn abschließen darf, besürwortet es mit Necht die analoge Anwendung des vom Bermittlungsagenten handelnden § 85 HB. Dieser Paragraph will den Dritten schiegen, mit dem ein Bermittlungsagent im Namen des Ge-

Grundlage dieser Bestimmung bilbet, rechtfertigt ihre entstprechende Anwendung auf den sestgestellten Sachverhalt. (U. v. 24. April 1926; 340/25 I. — Dusseldorf.) [Ra.]

3. Sandelstauf.

10. § 378 HB. fest eine ordnungsmäßige Untersuchung ber Ware voraus.]†)

Nach den Feststellungen des BG. ist die von der Betl. gelieferte Bare fein Sandelsgut mittlerer Art und Gute ge= wesen, sondern eine Ware anderer Art, als bedungen war. Der Anspruch des Kl. auf Rückerstattung des Kauspreises scheitert nach der Ansicht bes BG. baran, daß Kl. die Fehler= haftigkeit der Ware nicht unverzüglich gerügt hat (§ 377 HB.). Er habe die ordnungsmäßige Mängelanzeige, so führt bas Urteil aus, nur im Ausnahmefall des §378 hob. unterlassen dürsen, der aber nicht vorliege. Zwar sei eine andere als die bedungene Ware geliefert worden; es laffe sich aber nicht sagen, daß die Abweichungen so offensichtlich gewesen seien, daß die Bekl. die Genehmigung des Rl. als ausgeschlossen habe betrachten müssen. Denn die Bekl. habe der überzeugung sein dürsen und nehme auch jetzt noch den Standpunkt ein, daß vertragsmäßige Handelsware mittlerer Art und Gite geliefert sei. Aber selbst wenn sie die — obsiektiv vorhandene — erhebliche Abweichung der gelieferten von der bestellten Ware gekannt habe, habe fie nach einzelnen ihr gunstigen Gutachten glauben können, Rl. werde die Ware als Erfüllung annehmen. Der ihm hiernach obliegenden unverzüglichen Rügepflicht sei vom Rl. nicht genügt worden. Er habe mit der Untersuchung, die er als Nichtsachmann alsbald habe vornehmen lassen mussen, bein Cerezin 7 Tage und bei den Carnaubarücktänden noch erheblich länger gewartet, der Bekl. das Untersuchungsergebnis bezüglich dieser auch erst nach 5 Tagen mitgeteilt. Der BR. stellt hiernach die Entscheidung der Frage, ob die gelieferten Waren offensichtlich von der Beftellung so erheblich abwichen, daß die Bekl. die Genehmi= gung durch Rl. als ausgeschlossen betrachten mußte, völlig in das subjektive Ermessen der Bekl. Das ist rechtsirrig. die perfonliche Borftellung und Auffassung des Bertaufers, darauf also, ob er die Ware als bestellungsgemäß ansah und von seinem subjektiven Standpunkt aus auf die Genehmigung des Käufers rechnete, kommt es nicht an. Diesem kann es nicht zum Rachteil gereichen, wenn ber Berkäufer bei feiner Beurteilung der Sachlage von falschen Boraussetzungen ausging. Entscheidend ist vielmehr das objektiv vorhandene Maß der Abweichung; sie muß nach der allgemein geltenden Berkehrsanschauung derart sein, daß die Unbrauchbarkeit der Lieferung als Vertragserfüllung offenbar ist, wobei die Umftände des Einzelfalls, insbesondere der Verwendungszweck Berücksichtigung zu sinden haben. Diese Aussaffung wird von der Rechtspriechung wie von der Rechtswissenschaft allgemein vertreten (RG. 84, 3561); 93, 442) und die Kommentare zum

schäftsherrn kontrahiert hat. Weil der Dritte den Umfang der Agentenbesugnisse nicht kontrollieren kann, soll das Geschäft als vom Geschäftsherrn genehmigt gelten, wenn dieser nicht unverzüglich nach erlangter Kenntnis vom Geschäftsabschluß das Geschäft dem Dritten gegenüber ablehnt. Das gleiche Schußbedürfnis liegt aber vor, wenn ein Dritter mit einem Abschlußvollmacht nur eine beschränkte ist. Das Gesch hätte auch diesen Fall in den Wortlaut des § 85 einbezogen, wenn es mit dem Vorkommen von Abschlußgagenten gerechnet hätte, die nur vorbehaltlich der Genehmigung des Geschäftsherrn abschließen dürsen. Prof. Dr. Tipe, Berlin.

Bu 10. Die Entscheidungsgründe enthalten keine neuen Gesichtspunkte. Sie wiederholen den zutressenden Sat der herrschenden Lehre, daß es für die am Side von § 378 HB. vorgesehene Ausnahme nicht darauf ankomme, ob der Verkäuser von seinem subjektiven Standpunkt aus mit der Genehmigung der Ware durch den Kauser rechnen oder nicht rechnen durste, sondern sedisch darauf, ob nach der objektiven Anschaung des Berkehrs wegen der erheblichen Abweichung der gelieserten von der vertragsmäßigen Ware die Wöglichkeit eines Sinverständnisse des Käusers für den Berkäuser außer Betracht bleiben mußte. Und sie weisen serner darauf hin, daß nach der vom RG. mit Recht selfgehaltenen Praxis der Kauser sich auf die Ausnahme des § 378 Halbsat 2 nur nach erfüllter Untersuchungspflicht berusen kann.

^{1) 393. 1914, 675.}

How., so Staub=Könige 3 zu § 378). Eleichwohl ist die Entscheidung, daß der Ausnahmefall des § 378 Halbsat 2 HB. nicht vorliege, im Ergebnis richtig. Die Bestimmung foll, wie RG. 99, 38/39 aussührt, nicht dazu bienen, einem nachlässigen Räufer, der sich über die Untersuchungs- und Anzeigepflicht hinwegfest, Vorteile zu verschaffen, sondern nur gur Unwendung tommen, wenn der Räufer, die ordnungs= mäßige Untersuchung vorausgesett, nach Lage der Ber-hältnisse von der Anzeige absehen darf. Im Streitfall hatte das Unterbleiben der rechtzeitigen Anzeige seinen Grund darin, daß Kl. es verabsäumt hat, die erforderliche Untersuchung der Ware ordnungsgemäß, d. h. so bald als möglich vorzunehmen. Alsdann kann sie sich auf die Ausnahmevorschrift des § 378 Halbsap 2 HGB. überhaupt nicht berusen.

(U. v. 1. März 1926; 521/25 IV. — Riel.)

11. § 373 SGB.; §§ 133, 326 BGB. Rüdtritt bom Bertrage in Berbindung mit Androhung von Schabensersat hat im geschäftlichen Bertehr nicht die gesetzechnische Bebeutung bes § 326 BGB. Der Gelbsthilfeverkauf ift dann nur ein

Element der Schadensberechnung.]†)

Die Al. hat an die Bekl. durch Schreiben v. 27. Mai 1924 folgende Erklärung abgeben lassen: "Da Sie die Erfüllung des Vertrages und die Zahlung ausdrücklich erneut abgelehnt haben, so trete ich hiermit von dem mit Ihnen geschlossenen Vertrage zurück und werde gemäß § 373 HBB. den Selbsthilseverkauf in Hamburg für Ihre Rechnung vornehmen und ben sich hierbei ergebenden Schaden von Ihnen im Wege der Klage verlangen." Sie hat darauf die Ware durch einen beeidigten Auktionator nach vorheriger Androhung und Terminsbenachrichtigung öffentlich versteigern laffen. Mit der am 1. Aug. 1924 eingereichten Klage verlangt sie Zahlung bes Unterschiedes zwischen bem Vertragspreis und dem Versteige-rungserlös. Das LG. hat den Anspruch dem Grunde nach für berochtigt erklärt. Das BG. hat die Klage abgewiesen. Das RG. hat aufgehoben. Das BG. legt das Schreiben der Kl. v. 27. Mai 1924 dahin aus, daß diese bumit zum Ausbruck gebracht habe, sie wolle mit Rücksicht auf die bestimmte Erfüllungsverweigerung des Bekl. ohne Fristsetzung die Rechte

Bu 11. Zwei für bie tägliche Praxis wichtige Gebanken werden burch bas vorstebende Urteil in die Erinnerung guruckgerufen. 1. Um den im Urteile an zweiter Stelle behandelten Gebanken

vorwegzunchmen, so gilt:

Der nicht faumige Berkaufer hat volle Freiheit, wie er seinen § 326 BBB. geltend gemachten Schaden berechnen will, ob er bie verkaufte Bare behalten und bei ber Schadensaufmachung anrechnen, oder ob er fie freihandig verkaufen ober nach vor-heriger Ankundigung öffentlich versteigern will. Im legten Falle aber ift ber Berkauf nur ein Clement bes nach § 287 3BD. zu er-mittelnden Schabens bes Berkäufers. Auch kann der Räufer nach § 254 BBB. geltend machen, der Verkäuser habe ihn bei ber Bersteigerung schulbhaft geschädigt, nicht aber kann der Verkäuser im Falle des § 326 BGB. wie in dem des § 373 HB. vom Käuser schleckthin Zahlung des nach Abzug des Reinerlöses etwa verbleibenben Kaufpreisrestes forbern, so wie er ihm nach § 373 entgegenges festen Falles ben Mehrerlös herausgeben muste.

Der Berkaufer erklärte bem faumigen Räufer:

"Da Sie die Erfüllung des Bertrages und die Zahlung aus-brücklich erneut abgelehnt haben, so trete ich hiermit von dem mit Ihnen geschlossenen Vertrage zurück und werde gemäß § 373 HB. ben Selbsihilieverkauf in Hamburg für Ihre Rechnung vornehmen und den sich hierbei ergebenden Schaden von Ihnen im Wege der Klage verlangen."

Entgegen dem Berufungsrichter legt bas RG. biefe Erklärung im Sinnne bes Berlangens von Schabenserfat wegen Nichterfüllung

nach § 326 BGB. aus.

Rach den Erfahrungen des täglichen Lebens (ist) der Ausdruck Rücktritt bom Bertrage in seiner gesehestednischen Bebeutung bem Geschäftsberkehre nicht geläufig, (er) ift vielmehr in Berbindung mit einer Forderung auf Schadenserfat, wenn nicht im einzelnen Falle besondere Umftande ein anderes erkennen laffen, regelmäßig dahin zu verstehen, daß der nicht saumige Teil die etwa doch noch trop vergeblich erfolgter Fristbestimmung ober trop ber erklärten Er-füllungsweigerung bes anderen Teiles erfolgende Leiftung allehnen und ben ihm burch bie nichterfüllung des Bertrages erwachjenden Schaben liquidieren wolle."

Mit dieser Auffassung schließt sich bas Urteil bewährter Aberlieferung an. Der vertragstreue Teil, ber bem faumigen die Geltend-

erwähnten Schreiben ihres Anwalts, sie trete vom Vertrage zuruck, werde den Selbsthilfeverkauf vornehmen und die "Differenz", den "fich hierbei ergebenden Schaden" erset verslangen, dem bloßen Wortlaut nach zweisellos unklar und mehrdeutig. Bei ber burch § 133 BGB. vorgeschriebenen Erforschung des wirklichen Willens des Erklärenden ist aber zu berücksichtigen, daß nach ben Erfahrungen bes täglichen Lebens ber Ausbrud "Rudtritt bom Bertrage" in feiner gefetestechnischen Bedeutung dem Geschäftsverkehre nicht geläusig machung seiner Rechte i. S. bes § 326 BBB. androht, will bies in weitestem Umfang und baher unter Einbeziehung eines etwaigen Schabengersaganspruches wegen Richterfullung.

aus § 326 BBB. ausüben. Das BB. ermägt: wenn bie Er=

flärung weiter dahin zu verstehen sei, daß die Al. sowohl vom

Bertrage zurücktreten wie auch Schabenserfat megen Richt erfüllung fordern wolle, so muffe fie als widerspruchsvoll un-

berücksichtigt bleiben. Sie sei indessen dahin auszulegen, daß die Rl. das Recht des Rücktritts vom Bertrage, und nur

dieses, geltend machen wolle, wobei sie von der rechtsirrigen

Ansicht ausgegangen sein möge, daß sie alsdann wegen bes Annahmeverzuges bes Bekl. immer noch das Recht zum Selbsihilfevertauf gemäß § 373 hBB. ausüben durfe. Jeder Zweifel über die Auslegung der Erklärung musse schwinden

gegenüber bem Bortrag in der Klagschrift, die Al. sei vom Vertrage zurückgetreten und sei zum Selbsthilseverkauf ge-schritten, Bekl. musse die Differenz ersetzen. Diese Auslegung

wird von der Revision mit Recht wegen Verletung bes § 133 BBB. angesochten. Der Betl. hatte festgestelltermaßen un-

zweideutig und bestimmt erklärt, die ihm angedienten Doku-mente nicht aufnehmen und den Kaufpreis nicht bezahlen zu wollen. Daraus ergab sich für die Rl. das Recht, entweder

wegen Annahme-, also Gläubigerverzuges bes Bekl. gemäß § 373 SBB. vorzugehen und alsbann unter Gutbringung bes

Reinerlofes den etwa verbleibenden Raufpreisrest vom faumi-

gen Räufer einzufordern, also Erfüllung zu verlangen, ober aber wegen Abnahme- und Zahlungs, also Schuldnerverzuges

des Bekl. ohne Fristbestimmung das Wahlrecht bes § 326

BBB. auszuüben. Daß vorliegend die klagende Verkäuferin sich i. S. der zweiten Alternative entschieden hat, hat das BG.

bedenkenfrei sestgestellt. Anlangend die weitere Frage, welches der beiden Nechte des § 326 Abs. 1 BGB. die Al. habe geltend machen wollen, so ist die in der Klagschrift nur mit anderen Worten wiederholte Erklärung der Kl. in dem mehr=

a) Chenjo wie in dem vorstehenden Urteile zuerst II 427/06 vom 12. April 1907, Recht 1907, 634 1295:

"Die E.klarung, vom Bertrage guruckzutreten und Schabenserfat wegen Richterfüllung zu fordern, ift in der Regel dahin zu verstehen, bag ber Erklörenbe noch Ersat feines Schabens begehre, alfo nicht von bem Bertrage gurücktrete, so als ob berfelbe nicht geschlossen worden wäre.

b) Ebenfo ferner I 428/06 v. 1. Mai 1907, 3B. 1907, 3863: "Die Erklärung des vertragstreuen Kontrahenten, er trete vom Bertrage durück und verlange Schabensersat (ist) regelmäßig im Sinne ber ersten Alternative bes § 326 Abs. 1 Sat 2 zu verstehen. Er will nicht so vom Vertrage zurücktreten, als ob berselbe gar nicht geschlossen wäre, sondern er will den Schaden ersetzt verlangen, den er badurch erleibet, daß der abgeschlossen Vertrag nicht zur Erfüllung gelangt."

Aber II 621/10 v. 23. Juni 1911, J.B. 1911, 7505:

"Es ift richtig, daß das RG. (vgl. JW. 1907, 386) sich dahin ausgesprochen hat, die Erklärung bes vertragstreuen Teiles: er trete bom Bertrage zurück und verlange Schabenserfat, werde regelmäßig im Sinne ber erften Alternative des § 326 Abf. 1 G. 2 BBB. Bu verstehen sein, also als bas Verlangen auf Erfat bes Schabens, ber baburch erlitten ift, daß der abgeschlossene Bertrag - so wie bereinbart ift - nicht zur Erfüllung gelangt.

Das MG. hat damit aber, da es sich wesentlich um die tatsächliche Feststellung handelt, wie eine abgegebene Willenscrklärung gemeint und zu verstehen gewesen sei, naturgenäß nicht einen Rechtssatz bei berartisgen Erklärungen nach den Erfahrungen des täglichen Lebens in ber Regel als Wille bes Erklärenden anzunehmen sein wurde. Das enthebt ben Instanzrichter nicht bes Rechts und ber Bilicht, jebem einzelnen Halle zu prifen, wie die Erklärung aufzufaffen fei". In biejem Falle ist Rucktritt angenommen worben.

d) Im Sinne bes Schabensersagverlangens ift bie Erklärung wieber gebeutet I 657/23 v. 22. Nov. 1924, J.B. 1925, 946 17.

e) Siehe auch II 531/21 v. 9. Mai 1922, Recht 1923, 731,

wonach die Androhung, bei Nichteinhaltung ber Nachfrift vom Ber-

ift, daß er vielmehr in Berbindung mit einer Forderung auf Schadensersat, wenn nicht im einzelnen Fall besondere Umftände ein anderes erkennen lassen, regelmäßig dahin zu ver-stehen ist, daß der nichtsäumige Teil die etwa doch noch troß vergeblich erfolgter Friftbestimmung bam. trot der erklärten Erfüllungsverweigerung des anderen Teils, erfolgende Leistung ablehnen und den ihm durch die Nichterfüllung des Ber= trages erwachsenden Schaben liquidieren wolle (RG. II 427/06 v. 12. April 1907; JW. 1907, 3863; 1911, 7515; KGRKomm. Anm. 3 zu § 326, S. 436; Staub=Rönige, Anm. 35 und 44 zum Anh. zu § 374, S. 695 und 750). Das hat vorsliegend bas BG. verkannt und damit gegen § 133 BGB. gefehlt. Geht man aber von diesem Gesichtspunkte aus, so konnten die hier festgestellten Erklärungen der Rl. nach dem Bufammenhange gar feinen anderen als ben angegebenen Ginn haben und mußten so verstanden werden. Wenn die Al. für bie Berechnung ihres Schadens den Weg des Gelbsthilfe verkaufs beschritten hat, so konnte damit hier, wo es sich um die Geltendmachung der Rechte nicht aus Glaubiger-, sondern aus Schuldnerverzug des Räufers handelt, nur gemeint fein, daß die Rl. die leicht verderbliche Ware unter der äußeren Form des § 373 HBB. zu verkaufen beabsichtige. Das war ihr unbenommen. Denn da der nichtfäumige Verkäufer volle Freiheit hat, wie er seinen nach § 326 BBB. geltend ge-machten Schaden berechnen will, so steht es bei ihm, ob er etwa die verkaufte Ware behalten und bei der Schadensaufmachung anrechnen, ob er sie freihandig ober, wie hier, nach vorheriger Ankündigung im Wege öffentlicher Versteigerung verkausen lassen will. Nur hat solchenfalls der unter diesen Formen bewirfte Berfauf nicht, wie im Fall bes § 373 & B., die Bedeutung, daß ber Bertäufer nunmehr vom Räufer schlechthin Zahlung des nach Abzug des Keinerlöses etwa ver-bleibenden Kauspreisrestes sordern kann, so wie er ihm ent-gegengesetzenfalls den Mehrerlös herausgeben müßte, sonbern solcher Verkauf bildet nur ein Element des nach § 287 BBD. zu ermittelnden Schadens des Bertäufers, auch bleibt bem Raufer gemäß § 254 BUB. der Ginwand, daß ber Bertäufer bei der Versteigerung den Käufer schuldhaft geschädigt habe.

(U. v. 15. Juni 1926; 457/25 II. — Berlin.) [Ru.]

II. Wedfel= und Schedrecht.

12. Art. 4 Ar. 7 BD.; §§ 22, 54 Abf. 2 BBB.; § 15 Bef. üb. priv. Berfuntern. Die für einen nicht rechtsfähigen Berein eine Bechselunterschrift Leistenden haften gesamtschuldnerisch, wenn die Bezeichnung des Bereins ihn als mögsliches Rechtssubjett erscheinen läßt, so, wenn der Berein ein Bersicherungsverein ist.]†)

Das BG. geht davon aus, daß der auf den nicht rechtsfähigen "Schweineversicherungsverein in B." gezogene, von den beiden Bekl. als dessen Bortandsmitgliedern, im Namen des Bereins, akzeptierte Wechsel gültig sei, weil dem Formerfordernis des Art. 4 Nr. 7 WD., wonach zu den wesentlichen

trage zurückzutreten, je nach der besonderen Gestaltung der Umstände auch dahin ausgelegt werden könne, daß nur die Ablehnung der Gegenleistung in Aussicht gestellt, die endgültige Ausübung des durch § 326 gewährten Wahlrechts aber vorbehalten bleiben solle.

Ra. Dr. Blum, Köln.

Ru 12. Es ist ein Mangel der WD., daß sie für die wechselmäßige Verpstichtungserklärung, wie für die Angabe des Wechselnehmers und sür die Bezeichnung der Protestparteien Namen oder Firma sordert (Art. 4 3. 5, 7, 12, 21 3, 81 1, 96 3. 5). Sie hat daburch einen heftigen Streit darüber entsacht, was als Name oder Firma in ihrem Sinn aufzusassen sein Es ist in der Rechtsprechung sür die sormessen Ergerentsse der Begriff des Namens und der Firma auf Bezeichnungen eingeengt worden, sür welche die rechtsliche Julässigkeit als denkbare Möglichkeit seizustellen ist. Demgegenüber ist anzusühren, daß Name und Firma auch vom Standpunkt rein tatsächlicher Führung aus gewürzigt werden können, und daß die Einengung auf die rechtliche Zusässigkeit demzusiosse unnötig und geradezu als ein Berkehrshemmus auch Betracht zu lassen ist. Die in Haag beschlossen Einheitsiche WD. ist in deuselben Fehler wie die Deutsche WD. versassen (Art. 1 3, 6, 13 1

Erfordernissen eines gezogenen Bechsels der Name der Berson ober die Firma gehört, die die Zahlung leisten foll, ge-nügt sei, weil als Bezogener eine Person angegeben sei, die wechselfähig sein könne. Gin Berein unter ber Bezeichnung "Schweineversicherungsverein" könne aber rechtsfähig und infolgedeffen wechselfähig sein, auch dann, wenn der Bezeichnung seines Namens ein Zusab, aus dem die Erlangung der Rechtsfähigkeit, sei es durch Eintragung, sei es durch Bersleihung sich ergebe, nicht beigefügt sei. Da der Schweine versicherungsverein aber nicht rechtsfähig und infolgedeffen gemäß § 1 WD. auch nicht wechselsähig sei, so sei die gesamtschuldnerische Haftung der Bekl. aus ihrem Akzept aus § 54 Sat 2 BGB. gegeben. Die Nev. ist nicht begründet. Es ist im Schrifttum (vgl. Staub-Stranz, Kommentar z. BD. 11. Aufl. Art. 4a 42; Rehbein-Mansfelb 1908 Art. 4a 34) und in der Rspr. des MG. (MG. 63, 380; 77, 191; 85, 196; 100, 169; JW. 1926, 1815 6) anerkannt, daß dem Erfordernis des Art. 4 Mr. 7 genügt ist, wenn der Bezeichnung des Bezogenen überhaupt als Name einer wechselfähigen, physischen oder juriftischen Person (vgl. Rehbein-Mansjelb Art. 4a 6 und 34) oder als Firma eines Rechtssubjekts i. S. §§ 17 st. 56B. gedacht werden kann. Etwas anderes besagt auch RG. 112, 124 nicht, denn sie lätzt die Bezeichnung "Konsumverein E. Görz" weder als Firmenname noch als Name einer Person, insbes, nicht als Name der einzelnen Bersinkulischer gesten. einsmitglieder gelten. Hier handelt es sich indessen nicht, wie dort, um die Berquickung eines Bereinsnamens mit dem bürgerlichen Namen einer physischen Person, aus der nicht ersichtlich war, ob es sich um eine physische Berson ober um eine selbständige Bermögensmaffe handeln und der Rame C. P. Gorg etwa nur ben Vorstand bes Bereins bezeichnen follte, sondern die Bezeichnung des Bezogenen weift eindeutig auf einen Berein, und zwar auf einen Berficherungsverein hin. Damit scheibet die Möglichkeit, daß es sich um einen eingetragenen Berein handeln tonne, allerdings aus. Denn ba der Zweck eines Bersicherungsvereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ift, so erlangt ein folder Berein in Ermangelung besonderer reichsgeseplicher Borfchriften Rechtsfähigfeit nicht durch die Eintragung, sondern durch Berleihung (§ 22 BGB.). Gine besondere reichsgesetliche Borschrift besteht indessen sür die Versicherungsvereine auf Gegen-seitigkeit im § 15 AGes. üb. d. priv. Versuntern. v. 12. Mat 1901, wonach ein solcher Verein durch die von der Aussichts behörde erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb "als Bersicherungsverein auf Gegenseitigkeit" die Rechtsfähigkeit erlangt. Diejenigen Vereine jedoch, welche zur Zeit des Inkraft-tretens dieses Gesets (1. Jan. 1902) schon als rechtsfähige bestanden haben, sei es, daß sie die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung (§ 22 VVV.) erlangt haben, sei es, daß fie wie nach PreugalR. und nach gemeinem Recht erwerbsund rechtssähig waren, unterliegen zwar dem Abschnitt III des angezogenen Gesetzes, werden aber im Hindlick auf die Frage ihrer Rechtssähigkeit nach altem Recht beurteilt (Könige, Ges. üb. d. priv. Versuntern. 1910 § 15 a 3, 101, a 1 a. E. 103 a 1 und 3). Es ist deshalb möglich daß die Be zeichnung "Schweineversicherungsverein" ber Rame eines Ber-

Einheitl. BD.), wenngleich sie unter ben formellen Erforbernissen bes Wechsels die Firma als kausmännischen Namen nicht noch besonders neben dem Namen aufführt. Es sollte das Erfordernis erkennbarer Bezeichnung genügen; das würde überaus zahlreiche Streitsragen abschneiben.

Die Rechtspr. des KG. wollte den Namen eines zugeständlich nicht rechtsfähigen Bereins als eine den Ersordernissen des Wechsels genügende Namens- oder Firmenbezeichnung nicht gelten lassen, auch nicht als eine solche der Vereinsmitglieder (KG. 112, 114), und zwar grundsählich, und nicht, wie die neuere Entscheidung aussihrt, weil im Sondersall der Vereinsname mit dem Namen einer physischen Person verquicht gewesen sei. Diervon sieht die neuere Entscheidung insseren, delsen Nacht ab, als sie auch einem nicht rechtssähigen Verein, delsen Rechtsfähigkeit vorstellbar ist, die Namens ührung i. S. der WD. zugesteht und infolgedessen formellrechtlich das Ersordernis des Namens in Ansehnung der Wechseladresse für erfüllt eraachtet, sosen der Wechsel auf einen namentlich bezeichneten Versein gezogen ist.

Die Folgerung, die in materieller hinsicht vom M. aus ber Annahme des Wechselzuges durch die Borstandsmitglieder des nicht rechtssähigen Vereins dahin gezogen wird, das hierdurch die

eins sein konnte, ber die Rechtsfähigkeit besaß, zumal im geschäftlichen Leben die Rechtsfähigkeit eines Bereins traft Berleihung sich in dem geführten Namen nicht immer auszudrücken pflegt. Fehlt es deshalb dem Wechsel nicht an einem wesentlichen Ersordernis, so ist auch die Berurteilung der beiben Bekl. aus § 54 Sat 2 BGB., Art. 81 BD. rechtlich nicht zu beanstanden. Zwar kann es sich, da die Zeit der Entsstehung des Bereins nicht sestgestellt ist, um einen vor Ins frafttreten des BGB. entstandenen Berein handeln, allein es ift im Einklang mit ber im Schrifttum überwiegend ver= tretenen Ansicht (Gierke, Der nicht rechtsfähige Verein S. 51; Habicht § 13 S. 128; Könige, Ges. üb. d. priv. Versuntern. § 103 a. 3 u. a.) und RG. 77, 430 anzunehmen, daß § 54 Sat 2 BGB. auch auf solche nicht rechtssähigen Bereine anzuwenden ist, die vor Inkrastreten des BGB. entstanden sind. Nach § 54 Sat 2 BGB. hastet aber aus einem Nechtsgeschäft, das im Namen eines nicht rechtsseinen fähigen Bereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ber handelnde persönlich und eine Mehrzahl handelnder gesamtschuldnerisch. Der Zweck dieser singulären Rechtsvorschrift besteht darin, die Bereinsgläubiger gegen die Gefahren ber mangelnden Rechtsfähigkeit eines Vereins zu schützen (RG. 77, 431; 106, 73). Sie regelt nicht die Haftung der Borstands= mitglieder als solcher, sie bestimmt vielmehr ganz allgemein, daß jeder der im Namen eines nicht rechtsfähigen Bereins durch Vornahme eines Rochtsgeschäfts einem Dritten gegenüber handelt, daraus persönlich haftet, gleichviel ob er über= haupt Mitglied des Vereins ift, und ob er zu deffen Bertretung berechtigt ist oder nicht. Es ist daher ohne Bedeutung, ob der Parteiwille auf eine persönliche Verpflichtung des Hanbelnden gerichtet war, oder ob er in diese Haftung eingewilligt hat, denn die Haftung beruht nicht auf Barteiwillen, sondern auf bem Gefeg. Die Bekl. berufen sich daher auch vergebens darauf, daß ihnen der Mangel der Rechtsfähigkeit ihres Vereins nicht bekannt gewesen sei, denn ihre Hastung tritt nach Maßgabe des § 54 Sat 2 BGB. schon dann ein, wenn der Verein objektiv nicht rechtsfähig war. Über den Rechtsgrund biefer Saftung geben im Schrifttum die Meinungen ausein= ander. Es ift die Ansicht vertreten worden, daß die perfonliche Berpflichtung des im Namen des Vereins Sandelnden nur der Verstärfung der Schuld des Bereins diene und daher bon deren Eriftenz und ihrem Umfange abhänge, fie sei also nicht Selbstzweck, sondern atzessorisch und bürgschaftsähnlich (Nußbaum, Sächsurch. 10, 339). Dem kann nicht beige-treten werden. Aus dem Gesetz ergeben sich Anhaltspunkte für diese Meinung nicht, und ber gesetzgeberische Gedanke wurde

unterzeichnenden Borftandsmitglieder fo haftbar werben, als ob fie als unmittelbare Gelbitbeteiligte den Bedjel unterichrieben hatten, ergibt sich ohne weiteres aus dem Wortlaut des § 54 BBB.

Die Borichrift gehört inhaltlich jum Schulbrecht und greift foldergestalt über die Regelung des Bereinsrechts hinaus. Infolgebeffen läht das Urteil sie zutreffend für handlungen nach In-krafttreien des BGB. auch auf Bereine wirken, welche vor dem Inkrafttreien des BUB. entstanden find. Das entspricht ber herrschenden Rechtslehre wie ber bisherigen Rechtsprechung (AG. 77, 429). Die Borstandsmitglieder haften bemaufolge auf Grundlage bes Gesetzes und ohne Rückficht auf einen Berpflichtungswillen wechfelmäßig, wenn fie für den nicht rechtsfähigen Berein einen Wechsel gezeichnet haben. Nicht von Belang ift die etwaige Renntnis der Gegenpartei, bag bem Verein Rechtsjähigkeit mangelt, wie auf ber andern Seite bie irrige Aunahme ber Bertreter, daß bem Berein die Rechtsfahigkeit zustehe. Das Geset knüpft die Folge der Haftung auf seiten des Borstandes eines nicht rechtssähigen Bereins einzig und allein an den rein objektiven Tatbestand der mangelnden Rechtsjähigkeit bes Bereins.

Die vom Urteil ausgesprochene Erstreckung ber Haftung aus bem Akzept auch auf die Rebenkoften, insbej. die Protestkoften, wie bies für die Regregichuldner bestimmt ift (Art. 50 f. BD.), ergibt sich ohne weiteres aus Art. 81 BD., wonach auch der Akzeptant des notleibenden Wechsels auf alles haftet, was der Bechselinhaber wegen

Nichterfüllung ber Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Es würde eine Lücke ber Besprechung bedeuten, wenn nicht gegenüber der gegenteiligen Auffassung bes MG. (RG. 112, 114) zujäglid bemerkt wurde, daß bei Wechjelzeichnung feitens des Bor-ftandes eines nicht rechtsfähigen Bereins außer den Bereinsvertretern bie Bereinsmitglieder wie sonst (RG. 63, 65; 74, 371; 90, 176) im Rahmen bes fur ben Bereinsvorstand bestehenden Auftrages, also in erfter Linie nach Maggabe ber Sagung haften (§§ 54, 713 BBB.).

nicht verwirklicht, wenn die Haftung grundsätzlich abhängig zu machen sein würde von der Saftbarkeit des Bereins oder feiner Mitglieber (Dertmann, BUB., Allg. T., 3. Aufl. § 54 S. 185, 186). Es braucht baher hier nicht untersucht zu werden, ob aus der Afzeptzeichnung der beiden Bekl. eine Berbindlichkeit des von ihnen vertretenen Bereins oder feiner Mitglieder erwachsen ift. Die Bekl. haften vielmehr traft Gesetzes "aus dem Rechtsgeschäft", daß sie namens bes Bereins vorgenommen haben unmittelbar auf Erfüllung, gleich als ob sie das Geschäft sür sich selber abgeschlossen hätten (vgl. Staudinger 9. Aufl. S. 268 Rr. 4a, i; Dertmann a. a. D.; Lindemann, Der nicht rechtsfähige Berein S. 76). Dieses Rechtsgeschäft ist hier die unterschriftliche Bollziehung bes Afzeptvermerks "Schweineversicherungsverein", ber sich mit dem Namen des Bezogenen ("Schweineversicherungsverein in B.") bedt. Diefe Saftung aus einem Rechtsgeschäft nach § 54 Cat 2 BBB. entfällt nur bann, wenn burch Bereinbarung bes Bertreters mit dem Gegenkontrahenten die nicht zwingende Bestimmung des § 54 Say 2 BUB. ausgeschloffen werden follte. Db überhaupt und welche Bedeutung einem folden Einwand für die Wechselansprüche der Rt. beizumeffen mare, und ob und unter welchen Borausfegungen er ihr entgegengehalten werden könnte, braucht nicht untersucht zu werben, benn bas BG. hat mit rechtsirrtumsfreier Begrundung einen Haftungsausschluß hier verneint. Die Bekl. haften daber als Zeichner der Atzepterklärung gesamtschuldnerisch und wechselmäßig der Rl. als der legitimierten Wechselinhaberin auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen, und da die RI. den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat, auch der entstandenen Rebenunkosten (Art. 81 WD., Staub-Stranz, Kommentar zur WD. 11. Aufl. Art. 1a 3 a. E.). Mit Recht hat das LG. dazu auch die Protestkosten gerechnet, obwohl es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Afzeptanten nach Art. 44 BD. eines Protestes nicht bedurfte (vgl. Staub-Stranz, Art. 50 a 14, 15, 16). (U. v. 22. Juli 1926; 67/26 II. — Hamm.)

13. Art. 21 ff. WD.; §§ 774, 412, 401 BUB. Die Bechfelverpflichtung bes Atzeptanten erlischt nicht, wenn ein Burge (nicht Bechfelburge) bie ber Bechselhingabe zugrunde liegende Berbind= lichteit erfüllt.] †)

Die Rl. ift Remittentin eines von der Befl. angenommenen und von G. G. ausgestellten, am 15. Dez. 1924 fälligen Wechsels v. 14. Nov. 1924 über 3000 Reichsmark. Der Wechsel ist nach erfolgioser Vorlegung zur Zahlung an die

Mudy diefe haftung ift eine wechfelmäßige. Der Bereinsname ift in Bereinsangelegenheiten ber Rame der gesellichaftlich zusammengeschloffenen Bereinsmitglieder.

Im Zweisel wird man nach der Berkehrsanschauung bavon auszugehen haben, daß die Bereinsmitglieder wie der Borftand beffen Auftrag bahin aufgefaßt haben, die Bereinsmitglieder nur im Umjange des Bereinsvermögens bzw. mit ihren sahungsmäßigen Beiträgen zu verpsichten, so daß auch der Oritte im Zweisel hiermit zu rechnen hat. Die Auffassung des RG. schwankt dieshinsichtlich. (Tür diese vermutungsweise Beschränkung RG. 74, 374 = JW. 1907, 136 16; 1910, 228 2 = Recht 1916, 2054; gegen die Vermutung RG. 90, 177.)

Ih. Dr. Wilhelm Vernstein, Verlin.

Bu 13. 1. a) Nur diejenige Zahlung erledigt ben Bechsel als solden, die bei Fälligkeit vom Endichuldner oder für ihn, also bei ber Tratte vom Bezogenen ober für diesen gegen Aushändigung bes Wechsels geleistet ist. Jede andere Zahlung läßt den Wechsel als folden bestehen.

b) Die Zahlung von seiten eines Regreßichuldners tilgt nach ber vermutungsweisen Absicht des Zahlers grundiaglich nur deffen Garantieschuld. Die Bormanner des zahlenden Regreßichuldners sowie ber Akzentant erlangen feinen Bablungseinwand, es fei benn, bag Rläger argliftige Alfichten verfolgt, insonberheit bie Absicht, ben

Wechselbetrag dovpelt jür sich einzuziehen. Beweispstichtig hierfür ift ber Schuldner (RG. i. 3B. 1920, 555 u. Ann.).
Auch der Sinwand nunmehr mangelnder Eläubigerschaft wäre nicht begründet. Durch die Zahlung geht der Wechselanspruch nicht ohne weiteres auf den Zahlenden über. Der Zahlungsempfänger ist zwar zur Deransgabe des Wechsels an den zahlenden Regreßschuldner biefem gegenüber verpflichtet. Diefe Berpflichtung kann jedoch von bem in Aufpruch genommenen Bezogenen bem Glaubiger beshalb nicht entgegengehalten werden, weil dies ein Ginmand aus bem rein perRl., die ihn weitergegeben hatte, zurückgekommen. Sie hat im Bechselprozesse Rlage erhoben, ist dann aber zum ordent-lichen Versahren übergegangen. Die Bekl. hat eingewandt, daß sie den Bechsel dem Aussteller S. als Gefälligkeitsakzept gegeben habe, um ihm die Zahlung seiner Schuld bei der Rl. zu ermöglichen; S. habe dann den Wechsel zu diesem Zwecke an die Al. weitergegeben, die nach Fälligkeit des Wechsels von der Versicherungsgesellschaft H. als Burgin des S. Zahlung wegen ihrer Forderung erhalten habe. Deshalb handele sie jest arglistig, wenn sie ben Bechselbetrag auch noch von der Akzeptantin einziehe. Die Rl. hat erwidert, bei ber Zahlung der klägerischen Forderung an S. durch die Bersicherungsgesellschaft &. sei zwischen dieser und der Kl. vereinbart, die Kl. solle die infolge der Zahlung auf Grund der Bürgschaft auf die Versicherungsgesellschaft &. übergegangene Bechfelforderung gegen die Bett. für Rechnung der D. als Inkassomandatar geltend machen. Unter diesen Umständen könne die Einsorderung der Wechselsumme von der Bekl. nicht als Arglist angesehen werden. Das LG. hat die Rlage fo, wie fie ursprünglich begründet war, abgewiesen, weil die Rl., nachdem sie Zahlung für ihre Forderung gegen den Aussteller des Wechsels G. S. durch S. erhalten hatte, nicht mehr berechtigt sei, ihre Ansprüche aus bem Wechsel, ber ber Begleichung dieser Forderung dienen sollte, gegen die Befl. als Afzeptantin geltend zu machen. Soweit die Kl. im Laufe des Rechtsftreites erklärt hat, daß fie den Unspruch nur als Intassomandatarin der Bersicherungsgesellschaft S. geltend mache, hat das LG. unzulässige Klageanderung angenommen. Das BG. läßt es bahingestellt, ob insoweit eine Rlageanderung vorliege, halt aber die Rlage auch aus dem zweiten Klagegrunde nicht für gerechtfertigt. Das vom Borberrichter eingeschlagene Berfahren ist allerdings rechtlich zu beanstanden, da, ehe über einen Rlaganspruch sachlich entschieden wird, die prozessuale Bulässigfeit der Erhebung der Rlage festgestellt werden muß. Aber dadurch, daß das DLG. über die Frage der Rlageanderung überhaupt feine der Rl. nachteilige Entscheidung gefällt hat, sondern zu ihren Gunften die Bulaffigfeit unterftellt und, wie die Rl. durch Einführung bes neuen Borbringens in den Rechtsstreit es verlangt hat, sachlich auch über die weitere Klagebegründung erkannt hat, fann die Rl. sich nicht beschweren. Die badurch herbeigeführte Rechtsfolge, daß ein Urteil ergeht, daß sachliche Rechtskraft wirkung hinsichtlich bes geltend gemachten Anspruchs und nicht bloß beschränkte prozessuale Bedeutung hat, entspricht ja ihrem eigenen Standpunkte im Rechtsstreite (vgl. RG. 53, 35 und JW. 1909, 418). Tatfächlich liegt auch eine Klagänderung überhaupt nicht vor. Die Rl. klagt nach wie vor im eigenen Namen als Kemittentin aus dem bei der Zahlung für den Negreßschuldner S. in ihrem Besitz belassenen Wechsel gegen die Bekl. als Akzeptantin. Sie hat nur gegenüber dem Einwande der Bekl., der Wechselanspruch der Kl. sei durch die Zahlung der H. sür der Aussteller S. erloschen und die so wegen ihres Anspruchs befriedigte Kl. handele arglistig, wenn sie tropbem Zahlung von der Bekl. aus dem Wechsel verlange, ihrerseits im Wege der Replik vorgebracht, sie

sönlichen Recht eines Dritten wäre. (Bernstein, BD. S. 333; Rehbein-Mansfeld, BD. S. 125f.; Staub-Stranz, BD. Art. 82 Unm. 55 sf. und die dort angez. Rechtspr. u. Rechtsl.) Erst mit der Aushändigung des Wechsels an den zahlenden Regressichuldner vollzieht sich der Wiedereintritt des Zahlers in sein früheres Wechselzecht.

hier behauptet Kl. im Wege der Replik, daß sie den Bechsel für Rechnung der Burgin geltend mache. Diernach besitzt sie den

mache den Anspruch aus dem Wechsel lediglich als Inkasso= mandatarin der für den Aussteller zahlenden Bürgin für beren Rechnung geltend. Das Borbringen ftellt also feine neue Begründung für den Klaganspruch dar, der auch jett noch allein auf die Stellung der Kl. als Remittentin des in ihrem Besitze besindlichen, von der Bekl. angenommenen Bechfels gestütt wird; sondern die Rl. sucht nur durch ihre Auftlärung über die Bedeutung der an sie erfolgten Zahlung und über ihr Berhältnis zur Berficherungsgesellschaft S. bem Einwande ber Befl. zu begegnen, bag die Geltendmachung ber Ansprüche aus dem Wechsel gegen die Akzeptantin trop Be-friedigung der Rl. als Arglist anzusehen sei. Mit Recht wird von der Revision gestend gemacht, daß das BG. die Bebeutung der Zahlung im Wechselverkehr verkenne und die Wirkungen der durch H. erfolgten Befriedigung der klägerischen Ansprüche gegen den Aussteller S. für die Wechselansprüche gegen die Bekl. als Akzeptantin unrichtig beurteile. Allerdings feht ber Auffassung der Revision, daß bas Rechtsverhältnis zwischen der Rl. und der Versicherungsgesellschaft 5. als Rauf des Wechsels, verbunden mit einem Bertvertrag, der eine Beichaftsbeforgung jum Gegenftande hat, anzusehen sei, bas eigene Borbringen der Rl. entgegen. Da= nach hatte S. die klägerischen Unsprüche gegen den Aussteller des Wechsels S. befriedigt, weil sie sich für diese Forderungen bei der Rl. verburgt hatte. Die Wirkungen Dieser Befriedigung sind also unter bem Gesichtspuntte ber Burgichaft nach § 774 BBB. zu beurteilen. Demgemäß bestimmen sich auch die Rechte, welche die Berficherungsgesellschaft S. aus ber Befriedigung der Rl. an dem ihr von dem hauptschuldner G. in Bahlung gegebenen Bechfel erlangte. Die Forderung ber Rl. als Gläubigerin gegen ben Hauptschuldner S. ging auf die D. als gahlende Burgin über. Das hatte nach §§ 412, 401 BUB. Bur Folge, daß auch die Rechte der Rl. aus dem ihr zur Befriedigung wegen ber materiellen Schuldnerbindlichkeit gegebenen Bechsel als Nebenrecht auf die H. Gesellschaft übergingen. Damit erlangte sie nicht nur die Regreßerechte der Al. gegen den Aussteller S., sondern auch deren Rechte gegen die Bekl. als Akzeptantin (RG. 60, 191/193). Diese Rechtsfolge des § 774 Abs. 1 BBB. hätte die B.=Gef. in die Lage verset, von der Rl. die Herausgabe des Wechsels zu verlangen und bann im eigenen Namen Zahlung auf Grund bes Wechsels von der Befl. als Akzeptantin zu fordern. Dann würde ihr die Bekl. nach § 404 BGB. etwaige Ginwendungen gegen die jetige Rl. haben entgegenseben tonnen. Es stand aber auch rechtlich nichts im Wege, daß die H. den Wechsel im Besitze der Kl. besieß und diese nun im eigenen Namen, aber sur Rechnung der D. als deren Inkassommandatarin den Wechsel geltend machte. Hiernach diente die Bahlung, welche burch die B. auf die flägerischen Forberungen gegen G. erfolgte, lediglich ber Erfüllung der Burgichaftsverpflichtung ber S. gegenüber ber Rl.; fie brachte die Berpflichtungen aus bem Bechiel überhaupt nicht zum Erfoichen. Die Rechte aus dem Wechsel blieben vielmehr unberührt, und bie Rl., welche von der zahlenden Bürgin im Befite bes Wechsels belassen wurde, um ihn für Rechnung ber Burgin

Wechsel nach Abrede mit der Bürgin sür diese als deren Beaustragte. sibt sie sür diese den Besitz aus, so hat sich damit der Übergang des Wechsels auf die Bürgin vollendet. Trozdem ist aus dem Übergang des Wechsels auf die Bürgin ein Einwand der Mizeptantin hier nicht herzuleiten. Es liegt stilles Inkassomandat seitens der Bürgin ankl. vor, das die M. gewohnheitsrechtlich zur Klage im eigenen Namen besähigt. Durch die Klage der Remittentin als Inkassomandatarin der Bürgin gegen die Akzeptantin wird deren Nechtsstellung nicht erschwert. Mehrsacher Zahlungszwang droht ihr nicht, und sie kann alse Einwände aus der Berson der Inkassomandatarin auch der Inkassomandatarin entgegensegen (Vernstein, WD. S. 114; Staubsettanz, Woltzesschaft ihr es zusch dass eine Olassuderung wicht darin

^{2.} a) Bird Zahlung auf Erund gemeinbürgerlicher Bürgschaft für den Wechselregreßschuldner seitens des Bürgen geseistet, so würde in diesem Sonderfall dei Zugrundelegung des § 744 BBB. der Anspruch des befriedigten Gläubigers auf den Bürgen übergehen. An sich ist jeda Form gemeinbürgerlicher Rechtsübertragung oder Rechtsübertragung auch im Wechselrecht am Plate. Die Eigenart des Wechstlesübergangs auch im Wechselrecht am Plate. Die Eigenart des Wechstlesüberwechten das Gläubigerrecht an die Wechselinhaberschaft gebunden ist, bedingt indes, wie gegenüber dem Urteil betont werden muß, das zum übergang des Wechsels auf den Bürgen diesem der Wechsel auch ausgehändigt sein muß. Bis zur Wechselaushändigung an den Bürgen bleibt auch hier der bisherige Gläubiger aktin legitimiert (Bernstein "Wo. S. 80). Der zahlende Bürge hat bis dahin nur den persönlichen Anspruch auf Auslieserung des Wechsels gegenüber dem befriedigten Wechselinhaber.

b) Butreffend ist es auch, daß eine Alagänderung nicht darin liegt, wenn die ursprünglich ohne Erwähnung des Inkassomandats erhobene Alage dennächst durch Servorhebung ihred Inkassomandataters ergänzt wird. Die Alage bleibt trop Inkassomandats der Kl. die gleiche, aus der im Bechfel und durch diesen gekennzeichneten Rechtskftellung der Parteien, dem Verhältnis des Remittenten zum Akzeptanten. Auch der stille Inkassomandatar ist wahre Prozesppartei (Bernstein, WD. S. 113; Rehbein-Manzsield, WD. Urt. 9—17 Ann. 3).

geltend zu machen, war weiterhin befugt, die Bechselsumme einzuklagen (RG. 11, 18/21; 61, 5, 7). Der Einwand, daß sie sich auf diese Weise für dieselbe materielle Forderung doppelte Zahlung zu verschaffen suche, steht ihr nicht entgegen, da sie zwar im eigenen Namen, aber nur für Rechnung der H. Gesellschaft klagt, die auf Grund ihrer Zahlung als Bürgin die klägerischen Rechte auf Befriedigung aus dem Wechsel erlangt hatte und diese Rechte durch die wechselmäßig legitimierte Kl. als Inkassomandatarin geltend machte. Eben-sowenig kann die Bekl. aus dem Umstande, daß sie ihr Atzept aus Gefälligkeit gegenüber dem Aussteller G. gegeben habe, Einwendungen gegenüber der Remittentin oder

der an ihre Stelle getretenen Bürgin herleiten. (U. v. 29. Juni 1926; 72/26 II. — Köln.) [Ru.]

14. Art. 41, 75 Ar. 1, 78 Ziff. 1 WD.; § 187 BGB.; §§ 211, 295, 445, 693 Abs. 3 BPD. — 1. Der Vermerk auf dem Wechsel "fällig in D." ist ein Domizilvermerk, der Domiziliat kann vom Akzeptanten benannt werden. - 2. Daß der Domi= zilvermert erst nachträglich hinzugefügt sei, hat der Verpflichtete zu beweisen. - 3. Der spätere Indoffant ift Rechtsnachfolger des früheren i. S. von § 445 BBD. — 4. Nachträgliche Domizilver= merke bleiben nur gegenüber den früheren In= dossanten außer Betracht. — 5. Entscheidender Beitpuntt ift nicht der der Unterschrift, fondern ber des Begebungsaktes. - 6. Die Berjährung wird auch durch einen nicht ordnungsmäßig zusgestellten Zahlungsbefehl bewirkt, wenn ohne Rüge zur Hauptsache streitig verhandelt ist.]†)

Die Kl. ist Inhaberin eines von der bekl. Stadtgemeinde ausgestellten, auf die Firma Ebeka in Wiesdorf gezogenen und von dieser angenommenen Wechsels über 270 000 Reichs= mark, der am 4. Septbr. 1924 fällig war und bei der Reichsbanknebenstelle D. zahlbar gestellt ist. Er trägt die überschrift: Fällig am 4. Septbr. 1924 in D. Auf der Rückseite besinden sich die Indossamente P. R. (Remittent), Ebeka mit Unterschriften und schließlich bas Bollindossament: An die Order ber Reichsbank. Für die Stadt D. der Bürgermeister W. Mangels Zahlung der Domiziliatin Reichsbanknebenstelle D. ist der Wechsel am 5. Septbr. 1924 zu Protest gegangen. Gegen den mit der Klage erhobenen Wechselregreßanspruch macht die Bekl. in erster Linie geltend, die Domizilierung des Wechsels sei erst nachträglich unbefugt erfolgt; beshalb habe der Protest nicht bei der Domiziliatin, sondern bei ihr, der Ausstellerin, erfolgen muffen. Sie schob der Kl. den Eid darüber zu, daß der Domizilvermerk erst auf den Bechsel gesetzt worden sei, nachdem der Bürgermeister B. den Wechsel für die Ausstellerin unterzeichnet und das auf der Rückseite des Wechsels befindliche Indossament an die Order ber Reichsbank unterschrieben gehabt habe; ferner bar-

Bu 14. I. Der Aussteller bestimmt den Wechselinhalt, und ihm ift es damit vorbehalten, auch den Zahlungsort festzuseten, insonderheit einen vom Wohnort des Bezogenen verschiedenen Zah-lungsort anzugeben (Domizilwechsel). Ergibt sich aus dem Wechsel nicht schon, durch wen an diesem Zahlungsort die Zahlung ersolgen nicht schon, durch wen an diesem Zahlungsort die Zahlung ersolgen soll, so ist vom Geset dem Bezogenen es überlassen, dies bei der Annahme auf dem Wechsel zu vermerken. Sonst wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsort leisten wolle (Art. 24 WD.). Der Zahlungsprotest ist gegen den aufzunehmen, von welchem die Zahlung zu holen ist, das ist dei der Tratte im Regelsall der Bezogene, beim Domizisiatenwechsel dagegen ausschließlich der Domizisiat. (Art. 43 WD., ADH. 18, 329; KG.—GruchBeitr. 25, 1087 f.; 35, 126; KG.—H. 3W. 1903, 15718.) Hier hat sich der Protest gegen den Domizisiaten gerichtet und wäre danged wirkungsloß gewesen, soweit der Domizisvermerk selbst ohne Wirkung war. Wirkung war.

Bird nach ber Bechfelausstellung ohne Genehmigung bes Ausstellers ober sonstiger Bechselzeichner, die ihre Unterschrift bereits geleistet hatten, ein besonderer Zahlungsort dem Bechsel eingefügt oder erft nach der Annahme ein besonderer Domiziliat eingengt over erst nach der Annahme ein bezonderer Domizulat im Wechsel vermerkt, so liegt insoweit Wechselsslichung vor, so das bie früheren Wechselzeichner nur nach Waßgabe des ursprünglichen Wechselinhalts haften. Der Wechsel selbst tritt für sie nicht außer Kraft, weil der zusätliche Domizilvermerk nicht zur notwendigen Form des Wechsels gehört, und der Wechsel mit dem ursprünglichen Zahlungsort unberührt geblieben ist. (Bernstein, WD. S. 68;

über, daß die Afzeptantin des Wechsels bei der Aushändigung des Wechsels der Reichsbanknebenstelle hiervon Kenntnis gegeben habe. Weiter erhob sie den Einwand der Berjährung ber Regregansprüche, benn bas Besuch um Erlag bes Bechfelgahlungsbefehls sei nicht innerhalb ber breimonatlichen, nach ihrer Meinung am 4. Dez. 1924 endigenden Frist des Art. 78 Biff. 1 BD., sondern erst am 5. Dez. 1924 eingegangen: der Umtsrichter in D. habe am 4. Dez. 1924 nach 9 Uhr abends, nach Beendigung der Dienststunden, in seiner Dienstwohnung das Gesuch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt entgegengenommen, daß er es nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern als Privatmann entgegennehme; dem zuständigen Gerichtsschreiber sei es dann erft am 5. Dez. 1924 vorgelegt worden. Die Berjährung sei schon deshalb nicht unterbrochen, weil es an einer ordnungsmäßigen Zustellung bes Zahlungsbefehls mangele: unter Nichtbeobachtung der Vorschrift der §§ 693 Abf. 2, 211 BPO. sei der Zahlungsbesehl dem gerade im Amts-gerichtsgebäude anwesenden Bürgermeister W. gegen Emp-sangsbescheinigung ausgehändigt worden. Die Bekl. ist ver-urteilt, Berusung und Revision sind zurückgewiesen. — 1. Das Bordringen der Bekl. läßt nicht klar erkennen, ob sich ihre Behauptung, der Domizilvermerk sei von der Akzeptantin erft nach Unterzeichnung des Wechsels und des Vollindossaments auf den Bechsel gesett worden, lediglich auf den unter der Adresse besindlichen Vermerk "Zahlbar Reichsbanknebenstelle D." ober auch auf die überschrift über dem Bechsel "Fällig am 4. Sept. 1924 in D." beziehen soll. Das ist an sich nicht ohne Bedeutung. Befand sich nämlich diese überschrift bereits auf dem Bechsel, als der Bürgermeister W. als Trassant den Wechsel für die Bekl. unterzeichnete, so ist in dieser überschrift bereits eine Domizilierung des Wechsels zu erblicken. Die Benennung eines Domiziliaten gehört nicht zum Begriff bes Domizilwechsels. Hat ber Aussteller ben Domiziliaten nicht benannt, so ift der Afzeptant hierzu bei der Annahme befugt. Es würde also in diesem Falle die Behauptung der Bekl., die Akzeptantin habe den Bermerk "Zahlbar Reichsbankneben-stelle D." erst nach Vollziehung der Unterschriften bes Bürgermeisters 23. auf ben Wechsel gesetzt, bedeutungslos fein, es sei denn, daß die Afzeptantin den Domiziliaten nicht bereits bei Bollziehung ihres Afzeptes, sondern erst später auf ben Wechsel gesetzt hat. Tatsächlich gewinnt es fast den Anschein, als ob die Bekl. nur den unter der Abresse befindlichen Domizilvermerk, also die Bezeichnung des Domiziliaten, gemeint hat, wenigstens bezieht sich die Gibeszuschiebung im Schriftsat vom 27. Jan. 1925 (Bl. 22 d. A.) nur hierauf; allein es kann das auf sich beruhen, da das angesochtene Urteil sich selbst dann als richtig erweist, wenn sich die Behauptung der Bekl. nicht nur auf den Domiziliatenvermerk, sondern auch auf die Wechselüberschrift beziehen sollte. — 2. Das BG. hat der Bekl. für ihre Behauptung der unbefugten, nachträglichen Domizilierung des Wechsels die Beweislast auferlegt, weil die vorgelegte Wechselurkunde selbst für die Annahme, daß an

Staub-Stranz, WD. Art. 75 f. Anm. 18; Rehbein-Mans-feld Art. 21 Anm. 12.)

II. Ein Domizilvermerk muß äußerlich sich als Teil ber Bechselausstellung barstellen (RDHG. 1925, 122). Es kann dem RG. nicht beigepstichtet werden, von es in dem Bermerk über bem Bechieltert: "Fällig am 4. Sept. 1924 in Oplaben" eine Domiziserung bes Bechiels erblickt. Es handelt sich hierbei viels mehr lediglich um einen üblichen, gur Bech felausstellung nicht gehörigen Kontrollvermerk, wie schon baraus ber-vorgeht, daß der Kontrollvermerk ben im Wechseltert angegebenen Fälligkeitstag, 4. Cept. 1924, lediglich wiederholt. Domizilvermerk ist im vorliegenden Falle nur der Bermerk bei der Abresse: "Zahlbar Reichsbanknebenftelle Opladen."

bar Reichsbanknebenstelle Opladen."

III. Die Auffassung des RG., daß bei Unverfänglichkeit des Wechselbildes für die behauptete nachträgliche Veränderung des Wechsels durch Zusat des Domizilvermerks der Wechselssund des Bechsels durch Zusat des Domizilvermerks der Wechselssund des Wechselssung und Rechtstehre. (RG. 11, 30 f.; 13, 252; 24, 265; RG. 66, 201 f. — JW. 1907, 523; S. 68 = L3. 1910, 618; Bernstein, W. S. S. 66; Staub-Stranz, W. A. Anm. 6 u. Art. 75 f. Anm. 19.) Es fällt nur auf, daß das RG. seine Aufsassung noch damit begründer, es ersordere das die Sicherheit des Verkehrs, dem der Wechsel über. solf. Denn der Grundsag, daß bei äußerer Unversänglischkeit der Urkunde der Verpslichtete die Fälschung zu beweisen hat, ist ein allgemeiner, nicht bloß von der Sicherheit gerade des Wechselverkehrs ersorderter, und ist im Geset ausdrücklich allgemein zum Ausdruck

ihr nachträglich eine Veränderung vorgenommen sei, keinen Anhalt biete. Die Revision betämpft diese Auffassung und weist darauf hin, daß die Behauptung, daß sich ber Domigilvermerk schon bei ber Unterzeichnung des Wechsels durch ben Traffanten auf dem Bechsel befunden habe, zur Rlagbegrundung gehöre; das Fehlen des Domizilvermerks stehe dem Regreßanspruch der Reichsbank entgegen, da dann nicht bei ber Domiziliatin, sondern bei der Akzeptantin habe Protest ershoben werden mussen; durch die Borlegung des Wechselskönne der Beweis nicht schon erbracht sein, denn der Domizils vermerk gehöre nicht zur notwendigen Form des Wechsels, und die Unterschrift des Wechsels bede ihn nicht, sondern nur die notwendigen Bestandteile des Wechsels. a.) Dieser Revisionsangriff geht fehl; er steht auch mit der Rechtsprechung (ROSG. 5, 373; 11, 30; 13, 252; 24, 255; RG. 32. 38) und mit bem Schrifttum im Widerspruch. Rechtsverhältnisse aus dem Bechsel müssen so beurteilt werben, wie sie sich prima facie nach der Gestaltung des Wechsels Bur Beit feiner Geltendmachung darftellen. Läßt fich aus ber äußeren Gestalt des Wechsels nicht entnehmen, daß mit ihm nachträglich Veränderungen vorgenommen sind, so ist zu= nächst bavon auszugehen, daß solche Beränderungen nicht vor= gekommen find; wer fie behauptet, muß fie beweifen. Das erfordert icon die Sicherheit des Verkehrs, bem der Bechsel dienen foll. Die von ber Revision vertretene Unsicht murbe ju prattisch gang unbrauchbaren Ergebnissen sühren. Mutete man stets bem Wechselberechtigten, bessen Renntnis es sich boch in den meiften Fallen entzieht, ob nicht ber Domigilvermerk später unbefugt auf ben Bechsel gelangt ist, die Be-weislaft zu, so mußte er stets der Vorsicht halber sowohl beim Domiziliaten wie beim Atzeptanten prafentieren und proteffieren, weil er sonft Gefahr laufen murbe, seine Regreß= rechte einzubüßen. Da sich Prafentation beim Afzeptanten und beim Domiziliaten aber häufig in der kurzen Protestfrist nicht ermöglichen läßt, würde der Domizilwechsel tatsächlich der praktischen Berwendbarkeit entkleidet werden. — 3. Die Bekl. hat der Al. mehrere Eide zugeschoben, die zum Teil Handlungen oder Wahrnehmungen der Bekl. und der Bor= indossantin betreffen. Das BG. hat diese Gibe für ungu= läffig erklärt, weil ber Wechselindoffant im Berhaltnis zum Indoffatar nicht beffen Rechtsvorganger fei, der Indoffatar vielmehr selbständige, vom Rechte bes Indossanten unabhan-gige Rechte geltend mache, weshalb § 445 3BD. teine Anwendung finde. Diese auch von Show-Busch, Handaus-gabe zur BPD. § 445 Anm. 2 a. E., vertretene Auffassung steht mit dem Schrifttum und der jest vom RG. vertretenen Anficht im Widerspruch. Für den Begriff ber Rechtsnach-folge i. S. des § 445 3BD. ift es bedeutungslos, ob dem Rechtsnachfolger gegenüber, namentlich bei gutgläubigem Er= werb, einzelne ober alle Einwendungen gegen den Vorgänger ansgeschlossen sind. Wird ein Recht von einem Nichtberech-tigten hergeleitet (§ 135 II BGB.), so bleibt ber Berfügenbe

gekommen, insofern § 440 BBD. verordnet, daß bei feststehender Namensunterschrift unter einer Privaturkunde die über der Untersschrift stehende Schrift die Bermutung der Echtheit für sich hat.

IV. Trifft foldergestalt die Bekl. die Beweislast hinsichtlich bes IV. Triff solderigefalt die Bekl. die Beweistat ginftafttug der auchträglichen und damit für die Bekl. nicht geltenden Zusaes des Domizilvermerks durch einen Vorgänger der Kl. in der Inhabersichaft des Wechsels, so ist wiederum der Auffassung zuzustimmen, daß der Beweispslicht durch Zuschiebung des Eides genügt wird, wenn es sich um die Fälschung des Wahrnehmung eines Vormanns der Kl. handelt. Die früher herrichende Meinung wollte dem entgegen vom Fall des Inkassomandats abgesehen — dem entgegen — vom Fall des Jükassomandats abgesehen — den Wechselinhaber als Rechtsnachsolger des früheren Judossanten nicht gelten lassen (NDDG. 24, 3; NG. 2, 76; 43, 71), da doch jeder Judossante ein selbständiges Recht erworden habe. Diesseits ist diese Weinung schon vor Inkrasttreten der JPD. bekämpft worden (Vernstein, WD. S. 338). Diese Gegenmeinung ist dann sassenstellt gauf Grund des § 445 BPD. angenommen worden. Wenn § 445 BPD. die Sideskusschiedung nur über Tatsachen zuläst, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen, oder welche Gegenstand der Wahrehmung ist der Vertreterder, ober welche Gegenstand der Wahrehmung eigt kaben gewissen, so der Vertreter der Vertreter der Vertreter der Vertreter, ober welche Gegenstand der Wahrehmung der Vertreterden in der Vertreter der Vert fast durchgangig in weitem Sinne aufgefaßt, und insonderheit beim Wechsel als Rechtsvorgänger berjenige angesehen, der vor dem berzeitigen legitimierten Inhaber das Recht den der Urkunde erlangt hatte, gleichgültig, ob dieses Recht beim Rachsolger wie ein ursprüngliches, nicht wie ein abgeleitetes Recht zu behandeln ist (Kann, § 445

gleichwohl insofern Rechtsvorgänger bes anderen, als seine Berfügung den Grund für die Rechtsnachfolge bildet. Sybow-Busch beruft sich für seine Auffassung auf RGEntsch. 43, 41 (Urt. v. 12. Mai 1900, I 85/00, auch b. SeuffArch. 55, 448 abgebruckt); von dieser Meinung ist das RG. jedoch später im Urt. v. 5. Nov. 1900, I 305/00 (Entsch. 47, 66) abgegangen und hat feitdem dauernd auf diesem Standpunkt verharrt, z. B. Urt. v. 18. Dez. 1901, I 373/01; Urt. vont 13. Febr. 1913, II 545/12. — 4. Auf die zugeschobenen Gibe fommt es aber beshalb nicht an, weil die unter Gib gestellten Tatsachen für den von dem Bekl. zu erbringenden Beweis nicht relevant sind. Auszugehen ist mit dem BG. davon, daß die nachträgliche Domizilierung nur diejenigen Unterschriften nicht berührt, welche vor der Domigilierung auf den Wechsel gesetzt worden sind: hinsichtlich ihrer wird es so angesehen, als ob sich ber Domizilvermerk nicht auf dem Bechsel befinde; die Aussteller dieser Unterschriften können also mit der Bechselregrefflage nicht in Anspruch genommen werden, weil ber Bechsel beim Atzeptanten hatte protestiert werden mussen, was nicht geschehen ist. Anders bagegen verhält es sich mit den Unterschriften, die nach der Domizilierung auf den Wechsel gesetzt sind; für sie gilt der Wechsel als domizilierter: die Nachmänner des Fälschers haften nach Maßgabe des veränderten Wechsels, da beim Domiziliaten protestiert worden ist, so auch RDSG. 3, 51; 6, 21; MG. 32, 38. Im vorliegenden Falle wird die Beff. im Regregwege nicht nur in ihrer Eigenschaft als Trassantin, sondern auch als letzte Indossatzin in Anspruch genommen. Die Bekl. muß also ben Nachweis führen, daß sich der Do-mizilvermerk noch nicht auf dem Wechsel befand, als sie ihr Judossament auf den Wechsel schried und den Begebungs-vertrag mit der Kl. abschloß. Da die Bekl. nicht mehr behauptet, daß der Domizilvermerk auf den Wechsel gesetzt ist, nachdem er der Reichsbanknebenstelle D. übergeben worden ift, muß dies vor der Begebung des Wechsels an die R. geschehen sein. In welcher Reihenfolge die Indossamente auf den Wechsel gesetzt sind, darüber herrscht Streit unter den Parteien; aus der Rückseite des Wechsels ergibt sich, daß auf die Blankoindoffamente bes Remittenten und ber Atzeptantin das Bollindoffament der Bekl. auf die Rl. folgt. Sat, wie die Bekl. behauptet, die Akzeptantin im Auftrage ber Betl. der Reichsbanknebenstelle ben Wechsel übergeben, so ichloß sie als Botin der Bekl. den Begebungsvertrag mit der Reichsbanknebenstelle ab. Täuschte bie Akzeptantin hierbei das von der Bekl. in fie gesetzte Bertrauen, indem fie un= befugt den Domizilvermerk auf den Wechsel setzte, so hat die Beil. dafür einzustehen und kann sich nicht darauf berufen, daß zur Zeit der Ausstellung des Indossaments der Wechsel noch nicht den Domizilvermerk getragen habe, da er sich jedenfalls im Zeitpunkt ber Begebung auf bemfelben befunden hat. Wenn also die El. den ihr in erster Instanz zugeschobenen Eid weigern und damit feststehen wurde, daß der

3PD. Anm. 1 e). Im übrigen ist das Indossament nur eine Abart der Abtretung und mit dieser wesensgleich. Die Bestimmung des Wechsels als kausmänntsches Zahlungsmittel sührte zur Beschränkung der Einreden gegenüber dem Neuerwerber, wie denn auch das gemeindürgerliche Recht ähnliche Einwandsbeschränkungen dem Zesprüber heurt so bei der Angeleiche Les 1157 Access gegenüber kennt, fo bei der Spothek (§ 1157 BBB., Bernftein,

V. Es trifft burchaus zu, bag ber Domizilvermerk feitens ber Bekl. als genehmigt zu gelten haben wurde, wenn er zwar bei ber Abgabe ihrer Ausstellerunterschrift auf bem Wechsel sich noch nicht besunden hat, wohl aber bei ihrem späteren Indossament. Sie würde alsdann aus diesem Indossament, aber auch aus ihrer Ausstelleruntersschrift hasten; ihr Einverständnis mit der Domizilierung bei ihrem Giro wurde nach Tren und Glauben auch bies Einverständnis in An-

seits wirde nach Leen und Glauben auch dies Einderstandies in Alfsehung der Ausstellerunterschrift in sich schließen.
VI. Wiederum mit dem KG. ist davon auszugehen, daß — abgesehen vom Akzept — die Verpflichtung eines Wechselzeichners erst gesein vom einzehr bie Gerpstichtung eines Zbeigleizeignets eist mit der Begebung des Wechsels zur Entstehung gelangt, und daß so somit an sich darauf ankommt, ob bei Begebung des Papiers seitens der beklagten Stadtgemeinde der Domizilvermerk auf dem Bechsel sich besunden und somit genehmigt worden ift. Nicht auftimmen aber kann man dem Urteil in der Auffassung, daß die Begebung des Bechfels in seiner nach ber Bechfelgeichnung abgeänderten Geffalt sich mit ber Aushändigung der Bechselurkunde seitens des Boten ber Bekl. vollendet haben würde, wenn der Bote ben Bechfel gefälicht hatte. Die Begebung ift

Wechsel den Domizilvermerk noch nicht getragen hat, als das Indossament der Bekl. auf den Wechsel gesetzt wurde, so würde gleichwohl die Haftung der Bekl. aus dem domizi= lierten Wechsel nicht in Wegsall kommen, da der Wechsel bei der Begebung den Bermert bereits trug. Aus gleichem Grunde aber fommt es auf ben in der Berufungsinftang gugeschobenen Eid nicht an. Denn der Umstand, daß die Akzeptantin den Domizilvermerk erst nach der übergabe des Bechsels an sie auf den Bechsel gesetzt hat — was bei Weigerung des Eides feststehen würde —, schließt nicht aus, daß sich der Vermerk bereits auf dem Bechsel befand, als die Akzeptantin ihn als Botin der Bekl. der Rl. bzw. der Reichsbanknebenstelle übergab; benn erst wenn zu dem Skripturakt ber B gebungsvertrag hinzutritt, vollendet sich regelmäßig die Wirfung aus dem Indossament, und in diesem für die Verpslichtungen des Indossanten aus dem Indossament maßgebenden Zeitpunkt trug ber Bechsel ben Domizilvermerk. Schließlich folgt auch aus der dritten unter Sid gestellten Tatsache, daß die Atzeptantin die Al. davon in Kenntnis gesetzt haben soll, daß sie den Domizilvermerk erst nachträglich auf den Wechsel gesetzt hat, nichts. Denn die Atzeptantin war auf Grund der in der überschrift des Wechsels zu er= blidenden Domizilierung zur nachträglichen Bezeichnung eines Domiziliaten befugt, so daß die Reichsbanknebenftelle aus einer derartigen Mitteilung nicht entnehmen konnte, daß die Akseptantin ihre Besugnisse überschritten habe. Ganz abgeschen hiervon aber kommt es auf eine Kenntnis der Kl. überhaupt nicht an; entscheidend ist vielmehr lediglich die Tatsache; ob der Domizilvermerk auf den Wechsel geschrieben wurde, nachdem die Bekl. durch Skripturalt und Begebung der Nechte aus dem Wechsel auf die Reichsbanknebenstelle übertragen hatte. — 5. Mit Recht hat das BO. die Einrede der Ber ährung des Wechselregreßanspruchs zurückgewiesen. Der Wechsel ist am 5. Sept. 1924 protestiert worden; die nach Urt. 75 Nr. 1 WD. geltende breimonatige Berjährungs= frist für die Regreßansprüche des Inhabers gegen Aussteller und Bormänner beginnt mit dem Tage des erhobenen Protestes zu laufen. Daß der Tag, an dem der Protest erhoben wird, in die Frist nicht hineingerechnet wird, ift bereits vom MG. für die Zeit vor 1900 angenommen worden (KG. 11, 45 j.; 27, 80) und entspricht auch der Vorschrift des § 187 Abs. 1 BGB., die, weil sie nur der Niederschlag des im Leben und Verkehr üblichen ist, jett bei der Auslegung anderer Reichs- und Landesgesetz zugrunde zu legen ist (Planck, Kommentar § 186 Anm. 1 Abs. 2). Der § 187 Abs. 2 findet im vorliegenden Fall keine Anwendung, weil nicht der Beginn des Tages, sondern das Ereignis der Protesterhebung für den Ansang der Frist maßgebend ist. Die dreimonatige Berjährungsfrist war hiernach am 6. Dez. 1924 abgelausen. Da bas Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls bem Gerichtsschreiber spätestens am 5. Dez. 1924 zuging, trat noch vor

ein Bertrag. Der Bote hat keine vertragliche Vertretungsmacht. Er ist nur zur tatsächlichen Abgabe bes unabgeänderten Wechsels besähigt, und trug der Wechsel bei hingabe an den Boten keinen Domizilvermerk, so vollendet sich der Begebungsvertrag nur hinsichtlich des Wechsels unter Fortsall dieses Vermerks.

VII. Tropdem ist zu Necht der durch Sideszuschiedung angetretene Beweis darüber nicht erhoben worden, daß zur Zeit, als der Wechsel von der beklagten Stadtgemeinde an derem Boten zum Zwecke der Begebung an die klägerische Reichsbank gegeben wurde, er den Domizisvermerk noch nicht getragen habe. Allerdings leitet hier ein anderer als der im Urteil angesührte Grund. Als die Sdeka den Wechsel angeblich ohne Domizisvermerk zur Abgabe an die Kl. erhielt und den Domizisvermerk gefälscht haben soll, war nicht sie, sondern die Stadtgemeinde Opladen Rechtsträger; die Fälschung der Sdeka war nicht die Handlung oder Wahrnehmung des klägerischen Rechtsvorgängers der serrieters, dieser Begriff selbst in weitem Sinne genommen; die Eideszuschiebung war unzulässig.

VIII. Gleichgültig war es in jedem Fall, ob die A., als sie den Wechsel durch Indossament von der Stadtgemeinde Opladen erwarb, den dieser unbesugten Abänderung durch Domizitzusa Kenntnis hatte oder nicht. Der Einwand der Fälschung geht gegen jeden, auch den gutgläubigen Erwerber. Der bezügl. Einwand ist dem Wechselsen erhrechenden Wechselwillens. (Vernstein, WD. S. 66; NDHF., 221; 23, 211; NG. 8, 42; 32, 38; KG. — GruchBeitr. 24, 1108.) Die teilweise abweichende Rechtsprechung des österr. Obersten Gerichtshofs ist abs

Ablauf der Berjährung die Unterbrechung der Berjährung ein. Nun hat allerdings die Zustellung des Jahlungsbefehls nicht im Einklang mit der zwingenden Borschrift des § 211 3PD. gestanden und ist deshalb wirkungslos gewesen; allein, wie das BG. ohne erkennbaren Rechtsirrtum feststellt, hat die Bekl. zur Hauptsache streitig verhandelt, ohne die Rüge der mangelhasten Zustellung geltend zu machen. Wie das BG. weiter aussührt, macht der Rügeverzicht nicht nur die Zustellung prozestrechtlich wirksam, sondern greift auch in das materielle Recht ein und unterbricht die Verjährung, wobei gemäß § 693 Abs. 3 BBD. die Wirkung der Unterbrechung bereits mit der Einreichung des Gesuchs um Erlassung bes Bahlungsbefehls, also mit bem 4. Dez. 1924 eingetreten ift. Der Revisionsangriff der Bekl. gegen diese Rechtsauffassung, die sich auf die Entsch. des RG. 87, 2731) stüpt, ist nicht begründet. Mit Recht wird in der zitierten Entsch. ausgeführt, daß das Prozegrecht einer Zustellung, deren Mängel gemäß § 295 BBD. burch Berfäumnis ber Prozegruge geheilt find, genau dieselbe Wirkung beilegt, wie einer von Anfang an einwandfreien Zustellung, daß insbesondere nach Brozefrecht die Rechtswirtung solcher Zustellung mit dem Zeitpunkte eintritt, in dem sie stattgesunden hat, nicht erst mit dem Zeitpunkte, in dem sie in Kraft erwachsen ift, und daß das nicht nur für die prozessuale, sondern auch für die materiellrechtliche Wirkung der Zustellung gilt, weil das materielle Recht die Entscheidung darüber, ob eine wirksame Zustellung erfolgt ift, bem Prozegrecht überläßt: eine Scheidung in der Beise, daß eine Zustellung prozessual wirksam ist, der materiellrechtlichen Wirksamkeit aber entbehrt, ift danach ausgeschlossen.

(U. v. 7. Mai 1926; 495/25 II. — Düsseldorf.) [Ru.].

III. Rartellrecht.

** 15. §§ 1, 21 Kartell & D.; §§ 126, 138 B B B. Zum Begriff bes Kartellvertrags gehört nicht bie Bindung aller Intereffenten, auch ein zwischen zwei Firmen abgeschlossener Bertrag kann Kartellvertrag sein. Ersordernis der Schriftlichkeit und Ausschluß der Ründigungsbeschränkung.]†)

Die Kl. und die Bekl. Ziff. 2 waren Konkurrenzunternehmungen. Sie befaßten sich mit der Herstellung von Gelatinekapseln, anderen Markenartikeln und pharmazeutischen Präparaten, insbes. Tabletten und Ampullen. Diese Artikel wurden im Großhandel serner von der "Hageda", Handelsgesellschaft deutscher Apotheker GmbH. in Berlin vertrieben. Zum Zwecke der Ausschaltung des Wettbewerds und der Absabregelung schlossen nun die Bertreter der Hageda, der Bekl. zu 2 und der Alleininhaber der Kl. zugleich als solcher der Firma J. L. in Berlin den notariellen Bertrag v. 7. Okt.

wegig. Die weitere Eibeszuschliebung barüber, daß der Bote die Kl. bei deren Wechselerwerb von dieser nachträglichen Domizilierung in Kenntnis gesetzt habe, war überflüssig und daher jedenfalls uner-heblich.

IX. Die Einrede der Berjährung ist mit überall zutreffenden Gründen abgelehnt worden. hinsichtlich der Frage, ob in die dreimonatige mit dem Protesttage beginnende Berjährungsfrist für die Regreßansprüche des Inhabers, der den Bechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen (Art. 78 BD.), der Protestag selbst mit einzubeziehen ist, wäre noch besonders darauf ausmerksam zu machen, daß sich die Nichteinbeziehung schon auß der BD. selber erweist. Denn diese gibt in ihrem Art. 32 die dei Monatssristen anzuwendende Berechnungsart dahin an, daß als Endtag derzenige Tag gilt, der durch seine Zahl dem Ansangstag entspricht.

3R. Dr. Bilhelm Bernftein, Berlin.

1) 328. 1916, 199.

Bu 15. Das AG. wird seit Errichtung des KartGer. selten mit kartellrechtlichen Streitigkeiten befaßt. Dier ergibt sich seine Zuständigkeit daraus, daß die Kl. die Nichtigkeit des in Frage stehenden Vertrags, den sie als Kartellvertrag i. S. der KartVD. anspricht, wegen Fehlens der in § 1 KartVD. vorgeschenen Schriftsom selft wissen will. Eine solche Streitigkeit gehört ebenso vor die ordentlichen Gerichte, wie die am Schluß des Urteils erörterte Frage, ob eine Partei noch an den Kartellvertrag gebunden ist,

1921, in welchem vorbehältlich bes Beitritts ber Bekl. gu 1, für den jeder der Bertragschließenden einzustehen sich ver-pflichtete, u. a. die Herstellung und der Bertrieb der bezeich= neten Baren auf die Ginzelunternehmungen verteilt murde, die sämtlichen Beteiligten sich gegenseitig unbedingten Rundenschutz zusicherten und sich zum Austausch der Auslandskundenlisten verpflichteten, ferner Preisvereinbarungen zwischen der Rl. und der Bekl. zu 1 vorgesehen waren, beide auch vor Angeboten miteinander in Berbindung treten follten, um ein Ausspielen gegeneinander durch die Runden zu vermeiden. Die Betl. zu 1, beren Grunder und Gesellschafter ber alleinige Inhaber ber Rl. und die Betl. Biff. 2 find, ift nach ihrer Errichtung dem Bertrag beigetreten, jedoch nicht in schriftlicher Form. In der Folge hat die "Hageda" ihre Beziehungen zu der Bekl. zu 2 gelöst, auch der Kl. mit Schreis ben v 1. Nov. 1924 mitgeteilt, daß sie den Bertrag v. 7. Oft. 1921 fündige und das Wesellschaftsverhältnis als gelöst betrachte. Auch die Rl. will vom Bertrag lostommen und hat, ba die beiden Bekl. widersprechen, gegen sie Feststellungsklage mit dem Antrag erhoben: "daß sie an die im Bertrag vom 7. Okt. 1921 enthaltenen Verpflichtungen über die Handhabung ihrer Erzeugniffe und ihres Absabes, über die Art der Preisfestsepung und ihre Preisforderungen nicht gebunden sei", und unter Berufung auf die Rartell&D. geltend gemacht, daß der Vertrag als Kartellvertrag oder Konvention nichtig sei, weil die Bekl. zu 1 ihren Beitritt nicht schriftlich erklärt ober bestätigt habe, von ihr vorsorglich auch aus wichtigem Grunde rechtswirtsam gefündigt worden sei. Das BG. hat entsprechend bem Rlagantrag erfannt. Die Revision ist zurückgewiesen. Das BG. hat der Rlage, ohne auf deren weitere Begründung aus § 8 KartellBD. einzugehen, stattgegeben, weil der Bertrag v. 7. Oft. 1921 unter den § 1 KartellBD. falle, der Beitritt der Bekl. Ziff. 1 nicht schriftlich ersolgt oder bestätigt worden und deshalb nach § 21 KartellBD. nichtig sei, und diese Nich-tigkeit auch die Nichtigkeit der Bindung der übrigen Beteiligten nach sich ziehe. Die Entscheidung beruht also in wesentlichen Teilen auf Bestimmungen der KartellBO. und hat damit die Rechtsgültigkeit dieser BO. zur Voraussetzung. Sie ist nicht unbestritten, aber sowohl von dem Kartellgericht (f. 3. B. die Entsch. ber RBG. und des KartellGer. Bb. II S. 159), wie auch in der Rechtsprechung des AG. anerkannt. Hiervon abzuweichen, liegt kein Unlag vor. Der Bertrag vom 7. Oft. 1921 ift sodann allerdings vor Intrafttreten der RartellBD. abgeschlossen. Aus § 21 berselben ergibt sich aber, daß sie gerabe auch auf solche Berträge Anwendung finden soll. Die Revision wendet sich nun zunächst bagegen, daß der Bertrag v. 7. Okt. 1921 überhaupt unter die in § 1 KartellBD. bezeichneten Bereinbarungen falle; fie macht geltend, der Bertrag sei ein reiner Individualvertrag zwischen zwei Firmen, der Rl. und der Bekl. zu 2; allensalls könne eine Trust-bildung in Frage kommen; § 1 KartellBD. ersordere juristisch

wenn sie ihn aus wichtigem Grunde gemäß § 8 KartVD. geskündigt hat und die in Abs. 3 vorgesehene zweiwöchige Frist verstrichen ist.

Die Entscheidung ist bald nach ihrem Erlaß in der Presse auszugsweise veröffentlicht worden und wird viel besprochen. Insbes. gilt dies von dem Sah, daß "auch ein Vertrag zwischen nur zwei gewerblichen Unternehmungen sehr wohl den Kartellbegriff der BD. ausfüllen kann". In der Tat ist daß Urteil von weitragender Bedeutung und geeignet, erhebliche Beunruhigung hervorzurusen, nicht nur wegen der weitgehenden Auslegung des Kartellbegriffs, sondern auch wegen der überspannung der Formvorschrift des § 1 KartBD.

Bunächst seien die wirtschaftlich-organisatorischen Zusammenhänge zwischen den beteiligten Firmen kurz beleuchtet: auf der einen Seite steht die Kl., ein in Form der Einzelstrma betriebenes Fabrikationsunternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie, deren Inhaber noch eine weitere Fabrik betreibt. Auf der anderen Seite steht die Bekl. zu 2), eine A.-C., an der zur Zeit des Bertragsächichlusses ein Großhandelsunternehmen (die Dageda) maßgebend beteiligt war. Der 1921 geschlossene Kertrag beendet einen längeren Konkurrenzkampf zwischen Kl. und Bekl. zu 2). Man vereinbart Kundenschung, Innehaltung von bestimmten Preissen, Abgrenzung von Absatzeiten, endlich die gemeinsame Fabrikation gewisser Artikel. Um den letzteren Teil des Programms durchzusühren, soll eine gemeinsame Tochtergesellschaft als G. m. b. H. gegründet werden; dies ist die Bekl. zu 1). Im Tatbestand heißt

und wirtschaftlich Berträge, die auf das Zusammenwirken sämtlicher oder wenigstens eines erheblichen Teils der Intereffenten eines Gewerbezweigs abzielen. Der Revisionsangriff ift nicht begründet. Auf die großere ober tleinere Bahl der Bertragsbeteiligten kommt es vorab nicht an. Auch ein Bertrag zwischen nur zwei gewerblichen Unternehmungen kann sehr wohl den Kartellbegriff der BD. ausfüllen. Die Gefahr des Migbrauchs wirtschaftlicher Machtstellungen ist z. B. auch gerade dann besonders groß, wenn, sei es zujolge weitgehender Konzentration oder sonstiger besonderer Berhältniffe, Die Bahl ber in Betracht tommenden Unternehmungen eine fehr tleine ist. Wesentlich ift vielmehr zunächst, daß es sich um einen Gessellschaftsvertrag handelt, um einen Bertrag also zur Erzeichung gemeinschaftlicher Zwecke in gemeinsamem Zusammenwirfen durch übernahme gejellichaftlicher Berpflichtungen und Bindungen (f. a. 3. B. Ifan=Tichierichen G. 127). Gerade dies trifft aber hier nach den tatfächlichen Feststellungen des BG. zu. Denn hiernach war der mit und bei Abschluß bes Bertrags verfolgte Zwed zunächst nicht etwa die Grun-bung der Bekl. Ziff. 1 und die übernahme eines Teils bes Fabrikationsbetriebs ber Rl. und der Bekl. Biff. 2 durch sie oder ihr Einteitt in den Lehmannschen Pachtvertrag, sondern bie Ausschaltung des Wettbewerbs zwischen der Al. und der Bekl. zu 2 und der an letterer beteiligten "Sageda" Embh. Dieser Zweck sollte nicht etwa durch Busammenfassung in kapitalistischer Sinsicht, sondern durch Zusammenwirken der rechtlich und wirtschaftlich nach wie vor felbständig bleibenden drei Beteiligten (Rl., Bekl. zu 2 und Hageda) erreicht werden. Als Mittel zur Erreichung dieses Awecks haben die Parteien vereinbart, daß die Kl. und die Bekl. zu 2 einen Teil ihrer bisherigen Erzeugung, so vor allem die Berftellung der Gelatinefapseln der von ihnen zu errichtenden Befl. Biff. 1 übertragen, daß darüber hinaus für ben deutschen Martt die Tablettenfabritation ausschließlich die Betl. zu 2 und ebenso die Ampullenfabritation und die Berstellung des Mutastors der "hageda" zugewiesen sein solle, daß serner die Beteiligten sich Kundenschutz zusicherten, zu biesem Behuf sich zum Austausch von Kundenlisten verpflichteten, auch zwischen ber Rl. und der Bekl. Biff. 1 Preisvereinbarungen und gegenseitige Fühlungnahme vor etwa beabsichtigter anderweitiger Preisstellung gepflogen werden sollten, um ein gegenseitiges Ausspielen durch kunden unmöglich zu machen. Durch diese wechselseitigen Verpslichtungen und die allseitige Bindung hieran auf die Dauer des Bestehens der Bekl. zu 1, also auf von vornherein gar nicht abzusehende Dauer, haben demnach die Parteien im Beg der Vereinbarung über die Handhabung der Erzeugung, d. h. teils durch Zusammensassung in der Bekl. zu 1, teils durch weis tere Spezialisierung - Tabletten der Bekl. zu 2, Umpullen und Mutaflor der "Hageda" —, Markenartikel der Kl. —, durch Kundenschutz und Vorsehung von Preisberedungen den

es, daß der Vertrag von 1921 "vorbehaltlich des Beitritts des Bekl. zu 1) abgeschlossen wurde, für den jeder der Vertragschließenden einzustehen sich verpflichtete".

Nach dreijähriger Vertragsdauer löst die Hageda ihre Beziehungen zur Bekl. zu 2) und sast sich gegenüber der Kl. vom Bertrage los, wobei aus dem Tatbestand nicht hervorgeht, inwiesern dies nötig, ja auch nur möglich war, da ja die Hageda nicht Bertragschließender war. Nunmehr will auch die Kl. vom Vertrage loskommen; die Formvorschrift des § 1 KartVD. soll hierbei eine Handhabe bilden. Jener vorbehaltene Beitritt der gemeinsamen Tochtergesellschaft (Bekl. zu 2) ist nach den Feststellungen des Tatsbestandes nicht in der vorgesehenen Schriftsorm ersolgt. Die Kl. erklätt daher den Vertrag von 1921, nachdem er offendar drei Jahre durchgeführt ist, für nichtig. Das KG. billigt diesen Standpunkt.

Die erste Frage ist die, ob der Vertrag v. 1921 als "Kartellvertrag" i. S. des § 1 der KartBD. anzusehen ist. Die Vorinstanz hatte diese Frage bejaht; die Revision macht geltend, der Vertragsei ein reiner Individualvertrag zwischen zwei Firmen, allenfalls könne Trustbildung in Frage kommen. § 1 KartBD. ersorderte aber jurisisch und wirtschaftlich Verträge, die auf das Jusammenwirken säntlicher oder wenigstens eines erheblichen Teils der Interessenten eines Gewerbezweiges abzielen. Das RG. tritt demgegenüber der Vorinstanz dei. Es stellt zunächst sest, daß es "auf die größere oder kleinere Zahl der Vertragsschliesnen nicht ankomme" und schließt hieran den bereits erwähnten Sap an,

Gesellschaftszweck zu verwirklichen unternommen. Das BG. hat ferner in einwandfreier Weise festgestellt, daß der Vertrag weiterhin in der Absicht und zu dem Zweck der Marttbecin-flussung abgeschlossen worden ist. Es braucht deshalb zu der Frage, ob diefer Zweck überhaupt von wesentlicher Bedeutung ist oder nicht (so z. B. Flan=Tschierschin S. 125), feine Stellung genommen zu werben. Ob die Parteien mit dem Bertrag monopoliftische Tendenzen verfolgt haben, wie Kl. behauptet, und ob die getroffenen Abmachungen an und für sich geeignet waren, den Markt tatfächlich zu beeinflussen, ist unerheblich. Mit Rocht hat deshalb das BG. die Anwendbar-teit des § 1 KartellBD. bejaht. Unstreitig ist die Bekl. zu 1 dem Vertrag nicht durch schriftliche Erklärung beigetreten, und unstreitig hat sie nach Inkrafttreten ber KartellBD. ihren Beitritt weder schriftlich bestätigt, noch ift eine solche Bestätigung von dem Vorsigenden des Kartellgerichts erfett worden. Die Beitrittserklärung der Bekl. zu 1 ist deshalb mit Ablauf der für die Bestätigung vorgesehenen Frist nichtig geworden und damit sind die Kartellpslichten dieser Bekl. rechtlich erloschen. Die Revision wendet endlich noch ein, daß der Alleininhaber der Kl. sich auf die Unterlassung der schriftslichen Beitrittsbestätigung der Bekl. zu 1 keinesfalls berusen könne; denn einmal hätten sich nach dem Bertrag v. 7. Okt. 1921 alle Beteiligten verpflichtet, sur diesen Beitritt einzus stehen, und sodann sei der Alleininhaber der Kl. zugleich auch Geschäftsführer der Bekl. zu 1; er sei baher für das Unter= bleiben der schriftlichen Beitrittserklärung den beiden Bekl. verantwortlich und muffe sich deshalb so behandeln lassen, als

daß "ein Bertrag zwischen nur zwei gewerblichen Unternehmungen sehr wohl den Kartellbegriff der BD. ausfüllen könne". Das RG. untersucht bann, ob es sich um einen Gesellschaftsvertrag handele was mit Recht bejaht wird — und weiterhin, ob die in § 1 vorsgeschenen typischen Kartellbestimmungen vorliegen. ("Berpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absates, die Anwendung von Geschäftsbestimmungen, die Forderung von Preisen")

Auch dies wird unter Begründung im einzelnen bejaht.
Sodann verweist das AG. darauf, daß in den Borinstanzen in einwandfreier Weise seise seistestellt sei, daß der Vertrag "in der Absicht und zu dem Zweck der Marktbeeinflussung abgeschlossen sein. Das AG. läßt mit Nücksicht darauf die Frage, ob dieser 3weck überhaupt von wesentlicher Bedeutung sei ober nicht, dahingestellt. Unerheblich scheint ihm, ob die Parteien mit dem Vertrag monopolistische Tendenzen tatsächlich verfolgt haben und ob die getroffenen Abmachungen an und für sich geeignet waren, den Markt

In diesen Erörterungen werden alle diesemgen Gesichtspunkte angeschnitten, (wenn auch nicht näher behandelt) die für die Feltstellung des Kartellbegriffs nach § 1 KartVD. im Schrifttum und in der Rechtsprechung des KG. für wesentlich erachtet werden. und in der Rechtsprechung des KG. für wesenklich erachtet werden. Das KG. befindet sich auch in Übereinstimmung mit dem KG. wenn es die Frage, ob zum Kartellbegriff die Absicht der Markkbeeinslussung gehöre, nicht grundfählich entscheidet, sondern nur entsprechend den tatsächlichen Feststellungen als vorliegend erachtet. So hat das KG. in der Entsch. v. 5. Febr. 1925 (Sammelung Nr. 45) im Falle der Interessemeinschaft (Verkaufsgemeinschaft) dreter Herfendemeinschaft, wenn auch nur auf einem örtlichen beschränkten Gesich die freie Konkurenz guschkalten und einem Fistschaft zur Kinklus auf den biet, die freie Konkurrenz ausschalten und einen Einfluß auf den Markt ausüben wollte. Ebenso ist im Falle der Wirtschaftlichen Bereinigung deutscher Gaswerke (BB.) (Sammlung Nr. 55) seste gestellt worden, daß die BB. "durch die ihren Mitgliedern auferlegte Beichränkung des Absates und die damit begründete Fernhaltung des anfallenden Rohteers vom freien Markt auf diesen Markt jedenfalls innerhalb bestimmter Bezirke einen Ginflug auch dann ausgeübt hat, wenn, wie sie behauptet, die durch den Kartellvertrag gebundene Rohteermenge nur 7-8% des Gesamtteeranfalls in Deutschland umsfassen sollte". Welche Merkmale es vorliegend im einzelnen waren, die für die Vorinstanzen bei Feststellung der Tendenz der Marktbeeinflussung maßgebend waren, ist leider nicht ersichtlich.

veenstusjung mazgebend waren, ist leider nicht ersichtlich.
Grundfählich ist aber zu bemerken:
Die KartBD. zersällt in zwei, scharf voneinander zu trennende Abschnitte. §§ 1—9 besassen sich mit Kartellen, Syndikaten und öhnlichen Abmachungen als Trägerin wirtschaftlicher Machtstellungen, der § 10, der das bekannte, auch für den Zivilsprozeß wegen der Aussetzungsmöglichkeit (§ 12 Uhf. 3 KartBD.) wichtige Beanstandungsversahren gegensiber Geschäftsbedingungen behandelt, trifft neben den Kartellen i. S. des § 1 auch monopopulisstische Einzelunternehmungen und Konzerne. Man wird also im aroßen für die Beariffsbestimmung accenüberzussellen haben großen für die Begriffsbestimmung gegenüberzustellen haben Kartelle einerseits (§§ 1-9), monopolistische Einzelunternehmungen und Konzerne (Trufts) andererseits (§ 10). Bas die KartBD.

ob die Verpflichtung zur Herbeiführung des schriftlichen Beitritts der Bekl. zu 1 erfüllt ware. Dieser Einwand scheitert jedoch schon daran, daß nach der ständigen Rechtsprechung des MG. nur Arglift unter Umftanden dem Alleininhaber ber RL. die Möglichkeit abschneiden wurde, sich auf die wegen Form= mangels eingetretene Nichtigkeit der Kartellbindungen zu berusen (s. 3. B. RG. 107, 1801)). Davon könnte hier nur dann die Rede sein, wenn Kl. seinerzeit die Nachholung des förmlichen Beitritts der Betl. ju 1 innerhalb der Frijt des § 21 KartellBD. geflissentlich hintertrieben oder vereitelt hatte. Insoweit fehlt es aber an seder Unterlage. Selbst wenn aber zugunsten der Bekl. unterstellt würde, daß der Wegfall ber Kartellbindung der Bekl. zu 1 die Kartellpflichten des Rl. unberührt gelaffen hatte, mußte die Rlage unter dem weiter geltend gemachten Gesichtspunkt der Ründigung durchdringen. Ihr gegenüber könnten sich die Bekl. vorab nicht auf den vertragsmäßigen Ausschluß einer solchen über die Zeit bes Bestehens der Bekl. zu 1 berusen. Denn nach § 8 KartellBD. find Ründigungsbeichräntungen schlechthin unwirffam. Auszuüben war sodann, wie geschehen, das Kündigungsrecht gegen-über den übrigen drei Bertragsbeteiligten. Inhaltlich mußte die Kündigungserklarung nur den Willen des Kl. zu friftlosem Austritt erfennen laffen; ein ausbrudlicher Sinweis barauf, daß die Rundigung gemäß §8 KartellDB. erfolge, war nicht erforderlich (Ffan = Tichierschith G. 257 b). Unstreitig ift endlich ein Antrag nach § 8 Abs. 3 KartellBD. nicht gestellt worden. Damit hätte die Kündigung Rechtswirksamkeit erlangt. (U. v. 9. Juli 1926; 28/26 II. — Berlin.) [Ku.]

unter Kartellen versteht, ist nicht nur aus den thpischen Kartell-bestimmungen (Berpflichtungen hinsichtlich Erzeugung, Absah usw.) zu entnehmen, die sie einzeln aufzählt, sondern auch daraus, daß sie (gespestechnisch in einer Klammer) Kartelle, Syndikate und ähnliche Abmachungen aufführt. Daher sind mit den (nicht sehr erheblichen) Abweichungen, die sich aus der KartVD. ergeben, die Begriffe der Wirtschaftswissenschaft als Auslegungsquelle anerskannt. Weiterhin darf aber auch für die Auslegung des Kartellsbegriffs die überschrift der BD., die sich gegen wirtschaftliche Machtstellung richtet, nicht vergessen werden. Mir schein daher nach wie vor die in meinem Kommentar S. 60 vertretene Auffassung, die auch im großen und ganzen von Lehnich-Fischer, Hauf die mann - Hollander, Goldbaum, gebilligt wird, richtig, daß die monopolistische Tendenz zum Wesen des Kartellbegriffs, auch nach § 1 KartBD. gehört. Um diese sestantellen, ist aber die Jahl der Bertragsteilnehmer im Vergleich zu den für die betreffende Regelung überhaupt in Betracht kommenden Unternehmungen eines der wesentlichsten Merkmale. Wird der Vertrag nur zwischen zwei Unternehmungen abgeschlossen, so wird es besonbers sorgsältiger Prüsung bedürsen, ob eine monopolistische Tendenz vorliegt und ob insbes. sich der Zusannienschluß nach außen, asso an den Markt, wendet. Verkaufs-, Einkaufs-, Produktions-, Pa-tentgemeinschaften, wie sie innerhalb der Gliedunternehmungen eines Konzerns häufig geschlossen werben, (sogenannte "Zwecksgemeinschaften") sied nicht als Kartelle i. S. der KartBO anzussehen, eben weil auch die Kahmenorganisation der Konzerne nicht unter §§ 1—9 KartBO. fällt.

Grundfäglich anders ist die Auffassung des Komm. von Isan-Tichierichky S. 123 f., der die Unterscheidung lediglich auf die Rechtsform (Gesellschaftsvertrag und das Vorliegen der in § 1 genannten typischen Kartellbindungen) abstellt. Damit werden Organisationsformen der verschiedensten Art ohne innere Notwen-

Organizationsformen der verichiedensten Art ohne innere Aotwensbigkeit in den Kartellbegriff eingeordnet.
In der Frage, ob die Schriftsorm erfüllt ist, vertritt das RG. einen sehr sormalen Standpunkt. Auch jene abhängige Tochtergessellschaft, die Bekl. zu 2, sollte dem Bertrage beitreten; dies ist nicht geschehen, daher ist der ganze Vertrag nichtig und auch nach § 139 BGB. nicht aufrechtzuerhalten. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß (mit wenigen Ausnahmen) das gesante kartellschilde Schriftsum sich hemübt hat den Farmschuk auf ein Minsender rechtliche Schrifttum sich bemüht hat, den Formschuß auf ein Min-bestmaß zurückzuführen. Man war sich klar darüber, daß wegen der Unsicherheit des Kartellbegriffs und der nach § 21 KartBD. gesetzten nur dreiwöchigen Frijt die Gesahr eines Berstoßes gegen die Form außerordentlich groß mar.

(Das Inkrafttreten der KartBD. fällt in die Wirren des Besinns der Stabilisierungsperiode November-Dezember 1923!)
Bor allem hat Fap-Tschierschukh S. 143 (R. Fap KartRundsch. 1924, S. 78) mit Nachdruck den Standpunkt vertreten, daß der Beitritt zu einem Kartell gar kein Vertrag sei und daß allgemein § 126 BGB. nicht anwendbar ist. Das KG. selbst hat, nachdem es anfänglich einen strengeren Standpunkt vertrat

** 16. § 8 Rart BD. 1. Unsicherheit über bie Tragmeite gefeglicher Bestimmungen und richterlicher Sprücke ist keine Entschuldigung für Bertragsverlegungen. 2. Vertragsstrafen kön= Bertragsverlepungen. 2. Bertragsstrafen fon= nen auch noch nach Ausscheiben eines Rartellmit= gliedes verhängt werden. 3. Die Entscheidung bes Rartellgerichts über Zuläffigkeit und Bir= fung einer Ründigung bezieht sich nur auf die

fonfrete, ihr vorgelegte Kundigung.]†)
Der Bekl. mar Gesellschafter bes klagenden Berbandes, der sich seit Anfang März 1924 in Liquidation befindet. Nach § 8 ber einen Bestandteil des Gesellschaftsvertrages vom 18./19. Febr. 1921 bildenden "übereinkunft" waren die Gesellschafter verpflichtet, nach Maßgabe ihres Produktionsrechts den Beisungen der Gesellschaft entsprechend Befe herzustellen und sie nach dem Bertrag und den Beschlüffen des Aufsichtsrats oder der Gesellschaftsversammlung ausschließlich durch die Gesellschaft verwerten zu lassen ober als deren Beauf-tragte für ihre — der Gesellschaft — Rechnung zu verwerten. Für den Fall der Zuwiderhandlung hiergegen war bestimmt, daß der Gesellschafter eine Vertragsstrafe bis zum vollen durchschnittlichen Verkaufspreise (Abnehmerpreis) der der Gesellschaft entzogenen ober nicht durch sie verwerteten Befe zu zahlen habe. Rach § 21 der übereinkunft war eine derartige Strafe von der Geschäftsführung zu verhängen, der getroffene Gesellschafter konnte aber binnen einer Boche die Entscheidung bes Aufsichtsrats anrufen; diesem stand auch das Recht der Ermäßigung der Strafe zu. Außerdem gestand die überein=

(Cammlung Ar. 19), in späteren Entscheidungen (vgl. Sammlung Ar. 56) sich dieser überwiegenden Meinung des Schrifttums ange-schlossen und anerkannt, daß vor allem der Zweck des § 1 KartBD. der Kartellaufsichtsbehörde eine Nachprüfung der Kartellverträge zu ermöglichen - wesentlich sei.

Borliegend hätte es nahe gelegen, sich dem Standpunkt der Revision anzuschließen, daß es des Beitritts der abhängigen Tochtergesellschaft für die Wirksamkeit der Bertragsverpflichtungen, an die sich die Parkeien jahrelang gebunden hielten, nicht bestellte find 8 120 man)

burfte — (vgl. § 139 BGB).

Ru. Dr. Beinrich Friedlander, Berlin.

Bu 16. Aus der Fülle ber interessanten kartellgerichtlichen Fragen, die bie Entich. veranlagt, konnen an diefer Steile nur einige besprochen werden.

1. Es ist dem RG. unbedenklich darin zuzustimmen, daß die ordentlichen Gerichte in der Frage der Zuläffigkeit einer vor Inkrafttreten der Kartell&D. ausgesprochenen Rundigung an die Entsicheidung des Kartellgerichts gebunden find. Immerhin ift bemerkenswert, daß das KG. in dieser Frage den allerdings sehr sormalistischen Standpunkt des Kartellgerichts nicht teilt, und auch das KG. die Gewichtigkeit dieser Gründe anerkennt. Diese Frage dürfte aber heute kaum noch praktische Aedeutung haben.

2. Zu billigen ist unbedingt der Standpunkt des KG., daß

eine verwirkte Bertragsftrafe auch nach dem Ausscheiden des Rartellmitglieds, insbes. auch nach seiner Kundigung gemäß § 8 Kartell-BD., von den nach dem Kartellvertrag zuständigen Stellen noch

verhängt und eingezogen werden kann. 3. Das RG. hat mit der weitaus herrschenden Ansicht gegen den

bekannten Standpunkt von Fap, sich zu der deklaratorischen Natur der Kündigung nach §8 KartBD. bekannt. Ich halte diesen Standpunkt, sedensalls de lege lata, für richtig.

4. Erheblich zweiselhafter sind dagegen die Aussührungen des RG. über das Maß der einer Entsch. des Kartelsgerichts gemäß § 12 Abi. 2 KartBD. innewohnenden bindenden Rraft. Insbes. inwieweit bas ordentliche Gericht an eine Entsch. des Kartellgerichts über die Wirksamkeit einer nach §8 ausgesprochenen Rundigung gebunden ist. Das Kartellgericht hat darüber zu entscheiben, ob ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt, und ob die Kündigung ordnungsmäßig erklärt worden ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich um mehrsache Kündigungserklärungen, die sich aber auf den gleichen Kündigungsgrund stützen. Das Kartellgericht hat die Kündigung für fachlich begrundet, die erfte Rundigungserklärung, weil vor Inkruft= treten der KartKO. abgegeben, für unzulässig, dagegen ihre Wieder-holung in der mündlichen Berhandlung vor dem Kartellgericht für Bulaffig angesehen und demgemäß dahin entschieden, daß die Run-bigung für zulässig erklärt wird und als der Tag der Ründigung der Tag der mündlichen Berhandlung vor dem Kartellgericht (7. Jan. 1924) Bu gelten hat. Es fragt sich nun, ob das ordentliche Gericht eine auf den gleichen Rundigungsgrund gestütte, aber bem Kartellgericht überhaupt nicht bekannt gewesene, jedenfalls nicht von ihm berücksichtigte Rundigungserklärung, Die zwischen ber erften ungultigen Kundigungserklärung und ber munbliden Berhandlung lag,

kunft (§§ 9, 19) dem Verband gewisse überwachungs und Kontrollbefugnisse der Verkaufsorganisation und ber Geschäftsführung der Gesellschafter gegenüber zu. Mit Schreiben v. 17. Nov. 1923 fündigte der Bekl. seine Zugehörigkeit zum Hefeverband, und zwar zum Tage des Infrastretens der VD. gegen Migbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. Nov. 1923 (d. h. zum 20. jenes Monats) friftlos "auf Grund" ber genannten BD. mit bem Anfügen, daß er seine hefeerzeugung, die durch seine Zugehörigkeit zum Berband in unerträglicher Beise zuruchgegangen sei, vom 20. November ab selbst verwerten werde. Das Schreiben ging am 19. Nov. 1923 bei der klagenden Embh. ein. Diese wies durch Telegramm und Schreiben vom gleichen Tage die Kündigung als unberechtigt zuruck, worauf der Bekl. am 21. November (beim Berband eingegangen am 22. November) erwiderte: er halte seinen Entschluß, aus dem Berband auszutreten, aufrecht; ber Austritt sei schon vollzogene Tatsache geworden, er — Bekl. — habe schon gestern seine Kundschaft auf eigene Rechnung bedient. Am 26. Nov. 1923 stellte nunmehr die Kl. beim Kartellgericht den Antrag, die Kündigung des Bekl. für unzulässig zu erklären. Nachdem der Borsigende des Kartellgerichts unter dem 29. Nov. 1923 (bem Bekl. zugestellt am 1. Dezember) die Anordnung erlaffen hatte, daß die Kündi= gung des damaligen Antragsgegners bis zum Erlaß der Entscheidung des Rartellgerichts als unzulässig gelte, erging am 7. Jan. 1924 diese Entscheidung dahin, daß die von B. ausgesprochene Kündigung des Gesellschaftsvertrags nebst über= einkunft für zulässig erklärt werde und als Tag ber Kün-

als wirksame Rundigungserklärung behandeln darf. Das ist zunächst eine Frage der Rechtskraft. Das RG. zieht zur Feststellung der Bedeutung des kartellgerichtlichen Spruches die Entscheidungsgrunde heran und kommt zu dem Ergebnis, daß das Kartellgericht nur hinsichtlich ganz bestimmter Erklärungen des Kartellmitgliedes ent-Schieden habe, daß durch fie eine wirksame Rundigung nicht herbeigeführt worden fei. Gine Auslegung ber Enticheidung babin, daß mit ihr zugleich irgendwelchen anderen Ründigungsakten die Wirksamkeit endgültig abgesprochen werden solle, komme nicht in Frage. Es tritt hier also das Problem der Rechtskraft eines Feststellungs-urteils nach § 256 BPO. auf. Insbes. ob bei einem Urteil über Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Kündigung die Entsch. nur hinsichtlich bestimmter Kündigungserklärungen in Rechtskraft erwächst, oder aber ob über den konkreten Rundigungsgrund endgultig entschieden wird. Es wurde zu weit führen, diese wesentlich prozessuale Frage hier zu behandeln. Nimmt man mit dem R.B. an, daß die Rechtskraft sich nur auf bestimmte Kündigungserklärungen bezieht, so wurde also nichts im Wege stehen, eine vom Kartellgericht nicht berücksichtigte Rundigungserklärung nachträglich noch für wirksam zu erklären und bemgemäß sestzustellen, daß die Run-bigung — bei Identität des Rundigungsgrundes — schon früher wirksam geworden ift, als in dem früheren kartellgerichtlichen Spruch seftgestellt worden ist. Die Frage ist nur dann, welches Gericht zu dieser Feststellung befugt ist. Nach § 12 Abs. 1 ist die Zuständigkeit bes Kartellgerichts ausschließlich. über die Kündigung nach § 8 entsicheidet aber das Kartellgericht auf Antrag eines Beteiligten (§ 8 Ubs. 3). Hängt die Entsch. eines bei den ordentlichen Gerichten ans anhängigen Streites von einer Feststellung ab, für welche bas Kartellgericht zuständig ift, so hat das Gericht die Berhandlungen bis Kartellgericht zuständig ist, so hat das Gericht die Berhandlungen bis zur Entsch. des Kartellgerichts auszusehen (§ 12 Ubs. 3 KartVD.). Die Aussehung ist hier, im Gegensas zu § 148 JBD., obligatorisch und von Amts wegen anzuordnen. Wie konnte angesichts dieser Rechtslage das RG. in der Sache selbst entscheine? Es spricht sieher Nechtslage das RG. in der Sache selbst entscheine? Es spricht sieher Nechtslage das RG. in der Sache selbst entscheine? Es spricht sieher Nechtslage das RG. in diesem Falle sich, also das RG. in diesem Falle sich, also das der von Kartellgericht nichtberücksichte Kündigungserklärung vom 21. Nov. 1923 nicht aus Grund sachlicher Prüfung des Kündigungsgrundes, sondern nach § 8 Ubs. 3 Sap 3 KartVD. wegen nicht rechtzeitiger Stellung eines Antrages aus Entsch. dein Kartellgericht sin seiner Entsch. In diesem Sinne hat das KG. auch bereits in seiner Entsch v. 9. Juli 1926 II 2826, Kartellrundschau 1926, 466 eine Kündigung mangels rechtzeitig gestellten Antrages sür wirksam erklärt. Gehört aber wirklich eine solche Entscheidung zur Zuständigkeit der ordentsichen Gerichte, oder nicht vielmehr Buflandigkeit ber ordentlichen Gerichte, oder nicht vielmehr dur ausschließlichen Zuständigkeit des Kartellgerichts? Soweit ich sehe, besteht in der Literatur darüber kein Streit, daß das Kartellgericht selbst darüber zu entscheiden hat, ob ein bei ihm eingegangener Antrag auf Entscheidung gemäß § 8 Abs. 3 rechtzeitig oder verspätet gestellt ist. Das ist ja auch praktisch die einzig mögliche Auffassung. Fit aber das Kartellgericht zuständig, über einen solchen Antrag zu entscheiden, so ist diese Auständigkeit nach § 12 Abs. 1 eine ausschließliche, und oie Entsch. nach Abs. 2 auch für das ordentliche Gericht bindend. (So auch Fanzerschukn,

digung ber 7. Jan. 1924 zu gelten habe. Das Gericht ging hierbei, was die Zeit der Kündigung angeht, davon aus, daß bie am 19. November dem Berband zugegangene Kündigung unwirksam gewesen sei, weil die genannte BD. v. 2. Nov. 1923 erst am 20. jenes Monats in Rraft getreten sei; bagegen ergebe sich bas Borhandensein einer wirksamen Rundigung baraus, daß P. durch die in der Berhandlung vor dem Kartellgericht (v. 7. Jan. 1924) abgegebenen Erklärungen ihren Runbigungswillen unzweideutig zum Ausdruck gebracht habe. Das Schreiben des P. v. 21. Nov. 1923 ist in ben Gründen jener Entscheidung nicht erwähnt. Bom 20. Nov. 1923 an ber-wertete ber Bekl. die von ihm erzeugte Hefe auf eigene Rechnung; auch gestattete er in der Folge die in der übereinkunft vorgesehenen Berbandsrevisionen in seinem Betriebe nicht mehr. Wegen biefes Berhaltens feste ber Berband mit Schreiben v. 25. Febr. 1924 gemäß §§ 8, 20 der übereintunft gegen den Bekl. eine Vertragsftrafe von 118915,20 GM. fest wegen unzulässiger Berwertung seiner Dese in ber Beit v. 20. Nov. 1923 bis zum 7. Jan. 1924. Die Berechnung geschah berart, daß für die einzelnen vertragswidrig abgesetten Befenmengen der jeweils geltende Bertaufspreis bes Berbandes voll angesett wurde. Außerdem verhängte der Berband gegen den Bekl. noch zwei weitere Vertragsstrafen in Sohe von je 500 GM., weil der Bekl. nach dem 20. Nov. 1923 einen Revi= sionsbeamten bes Verbandes für die Zeit nach dem genannten Tage überhaupt nicht mehr in feinem Betrieb tätig fein ließ und einem anderen folchen Beamten (Spiegler) die Ginficht in die Geschäftsbucher für die Zeit nach dem 20. Nov. 1923 verweigerte. Das LG. hat die Klage zugesprochen, das BG. dagegen hat sie abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen. Im Gegensatz zu der vom Kartellgericht in seiner Entscheidung o. 7. Jan. 1924 vertretenen Auffassung, daß die Kündigung des Befl. v. 17. Nov. 1923, der Al. zugegangen am 19. desf. Monats, wegen des erft am 20. November erfolgten In-trafttretens der KartBD. unwirksam gewesen sei, erachtet das BG. diese ausdrücklich "zum Tage des Infrasttretens des Geseges" ausgesprochene Kündigung als rechtswirksam geworden mit dem Infrasttreten der BO. Gewiß lassen sich gegen jene Auffassung des Kartellgerichts gewichtige Eründe anführen; dem Prozegrichter steht aber eine Nachprüfung nicht zu, weil nach § 12 Abs. 2 KartBD. die Entscheidung des Kartellgerichts über die Zulässigteit einer Kündigung endgültig und jür den ordentlichen Richter bindend ist. Die Kündigung v. 17. Nov. 1923 hat daher gang auszuscheiben. In zweiter Linie erblickt das BG. eine wirksame Kündigung des Bekl. in dessen Verhalten nach dem 20. Nov. 1923 (Richterfüllung seiner Verpflichtungen aus der "übereinkunst"); dieses sein Berhalten habe, zum mindesten in Berbindung mit bem Schreiben v. 17. Nov. 1923, den Kündigungswillen unzweis

§ 8 Anm. 77 S. 284.) Gehört aber die Entsch. darüber, ob eine Kündigungserklärung insolge verspäteten Antrages wirksam geworden ist, zur Zuständigkeit des Kartellgerichts, so muß das gleiche gelten sitt die Entsch. darüber, ob die Kündigung insolge überhaupt nicht gestellten Antrages wirksam geworden ist. In dem einen wie dem anderen Falle ist das Entscheidende, daß innerhalb der Fälle ein Antrag nicht gestellt worden ist. Ob nach Ablauf der Frist ein solcher gestellt wird oder nicht, kann doch unmögelich dasür entscheidend sein, ob das Kartellgericht oder das ordentstiche Gericht zuständig ist. Das RG. kann sich allerdings sür seinen Standpunkt auf Hann. 5 S. 114/115) berusen, wonach die Ausberunung § 12 Anm. 5 S. 114/115) berusen, wonach die Ausberung wegen der Frage der Kündigung des Kartellvertrages nur dann zu ersolgen hat, "wenn über die Zuläsischeit lieser Kündigung noch ein Bersahren bei dem Kartellgericht schwebt, oder die Frist zum Widerspruch gegen die Kündigung noch nicht abselausen ist. Man könnte diesen Standpunkt allenfalls billigen, wenn es sich um die rein sormale Festselung der nicht rechtzeitigen Antragsstellung handelte. Über so liegen die Dinge, wenn sie überhaupt streitig werden, in der Regel nicht. Und so auch nicht im vorstegenden Fall. Gerade die Frage, ob der vom KG. dem Wortlaut nach nicht mitgeteilte Brief des Bekl. v. 21. Kov. 1923 inhaltlich eine "selbständige Kündigungserklärung" darstellt, ist eine Tate und Auslegungsfrage. Bezeichnend ist, das der Belt, ist eine Tate und Auslegungsfrage. Bezeichnend ist, das der Belt, ist eine Freif als eine selbständige Kündigungserklärung gestübt hat. Edenso ist aber häusig auch die Frage, ob ein Antrag innerhalb der gesellichen Frist gestellt worden ist, nicht selten schwer zu beantworten. So auch hier (vogl. unten Viss.). Bor allem widerspricht

deutig ergeben. Das BG. stütt übrigens die Abweisung bes Bertragsstrasenanspruchs der Al. nicht auf diese Kündigung der Kartellzugehörigkeit des Bekl., sondern darauf, daß er, nachdem er schon am 17. November zum Tag des Inkrasttretens der KartBD. gefündigt gehabt, mit der Erfüllung feiner Vertragsverpflichtungen gegenüber bem Berband nicht in Berzug geraten und eben darum ber Fall ber Berwirkung ber Bertragsstrafen nicht eingetreten sei. Unter biesen Umftanden braucht zu ber Frage, wie die Bejahung der Wirksamkeit der bom BG. in zweiter Reihe besprochenen Rundigung (Verhalten bes Bekl. nach dem 20. Nov. 1923 usw.) im Hinblick auf § 12 Abs. 2 KartBD. zu beurteilen wäre, nicht Stellung genommen zu werden. Das BG. verneint ein Verschulden des Bekl. (hinsichtlich ber v. 20. Nov. 1923 an unterlassenen Beitererfüllung feiner Bertragspflichten gegenüber bem Berbande) beshalb, weil auch dann, wenn man die Auffassung des Rartellgerichts zur Kündigungsfrage als zutreffend zugrunde lege, die Rechts-lage "bei dem eben erst in Kraft getretenen Gesete" derart unübersichtlich gewesen sei, daß ein etwaiger Rechtsirrtum bes Bekl. als entschuldbar angesehen werden musse. Eine andere Beurteilung rechtsertige auch nicht der Umstand, daß das Kartellgericht die (im Tatbestand erwähnte) vorläufige Unordnung v. 29. Rov. 1923 erlassen habe; benn die Birkung einer solchen Anordnung "bleibe unklar". Der Bekl., dem nach ber kartellgerichtlichen Entscheidung zureichende Kündigungsgrunde zur Seite gestanden hatten, habe barauf bauen burfen, daß er zur Rundigung befugt fei; er habe daher auch nicht schuldhaft gehandelt, wenn er seine Kundigung trot jener Anordnung als von Unbeginn wirtsam betrachtet habe. Diefe Begrundung ift nicht frei von Bebenken. Denn im allgemeinen ift, auch wenn man von der Anordnung v. 29. Nov. 1923 zunächst absieht, die Zweifelhaftigkeit einer Rechtsfrage nicht geeignet, die Leistungsverweigerung eines Schuldners als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, vielmehr hat der Schuldner die Folgen einer falschen Rechtsauffassung regelmäßig selbst ju tragen. Besondere Umftande, die der Schuldner bargutun hat, können allerdings im Ginzelfall eine Ausnahme hiervon begründen, solche sind aber im gegenwärtigen Falle nicht er-sichtlich. Im Gegenteil: die Anordnung v. 29. Nov. 1923 mußte dem Bekl., wenn er sie mit einiger Sorgfalt las, zum Bewußtsein bringen, daß er sich auf die Birtfamkeit seiner Rundigung und barauf, daß bas Kartellgericht bas Vertrags verhältnis als gerade mit dem 20. November gelöst ansehen werde, nicht verlaffen konne. Dhne Grund bezeichnet das BG. unter Verweisung auf Isan=Tichierschin, Kart BD., die Wirkung einer derartigen Anordnung als untlar. Offensichtlich sollte sie den Bekl. darüber aufklären, daß er zunächst seine Kündigung nicht als wirksam betrachten dürfe, ba über die Frage ihrer Zulässigleit erst ber künftige Spruch des Kartell-

bie Stellungnahme bes AG. dem erkennbaren Zweck des § 8 Abs. Kart&D. Danach sollen Streitigkeiten über die Wirksamkeit einer Kündigung möglichst schnell entschieden werden. Deshalb wird die Entschie, wenn die Wirksamkeit der Kündigung streitig wird, dem Kartellgericht übertragen, welches in einem beschleunigten Berahren und in einem einzigen Rechtszuge endgeltig entschiedet. Tem gleichen Zweck dem die Bestimmung des § 8 Abs. 3 Sap 2 und 3, wonach mangels rechtzeitig gestellten Antrages die Kündigungserklärung ohne Kücksicht auf ihre sachliche Berechtigung wirksam wird. Es widerspricht ossenschlich dem Zweck diese Bestimmung, wenn nun gerade ein Streit darüber, ob diese Präkussischung, wenn nun gerade ein Streit darüber, ob diese Präkussischung eingetreten ist, nicht in dem beschleunigten Verschusen vor dem Kartellgericht, sondern vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden müßte. Denn dann würde die Unssicherheit über die Gültigkeit der Kündigung während der Dauer dreits zuschen bestehen bleiben. Im vorliegenden Fall ist anscheinend erst beim RG. diese Frage ausgeworsen und freitig geworden. Das ist ein Zusall. Bet normaler Hallgestaltung wird dussetzung des Berjahrens und Herbeitührung einer kartellgerichtschen. Es erscheidung diese Unsicherheit westentlich schneller beseitigt werden. Es erscheinung einer Sondervorschrift der KBD. dem durch diese Verdreinung einer Sondervorschrift der KBD. dem durch diese KB und einer Katellgerichtitten.

6. Aber auch dies AB. seine Zusändigungahme des RB in dieser KBD.

5. Aber auch die sachliche Stellungnahme des M. in dieser Frage ist nicht ohne Vedenken. Da das A. sich in der Lage fühlte seitzuschen, daß der Kündigungsgrund von der ersten unzulässigen Kündigung die zum Berhandlungstage vor dem Kartestgericht sortbestanden hat, und es weiterhin in dem Schreiben v. 21. Nov. eine

gerichts entscheibe. Die vom BG. angeführte Stelle bei Isan= Tichierichen a.a.D. (G. 283) befagt nur, daß hinsichtlich solcher Anordnungen eine gemisse Unklarheit bestehe wegen der Frage ihrer Bollftrechbarkeit und barüber, ob § 44 ber BD. über das Reichswirtschaftsgericht auf sie entsprechend anwendbar fei. Auf das vom Bertreter des Bekl. in der Berhandlung vor dem RevG. zur Sprache gebrachte Bedenken, ob eine vorläufige Anordnung mit dem Inhalt der hier vorliegenden, die den Spruch des Kartellgerichts vorweggenommen habe, überhaupt zuläffig fei, braucht nicht eingegangen zu werben; denn hier handelt es fich nur darum, in welchem Sinne ber Befl. die Anordnung, über beren Zulässigkeit ihrem In-halt nach er sich schwerlich Gedanken gemacht haben wird, bei einigermaßen aufmertsamem Lefen verstehen mußte. Bedenken führen indessen nicht zur Aushebung bes angefoch= tenen Urteils; denn die Entscheidung des B. erweift sich aus anderen Gründen als richtig. Nicht zutreffend ift allerdings, was der Betl. in der Revisionsverhandlung geltend gemacht hat: daß die Rlage, soweit die Bertragsstrafen in Frage tom-men, schon deshalb der Abweisung versallen sei, weil die Rl. die Bertragsstrafe über den Betl. erft nach deffen Ausscheiden aus dem Berband verhangt habe, wozu fie nach Aufhoren feiner Mitgliedschaft nicht mehr befugt gewesen sei. Wie die Rlägerin selbst vorträgt, wurde die Strafe im Betrage von 118915,20 GM. dem Bett. gegen Ende Februar 1924, alfo nach seinem Ausschriden auferlegt. Dazu war sie auch nach biesem Ausschriden noch berechtigt. Ebensogut wie ein Schabensersaganspruch, der in der Zugehörigkeit eines Berbandsmitglieds jum Kartell feine Grundlage hat, noch nach bem Ausscheiben bes Mitglieds ihm gegenüber geltend gemacht werden tann, ist dies auch bei dem Anspruch auf Vertragsstrafe der Fall ohne Rücksicht darauf, ob die Strase noch während der Zugehörigkeit des Mitglieds zum Verband oder erst nachher verhängt, b. h. ihm bekanntgegeben murde. Gerade weil der Zeitpunkt der Festsetzung einer Bertragsstrafe unter Umftanden von mancherlei Bufalligfeiten, mitunter auch von bem Ergebnis länger dauernder Ermittlungen abhängig fein tann, mare es ein Unding, diefen Zeitpunft bafür entscheidend fein laffen zu wollen, ob ber Bertragsftrafeanspruch noch mit Erfolg erhoben werden fann ober nicht. Außerdem hatte es, wenn der Beitpuntt der Strafeverhangung eine fo . maggebende Rolle spielte, bas unter Bertragsftrafe verpflichtete Mitglied, dem ein Rundigungsgrund i. G. § 8 Ubs. 1 Kart BD. zur Seite fteht, in der Sand, der wirffamen Festsetzung einer Strafe durch Ründigung und Austritt zuvorzukommen. Die Abweifung der Rlage ergibt fich aber aus folgenden Ermägungen, deren tatfächliche Grundlagen burch die Fesistellungen des B.G. und den unbestrittenen Afteninhalt an die hand gegeben find. Bunachst ift die Bedeutung des tartellgerichtlichen

wiederholte Ründigungserklärung erblickte, hatte das RG. die Rundigung für sachlich begründet erklären können. Dazu hat sich aber bas RG, nach bem unter Bij. 4 Ausgeführten offenbar nicht für auftändig gehalten. Wohl aber für die Feststellung, daß die Kündigung vom 21. Nov. 1923 mangels rechtzeitig gestellten Antrages wirksam geworden fei. Damit hat bas RI. eine Frage von allergrößter praktischer Bedeutung ins Rollen gebracht. Muß bei Wiederholung der Kündigung ein neuer Antrag auf Entich. Des Rartellgerichts gestellt werden? Man nehme bie Dinge, wie fie fich praktifch abwickeln. Un die Rundigungserklärung ichließt fich gewöhnlich ein umfangreicher Briefwechfel zwifchen ktarung schiegt sich gewohntet ein umsangreicher Briefvoedsel zwischen dem Kartell und dem Mitglied, in welchem das Kartell die Kündigung als ungültig bezeichnet oder sich auch zur Abhilse von Mißständen bereit erklärt oder endlich Vergleichzvorschläge macht usw. Das Mitglied selbst beharrt immer wieder auf seiner Kündigung mit mehr oder weniger beutlichen Wendungen. Dann fellt das Kartell den Antrag beim Kartellgericht wegen Unwirksankeitserklärung der Ründigung. In dem sich hieran anschließenden Schriftsapwechsel berbarrt bas Rartellmitglied auf feiner Kündigung. Alfo immer wieder neue Wiederholungen der Ründigung. Soll nun nach jedem derartigen Brief und nach jedem derartigen Schriftjag das Nartell zur Berweidung der im §8 Uhf. 3 Sat 3 angedrohten Folgen immer wieder genötigt sein, einen neuen Antrag beim Kartellgericht einzureichen? Ein fürchterlicher Gedanke. Man denke weiter daran, daß die Künbigung ja nicht ber schriftlichen Form bedarf. Alfo auch nach jeder Diskuffion außerhalb und innerhalb des gerichtlichen Berfahrens mußte wiederum rechtzeitig ein Antrag gestellt werden. Und noch weiter: Die Kündigung kann ja auch stillschweigend erklärt, also auch wiederholt werden. Gerade im vorliegenden Fall hatte das

Spruches v. 7. Jan. 1924 in ber Richtung zu prufen, über welche Kundigungsafte bes Betl. bamit endgultig entschieden ift. Bu diefem Zwed find die Brunde heranzuziehen, die bas Kartellgericht zu seinem Spruche gegeben hat; benn ebenso wie bei Entscheidungen der ordentlichen Berichte ift auch hier Sinn und Reichweite des verfügenden Teils an Sand der Entscheidungsgründe festzuftellen. Die Begründung bes Spruches v. 7. Jan. 1924 läßt aber keinen Zweisel darüber, daß das Kartellgericht nicht etwa eine — v. 7. Jan. 1924 an wirksame — Rechtsgestaltung vornehmen, sondern lediglich feststellen wollte, ob der Betl., an dessen Kündigungsgrund sich in der Reit vom 17. Nov. 1923 bis jum 7. Jan. 1924 nichts geändert hat, nach § 8 Abf. 1 KartBD. zur fristlofen Rundigung überhaupt berechtigt war und, wenn ja, wann er die Kündigung wirksam erklärt hat. Denn das Kartellgericht betont selbst (S. 8 der Gründe) die deklaratorische Bedeutung seiner Entscheidung und befindet sich bamit im Ginklang mit ber Ansicht der meiften Kommentatoren ber Kart BD. (a. DR. Ray - Tichierichty a. a. D. S. 261 bei c, wo der tartellgerichtlichen Entscheidung Wirkung ex nund beigelegt wird) und mit der Auffassung des jest erk. Sen. Warum dem fartellgerichtlichen Spruche grundfählich eine andere Wirkung zukommen foll als dem regelmäßig auch nur deflaratorisch wirkenden Urteil des ordentlichen Richters, ist beim Fehlen eines der KartBD. selbst zu entnehmenden Anhalts für die rechtsgestaltende Bedeutung nicht ersichtlich. Die Fassung des § 8 Abs. 3 der BD. (,... ob die Kundigung zuläffig war") weist aber, wenn sie auch für sich allein vielleicht nicht entscheidend wäre, doch weit mehr auf die deklaratorische als auf die rechtsgestaltende Wirkung hin. Andere als deklaratorische Bedeutung hat auch nicht der Ausspruch des Kartellgerichts, baß als Tag der Ründigung der 7. Jan. 1924 gelte; jur Aufnahme bieses Sages in die Formel seiner Entscheidung fah sich das Kartellgericht veranlaßt, weil es die wirksame Kundigungsertlärung bas Betl. weber in feinem Schreiben bom 17. November noch in einem - gleichfalls in ben Grunben erwähnten - Schriftsage der Befl. v. 6. Dez. 1923, gerichtet an das Kartellgericht, sondern einzig und allein in den Berlautbarungen des Befl. in der fartellgerichtlichen Sitzung v. 7. Jan. 1924 gefunden hat. Bon weiteren Erklärungen bes Befl., die etwa als Ausbruck seines Ründigungswillens aufgefaßt werden tonnten, ift in ben Entideibungegrunden bes Kartellgerichts nicht die Rede. Das Kartellgericht hat demnach nur hinfichtlich ber Erflärungen v. 17. Nov. und vom 6. Dez. 1923 entschieden, daß durch sie eine wirksame Rundigung nicht herbeigeführt worden fei. Gine Auslegung ber tartellgerichtlichen Entscheidung bahin, daß mit ihr zugleich auch etwaigen anderen vom Befl. feit bem 17. ober 20. Dez. 1923 dem Befeverband gegenüber abgegebenen, dem Rartell-

Kammergericht eine wirksame Kündigung des Bekl. in bessen Berhalten nach dem 20. Nov. 1923, insbes. aus seiner Nichtersüllung seiner Berpssichtungen in Berbindung mit seiner vorhergegangenen, wenn auch unzufäsigen Kündigung erblickt. Folgt man diesem Gedanken, dann wird in aller Regel die einmal ausgesprochene, aber vom Kartell zurückgewiesene Kündigung von dem Mitglied, indem es seine Kartellpslichten nicht weiter erfüllt, täglich und stündlich wiedersolt. Über auch ohne diese salt das Groteske streisenden Folgerungen gibt der Standpunkt des KV. zu den ernstellen praktischen Bedenken Beranlassung. Diese Bedenken sind bereits lange vor dem Urteil des KV. von Kudolf Issa in der Kartellrundschau 1925, 205 erörtert worden. Das KV. hat zu seinen Lussührungen keine Stellung genommen. Kun wird man allerdings einweuden, daß das KV. ausdrücklich betont, daß bei der Kündigung vom 21. Nov. gerade der Mangel, wegen dessen das Kartellgericht der ersten Kündigung die Wirksamkeit versagt habe, sehtte. Es sügt am Schluß hinzu: "Wie es sich dann verhalten würde, wenn die Sachlage schon zur Zeit der ersten Kündigung volsständige schon zur Zeit der ersten Kündigung volsständig beiselt der zweiten, braucht nicht erörtert zu werden, weil diese Gestaltung hier nicht vorliegt." Es ist stür die Brazis jedensalls außerordentlich bedauerlich, daß das KV. war diese Frage auswirft, aber unentschieden läßt. Solange hierüber nicht endzültige Klarheit geschassen sieher nicht vorliegt." Es ist stüschernen Kündigung, mag diese schaftlich oder mündlich oder stillschweisend erzeilengen, innerhalb der Frist von 2 Wochen einen neuen Untrag auf Entsch. beim Kartellgericht zu sellen. Wer selbst wenn die damit sür die Prazis noch nicht viel gewonnen. Denn dann wirde es in

gericht bis zum 7. Jan. 1924 nicht bekannt gewordenen Erklärungen die Bedeutung eines wirksamen Kündigungsaktes endgültig abgesprochen sei, kann daher nicht in Frage kommen. Die Begründung des Spruches v. 7. Jan. 1924 läßt auch feinen Zweifel barüber, daß nach Anficht bes Kartellgerichts ber wichtige Grund zur Ründigung nicht etwa erst im Dezember 1923 oder gar erft im Januar 1924 eingetreten ift, bağ er vielmehr ichon zur Zeit ber ersten Kündigung (17. Nov. 1923) bestand, und daß das Kartellgericht dieser erften Runbigung die Wirksamkeit nur deshalb abgesprochen hat, weil am 19. Nov. 1923, als fie der Rl. zuging, die RartBD. noch nicht in Kraft getreten war. Run hat aber der Bell. mit Schreiben an die Kl. v. 20. Nov., bei ihr eingegangen am 22. Nov. 1924 (an welchem Tage der Antrag des Verbandes auf Entscheidung des Rartellgerichts dort noch nicht eingelaufen war), unbestrittenermaßen erflärt, daß er feinen Entschluß, aus bem Berband auszutreten, aufrechterhalte und sein Austritt infolge ber schon begonnenen Bedienung ber Kundschaft auf seine eigene Rechnung bereits vollzogene Tatsache geworden sci. Daß bieses Schreiben, zumal ba inzwischen — am 20. November — bie KartBD. in Kraft getreten war, ben Rundigungswillen (wiederholt) deutlich jum Ausdruck bringt, unterliegt teinem Zweifel; es strht sonach nichts im Bege, es als selbständige Rundigungserklärung zu würdigen. Das Kartellgericht hat sich mit dem Schreiben v. 21. Nov. 1923 nicht befaßt; es ist in seiner Entscheidung mit keinem Worte erwähnt; offenbar war es bem Kartellgericht gar nicht vor= gelegt worden. Die Kündigung v. 21. Nov. 1923 wurde also durch die kartellgerichtliche Entscheidung überhaupt nicht berührt. Diesem Kündigungsakt gegenüber hat die Kl. einen Antrag i. S. § 8 Abs. 3 Satz 2 KartBD. nicht gestellt. Das hatte aber geschehen muffen, um die im Abf. 3 Cap 3 a. a. D. bestimmte Rechtsfolge ber Wirtsamkeit ber Kündigung auszu-schließen. Denn bei ber Kündigung v. 21./22. Nov. 1923 fehlt gerade das Moment, wegen beffen allein das Rartellgericht ber ersten Kündigung — v. 17. Nov. 1923 — die Wirksamkeit versagt hat: das Zugehen an die Kl. vor Instrafttreten der KartBO. Aus alledem ergibt sich, daß die Küns bigung v. 21./22. Nov. 1923 "als wirksam erfolgt gilt" (§ 8 Abs. 3 Sag 3 BD.), und daß demnach der Bekl. mit Wirtung v. 22. Nov. 1923 aus dem Berband ausgeschieden ift. Seine angeblichen Berfehlungen, die ber Rl. zur Berhängung ber Vertragsstrafen Unlaß gaben, sallen in eine spätere Beit. Wie es sich bann verhalten wurde, wenn die Sachlage schon gur Beit ber erften Rundigung vollständig dieselbe gemesen ware wie zur Zeit der zweiten, braucht nicht erörtert zu merben, weil diese Geftaltung hier nicht vorliegt.

(U. v. 28. Sept. 1926; 598/25 II. — Berlin.) [Ku.]

jedem Fall darauf ankommen, ob bei der Wiederholung wirklich "die Sachlage vollständig dieselbe ist" wie bei der ersten Kündigung. Kun gehört es aber doch gerade zu den typischen Erscheinungen, daß die Kündigungsgründe sich nach der Kündigungserklärung noch verstärken und ändern. Nach der Kündigung des einen Gesellschafters werden häusig auch von anderen Mitgliedern Kündigungen ausgesprochen. Es entstehen Ausgenseiter oder es verstärkt sich deren Macht. Alles das sind zum Teil sich unmerklich vollziesende Anderungen des die Kündigung rechtsertigenden Sachverhalts. In Wirkslichkeit wird die materielle Sachlage niemals unverändert bleiben. Der § 8 Abs. 3 kann aber unmöglich den Stan haben, daß das Kartell, nachdem es einnmal gegenüber einer Kindigung seines Mitgliedes die Entsch. des Kartellgerichts angerusen hat, nunmehr gewonngen sein soll, auf siede wiederholte Kündigungserklärung des gleichen Mitgliedes den Antrag beim Kartellgericht gleichjalls zu wiederholen.

Daß das MG. die Ensch. des Falles auf das Fehlen eines Antrages nach § 8 Abs. 3 KartVD. abgestellt hat, ist um so bestemblicher, als der Verband nicht nur rechtzeitig einem solchen Antrag gestellt hatte; sondern daß dieser Antrag sogar nach Eingang der vom KG. als wirksam angeschenen Kündigung eingereicht worden ist. Nach dem Tatbestand ift nämlich das Schreiben vom 21. Nov. beim Verband am 22. Nov. eingereicht, während dieser am 26. Nov. beim Kartellgericht den Antrag gestellt hat, die Kündigung des Bekl. sünnglässigt zu erklären. Der Bortlaut dieses Antrages wird nicht mitgeteilt. Es ist anzunehmen, daß er ausschließlich von dem ersten Kündigungssschreiben des Bekl. v. 17. Nov. spricht. Wer dann hätte doch zum mindesten geprüft werden müssen, ob nicht damit auch die inzwischen ersolgte Wiederholung dieser Kündigung zurücks

IV. Bürgerliches Befegbuch.

17. § 138 BGB. Ein Vertrag verstößt nicht schon deshalb wider die guten Sitten, weil der unsittliche Zweck, den der eine Teil verfolgt, dem andern bekannt ist.]

Ein Darlehn ist nicht schon beshalb unsittlich, weil der Darlehnsgeber weiß, daß der Empfänger den Betrag zum Glücksspiel verwenden will (MG. 67, 355¹); 70, 1²)). Ein Bauvertrag über ein Bordellzwecken dienendes Haus fällt nicht ohne weiteres unter § 138 BGB. (MG. 63, 367; 71, 192³)). Beim Bordellverkauf genügt nicht die Kenntnis des Berkäufers von der Absicht des Käusers, den Bordellbetried sortzusehen (KG. 68, 99; 71, 433⁴)). Vielmehr muß immer auch eine innere Beziehung zwischen dem unsittlichen Zweck und dem Juhalt des Vertrages vorhanden sein.

(U. v. 17. Juni 1922; 643/21 III. — Stettin.) [Sch.]

18. § 276 BGB. Der Genoffe einer Areditbant haftet wegen Empfehlung eines unwürdigen Runden.]+)

Der Br.er Bankverein, Umbh., hat im Marg 1924 bem damaligen Buchdruckereibesitzer Jacob D. vier Darleben im Gesamtbetrage von 33 500 Reichsmart gegeben. Er ift aus dieser Geschäftsverbindung in höhe von 19732 Reichsmark unbefriedigt geblieben, weil D. Ende April 1924 zahlungs-unfähig wurde. Der Bankverein legt dem Bekl. zur Laft, daß er ihm ben Jacob D. zugeführt und als freditwürdig empfohlen habe, wobei er nicht nur verschwiegen habe, daß Jacob D. ihm selbst zirka 32000 Reichsmark schulde und Schwierigkeiten mit der Zinszahlung habe, sondern auch vorgespiegelt habe, er, der Bekl., wurde dem D. selbst einen grös ßeren Kredit gewähren, wenn er nicht Jube, D. aber deutsch= national sei. Diese Empfehlung des Betl. sei erfolgt, obwohl der Befl. die schlechte Vermögenslage des D. gefannt habe, und zwar zu dem Zwede, bamit D. mit ben vom Bankverein aufgenommenen Geldern die hohen Binsforderungen bes Beklagten befriedige. Tatfächlich sei benn auch der Bekl. aus den vom Bankverein dem D. bargeliehenen Geldern für seine Binsforderungen fast restlos, und zwar in Sohe von 25 000 Reichsmark befriedigt worden. Vorwiegend auf Grund dieser Empsehlung durch den Bekl., der Genosse des Bantvereins gewesen und mit ihm seit Sahren in Geschäftsverbindung gestanden habe, sei dem Jacob D. der Kredit gewährt worden. Durch diese gegen die guten Sitten verstoßende Handlungs-weise habe sich der Bekl. schadensersappslichtig gemacht. Das LG. verurteilte, das DLG. wies ab, die Revision hatte Erfolg. Wenn der Befl. zu der Zeit, als er den Br.er Bankverein burch die Auskunft über die Rreditwürdigkeit des freditsuchen-

gewiesen werden sollte. Und diese Auslegung hätte boch eigentlich recht nache gelegen. Denn wollte der Verband die zweite Kündigung v. 21. Nov. anerkennen, so hätte es kaum Sinn gehabt, durch das Kartellgericht die vier Tage vorher ausgesprochene Kündigung sür unwick am erklären zu lassen. Gerade die sachliche Stellungunhme des RG. bestärkt mich in meiner Aussalfung, daß auch die Entscheidung über die Wirksamkeit einer Kündigung gemäß § 8 Uhs. Sah RBD. zur ausschlichtlichen Zuständigkeit des Kartellgerichts gehört. Die Frage, ob eine Kündigungserklärung vorliegt, insbesob eine Wiederschlung vorliegt, ob gen nüber einer solchen Wiedersche deine Miedersche und vorlicht, ob gen nüber einer solchen Wiedersche den neuer Antrag gestellt werden muß, und endlich ob ein solcher Antrag wirklich und rechtzeitig gestellt ist, sind Fragen, die zum thpischen Ausgabenkreis des Kartellgerichts gehören. Wan bedenke nur die Schwierigkeiten, die entstehen würden, wenn das Kartellgericht entgegen dem RG. die Wiedersholung des Antrages gegenüber einer Wiederholung der Kündigung troß nicht siegemäßen Antrages sachlich entschein Mittages sachlich entschein würde.

Rroß. Dr. Flechtheim, Bertin.

1) 3B. 1908, 191. 9) 3B. 1908, 677. 2) 3B. 1909, 412. 9) 3B. 1909, 683.

Bu 18. Man wird in Anbetracht ber besonderen Umstände bes Falles bem Endergebnis des Urteils durchaus zustimmen können. Bedenken mussen jedoch bestehen gegen die grundsahlichen Leben einem anderen eine Auskunft über die Kreditwürdigkeit eines Dritten erteilt, nach den im Verkehr herrschenden Grundsähen von Treu und

den Buchdruckereibesitzers D. geschäbigt haben soll, Mitglied biefes Bantvereins, einer eingetragenen Genoffenschaft mit beschränkter Saftpsticht, gewesen ist, so war nach § 18 RGes. betr. die Erwerbs= und Wirtschaftsgenossenschaften v. 14. Juni 1898 für sein Rechtsverhältnis zur Genossenschaft beren Statut maßgebend. Nach deffen § 11 Biff. 1 hat aber jedes Mitglied die genoffenschaftliche Berpflichtung, die Bwede und Ziele ber Genoffenschaft nach Kräften zu forbern, sowie Vorstand und Aufsichtsrat in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu unterstützen. Das BG. ist gleichwohl ber Meinung, daß die Saftung des Bell. für den aus der Mustunft entstandenen Schaden nur unter ben Boraussenungen einer unerlaubten Handlung, insbesondere bes § 826 BGB., gegeben fei. Denn zwischen bem geschäbigten Bantverein und bem Beft. habe tein Bertragsverhältnis auf Erteilung von Rat, Austunft oder Empfehlung bestanden. Es habe auch tein stillschweigender Bertragsschluß durch Erteilung einer Auskunft oder Empsehlung vorgelegen. Denn eine solche Auskunft habe nicht zu den Berufsgeschäften des Betl. gehört, und nichts fpreche bafur, bag er ben Jacob D., mit dem Willen eigener rechtsgeschäftlicher Berpflichtung aus ber Empfehlung, empfohlen habe. Die Revision greift diefe Darlegungen mit bem Sinweis an, daß zwischen dem Bankverein und bem Betl. vertragliche Bezichungen bestanden hatten. Diefer habe in der zwiefachen Gigenichaft, als Runde und Genosse des Bankvereins, beffen Interessen zu mahren gehabt. Seine Handlungsweise sei daher nicht nur nach § 826 BGB., sondern auch nach Maßgabe bes § 276 BGB. zu prüfen gewesen. Es kann dahinstehen, ob der Revision darin zu solgen sein würde, daß der Bekl. schon als Runde aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Bankverein, biefem nach Maggabe bes § 276 BBB. haften murde, wenn er ihm durch Empsehlung des Jacob D. gegenüber dem Vorstand der Genossenschaft Schaden zugefügt hat, denn der Revisionsangriff, die Handlungsweise des Bekl. sei auch für ben zweiten Fall, daß der Beft. diefen Schaden als Benoffe verursacht habe, nicht nur nach § 826, sondern auch nach § 276

Glauben verpflichtet ift, alles anzugeben, mas er über ben Dritten weiß, fofern er annehmen muß, daß es von Bichtigkeit ift". Gine genaue Unwendung Diefes Leitfages in ber Rechtfprechung murbe nichts weniger bedeuten, als daß bem Muskunftserteilenden grundfäglich das Recht abgesprochen wird, auf Grund eigener pflichtgemager Brufung und forgjältiger Bertung aller ihm bekannter, für die Rreditwürdigkeit des Dritten wesentlicher Umstände sich felbst ein Urteil über diese Kreditwürdigkeit zu bilden und auf Grund dieses Urteils in knapper gufammen jaffender Form, alfo ohne Erwähnung von Ginzelheiten, die Auskunft zu geben. Statt beffen mare er vielmehr gehalten, alle ihm bekannten wejentlichen Einzelheiten bem Anfragenden genau mitzuteilen, damit bieser in der Lage ift, sich auf Grund bieser Gesichtspunkte ein eigenes Urteil zu bilden. Derjenige Ausbiefer Gesichtspunkte ein eigenes Urteil zu bilden. kunfterteilende, ber diefer Forderung nicht ober nicht in vollem Umfange entipricht, wurde alfo kunftighin mit ber Gefahr rechnen muffen, bag er felbit bei nach bestem Wiffen und Gewiffen erteilten Muskünften mit einer späteren Schabensforderung des die Auskunft Erhaltenden überrascht wird, die sich barauf ftut, daß diese Umftande verschwiegen worden sind, die, wenn sie im Geschäfisverkehr auch im allgemeinen nicht als die Rreditwürdigkeit einschränkend angesehen werben, doch ihm auf Grund seiner speziellen Geschäftsgeplogenbeiten Unlag gegeben hatten, nicht in Geschäftsverbindung mit bem Dritten ju treten.

Man wird zwar insoweit der Auffassung des AG. zustimmen können, als die von ihr ausgesprochene Forderung in allen den Fällen angedracht sein wird, in denen die Auskunft von einem die Erteisung von Auskünften gewerds mäßig betreibenden Unternehmen gegeben wird, also insdesondere von den Auskunstelen. In einem solchen Falle muß der Anstagende allerdings nach Treu und Glauben erwarten, daß die Auskunstei ihm nicht nur ein allgemeines Werturteil über die Rreditwürdigkeit des Dritten gibt, sondern ihm sämtliche ihr bekannten Tatzachen mitteilt, die für ihn für die Bildung eines eigenen Urteils wesentlich sein können. Anders dagegen, wenn die Auskunst unentgeltlich, mehr oder weniger aus Gefälligkeit erteilt wird, wie dies bei den — abgesehen von den Auskunsteien — in erster Linie als Auskunstsssellen in Betracht kommenden Banken und sonstigen Geldund Kreditinstituten siets der Fall ist. Gerade den Kanken usw. gegensüber würde die Forderung des KG. nicht nur unbillig, sondern auch praktisch undurchsührbar sein, vor allem in den die Regel bildenden Fällen, in denen der Dritte, über den die Auskunst verlangt wird, Kunde der Bank ist. Wenn die Juitiative zu der Anfrage det der Bank zwar auch in den meisten Fällen von dem Kunden ausgehen

BGB. rechtlich zu prüfen gewesen, ist begründet. Nach § 676 BGB. ift berjenige, der einem anderen einen Rat ober eine Empfehlung erteilt, jum Erfate bes aus der Befolgung bes Rates ober der Empsehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet, unbeschabet der sich aus einem Bertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Beranwortlich-Die genoffenschaftlichen Bflichten, Die der Befl. mit feinem Beitritt zu bem Bankverein übernommen hat, find aber vertraglicher Natur. Denn die gesetzliche Grundlage der Genossenschaft ist der, durch Unterschrift vollzogene, Abschluß des Gesellschaftsvertrages (Statut), aus dem sich die Pilichten der Genossen ergeben. Wer einer solchen Genossenschaft beitritt, unterwirft sich ben aus diesem Gefellschaftsvertrag (Statut) für die Genoffen aufgestellten Berpflichtungen und tritt bamit in ein vertragliches oder boch vertragsähnliches Berhältnis zur Genoffenschaft (AG. 72, 41), Barifius-Crüger, Kommentar zum Genoffenschaftsgesetz 10. Aust. § 5a1 si.). Das Statut verbietet aber den Mitgliedern, indem es ihnen die Förderung der Zwecke der Genoffenschaft und die Unterstüpung des Borstandes in seinen Obliegenheiten zur Pflicht macht, jedwede Tätigkeit, die geeignet ist, der Genossenschaft Schaden zuzufügen. Wer als Genosse dieser Verpslichtung burch unrichtige Ausfunft oder Empfehlung zuwiderhandelt, verstößt mithin unmittelbar gegen Vertragspilichten und macht fich der Genoffenschaft, wenn er ihr durch feine Tätigkeit vorfählich ober fahrlässig Schaben zugefügt hat, nach § 276 BUB. haftbar. (Im folg. wird auch § 826 für anwendbar erklärt.)
(U. v. 24. Juni 1926; 59/26 IV. — Breslau.) [Ka.]

19. Beim Kauf gegen Berladedokumente kann der Räufer, der zur Borleistung vor Aussonderung der Ware verpflichtet ist, selbst bei erfolgter Aussonderung die vorgängige Ausshändigung eines Ausfallmusters nicht verslangen.]

Das BG. sieht eine die Bekl. zum Rücktritte vom Kaufe berechtigende Vertragsverletzung des Al. in der Ablehnung der

wird, dieser also auch an sich meist mit der Auskunstserteilung durch die Bank einverstanden ist — anderenfalls könnte die Bank, ohne ihr Berufsgeheinnis zu verlegen, überhaupt keine Auskunst erteilen —, so wird er sich doch steis dagegen wehren, daß die Bank bei der Auskunstserteilung die zesamt en gegenseitigen Beziehungen, soweit sie nur irgendwie für die Beurteilung der Kreditwürdigung von Bedeutung sein können, dem Anfragenden preisgibt. Wollte der Bankkunde einem meist nur vorübergehenden kreditgewährenden Warensieferanten genaue sten Einblick in seine Berhaltnisse geben, dann würde er sich nicht begnügen, als Keferenz seine Bankverbindung anzugeben, sowen gleich seine Bisanz vorlegen. Gerade aber um dies zu vermeiden und dem Kreditgeber troßdem eine normalerweise genügende Sicherheit durch Auskunstserteilung seitens einer vertrauenswürdigen Stelle zu verschafsen, dient ja die Angabe der Bank als Keferenz.

Da die Banken diese allgemeine Einstellung der Kunden kennen und demgemäß auch in jedem einzelnen Falle als selbstverständlich voraussehen, werden sie also ohne besondere Ermächtigung des Kunden ohne Berlehung ihres Berussgeheimnisses gar nicht in der Lage sein, eine andere als mehr oder weniger allgemein gehaltene Auskunst zu erteilen. Ist diese Auskunst nach bestem Bissen und Gewissen unter Berücksichtigung der im Berkehr erforderlichen Sorgsalt erfolgt, so hat die Bank damit — und zwar gleichzültig ob man die Beziehungen zwischen der Bank und dem Anstragenden als lediglich durch § 826 BGB. geregelt oder auf einem Bertragsverhältnis beruhend und demgemäß auch der Borschrift des § 278 BGB. unterstehend ansieht — alse ihr odliegenden Berpflichtungen erfüllt, so daß sie also in einem solchen Falle wegen der Nichterwähnung eines sür die Kreditwürdigskeit des Dritten wesentlichen Punktes niemals haftbar gemacht werden konn.

Die gegenteilige Auffassung müßte bahin führen, daß die Banken — da die Kunden in der Mehrzahl der Fälle mit einer eingehenden Auskunft kaum einverstanden sein werden, die Banken aber, ohne sich der Gefahr einer späteren Schadensersafgerderung auszusezen, mit einer allgemein gehaltenen Auskunft sich nicht begnügen dürsen — allemählich als Auskunftsstellen vollständig aussicheiden werden, ein Ersgebnis, mit dem den Bedürsnissen des Verkehrs wohl am allerwenigsten gedient sein dürste.

^{1) 333. 1909, 699.}

³u 19. Dem Urt. ist unbedingt zuzustimmen. Mit Recht weist bas RG. darauf hin, daß das OLG. den entscheidenden Gesichtspunkt übersehen hat, daß der Verkäuser bei dem gegebenen Tatbestand zu

Aushändigung von Ausfallmuftern und will die Pflicht zu beren Aushändigung aus einem Rechte des vorleiftungsbflichtigen Käufers herleiten, die Bare, falls fie bereits am Orte der Sandelsniederlaffung des Berfäufers angefommen sei, dort zu untersuchen, einem Archte, das vom KG. in mehreren auf Käuse mit der Klausel "Kasse gegen Berlade-botumente" bezüglichen Entscheidungen anerkannt worden sei. Diese Ausführungen beruhen in mehrfacher hinsicht auf Rechtsirrtum. Zunächst ist in den in bezug genommenen Enisch. RG. 31, 100 ff., bes. 104, 107/08; 47, 129 ff., bes. 133; 59, 25 weder für die Fälle jener Klausel noch gar allgemein für die Fälle der Vorleistungspflicht des Käufers diesem das Recht zuerkannt, die Zahlung von der Erhebung einer nicht besonders bedungenen Ausfallprobe abhängig zu machen. Bielmehr ist er für berechtigt erklärt, die Einlösung der Warenpapiere zu verweigern, wenn die Ware vertragswidrig ist (RG. 59, 25), ihm hierbei aber die Beweislast für die Vertragswidrigfeit auferlegt (AG. 47, 133), solange die Bare nicht am Ablieferungsort eingetroffen ist (RG. 31, 107/08). Im vorliegenden Falle ist die Ware aber noch gar nicht abgesandt und von der Befl. ein Beweis für die vertragswidrige Beschaffenheit nicht angetreten. Bor allem aber ist bei ber für die Abwidelung des streitigen Geschäfts maßgebenden Bertragsbestimmung, wonach der Breis auf Aufforderung des Berkäufers einer Bank am Bersendungsorte zu überweisen und von dieser auf Borlegung des Frachtbriefduplikats aus zuzahlen ift, die Rechtslage von der beim Rauf "Rasse gegen Berladedokumente" sich ergebenben insofern völlig verschieden, als dort die als Erfüllung angebotenen Sachen bei Anforderung der Zahlung bereits durch übergabe an den Frachtführer ausgesondert und endgültig bestimmt sind, hier dagegen der Vertäufer diese Ausson ung erst nach Eingang der übersweisung vorzunehmen braucht und nur sein Recht zur Abhebung des Preises bei der Bank vom Nachweise der fibergabe an den Frachtführer abhängt. Auch bei der Klaufel "Raffe gegen Fattur", bei der im Schrifttum ein Recht des Räufers, die in der Faktur bezeichnete Bare vor der Bahlung und Absendung beim Berfäufer zu untersuchen, angenommen wird (f. Staub, 9. Aufl., Erf. zu § 372 SGB. Anm. 46 a), befteht ein von dem hier obwaltenden abweichendes Berhältnis, da die Bahlung an die Bank hier auf die bloge, eine Ausscheidung der Bare nicht voraussetzende Aufforderung des Berkäufers, bei jener Rlausel bagegen auf Mitteilung der die behufs Erfüllung ausgeschiedene Ware bezeichnenden Faktur zu bewirken ift. Demgemäß ift bei einem gemäß der untergebens in Betracht kommenden Rlausel abzuwickelnden Rauf= geschäft im Unterschiede von jenen anderen Fällen bei Einstritt der Fälligkeit der Borleistung des Käufers die den Gegenftand der Lieferung des Berkäufers bildende Bare überhaupt noch nicht bestimmt und muß eine Beanstandung ihrer Beschaffenheit oder das Berlangen nach einer Ausfall= probe schon beshalb als gegenstandstos und unzulässig erscheinen. Ein Recht der Bekl. auf Aushändigung einer Aussallprobe oder Untersuchung der Ware läßt sich bei dieser Rechtslage auch nicht daraus herleiten, daß der Kl., wie das BG. aus seinen Erklärungen im Rechtsstreit und aus der Rechnung v. 2. Juni 1924 schließt, bei Erlaß der Aufforderung zur Einzahlung des Preises bei der Bant die Ware tatssächlich ausgesondert hatte. Da der Kl. zu dieser Aussonde rung nach dem eben Gesagten zu jener Zeit noch nicht ver= pflichtet war, so war sie für ihn auch nicht verbindlich, konnte

einer Aussonderung der Ware noch nicht verpflichtet war, als das Berlangen des Köusers auf eine Aussallprobe gestellt wurde.

über den Rahmen dieses Sondersalls hinaus werden sich jedoch Folgerungen aus diesem Urteil nicht herleiten lassen. Das RG, hat vielmehr grundsählich an dem Standdunkt seizeghalten, das eine uneingeschränkte Vorleisungspilicht des Käufers bei der Rausel "Rassegen Dokumente" nicht als bestehend angesehen werden könne. Allerdings sast das KG, nicht mit allgemeiner Geltung die besonderen Umstände zusammen, die vorliegen mässen, damit der Käufer mit Aussicht aus Ersolg trop seiner bestehenden Vorleistungspilicht eine Prüsung der Ware verlangen kann. In aller Deutlichkeit wiederholt das RG. aber im vorliegenden Urteil seinen grundsässlichen Standdunkt, der mit dem der kaufmännischen Kreise, insbesondere der Haufmännischen Kreise, insbesondere der Haufstädte im krassen Widerspruch steht. In verweise z. B. aus einen in der Haufnischen Schledsspruch des Sch.

vielmehr jederzeit rückgängig gemacht werden. Noch weniger ergab sich für ihn eine Pflicht, die Ware auch während des von der Bekl. erbetenen Zahlungsaufschubs ausgesondert zu halten und sie bei dem fast drei Monate später erfolgenden Besuch ihres Profuristen zur Untersuchung zu stellen. Die bloße Tatsache, daß der Kl. dem Profuristen der Bell. bei einem Ferngespräch erklärt hatte, tichechoflowakischen Simbeerfaft liefern zu wollen, konnte die Bekl. zwar, wenn solcher Saft, wie bas BG. anzunehmen scheint, erfahrungsgemäß besonders häufig zu Ausstellungen Anlaß gab, zu besonders sorgfältiger Prüfung der Ware nach Eingang bewegen, fie aber nicht zu einem ihr an sich nicht zustehenden Verlangen nach Aushändigung einer Probe berechtigen. Daß tschechoflowakischer himbeersaft eine von deutschem himbeersaft wesentlich verschiedene oder eine an sich minderwertige Bare sei, nimmt das BG. selbst nicht als erwiesen an. War hiernach die Betl., die ihrerfeits bereits durch die mehrfachen erfatlofen Bahlungsaufforderungen bes Rl. in Berzug geraten war, nicht berechtigt, Ausfallproben zu fordern, so ist der Rl. durch die Ablehnung dieses Berlangens nicht in Verzug geraten und ein Recht der Bekl. zum Rücktritte durch diese Ablehnung nicht entstanden.

(U. v. 4. Mai 1926; 67/26 VI. — Dresden.) [Ku.]

20. § 362 BUB. Bedeutung eines bei ber Bah=

lung gemachten Borbehaltes.]

über die Bedeutung des bei einer Zahlung gemachten Borbehaltes und die Frage, ob trot besfelben der Gläubiger zur Unnahme verpflichtet fei, gehen die Meinungen auseinander: RG. (Barn. ErgBd. 1914 Nr. 240) hat auch bie recht= liche Möglichkeit anerkannt, daß ber Borbehalt bann, wenn er die Leiftung zu einer aufschiebend ober auflösend bedingten (MG. 9, 142), ihre Wirkung insbes. bom Bestehen oder Richt= beftehen oder von der späteren Feststellung der Schuld abhängig macht, ben Inhalt der Leiftung ergreift und diese zu einer solchen gestaltet, die der Gläubiger nicht anzunehmen braucht. Die letztere Folgerung hat es aber (in Aberein-stimmung mit der in der Nechtslehre herrschenden Meinung; vgl. RURRomm. Unm. 4; Pland Unm. 3; Staubinger Unm.4 zu § 362 BBB., hinsichtlich ber Bedeutung für § 814 BBB. auch Staub Unhang zu § 374 BBB. Unm. 12a) verneint, wenn ber Borbehalt lebiglich gemacht ift, um ben Leistenden gegen die Folgen zu verwahren, die gemäß § 814 BBB. an eine, aus einer borbehaltlofen Bahlung etwa zu entnehmende Zahlung in Kenntnis der Nichtschuld geknüpft werden könnten. In einem solchen Falle wird die Leistung, ihr Inhalt und ihre die Schuld tilgende Wirkung durch den Borbehalt nicht berührt, fo daß der Glaubiger zu einer Beigerung der Annahme wegen des Borbehaltes nicht befugt ift. (U. v. 10. Juli 1924; 182/23 V. - Berlin.)

21. §§ 677 ff. BBB. Die Geschäftsführung ohne Auftrag sept ein gegenständlich ober persönlich fremdes Geschäft voraus; ein eigenes Geschäft bewirkt sie nicht, auch wenn es den Rupen eines anderen bewußt gesördert hat]†)

Die Bekl. hat zu Anfang b. J. 1923 zwecks Abbeetung einer Borfriegsschuld, die nach ihrer Behauptung aus Rembourskrediten herrührte, die die Anglo-Austrian Bank Ltd. in London der Niederlassung der Bekl. in Dundee gewährt hatte, Ansprüche auf Währungsbeihilse auf Grund der §§ 44 ff. Ruusgl. v. 24. April 1920 bei dem Reichsausgleichsamt er-

ber Haufel "netto Kasse gegen Lieferschein" zu dem Ergebnis kommt, daß der Käuser handelsüblicherweise nicht berechtigt ist, vor Einlösung des Dokumentes Untersuchung oder Probeziehung zu verslangen; vielmehr ersordere in allen solchen Fällen nach kändigem Handelsgebrauch die Sicherheit des kausmännischen Verkehrs, das der Käuser etwaige Reklamationen erst nach Einlösung des Dokuments geltend machen kann. Auch die beiden ausgehobenen Urteile des DLG. Hamdurg in dem Fall MG. 31, 100 und MG. 47, 129 standen im wesentlichen auf diesem Standpunkt.

Ru. Dr. Rurt Mittelftein, Samburg.

3u 21. Die Bekl. schulbete aus Vorkriegsgeschäften ihrer Rieberlassung in Dundee ber Anglo-Austrian Bank Gelbbeträge in englischer Währung. Die Forderungen der Gläubigerin dursten im

hoben. Diese Ansprüche wurden am 16. März 1923 im Bergleichswege zwischen dem Reichsausgleichsamt in Berlin und der Betl. dahin geregelt, daß das Reich für Rechnung der Schuldnerin an S. J. & Co. Ltd. in London 5000 £ zahlen follte, mährend die Bekl. die Berpflichtung übernahm, den Restbetrag ihrer Schuld aus eigenen Mitteln abzudeden und an das Reich einen Betrag von 750 £ in dreijährigen, un= verzinslichen Raten von 250 £, beginnend am 1. April 1924, zuruckzuzahlen. Das Reich ist seiner Verpflichtung aus diesem Vergleiche nachgekommen und hat die 5000 £ vereinbarungs gemäß entrichtet. Dagegen ist nach seiner Behauptung die Bcklagte mit den ihr obliegenden Ratenzahlungen im Rückstande geblieben, von denen in diesem Prozesse die beiden erften im Gefamtbetrage von 500 £ nebst Binsen im Rlagewege gefordert werden. Das BG. hat als richtig unterstellt, daß durch die von der Bekl. an ihre englischen Gläubiger direkt ge-leisteten Zahlungen von ca. 418 £ und dadurch, daß sie dem Public Trustee die Sckunda des Wechsels über 1044.16.4 £ zur Berfügung gestellt habe, herbeigeführt worden sei, daß die in Dundee liegenden 898.15.5 £ dem Deutschen Reich auf Wiedergutmachungskonto gutgebracht worden seien. Es ver-neint indes, daß für die Bekl. hieraus, sei es ein Anspruch auf herauszahlung eines der Gutschrift gleichkommenden Betrages, sei es ein Bereicherungsanspruch erwachsen sei, berweist vielmehr die Bekl. barauf, sich auf Grund bes Liqui-bationsschädengeseges v. 20. Nov. 1923 entschädigen zu lassen. Die Revision bittet um die rechtliche Nachprüfung, ob, wenn man die Sachlage lediglich so betrachte, daß das Dundeegut haben der Bekl. dem Reich auf Wiedergutmachungskonto gut= geschrieben sei, die Betl. nur auf ben Entschädigungsanspruch aus bem Geset v. 20. Nov. 1923 angewiesen sei oder nicht gang allgemein einen Anspruch auf Herauszahlung habe. Diefe Nachprufung konnte zu keinem anderen Ergebnis führen, als bem bes BG. (Wird ausgeführt.) In zweiter Linie macht die

Ausgleichsversahren nicht abgerechnet werden, weil die Anglo-Austrian Bank ihren Hauptsis in Wien hatte und daher die Voraussehungen der Ziss. 1 und 2 des Art. 296 BB. bei ihr nicht ersüllt waren. Die Bekl. konnte daher gemäß § 44 Ziss. dei ihr nicht ersüllt waren. Die Bekl. konnte daher gemäß § 44 Ziss. 2 Kuusgl. i. d. Fass. vom 24. April 1920 bei der Spruchstelle des Keichsausgleichsants (§§ 4, 47 des Geses) Ersah ihres Währungsschaens vom Reich verlangen. Sie hatte indes ihre Schuld an die Anglo-Austrian Bank noch nicht abgetragen, so daß die Höhe der Beschaftungskosten, d. h. derzeinigen Beträge, die sie in deutscher Mark zur Titzung ihrer Psund-Schuld auswenden mußte, noch nicht sesstated die Gewährung eines Borschussen wird, noch nicht sesstated des Gewährung eines Borschusses gemäß § 50 des Gesess verlangt. Im Rahmen des Verschussens ist die "Vereinbarung" v. 16. März 1923 zwischen der Bekl. und dem Reichsausgleichsamt getrossen vorden. Die Wössichkeit einer solchen Vereinbarung ist erst in der Novelle zum Rusgl. vorgesehen worden. Im Geses d. 24. April 1920 sehte eine Bestimmung über eine derartige Bereinbarung.

Die Erstattung der Währungsschäben gemäß Abschi. III des Musgles. v. 24. April 1920 gehört ebenso wie das gesamte zwischensstaatliche und innerdeutsche Ausgleichsversahren dem össenttichen Kecht an. Die Ansprüche der geschädigten Deutschren dem össentlichen Recht an. Die Ansprüche der geschädigten Deutschren entspringen keinerlei Vertragsverhältnis zwischen der gesetlichen Geschädigten und dem Reichzen ausschließlich der gesetlichen Kegelung, die das Keich im Anschluß an den Friedensvertrag getrossen hat. Eine zwistrechtliche Verknüpfung des einzelnen geschädigten Deutschen gemäß Absch. III des Kusgles. mit dem Reich kann so wenig angenommen werden, wie die Rechte und Pssichten der deutschlichen Stäubiger und Schuldner auf Erund des Absch. Il des Kuszsses, im Joilrecht wurzeln. Sies ind bie Folge der völkerrechtlichen Abmachungen im Friedensvertrag surt. 296 BB.) und ausschlichsisch össentlichen Ausschlicher Ratur. Mit Recht hat das MG. neuerdings selbst einen Ausschlicher Ratur. Mit Recht hat das MG. neuerdings selbst einen Ausschlicher Patur. Wit Recht hat das MG. neuerdings selbst einen Ausschlicher, der einem am Ausgleichsversahren nicht beteiligten association, der einem am Ausgleichsversahren erstrickt worden war (FB. 1926, 3723). Das RG. steht damit im Einklang mit dem RBG. das den gleichen Staubenunkt von Ansang an vertreten hatte (RBG. d. 3723). Das RG. steht damit im Einklang mit dem RBG. das den gleichen Staubenunkt von Ansang an vertreten hatte (RBG. d. 362). Des RG. 1921 — FB. 1922, 17441. Für die Unsprüche des Reichsausgleichsamis, die im Rahmen des innerdeutschen Ausgleichsversahrens gegen die beteiligten Deutschen entstehen, ist daher der Rechtsweg nicht zusässen hat d. B. das RBG. die Ausschlicher kann niemals in Frage kommen (RBG. v. 2. Sept. 1921 — FB. 1922, 16371). Als Hosge davon hat d. B. das RBG. die Ausschlicher kann niemals in Frage kommen (RBG. trop vorgängiger rechtskräftiger Entsch. der Ibilsgerichte (RG.) besaht (RBG.) besaht Russel. der Leitzen, welche rechtliche Bedeutung die

Revision geltend, die Sache liege nicht so, daß das Dundecguthaben der Bekl. dem Reich einsach auf Wiedergutmachungskonto gutgeschrieben worden sei, vielmehr habe die Bekl. durch Bezahlung von 418 £ an englische Gläubiger und da= durch, daß sie die Sekunda des Wechsels über 1044.16.4 £ dem Public Truftee zur Berfügung gestellt habe, erst die Freigabe ber 898 £ und bemzusolge die Gutschrift zugunften bes Reiches erreicht. Ihr stehe baher, so vermeint die Revision, aus dieser Geschäftsführung für das Reich, aus den im Interesse des Reichs gemachten Auswendungen ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag zu. Indem der BR. diese Rechtslage verkannt habe, habe er gegen das materielle Recht, insbes. die einschlägigen Bestimmungen des BB., die Gesepe v. 20. Nov. 1923 und v. 31. Aug. 1919, §§ 677 ff. BGB. verstoßen. Dieser Angriff der Revision geht fehl. Ansprüche aus auftragloser Geschäftsführung, mögen sie auf § 683 oder § 684 BBB. gestütt werden, seben voraus, daß der Beschäftsführer ein ihm gegenständlich fremdes Geschäft, das bem Rechtstreis des Geschäftsherrn angehört, oder doch ein ihm personlich fremdes Weschäft für den Weschäftsherrn besorgt hat, so zwar, daß bas Geschäft nach seinem Inhalt auch das eigene des Geschäftsführers sein könnte und lediglich durch bessen Absicht, es für einen anderen zu besorgen, zum fremben wird (RGRRomm. § 687a 1, Borbem. vor § 677a 4). Aus diesem rechtlichen Gesichtspunkt hat das BG. die Ansprüche ber Bekl. nicht geprüft, es lag bazu aber auch kein Anlaß vor, weil sich aus den tatsächlichen Behauptungen der Bekl. ohne weiteres ergab, daß ihre Zahlungen an englische Gläubiger ihrer Zweigniederlassung in Dundee Geschäfte waren, die lediglich ihrem eigenen Rechtstreis angehörten und niemals ein für sie gegenständlich fremdes Geschäft waren, das eine Sorge des Reichs hätte sein können, die sie diesem abgenommen hätte. Nicht anders stand es mit dem Erwerb der "Sekunda" des Wechsels über 1044.16.4 £ und ihrer

Bereinbarung v. 16. März 1923, auf die sich die Klage stütte, gehabt hat. Die verwickelte Regelung des Absch. III des KUusglG., die Frage der Höhe der in Jukunst entstehenden Beschaftungskosten im Vorschusverschren (§§ 46, 50) und namentsich die Frage des gerechtsertigten Ausschlich, das der Ersüllung (§ 44 Ziff. 2) bot ersahrungsgemäß reichlichen Ansaß zu Zweiseln und macht es daher verständlich, daß die Bekl. mit dem Reichsausgleichsamt eine Tereinderung tras. Dazu mag wirtschaftlich mödzig seichsamt eine Kereinderung der deutschen Währung gekommen sein, die es der Bekl. mindestens sehr erschwerte, derart große Beträge, wie diesenigen, um die es sich hier handelte, aus eigenen Mitteln aufzubringen. An der Ausschlichens sehr erschwerte, derart große Beträge, wie diesenigen, um die es sich hier handelte, aus eigenen Mitteln aufzubringen. An der Ausschlichen gertrages; denn zwischen der nicht die Bedeutung eines zivilrechtlichen Bertrages; denn zwischen dem Reich und dem geschäbigten Deutsches ein Unterwersungsderhältnis, troß der im AusglG. dem Geschädigten versiehenen Ansprüche trat der Antragsteller nicht auf die gleiche Ebene mit dem Reich, also nicht auf die Gene des Privatechtis. Die Bereindarung hat daher ebenfalls nur öffentlich-rechtliche Bedeutung. Im Rahmen des öffentlichen Rechts regelt sie die Hober Leistung des Neiches und gewährte dabei der Bekl. einen größeren Betrag als ihr nach Unsicht der zuständigen Reichslasserschlicheren Sereindarung sollte nicht nur das Vorschusverschles der Werkl. den franch und an die Stelle des Nachverschenen Sprecht der die Werklassusgleichsamt zurückzuzassen das Reichsausgleichsamt zurückzuzassen. Deshalb wurde der Bekl. auserlegt, £ 750,— in drei Jahrestaten an das Reichsausgleichsamt zurückzuzassen. Deshalb wurde der Bekl. auferlegt, £ 750,— in dere Verlasseraten and das Reichsausgleichsamt zurückzuzassen. Deshalb wurde der Bekl. auferlegt, ber Spruchstelle, dzw. des Reichsausgleichsamts über die Hobs der Unsprüche der Bekl. Die Bereindarung nichts anderes als die E

Hiernach war zu fragen, ob der Rechtsweg für die mit der Klage erhobenen Ansprüche des Reichs überhaupt zulässig war; dies solgt keineswegs aus der Vereinbarung über die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Reichs und der Vekl. (DLG. Köln = JB. 1921, 10916). In KG. 79, 200 ist zwar die Zulässigkeit des Kechtswegs auch auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrags bejaht. Dort aber Jandelte es sich um zwei Körperschaften des öffentlichen Rechts, die

Auslieferung an das Public Trustee. Auch insoweit ergab sich aus den Behauptungen der Bekl., daß sie die Sekunda des Wechsels erworben und ausgeliefert hatte, um Ansprüche ber Anglo-Austrian Bank auf die Liquidationsmasse ihrer Zweigniederlassung in Sohe der Wechselsumme abzuwehren. Die Behauptung aber, daß die Bekl. diese, gegenständlich eigenen Geschäfte nur besorgt habe, um einen Reinerlös der Liquis dationsmaffe in Dundee herbeizuführen und dadurch eine Gut= schrift auf die Wiedergutmachungsschuld Deutschlands zu er= möglichen, ist nach dem Tatbestande des Bu. ober dem Sitzungsprotofoll nicht aufgestellt worden. Es ist dies auch gar nicht anzunehmen. Wenn ein Überseekaufmann in der kriti= schen Beit die Gläubiger seiner Zweigniederlassung im Auslande selbst befriedigt, anstatt das Ergebnis einer feindlichen Liquidation abzuwarten, so liegt, wenn die Erfüllung nicht aus anderen perfonlichen Gründen bringlich gewesen sein sollte, nichts näher, als daß er damit seine Auslandsbeziehungen nicht in Gefahr bringen, insbesondere dem Ruf und der Kreditfähigkeit seines Geschäftes, und sei es auch nur für eine fernere Bufunft, dienen wollte. Und wenn er die Gokunda eines Wechsels als Wertträger über einen so hohen Betrag wie 1044.16.4 £ erwarb — mit welchen Kosten ist nicht gesagt -, so kann ihm nur die geschäftliche Erwägung angesonnen werden, daß er anderenfalls Gefahr lief, daß entweder die Ansprüche der Anglo-Austrian Bank seitens des Zwangsverwalters dennoch befriedigt würden, oder daß doch ein entsprechender Betrag der Liquidationsmasse nicht freigegeben wurde und daher für andere Gläubiger der Dundee-Rieder= laffung nicht verwendet werden tonnte. Schlechterdings entscheidend ift aber, daß die Geschäfte, die die Befl. besorgt hat, schon ihrer Natur nach, der Zweckbeziehung, sie "für das Reich" zu beforgen, unzugänglich waren, und daß die Ermöglichung einer Gutschrift für bas Reich lediglich ein - sei es auch gewollter — Erfolg ber Tätigkeit ber Bekl. in eigener Angelegenheit war (vgl. RG. 97, 65). Daraus aber, daß eigene Geschäfte bes Handelnden den Rugen eines Dritten gefördert haben, können Ansprüche aus auftragloser Geschäftsführung nicht hergeleitet werden.

(U. v. 17. Juni 1926; 150/26 IV. — Hamburg.) [Ka.]

22. §931 BGB. Ob die übergabe des Duplikat= frachtbriefs die übertragung des Herausgabe= anspruchs gegen den Frachtführer bedeutet,

hängt von ben Umständen ab.]

Das AG, hat wiederholt entschieden (RG. 102, 96; JB. 1919, 182; Warn. 1908 Rr. 584; 1922, 77), daß unter Umsständen in der Übergabe des Duplikatfrachtbriefes vom Bersküper an den Käuser der Willensausdruck gefunden werden kann, daß damit durch übertragung des Herausgabeanspruchs

sich als gleichberechtigt gegenüberstanden, nicht aber um ein Unterwersungsverhältnis des einzelnen gegenüber der öffentlichen Körpersichalt, wie es zwischen dem am Ausgleichsversahren teilnehmenben Deutschen und dem Keichsausgleichsamt besteht. Die Entsch. RG. 79, 200 trisst daher den vorliegenden Kall nicht. Der richtige Weg wäre gewesen, daß das Reichsausgleichsamt die gemäß der Bereinbarung von der Bekl. geschuldeten Beträge mittels einer Abrechnung gemäß Absch. II Ziss. 3 des Gespes gegen die Bekl. seltgesethätte. Die Borschriften über die Aberdnungen des Reichsausgleichsamts tressen zwar auf einen Fall der vorliegenden Art nicht ohne weiteres zu, sind aber als allgemeine Bestimmungen sür die Einziehung der dem Reich zustehnen Beträge sungemäß auf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Rahmen des Abschnitts III des Gespes zu übernehmen. Dann hätte das Reichsausgleichsamt Zwisklage nicht zu erheben brauchen, sondern hätte im Beitreibungsversahren nach den Bestimmungen der RVBD. seine Forderung einziehen können (§ 42 des Ges.). An Stelle des Finanzantts trat das Reichsausgleichsamt, als Rechsausgleichsamt und das Reichswirtschaftsgericht waren somit allein zur Entscheidung über die Ansprücke Zuständig. Damit war ein Verwaltungs dzw. verwaltungsgerichtschen Stersaltren sür ehrsprücke vorgeschrichen. Die Ansicht zu kas Rusch seite Unsprücke zuständig. Damit war ein Verwaltungs dzw. verwaltungsgerichtsche Verschlicher (vermögenstechtlicher) Streitigkeiten, ist schwerfich zutressendlicher (vermögenstechtlicher) Streitigkeiten, ist schwerfich zutressend und vom RWG, mit Recht niemals anerkannt worden (vgl. RG. 103 102 = JW. 1922, 1121; dagegen RWG, v. 23. Mätz 1923 = JW. 1923, 867).

Der Fall liegt hiernach ausschließlich auf öffentlich-rechtlichem Gebiet. Er kann auch nicht in gleiche Linie gestellt werden zu benjenigen Fällen, in denen das Reich auf Grund privatrechtlichen Bertrags sich einen Gegenstand sichert, wie dies zwecks Ablieferung be-

gegen die Bahn das Eigentum an dem Frachtgut gemäß 931 BGB. auf den Käufer übergehen soll. Das gilt nicht nur, wenn mit der Klausel "Netto Kasse gegen Frachtbriefduplikat" gekauft ist, sondern auch mangels einer solchen Klausel.

(U. v. 7. Juli 1925; 133/25 VI. — Hamburg.) [Ku.]

**23. §§ 1281, 823, 276 BGB.; §§ 829, 804, 846, 287 BBD. Sind Unsprüche eines Runden gegen seine Bank gepfändet, so darf diese nicht ohne Bustimmung des Pfandgläubigers über das Depot verfügen, namentlich Wertpapiere nicht versäußern.]

Der Al. erwirkte wegen einer Darlehnsforderung von 100 000 M den Beschluß des LG., durch den der dingliche Arrest in das Vermögen des R. angeordnet und deffen Rechte und Ansprüche gegen die Betl. "aus Bantgeschäften, insbefondere auf Auszahlung von hinterlegten Geldern oder Wertpapieren" gepfändet wurden. Der Bekl. wurde verboten, die genannten Rechte und Ansprüche an den Schuldner zu er-füllen, diesem dagegen geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändeten Rechte und Ansprüche, insbesondere der Ginziehung zu enthalten. Der Arrest- und Pjändungsbeschluß wurde der Bekl. am 20. Jan. und dem Schuldner K. am 24. Jan. 1921 zugestellt. An Wertpapieren des K. befanden sich bei Zustellung des Beschlusses an die Bekl. in deren Depot a) 3000 M-Anglo-Guano-Attien, b) 2000 M-Criesheim-Altien, c) 3000 M=Scheidemantel-Aftien, d) eine junge Scheidemantel-Aftie zu 1000 M. Hiervon verkaufte die Bekl., ohne den Kl. zu benachrichtigen, am 22. Jan. 1921 die Aftien zu cund de nach b, ferner am 19. März 1921 die Aftien zu cund verwandte den Erlos, der dem Konto des R. gutgeschrieben wurde, dazu, um für den größten Teil ihrer Forderungen an R. Befriedigung zu erlangen. Um 9. Juli 1921 erwirkte der Kl. gegen K. das später rechtskräftig gewordene Urteil des LG. München I auf Zahlung von 93000 M nebst Zinsen. Nunmehr ließ er sich durch Beschluß des Bollstredungsgerichts v. 3. Oft. 1921 die arrestweise gepfändeten Ansprüche in Höhe der Arteilsbeträge und eines Kostenanschlags von 10000 M zur Einzichung überweisen. Auf Grund dieser überweisung sorderte er durch Schreiben seines Vertreters am 12. Oft. 1921 von der Bell. die Herausgabe der in ihrem Depot befindlichen Wertpapiere des R. Die Bekl. erwiderte ihm darauf burch Schreiben v. 14. Oktober, daß sie für K. nur noch eine junge Scheidemantel-Aktie von 1000 M im Depot habe, diese Aktie ihr aber für den Debetsaldo des K. von 2741 M verpfändet sei. Durch ein späteres Schreiben v. 25. Oktober teilte sie ihm mit, daß sie die oben erwähnten Aftien zu a, b und e bereits verkauft und den Erlos zur Abdeckung bes

stimmter Sachwerte auf Grund des Friedensvertrags an die früheren Feind-Staaten vielsach vorkam (NWG.: JW. 1923, 462 ¹ und 541 ¹0, Urt. v. 22. Febr. 1923 an beiden Stelsen mitgeteilt). In jenen Fällen schloß das Reich einen privatrechtlichen Bertrag, aus dem es seine Uniprüche im ordentlichen Rechtswege erheben konnte; außerdem blied es besugt, öffentlich-rechtlich als Obrigkeit Beschlognahmen und Snteignungen auszusprechen, gegen die nur die öffentlich-rechtlichen Behelse zulässig waren.

Die Leistungen, die die Bekl. an ihre englischen Gläubiger und an den Public Trustes bewirkt hat, sind für die Rechtsbeziehungen zwischen ihr und dem Neich unerheblich, keineszalls sühren sie privatrechtliche Wirkungen herbei. Die mittelbare Folge dieser Leistungen, die Gutschrift auf Neparationskonto, ergibt sich nicht aus dem Privatrecht, sondern dem Volkerrecht (Urt. 297 Abschn. h Jiff. 1 BB.; England hatte sich dem Ausgleichsversahren angeschlossen). Diese Wirkung war vom Willen der Bekl. und den Maßnahmen des Neichs im Ausgleichsversahren unabhängig, auf sie kann sich die Bekl. gegenüber dem Neichsausgleichsamt nicht berufen.

Mit Recht führt das AG. aus, daß die Bekl. bei den Leistungen an ihre Eläubiger und den Public Trustes nur ihre eigenen Geschäfts ihrung der Bekl. sür Rechnung des Reichs kommt gar nicht in Frage. Aber das Urteil behandelt nur die zivilistische Seite und läßt das öffentliche Recht underücksichtigt. So sehr man die Berurteilung der Bekl. billigen muß, war doch in erster Linie die Frage der Zulässischt des Rechtswegs zu prüsen. Die Klage hätte wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen und das Reichsausgleichsamt auf das Berwaltungszwangsversahren (§ 42 des Ges.) verwiesen werden müssen müssen

Debetsaldos des K. verwendet habe. Nichtsdestoweniger erteilte der Al. am 31. Oktober der Bekl. den Auftrag, die Aktien zu a, b und c zu verkausen und den Erlös nach Abzug ihrer Forderung an K. in Höhe von 17948,10 M nebst Uns tosten an ihn auszuzahlen ober bei der Staatsbank zu hinter= legen. Die Forderung der Bell. an R. bezifferte er beshalb auf 17948,10 M, weil ihm dieser Betrag von der Be-klagten am 29. Jan. 1921 in einer Drittschuldnererklärung als ihr Salbo gegenüber R. genannt sein sollte. Da die Betl. durch Schreiben v. 31. Oktober den Berkauf ber Papiere, die sich nicht mehr im Depot bes R. befanden, ablehnte, erhob er Rlage, u. a. auf Schadenserfat. Gegen die Rechtswirtsamseit und Orbnungsmäßigkeit des im Arrest= verfahren ergangenen Pfändungsbeschlusses bestehen keine Bebenten. Hinfällig ericheint insbesondere ber von der Be-flagten in der Berusungsinftang erhobene Borwurf, daß ber gepfändete Anspruch nicht mit genügender Bestimmtheit bezeichnet worden sei. Zwar kann ein rechtsgültiges Pfan-dungspsandrecht an Forderungen nur dann entstehen, wenn biese im Psändungsbeschluß so genau angegeben sind, daß jeder Zweisel an dem Gegenstande des Psandrechts ausgeschlossen wird (WarnRspr. 1920 Nr. 164); es ist aber nicht ersorderlich, daß die Forderung im Beschluß in allen ihren Einzelheiten gekennzeichnet wird, sondern es genügt eine, wenn auch allgemein gehaltene, Angabe, aus ber ber Schuldner und der Drittschuldner zweifelsfrei zu erkennen vermögen, auf welche Forderung die Pfändung nach dem Willen des Gläubigers gerichtet sein soll. An einer derartigen Bezeich-nung der gepfändeten Ansprüche sehlt es im vorliegenden Falle nicht. Die Angabe, daß die Ansprüche des R. gegen die Befl. aus "Bantgeschäften, insbesondere auf Auszahlung von hinterlegten Geldern oder Wertpapieren" gepfändet sein sollen, läßt klar erkennen, daß die Pjändung sich auf alle Forderungen erstreckte, die zur Zeit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Bekl. (§ 829 Abs. 3 JPD.) dem K. gegen sie aus dem gesamten bankmäßigen Geschäftsverkehr und besonders aus dem sogenannten Depotverkehr zustanden, gleichviel ob es sich dabei um Darlehnsgeschäfte oder um Unschaffung oder Aufbewahrung von Wertpapieren handelte. Gine berartige Forderung war zweifellos auch der in Rede stehende Unspruch aus dem Bermahrungsvertrage über die dem R. gehörigen Aktien. Durch die Pjändung dieses Anspruchs erlangte der Kl. daran gemäß §804 Abs. 1 BPO. ein Psandrecht, das zwar in erster Reihe nach den Vorschriften der Zivisprozeßordnung, soweit beren Bestimmungen aber nicht entgegenftehen, nach den pfandrechtlichen Borichriften des burgerlichen Rechts zu beurteilen ist (RG. 97, 40; Warn. 1912 Nr. 294). Aus §§ 829 Abs. 1, 846 JPD. ergibt sich für den vorliegen-den Fall, daß die Bekl. als Drittschuldnerin, wie ihr auch im Pfandungsbeschlusse ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, ben Anspruch nicht durch Erfüllung an den Schuldner R. gang ober teilweise zum Erlöschen bringen durfte und daß R. sich jeder Betsügung über den Anspruch, insbesondere der Einforderung, zu enthalten hatte. Andererseits schreibt der § 1281 BGB., dessen Maßgeblichkeit für arrestweise erlassen Pfändungsbeschlässe in der Rechtsprechung des RG. anerkannt ist (AG. 104, 35; Warn. 1912 Ar. 294), vor, daß der Drittsschuldner nur an seinen Gläubiger und den Pfändungsgläusbiger gemeinschaftlich leisten kann. Aus diesen Vorschriften solgt, daß die Bekl., nachdem durch die Zustellung des Pfänsch dungsbeschlusses an fie - am 20. Jan. 1921 - die Pfandung wirksam geworden war, sich mit dem Schuldner K. allein in Verhandlungen, die den Bestand des gepfändeten Anspruchs betrasen, nicht einlassen durfte, vielmehr zu jeder rechtsgeschäftlichen Erklärung des K., durch die das Psandrecht des Rl. irgendwie beeinflußt werden konnte, die Zuftimmung des letteren einholen mußte (RG. 77, 2541)). Sier= gegen hat die Bell. verstoßen, als sie zufolge ber ihr von R. allein erteilten Aufträge ohne Bustimmung des Rl., ja selbst ohne bessen Benachrichtigung, am 22. Jan. und 19. März 1921 die obengenannten Aftien aus dem Depot des R. verkaufte. Denn sie griff badurch in bas Pfandrecht bes Kl. ein, ber burch die Pfandung nach § 1281 BGB. das Necht erlangt hatte, daß die Aftien nur zur gemeinschaftlichen Ber-

fügung bes Al. und bes A. herausgegeben werden burften. Rechtsirrig ist es, wenn das BG. in dem Austrag zum Bertauf der Attien nicht eine Verfügung über den gepfändeten Anspruch, sondern lediglich eine von der Pfändung nicht betroffene Maßnahme zur ordnungsmäßigen Berwaltung des Depots erblickt, für welche der Schuldner K. allein zuständig geblieben sei. Eine schärfere Verfügung über den gepfändeten Unspruch des R. auf Herausgabe der Wertpapiere konnte wohl taum stattfinden, als durch die Beräußerung ber Wertpapiere, die auf diese Weise dem Vermögen des K. und damit auch dem Zugriff des Kl. als Pfandgläubigers gänzlich entzogen wurden. Hierüber konnten auch die gesetzlichen Vertreter der Bekl. bei pflichtmäßiger Überlegung nicht den geringsten Zweifel hegen, und sie handelten zum mindesten fahrlässig (§ 276 BGB.), als sie ungeachtet des Pfandrechts des Rl. auf Grund bes Auftrages bes R. bie Beräußerung der Aftien geschehen ließen. Durch diesen Eingriff in das Pfandrecht des Rl. hat die Bekl., da sich ihr Borgehen ebensowohl als sahrlässig wie als widerrechtlich darstellt, sich dem Kl. gegenüber nach § 823 Abs. 1 BBB. schadensersappslichtig gemacht. Nicht geklärt und weiterer tatsächlicher Erörterung bedürftig ist aber die Frage, ob dem Al. durch den Verkauf der Aktien wirklich ein Schaden entstanden ift, und gegebenenfalls, in welcher Beife er zu ersezen ist. Unstreitig ist der Versauf der Aktien durch die Bekl. freiwillig im Austrage des R. als Depotberechtigten ersolgt. Unstreitig ist aber auch, daß die Bekl. eine Geldsorberung an R. hatte. Für die Revisionsinstanz ist serner, entsprechend der disher nicht widerlegten Behauptung der Bell., zu unterstellen, daß für den Geschäftsverkehr zwischen R. und der Bell. deren gedrucke allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend war. Nach Nr. 2 dieser Bebingungen ist die Bank berechtigt, bestehende Geschäftsverbins bungen jederzeit nach freiem Ermessen auszuheben, mit der Wirkung, daß die sojortige Fälligkeit des aus den Büchern der Bank sich ergebenden Saldos eintritt. Nach Nr. 7 dienen der Bank alle in ihrem Besitz besindlichen Wertpapiere ihrer Runden als Pfand für alle bestehenden oder zukunstigen For= berungen; im Falle des Berzugs bes Runden, gleichviel ob es sich um teilweise ober vollständige Bezahlung ihres Guthabens ober um verlangte Berftartung der Sicherstellung hanbelt, ift die Bank berechtigt, die Pfanbstücke zu beliebiger Beit gemäß §§ 1221, 1235 BGB. zwecks ihrer Befriedigung zu verfaufen. Baren diefe Bestimmungen dem Geschäftsverfehr zwischen der Bekl. und R. zugrunde gelegt, so blieben sie auch burch die Pfändung des Herausgabeanspruchs unberührt. Die Betl. durfte also ungeachtet der Pfändung von den ihr nach den Geschäftsbedingungen zustehenden Schutmagnahmen Gebrauch machen. Gin berartiger Gebrauch hat nicht ftattgefunden, da die Bekl. im Auftrage des R. zum freiwilligen Bertauf der Attien geschritten ift. Es bleibt aber unter Berudsichtigung aller tatfächlichen Berhältniffe zu erwägen, ob nicht die Befl., wenn ber Berkaufsauftrag des R. ausgeblieben wäre, fich zur eigenen Sicherheit veranlaßt gesehen hatte, die Berbindung mit R. zu löfen, ihn in Berzug zu fegen und den Psandverkauf der Aktien zu betreiben, ob in diesem Falle ein für den Al. günstigeres Ergebnis erzielt worden wäre, als durch den freiwilligen Verkauf der Aktien, und welche Mittel alsdann zur Bestriedigung des Kl. übrig geblieben wären. Gelbstverständlich durfte die Bekl. bei einem solchen Borgeben in erster Reihe auf die Bahrung ihres eigenen Borteils be-dacht sein und hatte auf die Belange des Al. als Psand-gläubigers nur insoweit Bedacht zu nehmen, als es Treu und Glanben geboten. Insbesondere brauchte sie bei fortschreiten-der Entwertung ihrer Gelbsorderung mit dem Pssandverkauf nicht fo lange zu warten, bis der Rl. feinen Rechtsftreit wegen feiner Hauptforderung gegen R. durchgeführt und auf Grund eines vollftrechbaren Urteils bie überweifung ber gepfändeten Forderung zur Einziehung erlangt haben murbe. Für bie Beurteilung ber in Betracht fommenden Berhaltniffe, über welche die Parteien die erforberlichen tatfächlichen Aufklärungen du geben haben werben, insbesondere für die Beantwortung ber Frage, ob durch das Berhalten ber Bekl. dem Rl. ein Schaden entstanden ift und wie hoch er fich beläuft, ift ber § 287 BPD. maßgebend. (U. v. 25. Juni 1924; 282/23 I. - München.)

b) Straffachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Druder, Leipzig und Rechtsanwalt Dr. Alsberg, Berlin.

24. [§§ 263, 266 Sto B. Bei Ausschluß ber Bertretungsmacht entfällt eine Untreue i. S. § 266 Biff. 2 Sto B. Borspiegelung einer falschen Tatsache gemäß § 263 Sto B. burch unrichtige Angabe bes Berwenbungszweckes.]†)

1. Untreue in Tateinheit mit Unterschlagung: Dem Angekl. war vertraglich ausdrudlich verboten, für bie Gesellschaft, zu deren "Generalvertreter" für Thüringen er bestellt war, Zahlungen entgegenzunehmen. Gleichwohl hat er insgesamt 60 000 M, die die Gesellschaft aus den vom Angeklagten vermittelten Lieferungen von den Abnehmern zu fordern hatte, eintreiben laffen und nicht abgeliefert, sondern nach eigener Ungabe für fein Gefchäft (gum Musbau feiner auf eigene Roften gu betreibenden Generalvertretung) ber= wandt. Hierdurch hat er allerdings über ausstehende Forderungen ber Gesellschaft offensichtlich zu beren Rachteil verfügt. Seine Ginwendungen, nämlich bag er die Ginziehungen bem Generalbireftor ber Gefellschaft mitgeteilt und diefer fie gebilligt habe, sowie daß er fid wegen Gegenforderungen an die Gefellschaft zur Einziehung und Einbehaltung der Gelber be-rechtigt gehalten habe, hat das LG. als miderlegt angesehen. Damit ift bie von der Revision vermifite Feststellung des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit des Angekl. und seines Borsages, zum Rachteil der Gefellschaft über Bermögensstücke bon thr zu verfügen, ausreichend getroffen worden. Die Anwensbung des § 266 Abf. 1 Rr. 2 StGB. ist jedoch gleichwohl zu beanstanden. Denn wenn es auch zweifelhaft sein mag, ob an fich eine "Generalvertretung" ber Art, wie fie bem Angekl. übertragen war, zugleich zur Einziehung der Raufpreise aus den vermittelten Geschäften ermächtigt haben würde, so war doch eine solche Bertretungsmacht hier vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen worden. Der Angekl. hat also nicht, wie § 266 Nr. 2 StBB. es ersordert, auf Grund einer ihm zustehenden "Bollmacht" über die Forderungen der Gesellschaft verfügt (NGSt. 43, 432). Insoweit unterliegt duher das Urteil der Aushebung, und zwar zugleich bezüglich ber als in Tateinheit mit der (angeblichen) Untreue für begangen erachteten Unterschlagung, obwohl diese für sich allein bedenkenfrei festgestellt fein wurde. Denn nach ber landgerichtlichen Beweiswürdigung haben die Runden der Gefellschaft Diefer (und nicht bem Ungefl.) bie von ihm eingezogenen Gelbbetrage übereignen wollen, wie ja auch er nur als — angeblicher — Bertreter ber Gesellschaft und für sie das Gelb entgegengenommen hat, so daß es mit Rocht als eine für ihn frem de bewegliche Sache angesehen werden und Gegenstand einer von ihm begangenen Unterschlagung sein konnte. — 2. Betrug: Entgegen der von der Revision aus tatfächlichen Umständen hergeleiteten "Schlußsolgerung" ist das LG. in Ausübung der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung zu dem als "zwinsgend" bezeichneten "Schluß" gelangt, der Angekl. habe St. nur vorgespiegelt, daß er die ihm entlodten 1500 W. zur Einrichtung eines Buros brauche und verwenden wolle; in Wirklichkeit habe er bas Weld bon bornherein für feinen Lebensunterhalt zu verwenden bezweckt. Angesichts dieser die Berurteilung wegen Betrugs ohne weiteres recht-fertigenden Feststellungen brauchte das LG. sich nicht noch mit ber Frage zu besassen, wie es zur Zeit der Hingabe der 1500 M mit den Verhandlungen zwischen bem Angekl. und G stand. Selbst wenn biese damals noch in ber Schwebe und fogar aussichtsreich gewesen wären, so würde doch der Angekl.

Bu 24. I. Daß ber zum Abschluß, aber nicht zum Inkasso bevollmächtigte Vertreter durch widerrechtliche Einkassierung von Kauspreisgeldern keine Untreue begehen kann, ist mit aller Schärse schon in RG. I v. 23. Juni 1922, mitgeteilt und besprochen in JW. 1923, 402, entschieden worden.

II. Allgemein anerkannt ist auch, daß in der unwahren Angabe des Verwendungszweckes hinsichtlich eines nachgesuchten Darlehens die Vorspiegelung einer salschen Tatsache, nämlich einer nicht vorhandenen Absicht, zu erblicken ist. Fraglich könnte in einem solchen Falle lediglich der ursächliche Zusammenhang zwischen der Vorspiegelung und der Vermögensverfügung des Vetäuschen sein. Denn es ist eine Ersahrungstatsache, daß dei Darlehnsgesuchen häusig unrich-

sich gleichwohl auf Kosten St. einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erschlichen haben. Denn nur durch den vom Angekl. angegebenen Verwendungszweck hat sich St. zu der ihm zum Nachteil gereichenden Hergabe des Geldes bestimmen lassen. Diesen Verwendungszweck hat der Angekl. iedoch nur vorgespiegelt; auf die Verhandlungen mit G. hat er sich hierbei bloß berusen, um den fälschlich vorgespiegelten Verwendungszweck glaubhaft erscheinen zu lassen. Diese Vorspiegelung war aber selbst dann falsch, wenn damals die Verspandlungen mit G. noch aussichtsreich gewesen wären.

(2. Sen. v. 31. Mai 1926; 2 D 341/26.) [A.]

25. [§ 266 Nr. 2 Ston; § 164 Bon. Untreue bes geschäftsführenden Sesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft durch eigennütige Bersugung über die Bechselsumme, die er in offener Stellvertretung für die Gesellschaft auf einen zu Unrecht afzeptierten und begebenen Wechsel erbeten und empfangen hatte.]

Was die Frage betrifft, ob auch in der Afzeptierung und Begebung von Wechseln ein Vergehen nach § 266 Nr. 2 StBB. erblickt werden kann, so hat das RG. grundsählich ausgesprochen, daß unter den "Bermögensstücken" Einzelgegenstände zu verstehen seien, wolche als folde in dem Attivbermögen bes Auftraggebers bereits vorhanden find und gur Beit der Berfügung Bestandteile desfelben Bermögens bilben, daß daher seine Belastung durch Begründung von Schulb-verbindlichkeiten feine Berjugung über Bermogens ft ude im Sinne des Gesetes darstellt (KGSt. 10, 72; 13, 378; vgl. 41, 268; 46, 147). Gegen diese Grundsätze hat aber die StR. nicht verstoßen. Denn nicht in der Annahme und Begebung von Wechseln hat sie den Tatbestand der Untreue erblickt, sondern in der eigenmächtigen Verfügung über die 6500 Schweis ger Franten, die der Angekl. auf den von ihm namens seiner Firma akzeptierten Wechsel v. 7. Sept. 1922 von Ö. erhielt. Mit Recht hat das LG. diese 6500 Franken als Vermögenstücke seiner Firma angesehen und in ihrer heimlichen und eigennützigen Verwendung durch den Angeft. eine Bermögensbeschädigung der offenen Handelsgesellschaft gefunden. Rach den getroffenen Feststellungen hat der Angekl. als geschäfts-führender Gesellschafter in offener Stellvertretung (§ 164 BGB.) die 6500 Franken für die Firma von D. erbeten, und diefer wollte fie nur ber Gefellichaft als Darlehn geben. Die lettere ift daher Eigentumerin bes Gelbbetrages geworben, ein etwaiger stillschweigender Vorbehalt bes Angekl., bas Gelb für seine Zwecke zu verwenden, vermochte hieran nichts zu andern. Der Bermögensnachteil der Gesellschaft ergibt sich auch hier unmittelbar aus ber Beimlichkeit ber Berfügung des Angekl. und aus seinem Bestreben, die Entbeckung seines Borgehens und eine Belastung seines Kontos zu vereiteln.

(U. v. 29. April 1924, 1 D 382/24.) [D.]

26. [Der Antrag auf Beschlagnahme eines Dauptbuches zwecks Brüfung burch einen Schrift= sachverfiändigen ist tein bloßer Beweisermitt= lungsantrag.]†)

Wie das Sigungsprotofoll ergibt, hatte die Staatsanwaltschaft beantragt: "Das Hauptbuch der Firma C. zu beschlagenahmen und dasselbe durch einen Schriftsachverständigen darauf prüsen zu lassen, ob der von dem Zeugen M. erwähnte Bleistiftvermert im Hauptbuch später oder früher als die darüber besindliche Eintragung gemacht worden ist." Ungeachtet des Wortlauts des Antrags stand sachlich ein Beweisantrag in

tige Angaben über ben Berwendungszweck gemacht werden, die in der Regel wohl für den Darlehnsgeber nicht bestimmend sind. Zedoch war dem RG. eine Nachprüsung nach dieser Richtung hin entzogen, da das angesochtene Urteil die gegenteilige Feststellung getrossen hatte. RA. Theodor Riesisch, Köln.

31 26. Die Entsch. zeigt aufs neue (f. meinen Beweisermittelungsantrag: Festschr. f. Joseph Kohler, GoltbArch. 67, 271 ff.), wie wenig der Begriff des Beweisermittelungsantrages feststeht. Sie steht im Einklang mit IB. 1922, 300 18, im Widerspruch dageren zu der Entsch. IB. 1895, 570 4.

Ra. Dr. Alsberg, Berlin.

Frage; er war genügend bestimmt und versprach ein sachliches Ergebnis. Das LG. hat ihn auch als Beweisantrag, und feineswegs etwa als Beweisermittlungsantrag aufgefaßt, ber nur bezweckt habe, Tatsachen aufzusuchen, aus denen sich vielleicht sachdienliche und dann noch zu benutzende Beweismittel ergeben könnten. Der Antrag zielte auf den Gegenbeweis gegen bie Ausfage bes Zeugen M.

(3. Sen. v. 22. Febr. 1926; 3 D 594/25.) [21.]

Bayerifdjes Oberftes Landesgericht. Straffachen.

Berichtet von Ru. Dr. Friedrich Goldschmit II, Munchen.

1. § 263 StoB.; §§ 243, 494 BBB. Bur Frage ber Bermogensbeschübigung bei Eingehung und bei Erfallung eines Bertrages über Rauf nach Probe. †)

Der Angekl., ein Gastwirt und Getreibehändler, hatte aufangs Januar 1925 in seinem Getreibelager etwa 1000 Zentner Gerfte liegen. Auf seine Beranlassung schloß B. am 4. Jan. 1925 mit dem Getreidehändler B. im eigenen Namen, aber für Rechnung des Angekl., einen Kausvertrag ab, wonach er sich verpstücktete, dem B. nach einem diesem vorgezeigten und ausgehandigten Mufter aus "seiner" Gerste 54 Jentner gegen Jahlung eines Kauspreises von 16 Keichsmark für den Zentner alsbald zu liefern. B. wuste nicht, daß W. für Rechnung des Angekl. handle und daß die Gerste aus dem Vorzate des Angekl. verkouft werde. Dem B. wurde beim Kaufabschlusse gestissentlich verschwiegen, daß ihm der Angekt., für dessen Rechnung W. verkauft hatte, nicht mustergemäß, sondern musterwidrige und minderwertige Ware liesern wolle. Am 5. Jan. 1925 wurde die Gerste im Auftrag des W. dem B. zugesahren; B. untersuchte aber sofort die Ware und lehnte die Annahme ab, weil sie nicht mustergemäß war. Ein Bersuch des B., den B. zur Annahme der Gerste um 15,70 Reichsmark für ben Bentner gu bestimmen, mißglückte; erst hierbei er-juhr B., dog die Gerste bom Angekl. stammte.

Die Sift. geht nun bei ber Berurteilung des Angekl. wegen eines an B. verübten vollendeten Betrugs wohl von der Unnahme aus, daß ber Betrug nicht erst bei ber Erfüllung, sondern schon bei der Eingehung bes Rausvertrags begangen wurde. Denn sie erblickt den Betrug darin, daß B. durch die Borspiegelung, die Ware, deren Lieserung beabsichtigt war, entspreche dem Muster, und durch das Berschweigen der Absicht, nur musterwidrige und minderwertige Ware zu liefern, getäuscht, baburch jum Abschlusse bes Raufvertrags bestimmt und infolgebessen an feinem Bermögen insofern geschädigt worden fei, als er durch die Eingehung des Bertrags sich verpflichtet habe, gegen Lieferung einer musterwidrigen und minderwertigen Bare den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und weitere Auswendungen hätte machen

mussen, um bie Ware mustergemäß zu gestalten. Die StR. beurteilt allerbings bas vom Angekl. veranlaßte Mechtsgeschäft mit Recht als einen Kauf nach Probe i. S. bes § 494 BGB., nicht als einen Kauf auf Probe nach § 495 BGB., ba keine Anhaltspunkte dajür borhanden sind, daß die Wirksamkeit des Kausvertrags von ber Billigung der Ware durch den Räufer abhängig fein follte; es mar ein fefter, unbebingter Raufvertrag gefchloffen. Rechtsirrig ift aber die Unficht der StR., daß B. gegen Lieferung einer mufterwidrigen und minderwertigen Gerfte gur Bahlung des verein-

barten Kauspreises verpstichtet gewesen sei. Handelte es sich bei dem Kausvertrag um einen unbeschränkten Gattungskauf, was nach den Aussührungen der StR. das wahrscheinlichere ift, so ist darauf § 243 BBB. mit dem sich aus § 494 BBB. ergebenden Abmaß anzuwenden, wonach B. nicht bloß Handelsgut mittlerer Art und Gute, sondern mustergemäße Ware zu liefern hatte. B. war nur verbunden, Zug um Zug — eine Vorleistung seinerseits kommt nicht in Frage — gegen Lieserung mustergemäßer Ware den Kauspreiß zu leisten (§ 320 BGB.); er konnte die Annahme der musterwidrigen Gerste ablehnen, Erfillung des Vertrags durch Lieferung mustergemäßer Ware verlangen (§ 480 Abs. 1 a. a. D.) und die Zahlung des Kauspreises verweigern, dis eine solche geliefert war (vgl.

auch RGSt. 14, 310; RG. Goltburch. 47, 283; 50, 392; Eber-maner, 3. Must. zu § 263 Unm. 6 g). Dann aber konnte eine Vermögensbeschädigung bei B. nicht damit begründet werden, daß seiner Berpflichtung gur Zahlung bes Kaufpreises eine Berpflichtung des B. zur Lieferung musterwidriger und minderwertiger Ware gegenüber-stehe, weil eben die wirkliche Verpflichtung des 213. von der etwaigen Musterwidrigkeit und Minderwertigkeit der Gerste, aus der er liefern wollte, nicht berührt wurde. Besondere Umstände, die gleichwohl die wirkliche Verpslichtung des W. gegenüber derzenigen des B. als minderwertig erscheinen lassen könnten, sind den Feststellungen nicht zu entnehmen. Insbesondere steht nicht sest, das W. oder sein Auftraggeber und Hintermann, der Angekl., sei es infolge ihrer Vermögenslage oder aus anderen Gründen schon beim Vertragsschluß außerstande gewesen wären, dem Muster entsprechende Gerste zu liesern (vgl. dazu KG. JW. 1921, 400°). Die Urteilsgründe ergebent auch, daß durch entsprechende Behandlung der Gerste, wie sie beim Anschaft gekl. lagerte, eine muftergemäße Ware hergestellt werden konnte. Nicht wesentlich anders ist die Rechtslage, wenn nur ein beschränkter Gattungskauf in Frage kam, beschränkt - in einer dem Räufer erkennbaren Beife — auf benjenigen Borrat an Gerfte, ber bem B. von jeinem Auftraggeber und hintermann, bem Angekl. zur Berfügung stand. Nach ben Ausführungen ber Stik. war es eben nicht unmöglich, aus biefem Borrate eine muftergemäße Bare gu liefern; ber Anfpruch des B. auf Lieferung einer solchen Bare blieb daher auch in diesent Falle bestehen. Dafür, baß icon bas bloge Gebundensein an ben Kauf-vertrag hier eine Benachteiligung des Käufers enthalten hätte ober baß über die Beschaffenheit der Probe Voripiegelungen gemacht worden wären (vgl. dazu Goltdurch. 50, 392), bieten die Feststellungen keinen Anhalt. Sollte aber die Stk. einen Betrug bei Ersulung des Kaufvertrags im Auge gehabt haben, so wäre zu berücksichtigen gewesen, daß der Käuser B. die Ware sofort nach der Ablieferung untersuchte, ben Mangel erkannte und die Ware zurückwies, also überhaupt nicht getäuscht wurde, weshalb in diesem Falle zum mindesten von einem vollendeten Betruge nicht gesprochen werben könnte. Bei einer neuer-lichen Berhandlung wird auch die Täterschaft oder mittelbare Täterschaft des Angekl. noch einer genaueren Darlegung bedürfen. (Ban Db LG., StS., Urt. v. 4. Febr. 1926, Rev Reg. II Nr. 11/26.)

2. § 70 Gem D.; § 51 BD. über Sandelsbeidrantungen v. 13. Juli 1923; Art. 146 bay. Polsic B. Die Schrannen find Sonbermärfte i. S. bes § 70 Gew D. Nach bem § 70 Gew D. gelten für die Sonbermärfte nicht die §§ 64—69 Gew D., sondern die anderweitig bestehenden reichs- und landesweitlichen Borschriften. Infolgebessen kann auf die Schrannen der § 51 BD. über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (AGBI. I, 713), wonach durch die Marktordnung (§ 69 GewD.) der Handel mit Gegenständen des Bochenmarktverkehrs auf dem Marktplag beschränkt und der Sandel mit Wegenständen bes Wochenmarktvertehrs, die von außerhalb zum Marttort gebracht werden, außer-halb des Marttplages mahrend des ganzen Martttages ober für bestimmte Tagesstunden verboten werden tann, nicht angewenbet merben.

Das Reichsrecht enthält für die Sondermarkte - abgesehen von der für die Biehmärkte in den §§ 3-5 des Ges. über den Berkehr mit Bieh und Fleisch v. 10. Aug. 1925 (RUBI. I, 186) getroffenen Rege-- keine Bestimmungen. Es kommt baber für Die Sondermärkte das Landesrecht, in Bapern ber Art. 146 PolStGB. in Betracht. Nach Art. 146 PolSieB. können aber burch ortspolizeiliche Borichriften wohl Bestimmungen fur ben Berkehr auf ben Sonbermarkten, nicht aber für den Handel außerhalb derselben getroffen werden (vgl. Bah-ObLESt. 2, 129: 3, 247, 249; 5, 338, 342; ferner das Urt. des Sen. v. 17. Mai 1926, RevReg. II Kr. 162/26; Kiedel-Sutner, Pol-StVB., 7. Aufl., Art. 146 Anm. 2; Schmitt, PolStVB., Art. 146 Anm. 2; Schiedermair, PolStVB., Art. 146 Anm. 2). Auf Grund des Art. 146 VolStVB. kann beshald ein Marktzwang zugunften ber Sondermarkte nicht eingeführt werben. Es find baher alle in Schrannenordnungen enthaltenen Beftimmungen, daß an Schrannenmarkttagen ober an Schrannenmarktvortagen in die Stadt

3u 1 Das Urteil ber StR. ift mit Recht vom Revisionsgericht aufgehoben.

Durch den Abschluß eines Kaufes nach Probe wird der Verkäufer verpflichtet, der Probe entsprechende Ware zu liefern. Ob er von Unfang an die Absicht hat, probewidrige minderwertige Bare gu liefern, ift givil- und strafrechtlich bedeutungslos, liegt boch darin nur ein bloßes Borhaben, das in keinem Stück in die Tat umgesest ift. Bon einer Täuschung bes Räufers ober dem Bersuch einer Täuschung kann also Bunachst nicht die Rebe fein, selbst dann nicht, wenn - anders wie im vorliegenden Falle - die Lieferung probemäßiger Bare übe haupt nicht möglich ift.

Erft durch das Unbieten der probewidrigen Ware in Renntnis von ihrer Minberwertigkeit begeht der Berkaufer ben Berfuch ber Täuschung bes Käusers, ber, wenn er, — wie hier, wo ber Räuser bie Unnahme ber probewibrigen Bare ablehnt —, nicht gelingt, ben Berkäufer wegen versuchten Betrugs verantwortlich macht.

Die Sachlage ist im vorliegenden Falle insofern von besonderer Art, als nicht der Angekl. als Berkauser aufgetreten ist, sonbern ein anderer, B., im eigenen Namen, wenn auch auf Rechnung bes Angekl., den Bertrag abgeschlossen hat. Der mitgeteilte Tatbestand läßt nicht erkennen, ob B. von der Minderwertigkeit der von ihm bem Käufer angebotenen Ware Kenntnis hatte. It bas ber Jall, so ift W. Täter, ber Ungekl. Unstifter jum versuchten Betrug; anderensfalls ist ber Ungekl. (mittelbarer) Täter in Beziehung auf ben verfuchten Betrug.

eingebrachtes Getreibe nur in ber Schranne gekauft und verkauft merben darf, unzulässig und rechtsunwirksam. Was die Revision dagegen ausführt, ift unzutreffend; es beruht auf einer irrigen Auslegung bes Art. 146 BolStoB. Die ben Angekl. in den Strafbefehlen gur Laft gelegten Handlungen fallen jonach nicht unter die Strasbestimmung des § 149 Abj. 1 Ar. 6 GewD., die an die Stelle der Strasbestimmung des Art. 146 Abs. 1 PolStoß, getreten ift (BanObLGSt. 5, 338, 341; 9, 75, 76; 12, 172); sie waren nicht verboten. (BayObLG., StrS., Uri. v. 14. Juni 1-26, NevReg. II Nr. 187/26.

Beschwerdeentscheidungen gegen die Entscheidungen der Aufwertungsstellen. Rammergericht.

Berichtet von ben Mitgliedern bes Aufwertungssenats.

1. § 3 Abs. 1 Biff. 8 Aufw. Die für die Ber-mögensübernahme geltende Borschrift bes § 3 Biff. 8 Auswei. ist auch bann anzuwenden, wenn ber Aufwer-tungsgläubiger von einer offenen handelsgefellschaft beren gesamies Bermögen mit Aktiven und Passiven Abernommen hat. Dies gilt auch bei Abernahme burch Gesellschafter. +)

Das LG. hat sich mit Recht für die Berechnung bes Goldmarkbetrages ber Grundschuld auf die im ersten, die allgemeinen Bestimmungen enthaltenden Abschmitt des Aufw. stehende und da-Vestimmungen enthaltenden Abschnitt des Aufw. stehende und daher auch allgemeingültige Vorschrift des § 3 Abs. 1 3. 8 Aufw.
berusen. Danach ist für die Berechnung des Goldmarkbetrages
bei Erwerb durch übernahme eines Vermögens als Ganzem der
Erwerb durch den Veräußerer maßgebend. Diese Vorschrift muß
aber, da es, wie der Sen. schon (JV. 1926, 173 1) ausgesprochen
hat, das ziel der Auslegung des Aufw. als eines Ausnahmegesetzes sein muß, dem allgemeinen bürgerlichen Recht möglichst wieder Geltung verschaffen, und da deshalb die den Glätz-biger begünstigenden Vorschriften ausdehnend auszulegen sind, auch auf den hier vorliegenden Fall angewendet werden, in dem der Antragsteller von der offenen Handelsgesellschaft, der er — was aber unerheblich ist — bis dahin angehört hatte, deren gesantes Vermögen mit Aktiven und Passiven übernahm. Die offene Handelsgesellschaft ist zwar nach der herrschenden, auch vom Sen. gesteilten Ansicht, keine juristische Person, sondern nur ein in ges wissen Punkten verselbständigtes Sondervermögen der Gesellschaf-

Bu 1. Ich halte die Entsch. für zutreffend. Gerade bei der Auslegung des § 3 muß mehr von wirtschaftlichen als rein formalen Wesichtspunkten ausgegangen werben. Geschieht bics, bann ift es geboten, die Übertragung des Bermögens einer offenen Handels-gesellschaft, das wirtschaftlich ebenso ein in sich geschlossenes Ganzes bildet wie z. B. das Vermögen einer AktG., nicht anders zu beshandeln, als das Vermögen einer Einzelperson oder einer mit handeln, als das Vermogen einer Einzelperson voer einer mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Geselsschaft. Da wirtschaftliche Erwägungen das Ergebnis, zu dem das KG. kommt, rechtsertigen, hätte es sich erübrigt, erneut sestzustellen, daß das Ziel der Anselsengung des Aufw. als eines Ausnahmegesepes es sein muß, dem allgemeinen bürgerlichen Recht möglichst wieder Gestung zu verschaften, und daß deshalb die den Gläubiger begünstigenden Vorschaften, ausdehnand auszusenen sind An dieser Grundprinktellung schiften ausdehnend auszulegen sind. An dieser Grundeinstellung des KG., die bereits zu mancher Fehlentscheidung geführt hat, ist zu rügen, daß das Auswick, tatsächlich kein Ausnahmegesch ist. In dieser Hinsicht rächt sich die Beweissührung des grundlegenen RG. v. 23. Nov. 1923, die um so weniger befriedigte, als sie zu einer während der ganzen Anklotionszeit kolgerichtig durchgeholtenen einer während der ganzen Inflationszeit folgerichtig durchgehaltenen Rechtspr. der überwiegenden Zahl der deutschen Gerichte einschließlich des RG. selbst in schärfstem Gegensap stand. Das RG. hat das Glück gehabt, daß jene Entsch. in dem Augenblick herauskam, als die Stabilisierung der Währung gelang; das Urt. brauchte also nicht die Probe zu bestehen, ob sich die in ihm vertretenen Ge-banken während einer Inflationsperiode praktisch durchführen lassen. Der Verkehr braucht einen festen Wertbegriff; zersört man diesen unter Bezugnahme auf Treu und Glauben, dann nuß das Ergebnis eine Rechtsunsicherheit sein, die Handel und Wandel vernichtet. Das Ausweit ist der — leider zu spät vorgenommene — Bersuch, wohl das schwierigste Rechtsproblem, das überhaupt prak-tisch werben kann, zu meistern. Daß es in Einzelfällen Unstimmigtig vierben kann, zu niellern. Das es in Einzelfallen Unftimmig-keiten, die sich im übrigen wohl bei der Auslegung fast jedes Ge-setzes nachweisen lassen, zur Folge hat, läst sich nicht bestreiten, boch kann aus dieser Tatsache um so weniger auf den Charak-ter eines gegen den Gläubiger gerichteten Ausnahmegesetzes ge-schlossen werden, als sicherlich die schematische Regelung auch eine Källe von Särten den Schlower gewähren eine Fülle von Harren dem Schuldner gegenüber bringt, webei ich ganz davon absehe, daß die fast zum Grundsatz gewordene Richtanwendung der Bestimmung über die Herabsetzung der Aufwertung unter 25% sicherlich eine bewußte sich zuungunsten der Schuldner auswirkende Aussehnung gegen die Bestimmungen dieses Gesetze

ter, es ist aber kein vernünftiger Grund einzusehen, weshalb der Gesetzgeber, wenn er an diesen Fall gedacht hätte, ihn anders hätte regeln wollen, als 3. B. die Abernahme des Bermögens einer Uktiengesellschaft. Der Senat nimmt daher mit Lehm an Do e se be die 80/81 an, daß die Borschrift des §3 3.8 Aufw. auch bei ber Ubernahme bes gesamten Bermögens einer offenen Handelsgesellschaft sinngemäß anzuwenden ist (vgl. hierzu Nadler, (1883) u. Aufwhr. 140/141, ebenso Schlegelberger-Har-mening 99). Das LG. hat baher, da die offene Handelsgesells schaft die Buchhypothek bereits am 11. Aug. 1916 erworben hatte, mit Recht gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Auswes. den Nennbetrag als Goldmarkbetrag angenommen. (মড., 9. 3©., Beigh. v. 21. Aug. 1926, 9 AW III 616/26.) [ম.]

Enticheidungen der Spruchftellen.

Berlin.

Berichtet von Rammergerichtsrat Trojan, Berlin.

1. §§ 29, 36 Aufwe.; Art. 36, 40 Durchfed. gum Aufwe. Auch bei Unleihen, Die im Bege ber jahrlichen Auslosungen planmäßig mit einem bestimmten Prozentsabe des ursprünglichen Anleihebetrags zuzüglich der ersparten Zinsen getilgt werden, hat die Tilgung nicht vor bem 1. Jan. 1932 zu beginnen. Art. 40 Durchsud. zum Ausw. ift rechtsgultig. †)

Die Anleihe ist in Schuldverschreibungen, die sämtlich über 1000 M lauten, eingeteilt. § 6 Abs. 1 der Anleihebedingungen be-

"Die Tilgung ber Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Nennwerte im Bege ber Auslosung zu ben Beträgen, welche aus bem auf jeber Teilschuldverschreibung abgedruckten Tilgungsplan ersichtlich sind. Die erste Rückzahlung ersolgt am 2. Jan. 1929. Bu dieser Tilgung wird jedesmal 1½% bes ursprünglichen Anleihebetrages zuzüglich der ersparten Zinsen berwendet."

Nach dem Tilgungsplan erfolgt die lette Rückzahlung am 2. Jan. 1960. As Ausgabetag der Schuldverschreibungen hat die Schuldnerin den 1. Dez. 1919 sestgestellt und diese Feststellung im RAN, v. 22. Febr. 1926 bekanntgemacht. Sie hat die Spruchstelle mit dem Antrage angerufen, ihr die Barablösung der Unleihe unter

ift. Das AG. glaubt, bem allgemeinen bürgerlichen Kecht möglichst wieder Geltung verschaffen zu muffen, es übersieht aber, bag auf Grund feiner eigenen falichen Einstellung und der der anderen Gerichte mahrend der Inflationszeit unendlich viel Unheil geschehen ist, das sich nie wieder gutmachen lägt. Auch die Rückkehr zum allgemeinen bürgerlichen Recht würde an dieser Tatsache nichts ändern, weil wir die Inflationszeit nicht noch einmal rückläusig durchleben können, um alle Fehler zu verbessern, die damals gemacht worden sind. Der Gläubiger, der überhaupt noch in der Lage ist, auf Grund des Aufwell. Ansprüche geltend zu machen, steht unendlich viel günstiger da als zahllose andere Gläubiger, die infolge von Disvositionen, die sich heute als salsch erwiesen haben, sich um jede Möglichkeit der Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen gebracht haben. Dies Moment follte bei ber Auslegung bes Aufw. boch nicht übersehen werben. Das Ausw. will eben möglichst Klarheit schaffen und bas allgemeine bürgerliche Rocht ausschalten, weil biejes im Grunde für die Regelung von Aufwertungsstreitigkeiten nicht die geeignete Grundlage abgibt. Mit dem Auswich, sollte eine abschließende Regelung getroffen werden, und dieser Zweck des Gesetzes sollte dahin führen, daß man nicht sich nach Möglichkeit von ihm freizumachen sucht, sondern daß man seine Grundjäge auch da heranzieht, wo es unmittelbar nicht zur Anwendung gelangt. Ra. Dr. v. Rarger, Berlin.

Bu 1. Der in materieller hinficht forgfältig begründeten Entsch. ist im Ergebnis durchaus zuzustimmen. Zu bemerken ist jolgendes: 1. Es ist auffallend, daß die von der Durchi BD. gewollte und

vom Auswelle. erlaubte Regelung der Dinge nicht etwa die einfache Fasiung gefunden hat: "§ 29 Auswelle. sindet auf Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen keine Anwendung." Art. 40 Durchf BD. erreicht bas gleiche Ergebnis, wenn er fagt: "Die Rück- gablung von Teilbeträgen einer Anleihe auf Grund einer Auslosung gilt nicht als Tilgung i. S. § 29 bes Gefeted." Das legt bie Unnahme nahe, daß irgendein anderes, wenn auch beschränktes Gebiet ber Amvendung von § 29 für Industrieobligationen bestehen bleibe. Dem ift aber nicht fo. Es gibt, wie die obige Entich, feststellt, keine andere Form ber Tilgung von Unleihen, die mit dem Bringip ber Amortifationshypothek so viel gemein hat, daß die Anwendung von § 29 in Frage kame. Wenn sich die Regierung tropbem entschloß, nicht exiftenten Unleihetypen ein geheimnisvolles Berordnungsleben gu gewähren, so hat sie offenbar ein gewisser Zweifel an dem Umfang ihrer

Einhaltung einer breimonatigen Ründigungsfrift jum 3. Jan. 1927 au gestatten.

Die angeru'ene Spruchstelle ist gemäß Art. 54 ber DurchfBD. zum Auswehr, § 2 Abf. 1 ber 4. DurchfBD. zur GoldBilBD. zustänbig, da die Anleihe zum Handel an der Berliner Börfe zugelassen ift.

Es handelt fid, im gegebenen Falle um den gebräuchlichsten Un-Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt im Wege ber jährlichen Auslojungen, und es wird dazu jedesmal ein bestimm-ter Prozentsag des ursprunglichen Anleihebetrages zuzüglich der erfer Prozentigt des attprutigitigen Antethevertages zuzugtür der eifparten Zinjen, also ein sich jährlich stets gleichbleibender Betrag
für Kapital und Zinjen, verwendet. Ein Anteihegläubiger hat in
dem vorl. Versahren geltend gemacht, daß bei einer Anteihe solcher
Art gemäß §§ 36, 25 Ausw. die Tilgung schon mit dem 1. Jan.
1926 wieder einsezen mässe. Er hat sich die Ausschrungen einer
gegen die AEG. beim LG. I Berlin eingereichten Klaze zu eigen gemacht. Mit Rücksicht auf die von ihm für geboten erachtete Anwendung des § 29 Auswich. bittet der Glaubiger, der Barablöfung bie Genehmigung zu versage ::. Jedenfalls halt er den Abzug eines Bwischenzinses nicht für berechtigt. Gegebenenfalls verlangt er die Aussenung bes Berfahrens bis zur rechtskräftigen Entich. bes Prozesses.

Die Frage, ob das Beftehen einer Berpflichtung bes Schuldners, mit der Tilgung der Anleise gemäß dem Tilgungsplan am 1. Jan. 1926, vorliegend am 2. Jan. 1929 als dem ersten planmäßigen Tilgungstermin, wieder zu beginnen, für das Berfahren der Barablösung von Bedeutung ware, ift zu bejahen. Daß eine berartige Berpflichtung ein hindernis für die Barablösung als solche bilben Berpstichtung ein hindernis für die Barablösung als solche bilden soll, ist allerdings nicht einzusehen. Ebensowenig würde, wenn die Auffassung des Gläubigers über den Beginn der Tigungspsschicht richtig wäre, der Abzug eines Zwischenzinses, wie er in Art. 37 Durchsed. der Abzug eines Zwischenzinses, wie er in Art. 37 Durchsed. der Abzug eines Zwischenzinses, wie er in Art. 37 Abs. 2 Aufwellenzinses, an den der Cläubiger hierbei denkt, gilt überzaupt nicht für den Barablösungsbetrag, sondern für die nach § 29 Auswellschapen vor dem 1. Jan. 1932 zu entrichtenden Tisgungsbeträge. Wohl aber würde sich die der Spruchstelle nach Art. 37 Abs. 1 Sap. 2 Durchsed. obliegende Berechnung des Barwerts mit Kücksicht auf den ihr zugrunde zu segenden Falligkeitstag anders gestalten, wenn der Schuldner schon vor dem 1. Jan. 1932 die Tisgung der Schuldverschnen wieder aufzunehmen ober ertmalia aufzunehmen geverschreibungen wieder auszumehmen oder erstmalig auszumehmen gehalten wäre. Die Grundsäse der Entsch. der Spruchstelle beim KG. v. 2. Juni 1926 (Auswihren, Jahrg. 1 S. 375; JW. 1926, 1581). nach denen bei einer über den 1. Jan. 1932 sich hinaus erstreckenden Tilgung der Schuldverschreibungen für die planmäßig dis zum 1. Jan. 1932 ställigen Leistungen der 1. Jan. 1932 fälligen Leiftungen der 1. Jan. 1932 als Falligkeitstag, für die fpater fällig werbenden ein mittlerer Falligkeitstag festgesett wird und aus dem Gesamtbarwert ein Durschnittsbarwert und damit der Ablösungsbetrag für die einzelne Schuldverschreibung zu ermitteln ift, wurden nicht zur Anwendung gelangen können. Der Borteil einer geseplichen Stundung bis zum 1. Jan. 1932 könnte bem Schuldner nicht zugute kommen. Die Festsegung bes einen Fälligkeitstages mußte unter Berücksichtigung ber icon v. 1. Jan. 1926 (hier 1929) müßte unter Verlichtigung der ichon v. 1. Jan. 1926 (hier 1929) ab zu bewirkenden Tigungen erfolgen. Endet die Tigung der Schulbverschreibungen planmäßig vor dem 1. Jan. 1932, so würde der 1. Jan. 1932 nicht als Fälligkeitstag gelten können. Urt. 37 Abs. 1 Sah 4 Halbsah 1, wonach dei einer nach den Anleichebedingungen vor dem 1. Jan. 1932 endenden Tilgung der Schuldverschreibungen der I. Jan. 1932 als Hälligkeitstag anzunehmen ist, würde dem nicht entgegenstehen. Diese Vorschrift beruht auf der Hinalsschiedung der Fälligkeit bis zum 1 Lan. 1932 (88 36 25 Hings) schiedung ber Fälligkeit bis jum 1. Jan. 1932 (§§ 36, 25 Aufw.). Sie müßte für eine Gattung von Schuldverschreibungen, für die die Stundung ausnahmsweise nicht gilt, von selbst außer Amwendung bleiben.

Es bedarf hiernach der Entsch. der grundsäglichen Frage, ob bei ben sog. Tilgungsobligationen die Tilgungspflicht nicht schon

Ermächtigung bazu bewogen. Sie war jedoch, wie die Entsch. überzeugend darlegt, durch § 36 Ausw. burchaus ermächtigt, in der Durchsed. die in § 36 für anwendbar erklärten Bestimmungen aus Durchist. die in 300 für anwendbar erklärten Bestimmungen aus der Hypothekenauswertung für die Obligationenauswertung zu änebern, ja sogar aufzuheben. Und die Erwägung, daß "Tilgung" bei Amortisationshypotheken und Tilgungsanseihen grundverschiebene Vorgänge sind und die Lage des Obligationärs durch das Moment der zeitlich unbestimmten Aussosung ein von der des Hypothears durchaus abweichendes Werkmal erhölt, rechtsertigte materiell bie getrossen Regelung ebenso, wie die Regierung formell durch ben Wortlaut des § 36 gedeckt war. Sie hätte bei der Fassung bes Art. 40 also nicht zu fingieren brauchen, daß der Gesetzgeber im § 36 an etwas

anderes als die gewöhnliche Tilgungsanleite gedacht habe.
2. Von Interesse ist die Entsch. in prozessualer hinsicht. Es ist erfreulich, wenn ein Gericht einer drohenden Verwirrung von Zuftändigkeiten in Auswertungssachen durch sachgemäße Entscheidung zuvorzukommen fucht. Immerhin ift die Frage nicht zweifelsfrei und bie gegebene Begründung kaum ausreichend. "Ein Anleihegläubiger hat in dem vorliegenden Versahren geltend gemacht, daß die Tilgung schon mit dem 1. Jan. 1926 wieder einsehen musse. Er hat sich hier-

vor bem 1. Jan. 1932 beginnt. Die Tatsache, daß hierüber ein ordents liches Gericht entscheiden wird, rechtsertigt die erbetene Aussehung nicht. Die auf bem Gebiete bes Rechtes ber Industrieobligationen liegende Nechtsfrage zu löfen, ist das Prozefigericht nicht berufener als die Spruchstelle. Zu einer Stellungnahme des MG. wurde es auch in der Progefiache nicht kommen können, da der Streitwert nur 600 Al. beträgt.

Die den früheren Tilgungsbeginn verteidigende Ansicht wird mit folgenden Erwägungen zu stützen gesucht: Wenn der § 36 Aufw. ben § 39 auf Schuldverschreibungen für anwendbar erkläre, so könne nur an die sog. Tilgungsobligationen gedacht sein. Wolle man diese Obligationen der Anwendung des § 29 entziehen, so wäre für dessen Anwendung überhaupt kein Raum. Art. 36 und Art. 40 der Durchs-BD. hätten von der Anwendung des § 29 nur die sog. Abzahlungsobligationen ausnehmen wollen. Soweit unter Art. 36 und Art. 40 aber auch die fog. Tilgungsobligationen fallen follten, feien diefe Borfdriften ungultig. Denn die ber Reichsregierung in § 36 Aufw. erteilte Ermäcktigung, etwas "anderes" zu bestimmen, gebe in ihrer das Wort "abweichendes" bewußt vermeidenden Fallung der Reichs-regierung nicht das Recht, den § 29 für Schuldverschreibungen überhaupt außer Unwendung zu seben. Die Spruchstelle vermag sich bieser Begründung nicht anzu-

Nach dem für hppotheken geltenden § 29 Aufw. ruht die Berpflichtung gur Leiftung von Tilgungsbetragen bis gum 1. Jan. 1926. Nach § 36 gelten für die Rückzahlung, Berginfung und Tilgung des Aufwertungsbetrags für Schuldverschreibungen bie Borichriften ber 2Milbettungsbettugs int Schafterenteiner die Reichsregierung etwas anderes bestimmt. Nach Art. 36 Abs. 1 Durch BD. kann, wenn nach den Ausgabebedingungen von Zeit zu Zeit eine Kückzahlung von Teilbeträgen der Anseihe stattsindet, insbes. auf Erund einer Ausseilbeträgen der Anseihe stattsindet, insbes. auf Erund einer Ausseilbeträgen der Leilbetragen der Anleihe patisinder, insbei. auf Grund einer Ausstofung, die Feststellung der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, soweit sie dis zum 31. Dez. 1931 zu ersolgen hat, einheitlich, und zwar im Laufe des Jahres 1931, ersolgen. Nach dem Abs. 2 bedarf es einer Ausstofung nicht, wenn die Ausstofungen nach dem Ausstofungsplane sämtlich vor dem 1. Jan. 1932 zu ersolgen haben. Nach Art. 40 schließlich hat die Nückzahlung von Teilbeträgen einer Ausleihe nicht als Tilgung i. S. des § 29 Ausswell zu gelten.

Einigkeit herrscht barüber, daß der § 29 Aufw. fich nicht auf Abzahlungshupotheken, bei benen der Schuldner periodisch außer ben Zinsen eine ein für allemal bestimmte, sich burch die Verringerung bes Binsaufwandes infolge der Abzahlungen nicht verandernde Summe bezahlt, sondern nur auf die Tilgungshypotheken bezieht, bei denen ber Schuldner immer dieselbe auf Kapital und Zinsen zu verrechnende seste Jahresleistung entrichtet (Schlegelberger-Harmening, § 29 Aufw. A. 1, Art. 70 Durchf. A. 22, Augsschleibung eine Sachte. 3u § 29). Ob der § 29 Aufw., wenn man von den Durchsbest. zunächst absieht, infolge der Einbeziehung ir die Art. in die nach § 36 entsprechend auf die Schuldverschreibungen anzuwenbenden Vorschriften auf die son Tilgungsobligationen bezogen werben könnte, ist zweiselhaft. Dagegen haben sich Quassowski (zu § 36 A. IV) und Sabersky (Otsch. SteuerZtg. 1926, 188) ausgesprochen. In der Tat dietet die Tilgung der hier in Frage kommenben Schuldverschreibungen ein anderes Ville wie die der Tilgungskuntekalen. Das Schuldver kalt zu Kilheit von Kläukischen gegen hppotheken. Dem Schuldner fteht eine Bielheit von Gläubigern gegenüber, und die Forderungen der durch die Auslosungen betroffenen Elaubiger werden im ganzen getilgt, während bei den Tilgungs-hypotheken der eine Elaubiger eine Teilzahlung auf die Hopo-thekenforderung erhält. Daß es sich bei den sog. Tilgungsobligationen um Obligationen mit dem Charakter der Tilgungshppotheken hanbelt, mare annehmbar, wenn man die Glaubiger als eine Ginheit auffaßt, in der Leistung der Tilgungsrate also nicht die volle Bestriedigung des Einzelgläubigers, sondern eine Teilzahlung auf die einheitliche Anleiheschuld erblickt. Ob sich zugunsten dieser Auffassung

bei die Aussührungen einer gegen die Schuldnerin in einer bez. einer andern Anleihe eingereichten Alage zu eigen gemacht." "Der Glaubiger ,bittet", die Genehmigung der Barablöfung zu versagen, geoger , diter, die Senehmigung der Varablöjung zu verjagen, gegebenensals verlangt er Aussehung bis zur Entscheidung des Prosesses." Zunächst: für die Beteiligung eines Gläubigers am Barsablöjungsversahren gem. Art. 37 DurchsD. ist streng genommen kein Raum vorhanden. Die DurchsD. sieht wohl im Versahren gem. Art. 30 Abs. 2 und gem. Art. 32 eine Anschließung von Gläubigern vor, nicht aber hier (Art. 56), schon deshalb nicht, weil die Spruchstelle gar nicht nach freiem Ermessen die Varablösung etwa verseigern darf und sie Enteresten des Achthores und Schuldwers wur in weigern darf und sie Interessen bes Gläubigers und Schuldners nur in engstem Rahmen gegeneinander abzuwägen hat. Aber auch ohne Gläubiger an dem Versahren zu beteiligen, konnte die Spruchstelle sich allenfalls von Amts wegen für verpflichtet halten, die Frage zu prüfen, ob die Tisqungspflicht bei Tisqungsobligationen schon vor dem 1. Jan. 1932 beginnt und bemgemäß ber Barwert entsprechend höher anzusehen ift. Ich möchte eine solche Pflicht allerdinged nicht für gegeben halten, und zwar weil die Beantwortung der Frage für den möglichen Juhalt der Entsch. ohne Bedeutung ist. Im Gegensat zur Entsch. entnehme ich aus Art. 36 u. 37 DurchsWo., daß die

noch verwerten ließe, daß alle Schuldverschreibungen auf den Namen des Emissionshauses gestellt sind, ist bedenklich, da die Begebung der Schuldverschreibungen an eine große Anzahl von Einzelgläubigern von vornherein im Plane der Anleihe liegt und der rechtliche Charakter ber Obligationen, soweit es fich um ihre Bleichstellung mit Tilgungshppotheken handelt, nicht nach einem blogen übergangszu-stande bestimmt werden kann. Daß es einen Anleihethp, bei dem im Wege des Tilgungsversahrens Teilbeträge auf die einzelnen Obli-gationen zurückgezahlt werden, nicht gibt, ist richtig, und es kann baraus geschlossen werben, daß man bei Aufnahme des § 29 in § 36 Aufw. an Tigungsobligationen ber hier in Betracht kommenden Art gedacht hat. Db hiermit die Eleichstellung der Tilgungsobligationen mit den Tilgungshydotheken mangels ausdrücklicher Bestimmung gerechtsertigt werden kann, wenn sie tatsächlich ihrem Wesen nach verschieden sind, ist fraglich.

Der Zweisel, ob der § 29 Auswis. auf die sog. Tilgungsobligationen Anwendung sindet, wird aber durch die Durchf'V. entsichen. Allerdings nicht durch deren Art. 36. Diese Bestimmung muß für die rechtliche Beurteilung überhaupt ansscheiben. Sie verhält sich nur darüber, wie es mit Rücksicht auf die Hinausschiebung der Fälligkeit (§§ 36, 25) mit der Auslosung gehalten werden kann. Findet der § 29 auf die sog. Tilgungsobligationen nach dem Auswellung Anwendung, so vermöchte der Art. 36, der hinsichtlich der Fälligkeit keine neue materielle Regelung trifft, hieran nichts zu ändern. Jedoch ist durch Art. 40 Durchs W. klargestellt, daß der § 29 Auswes. für die sog. Tilgungsobligationen nicht Geltung hat. Daß der Art. 40, wenn nach ihm die Rückzahlung einer Anleihe auf Erner Ausklofung nicht als Tilgung i S. 220 selten fall wur die Anschlungseiner nicht als Tilgung i. S. d. § 29 gelten soll, nur die Abzahlungsobliga-tionen im Auge habe, ist nicht anzuerkennen. Auch die Tilgung der im Aussosungsplan der Tilgungsanleibe vorgesehenen Summen stellt sich als eine Rückzahlung von Teilbeträgen einer Anleihe bar. Bar-um bas nicht zutreffen soll, weil bei ber Rückzahlung eine Kombination mit der Verzinsung stattsindet, ist nicht ersichtlich. Es bestehen aber auch in Ansehung der Güstigkeit des Art. 40 Durchselb. keine begründeten Bedenken.

Ob mit Rücksicht auf die Unsicherheit ber nach dem Aufw. sich ergebenden Rechtslage der Art. 40 icon als authentische Interpretation auf Grund der in § 88 Abs. 2 Aufw. enthaltenen Ermächtigung Bestand haben kann, ist allerdings nicht zweiselssrei. Es ist die Ansicht vertretbar, daß zur authentischen Interpretation eines sormellen Gesetze nur die ordentliche Gesetzebungsinstanz und nicht die von ihr mit dem Erlasse von DurchsBD. ermächtigte Stelle bernsen sei. Jedenfalls aber wird der Art. 40 Durch jebe der Reichsneg in § 36 Auswelle, mit den Worten "sofern nicht die Keichsneg ctvas anderes bestimmt" gegebene Ermächtigung gedeckt.

ReichsNeg. ctwas anderes bestimmt" gegebene Ermächtigung gedeckt. Die Gründe, mit denen dies bestritten wird, greisen nicht durch.

Wenn man zunächst die Entstehungsgeschichte des § 36 außer Betracht läßt, so ist diese Borschrift, soweit sie den § 29 betrisst, zwanglos dahin auszusegen, daß der § 29 nur vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die ReichsNeg. auf Schuldverschreibunger Inwendung sinden soll, und daß der ReichsNeg. damit auch die Entscheung, ob der § 29 überhaupt anzuwenden und nicht nur die Entschung, ob der § 29 bei seiner Anwendung auf Schuldverschreibungen in einzelnen Bunkten zu ändern sei. überlassen ist. Der emilyeibung, ob der §29 det feiner Anwendung auf Schulbverschreibungen in einzelnen Punkten zu ändern sei, überlassen ist. Meinung, daß es für eine so weitreichende Vollmacht der Keichskeg, des Wortes "abweichendes" statt "anderes" bedurft habe, ist nicht zu solgen. Für den Umfang der Vollmacht ist es, wenn man den Sprachstinn entscheiden läßt, ein und dasselbe, ob die Reichskege. ermächtigt ist, eiwas anderes oder etwas abweichendes zu bestimmen. Die den Fuchs herangezogene Außerung Schlegelbergers im RT. (SterVer. S. 2100) zu 8.88 Nuswall

im RT. (StenBer. S. 3100) zu § 88 Aufw.

Spruchstelle einen vor dem 1. Jan. 1932 liegenden Auslosungszeitzaum gar nicht berücksichtigen dürste. Wenn nach Art. 36 DurchsWo. die bedingungsgemäß dis 31. Dez. 1931 vorzunehmenten Auslosungen Fällen wegsallen, in benen der Plan vor dem 1. Jan. 1932 abläuft, so scheibt schon beschalb für die Berechnung des Barwerts die Berückssichtigung des Auslosungsplans für den Zeitraum zum 1. Jan. 1932 aus. Ferner: Rur wenn der Auslosungsplan über den 1. Jan. 1932 aus. Ferner: Nur wenn der Auskosungsplan über den 1. Jan. hinausgeht, oder wenn der Schuldner erstmals zu einem nach dem 1. Jan. 1932 liegenden Termin kündigen kann, darf die Spruchstelle einen vom 1. Jan. 1932 abweichenden Tag für die Berechnung des Barwerts bestimmen (Art. 37 Abs. 1 Sah 4). Wenn sie dadei die vor dem 1. Jan. 1932 liegende Auskosungszeit vom 1. Jan. 1926 an insolge der früher einsehenden Tilgungspsslicht mit zu berücksichtigen hätte, wäre es ja durch nichts gerechtsertigt, bei den die zum 1. Jan. 1932 vollständig auszulosenden Anleihen samt und sonders den 1. Jan. 1932 als mangehenden Tag zu nehmen und die Frühere Filgungs. 1932 volltandig auszulosenden Anneihen samt und sonders den 1. Jan. 1932 als maßgebenden Tag zu nehmen und die frühere Tilgungspflicht zu übersehen. Das bestimmt aber eindeutig Art. 37 Abs. 1 Sat 4, so daß sich die Spruchstelle auf Art. 40 gar nicht zu beziehen drauchte. Die Grenzen für die Berechnung des Barwerts sind der Spruchstelle so eng gesetzt, daß sie im Kahmen ihrer in Art. 37 liegenden Auständigkeit auf die Frage, ob eine Tilgungspflicht ab 1. Jan. 1926 besteht, nicht einzugehen drauchte. Selbst wenn sie beburch die 3. SteuerNotBD. sei der ReichsReg. die Besugnis gegeben, auch von der HauptBD. abweichende Vorschriften zu erlassen, während diese Borlage ihr nur das Recht gebe, folche Bestimmungen zu treffen, bie zur Durchführung bes Gefetes erforderlich feien,

ift, im Zusammenhange gewürdigt, nicht zugunsten einer die Ermächtigung des § 36 einschränkenden Auslegung zu verwerten. Vorangegangen war ihr ein Antrag des Abgeordneten Seiffert, in § 88 glegangen nat ihr ein Antrag des Abgeordneten Seissert, in 3 00 Abs. 2 hinter "ermächtigt" die Worte "nach Anhörung der Vertreter der Sparerschündverdände" einzusehen (S. 3099). Die Bemerkung Schlegelbergers hatte mit den der Keichskeg. erteilten Sondersermächtigungen, wie solche in § 36 enthalten ist, nichts zu tun. Sie bezog sich nur auf § 88 Abs. 2 und stellte klar, daß die allgemeine Ermächtigung der Reichskeg. zum Erlasse der zur Durchsührung des Gesetes ersorderlichen Rechtsverordungen nicht die Besumis zum Gefetes erforderlichen Rechtsverordungen nicht die Befugnis zum Erlaffe abweichender Borichriften in sich schließe und daß es baber der Anhörung der gerannten Berbände nicht bedürse. Die Sonder-ermächtigung des § 36 geht auch gar nicht einmal dahin, eine Bestim-nung des Auswissen, sondern zu entscheben, ob eine für die Heichselber, auf zur Entschelltlich einer anderen Bestimmung der Keichselber, auch sür Anleihen anwendbare Vorschrift nun auch anwendbare beite fall. Wern die Perikselber in Ist. 40 einer Alensburge krift, die den sein soll. Wenn die Neichskeg. in Art. 40 eine Anordnung trifft, die den § 29 für Anleihen praktisch außer Anwendung setzt, so weicht sie nicht von dem Gesetze ab, sondern sie handelt im Kahmen des Gesetzes, das

ihr die Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 29 überträgt. Rach § 5 Abs. 5 der Regierungsvorlage (S. 57) sollten die Vorschriften über Berzinsung und Falligkeit bei Hypotheken entsprechende Anwendung sinden, soweit nicht die Reichskag, etwas Abweichen des bestimmt. In der ersten Lesung des Ausschusses wurde der Antrag Best, die Reichskag, dei abweichenden Bestimmungen an die Zustimmung des Ausschusses des AT. zu binden, abgeleint (S. 13). An der Fassung, "soweit nicht die Reichskag, erwählert werden des kaltenstellt werden der Verstenstellt werden der Verstenstellt werden der Verstenstellt werden der Verstellt wirden der Verstellt werden der Verstellt wirden der Verstellt wirden der Verstellt werden der Verstellt wirden der Verstellt wirden der Verstellt werden der Verstellt wirden der Verstellt werden der Verstellt werden der Verstellt werden der Verstellt verste weichendes bestimmt", wurde durch den Ausschuß nichts geändert. Bei der zweiten Lesung lag dem Ausschusse der neu redigierte Gesentwurf des Neichszustwillin. vor, dessen § 36 mit dem jetigen sehentwurf des NeichsJustMin. vor, dessen § 36 mit dem jezigen § 36 Auswes. völlig übereinstimmt, also den Zusak, "soweit nicht die NeichsReg. etwas anderes bestimmt" enthält (S. 85). Der Antrag der Abg. Dr. Best und Keil, die Zustimmung eines Aussichusses des MT. einzuschalten, wurde abgelehnt (S. 37). In der driften Lesung des Ausschusses und im Plenum des KT. blieb der S 36 unverändert. Hiernach ist es nicht richtig, daß in der zweiten Lesung das Wort "Abweichendes" etwa insolge des Einspruchs der Abg. Best und Keil ungeachtet seiner Ablehnung gestrichen sei. Der Einspruch richtete sich auch gegen die das Wort "anderes" enthaltende Neufassung. Diese Neufassung erfolgte unter Berücksschitzung der Beschüsse des Ausschusses. Da hinsichtlich der die Ermächtigung der Verchässeg, betressenden Bestimmung eine Anderung durch den Ausschuss nicht bescholosen und der Antrag Best schlechthin ab gung der Reichsweg. verressenen Bestimmung eine anderung dutch den Ausschuft nicht beschlossen und der Antrag Best schlechtfin ab-gelehnt war, konnte nicht die Abstätt bestanden haben, die für die ReichsReg. vorgesehene Ermächtigung dadurch, daß das Wort "Wo-weichendes" durch das Wort "anderes" erset wurde, zu beschränken. Vielmehr handelt es sich um eine rein redaktionelle Anderung, der eine sachliche Tragweite nicht zukommt. Hätte die Vollmacht der ReichsReg. in dem Sinne beschränkt werden sollen, daß die Reichs-Bea zu die Erblärung der Anwendharkeit des 8 29 und der anderen Reg. an die Erklärung der Anwendbarkeit bes § 29 und der anderen in § 36 aufgenommenen Bestimmungen gebunden blieb und nur gu einer Anderung in Einzelheiten befugt war, so hatte biese Absicht im Gesetz einen klaren Ausbruck gesunden und es ware nicht eine Fassung gewählt worden, die den Willen des Gesetzes nur durch eine gekunstelte, bem Sprachgebrauche widerstreitende Auslegung festzustellen vermag.

ftunde, konnte die Spruchstelle fie bei ber Berechnung bes Barwerts nicht berücksichtigen.

War die Spruchstelle aber anderer Ansicht und hielt fie sich zur Prufung ber Frage verpflichtet, so durfte sie allerdings ihre sachliche Buftanbigkeit hierfür doch kaum mit bem Sap begrunben: "Die auf dem Gebiet des Rechts der Industrieobligationen liegende Rechts-frage zu lösen, ist das Prozekgericht nicht berusener als die Spruch-stelle." Die Spruchstelle hat keineswegs eine allgemeine Zuständigkeit für das Gediet des Rechts der Industrieobligationen, nicht einmal für deren Auswertung. Vielmehr ist das Prozesgericht zur Entscheines Streits über den Beginn der Tilgungspflicht allein zuständig. Auch daß es, wie die Begründung weiter sagt, zu einer RGEntlich in der Prozessache nicht kommen könne, ist ohne Bedeutung sur die Frage der Zuständigkeit. Trozdem ift nichts gegen das Ergebnis einzuwenden, weil es im Berfahren der FGG. — und deren Frundfaße sind von der Spruchstelle anzuwenden (Art. 54 Durchsto. i. Berb. mit § 10 4. Durchsto. GBBO.) — keinen Rechtssatz gibt, der dem Gericht verbietet, eine Frage von prajudizieller Bedeutung, bie im Streitsale vom Prozesigericht entschieden werden müßte, selbst zu beurteilen; ja es gibt nicht einmas einen Rechtssatz, der es allgemein dem Richter der FGG erlaubte, das bei ihm anhängige Beriahren dis zur Prozesentscheidung auszusepen (Schlegelberger, Komm. 3. FGG., 2. Aust. S. 118). Er mußte die Frage beurteilen, weil

Hiernach gilt ber § 29 Aufw. nicht für die sog. Tilgungsobligationen der hier vorliegenden Art. Bei der den Gegenstand dieser Entsch. bildenden Anleihe sind die Beträge, die planmäßig i. d. J. 1929, 1930 u. 1931 durch Ausslosungen zu tilgen sind, erst am 1. Jan. 1932 sällig. Es solgt daraus, daß dei der Berechnung des Barwerts, die neben der hier unbedenklich auszusprechenden Gestattung der Barablösung zu ersolgen hat, die Grundsähe der oben angezogenen Entsch. der Spruchstelle vom 2. Juni 1926 anzuwen-

oen jino.

Der Golbmarkwert der Schuldverschreibungen über 1000 M ift, da sie nach dem 1. Jan. 1917 außgegeben sind, gemäß § 2 Ubs. 2 Saß 2 Auswus, nach der Aabelle des Auswus, auf der Grundlage des Ausgabetags au berechnen. Maßgebend ist der von der Schuldneringemäß Urt. 31 Ubs. 4 sestgebeilte Außgabetag, da die Spruchstelle von einem Gläubiger zum Zwecke der anderweitigen Festsellung des Außgabetags die zum Ablaufe von drei Monaten seit der Bek. im MUnz. nicht gemäß Urt. 31 Ubs. 5 angerusen ist. Bei einem Außgabetage vom 1. Dez. 1919 berechnet sich nach der Aabelle der Vert von 1000 PM. auf 104 GM (10 FM. = 1,04 GM.), so daß die 15% ige auf Reichsmark zu stellende Auswertung (§ 33 Auswus, Art. 33 DurchsBD.) 15,60 M beträgt. Bis zum 1. (2.) Jan. 1932 werden nach dem Tilgungsplane 6 430 000 M fällig. Für diesen Betrag zilt der 1. Jan. 1932 als Källigkeitstag, und es ist der Varwert bei einer Kückzahlung zum 1. (3.) Jan. 1927 unter Zugrundelegung eines Junderschaßes von 86,88 gemäß der Tabelle Aul. II DurchsBD. i. d. Fass. d. d. d. dem 1. (2.) Jan. 1932 werden planmäßig 93 570 000 M fällig. Mit mittlerer Fälligkeitstag sür dieser Betrag, d. h. als Zeitpunkt, in dem der Betrag rechnungsmäßig zur Hässe getigt ist, war unter Indrundung auf den nächsten Monatsersten der 1. Sept. 1949 sestzunkt, in dem der Betrag rechnungsmäßig zur Hässe eitze, 1949 sestzunkt, in dem der Betrag rechnungsmäßig zur Hässe der I. Sept. 1949 sestzunkt, in dem der Betrag rechnungsmäßig zur Hässe des Kabenstierung des Kapitals und der Zinsen der T. Sept. 1949 sestzugegen auf den 1. (3.) Jan. 1927 mit einem Zwischenzinse von 8% der Hunderschaß 69,14. Das erzisch sie nach dem 1. (2.) Jan. 1932 serben der Abelle mithin 70 280 682 M und, wenn die 15%ige Auswert wen 64 694 298 M. Der Gaunderschaßen werden Leistungen einen Barwert von 64 694 298 M. D. den die Vertag war als der Absügungsbetrag zu bestimmen. Herin icht enthalten sind der Absügungsbetrag zu bestimmen. Herin icht enthalten sind die Zwischen zur die Schlieberschreibung über 1000 M. Dieser Betra

(RG., Entich. v. 25. Sept. 1926, 1 GB 182/26.)

sie — nach seiner Meinung — präjubiziell für seine Entsch. war, und obwohl er, wenn sie unter Parteien streitig ware, unzuständig sein würde. Die Spruchstelle ware m. E. daßer auch dann korrekt versahren, wenn die Alage nicht bez. einer anderen, sondern bez. berselelben Anleihe rechtskängig gewesen wäre. Eine Rechtskraftwirkung kommt der Entsch. der Spruchstelle allerdings bez. der Frage des Beginns der Tilgüngspflicht naturgemäß nicht zu. Die Aufsassung der Spruchstelle vermag ja nicht einmal den Schuldner zu binden. Wäre die Entsch. hinsichtlich der Tilgungspflicht ungunstig für ihn auszgefallen, so hätte er es — falls er nicht schon vorher gekündigt hatte — in der Hand, keine Kündigung auszusprechen und die Barablösung, die ihm gestattel, aber nicht auserlegt ist, zu unterlassen. Alsselfen Dr. Gustav Schwarz, Berlin.

3u 1. Stimmt man den Grundgedanken des früheren Rechtsentscheids des KG. v. 22. Juni 1925 (Hertel 3, 570) zu, so ersscheint die Anwendung der dort entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall unbedingt solgerichtig. Es ist zutressend, daß die Industrialisierung ländlicher Gegenden schon an sich, nicht nur insogne vermehrter Wohungsnachfrage, ein allgemeines Steigen der Bodenwerte und Mietpreise in normalen Zeiten des Wohnungsnachts nach

sich zu ziehen pflegt.

Gegen jenen früheren Rechtsentscheib des KG. hat Ebel kürzelich in JW. 1926, 933 ff. starke Bedenken gestend gemacht, die auch mich bestimmen, seiner Ansicht und dem ansänglich auch von dem KG. vertretenen (JW. 1924, 2007°), dann ausgegebenen Standpunkt den Borzug zu geben. Das RWG. hat zweiselbos eine Nivellierung der Mieten zur Folge und will nicht den Erwagungen, die der Mieterreisdisdung die Höhe des Mietzinses deeinslussen, der der Mietrereisdisdung die Höhe des Mietzinses deeinslussen, kaum verstatten. Das kann im Sinzelsall zu gewissen lubilligkeiten führen. Diese werden aber bei weitem ausgewogen durch den Borteil dieses Systems für die Allgemeinheit, die ein wesentliches Interesse an einer sicheren, leicht feststellbaren Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der geseslichen Miete hat. Ebel wendet sich mit Recht namentlung gegen den von dem KG. ausgesprochenen Gedanken, daß "Art und Lage des Raums, so wie sie sich in der Gegen wart darstellen", den Ausgangspunkt sitr die Ermittlung des ortsüblichen Mietzinses zu bilden haben. Das ist in der Tat der keineswegs tragsähige —

Rechtsentscheibe in Miet- und Pachtsachen.

Berichtet von Rammergerichtsraten Dahmann u. Dr. Gunther, Berlin

1. § 2 Abs. 4 MMiet . Aligemeine Beränberungen bes ganzen Ortes, bie nach bem 1. Juli 1914 eingetreten sind, 3. B. Entstehung von Industrie in einer bisher rein ländlichen Ortschaft, können eine Neufestsehung der Friedensmiete nach § 2 Absah 4 Sah 1 bes Reichsmietengesehes rechtsertigen. †)

Daß allgemeine Veränderungen der Gegend die Neufestfehung der Friedensmiete rechtfertigen können, ist bereits im Rechtsentscheide vom 22. Juni 1925, 17 Y 55/25 — Entsch. de K. Sonderband 3, 117; Grundeigentum 1925, 2035; Einigungsamt 1925, 387; Jurk. 1925, 1236; DLGKspr. 44, 272; Hertel, Mieterschut 3, 570 —, ausgesprochen und damit begründet worden, daß das RMG. durch die Bestimmungen über die Friedensmicte nur verhindern sollte, daß die Bermieter aus der im Gefolge des Rrieges aufgetretenen Raumnot Nuten gieben, daß dagegen Anderungen des Mietwerts berücksichtigt werden dürfen, die zugunften des Bermieters oder bes Mieters infolge anderer Umftande feit bem 1. Juli 1914 eingetreten find. Dieje Begrundung zwingt ohne weiteres auch zur Bejahung ber jest gestellten Frage. Die Annahme der Beschwerdestelle, daß die Anderung der Berhältnisse eines gangen Ortes ju einer Underung bes Mictwertes ber einzelnen Mietraume nur infolge ber Raumnot führen konnten, entspricht nicht der Ersahrung. Sie geht schon deshalb fehl, weil derartige Anderungen auch zu einer Verringerung bes Mietwertes führen können, so 3. B. wenn ein Ort, der bisher wegen seiner Ruhe und gesunden Lage als Kurort und vornehmer Wohnort galt, durch die Entstehung bereinzelter Fabrikanlagen von feinen bisherigen Borgugen einbußt. Andrerseits war es auch in der Borkriegszeit eine allgemeine Erscheinung, daß Ortschaften, in benen die Judustrie anwuchs und damit die Bevölkerung zunahm, ansteigende Micten im Bergleiche zu Orten ohne eine berartige Entwicklung auswiesen. Derartige Erscheis nungen können also auch heute zum mindesten nicht ausschließlich auf die Raumnot guruckgeführt werden, beren Beruckfichtigung nach bem Gefete vermieben werden muß.

Hat sich das Wesen des ganzen Ortes verändert, so kann dieser Umstand aus den dargesegten Gründen geeignet sein, eine Neusestsstung der Friedensmiete zu rechtsertigen. Die Beschwerdestelle weist noch daraus hin, daß die Notwendigkeit, bei der Festseung Vergleichskräume heranzuziehen, durch den alle Mieträume dieses Ortes berührenden Einssuh der Anderung zwar erschwert wird, Bedeuken gegen die Festsetung selbst aber nicht erweckt. Sie besindet sich damit

Grundpfeiler ber kammergerichtlichen Beweisführung. Durchichlagskraft hiergegen kommt der Ginwendung Chels zu, baß, wie wohl kaum sich bezweifeln läßt, bas RMG. eine Steigerung ber Bodenrente bes Sausbesigers, an der dieser kein Berdienst durch besondere Leistungen hat, auszuschließen sucht. Inwieweit Umstände, die nach dem 1. Juli 1914 zu einer Erhöhung oder Serabsehung des Mietpreises Anlaß geben, im Einzelfall zu berücksichtigen sind, besgrenzt Sah 3 des § 2 Abf. 3 abschließend. In der Auswahl solcher Ausnahmen kommt deutlich der Standpunkt des Gesess zum Ausschließend. bruck, nur wertsteigernde Aufwendungen des Bermieters ober wenigftens vermehrte Borteile, die ber Bermieter bem Mieter gu bieten bermag, als mieterhöhend sich auswirken zu lassen. Das trifft auch für ben miteinbezogenen Fall einer veranberten Berwendungsart ber Räume zu. Denn ein Wohnraum wird sich regelmäßig nur nach kostspieliger Beränderung seiner Beschaffenheit als Geschäftsraum verwenden lassen. Trägt der Mieter diese Auswendungen, so entfällt selbstverständlich nach der Einschränkung des Gesehes, "soweit diese Umstände einen abweichenden Mietzins rechtfertigen", der Grund zur Erhöhung der Friedensmiete aus diesem Anlag. Findet andererseits eine Umwandlung von Geschäftsräumen in Wohnräume nach bem 1. Juli 1914 statt, so vermag der Vermieter dem Micter nicht mehr bie Borteile ju gemahren, die dem Mieter eine nugbringendere Ber-wertung der Mietraume gestatten, und daraus rechtfertigt sich bann eine entsprechende Herabsetzung des Mietzinses der Friedensmiete.

Man erkennt: Auch hier ist es, wie bei den sonstigen Berechnungsgrundsähen der gesehlichen Miete, das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, das der Gesetzeber zum ausschlaggebenden Prinzip zu erheben sucht — selbstverständlich nur unter Verücksichtigung allgemeiner thpischer Gesichtsnunkte, nicht der Besonderheiten des Einzelfalls, wie dies dei schematischen Regelungen undermeidlich ist. Danach beurteilt sich auch die Frage, ob man der Verbesserung oder Verschlechterung des Erhaltungszustands eine bestimmende Einwirkung auf die Bemessung der Friedensmiete zu gestatten hat. Daß dies de logo ferenda sehr wünschenswert wäre, um die Vermieter wieder kärker an der Ersüllung ihrer Instandhaltungspsisch zu interessieren, habe ich bereits in meinem Rejerat auf dem Seidelberger Juristentag 1924 nachdrücklichst betont (Verhver. S. 182 ff.). Daß man nach dem von dem K. jest eingenom-

im Einklang mit dem Nechtsentscheibe b. 25. Nov. 1925, 17 Y 130/25 — Einigungsamt 1926, 432 —, der ausführt, daß auch in solchen Fällen Bergleichsräume stets vorhanden sind.

(KG., 17. 3S., RE. v. 4. Febr. 1926, 17 Y 5/26.) [D.]

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Kammergericht.

1. § 4 5 & B. Ein Gewerbebetrieb mit Zweiggeschäften ift in das handelsregister einzutragen, wenn der Umfang jedes einzelnen Betriebes nicht über den Rahmen des handwerts oder Rleingewerbes hinausgeht, sie aber zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Der Beschwerbesührer, der ein Bäckereis und Konditoreigeschäft in Stettin betreibt, war vom AG. ausgesordert worden, die Ferma seines Unternehmens zur Eintragung in das Handelskeg, anzuselsken. Sein Einspruch war ebenso wie die sofortige Beschwerde dern W. verworfen worden. Neben seinem modern eingerichteten Dauptsgeschäft, in welchem er seine Bäckereis und Konditoreiwaren ebensalls absett, außerdem unterhält er an einer anderen Stelle ein größeres und modern eingerichtetes Case, worin ebensalls die in dem gruptzgeschäft hergestellten Waren verkauft werden; daneben beliesert er noch fremde Geschäfte in erheblichem Umsange. Tropdem der Inhaber dei herstellung der Backwaren selbst kürzere Zeit am Tage mitarbeitet, hat das KG. ihn sür eintragspsschlichig erklätt.

mitarbeitet, hat das KG. ihn sur eintragsplichtig erklatt.
In der Frage, unter welchen Boraussesungen ein Gewerbebetried als ein handwerksmäßiger anzusehn ift, hat der Senat auch in neuerer Zeit ständig an den Grundsähen der Entscheidungen KGJ.
27, N 300; 35, U 142; 49, 94 sestgehalten. Ob jemand ein Handwerker ist, nung danach in jedem einzelnen Fall nach der individuellen Beschassenheit seines gewerblichen Betriebes geprüft werden. Die Größe des Betriebes ist nicht entscheidend, vielmehr schließt der Umstand, daß ein gewerbliches Unternehmen einen beträchtlichen Umsanghat, die Möglichkeit nicht aus, daß es ein handwerksmäßiges Unternehmen bleibt. Entscheidend daß es ein handwerksmäßiges Unternehmen geführt wird, wobei insbes. das Berhältnis des Meisters zu seinen Gehilsen, die Art, wie das Unternehmen geführt wird, wobei insbes. das Berhältnis des Meisters zu seinen Gehilsen, die Art und das Maß der Arbeitstellung, die Berwendung von Waschinenkraft, die Benugung des Kredits im Bechselverkehr in Betracht kommt. Ist der Gewerdebetried nach seinem Gesamt darakter, wozu neben der technischen auch die kaufmännische Seite gehört, kein handwerksmäßiger mehr, so wird er damit der Amvendung des § 4 HBB. entzogen.

Diese rechtlichen Gesichtspunkte sind vom LB. auch beachtet, und es hat zutressen angenommen, daß sich der Gewerbebetrieb des Betrieben geschertete des Betrieben des geschertes wisches des

Diese rechtlichen Gesichtspunkte sind dem Ew. auch beachtet, und es hat zutressend angenommen, daß sich der Gewerbebetried des Beschwerdessihrers auf Grund des sestgestellten Sachverhalts nicht in den Erenzen des Handwerks hält. Das Unternehmen des Beschwerdessihrers zeigt sedensalls dei Berückssichtigung seines Gesamt daraketers nicht die dem Handwerk eigenen Erschwerdessingen. Mit Recht hat das LG. auch der geringen Mitarbeit des Beschwerdessührers dei Herkerigenschaft maßgebende Bedeutung beigemessen. Eine sür die Dandwerkereigenschaft maßgebende Bedeutung beigemessen. Er auch mit Rücksicht aus die räumliche Dreiteilung des umfangereichen Betriebes nuß diese Mitarbeit hinter der kaufmännissien Verliedung des Betriebes ergibt sich auch, wenn er übersichtlich gehalten werden soll, das Bedürsnis kaufmännischer Buchsührung. Der vom Beschwerdessihrer gegenüber dem landgericht Beschlussen. Dus beines Kleingewerdes (Case) für jeden Betrieb einzeln und nicht sür den Gesamtbetrieb die Volkaufmannseigenschaft zu prüsen sein, hätte nur Berechtigung, wenn zur Besahung der Firmeupslicht der Handel des Beschwerdesührers mit fertig bezogener Ware herangezogen wäre. Der Kassenasbetrieb, in dem die von dem Bes

menen Standpunkt aus folgerichtig auch zu einer Berücksichtigung bes Erhaltungszustands, wie er sich nach dem 1. Juli 1914 gestaltete, sür eine von der Normalregelung abweichende Festschung der Friedensmiete kommen nuß, darauf hat Ebel (a. a. D.) bereits überzeugend hingewiesen. Das verbietet sich aber mit Nücksicht auf die ersolgte Schematisierung der Mietberechnung. Aus der Festschung eines für alle Mietverhältnisse gleichen Prozentsass für Instandhaltungskosten ergibt sich der Wilke des Gesetzgeders, Verbeiserungen oder Verschlechterungen des normalen, der gesetzichen Verdsstung eines Krichsechtungen des normalen, der gesetzichen Verdsstung des Verweitstung des Vermieters entsprechenden Erhaltungszustandes im allgemeinen underücksichtigt zu lassen. Einer Verschlicherung suchen die Bestimmungen des KNMG. über die össentschusszuschliche Plicht zur Instandhaltung §§ 6 st. entgegenzuwirken. Eine Verdssichen des KNMG, sieher die keine gesetzliche Verpslichtung des Erhaltungszustands, soweit für diese keine gesetzliche Verpslichtung besteht, sindet nur Verücksichtigung, wenn sie nach § 2 Abs. 4 als "eine erhebtliche Volleiche Veränderung" anzusprechen ist. Es wäre zu wünschlichterungen der einheitlichen Verechnungsbasis für die gesptliche Wiete zu sühren vermag, nochmals überprüst und zu seiner früheren richtigeren Aussalzung zurückkehrt. Pros. Dr. Kuth, Halle a. S.

schwerbeführer verarbeitete Ware abgesetzt wird, ist nur ein Teil bes Berarbeitungsgewerbes und nicht ein neben biesem bestehender, als Kleinhandelsbetrieb in Betracht kommender Geschäftszweig.

(AU., 1. 35., Befchl. v. 5. Nov. 1925.)

2. §§ 37, 17 SGB. Ein Firmengebrauch tann burch Briefunterzeichnung und Beröffentlichung im Telephonbuch erfolgen.†)

Der Gebrauch einer Bezeichnung als Firma sett voraus, daß der Kausmann unter ihr im Handel seine Geschäfte betreibt oder die Unterschrift abgibt (§ 17 HB)., also daß er sie in irgendeiner Beziehung als seinen eigenen Geschäftsnamen benutz. Hat der Beziehung als seinen deigenen Geschäftsnamen benutz. Dat der Besiehung als seinen des LG. selftseut, auf seinen Geschäftspapieren die Firma ohne den zugehörigen Kamen und unterzeichnet er seine geschäftlichen Schreiben, wie der weiteren Feststeulung des angesochtenen Beschl. zu entnehmen ist, mit dem Stempel "Ausgemeines ... Daus" unter handischriftlichem Zusaß seines Kannens, so ist hierin undebenklich ein undesugter Gebrauch der Bezeichnung "Ausgemeines ... Daus" als Handelsname, d. h. als Firma, zu erblicken. Denn die Empfänger derartiger Schreiben, an die diese im geschäftlichen Berkehr gelangen, mussen allerdings, da sie sowohl am Kopfe vorgedruckt wie im Stempel nur jene Bezeichnung ohne Ramen sinden, ansnehmen, daß diese selbst die Firma des Beschwerdesührers darstellt, und daß die unter dem Stempel befindliche Ramensunterschrift nur den nicht zur Firma gehörigen Ramen des zeichnenden Inhabers bildet.

Ohne Rechtsirrtum und in libereinftimmung mit der Rechtspr. des Senats (KGJ. 45, 170) sieht das LG. auch darin, daß der Beschwerdesührer die Bezeichnung "Allgemeines... Haus Juh. B. R." in das Telephonbuch hat aufnehmen lassen, einen unbezugten Gebrauch als Firma; denn auch hiermit vendet der Beschwerdesührer sich in seiner Eigenschaft als Kausmann an die Allgemeinheit und gibt zu erkennen, daß er unter dieser Bezeichnung als Firma seine Geschäfte betreibe.

Ob die weitere Feststellung des LG. darüber, daß die Firmenschilder an den Geschäftsräumen samtlich nicht die eingetragene Firma enthalten, für sich allein die Feststellung eines unbesugten Firmangebrauchs rechtfertigen würde, kann hiernach dahinstehen. Wie der Sen. in der Entsch 1 X 70/25 ausgesprochen hat, setzt ein Firmensgebrauch voraus, daß die Ausschild aus Schildern im Berkehr tatschild als die Firma ausgesaßt wird, unter der das Geschäft betrieben wird, erscheint aber nach der neueren Entwicklung des Geschäftslebens eine Ausschildrift wie der "X.-Verlag" nicht mehr als Firma, sondern als bloßer Hinweis auf das Geschäft nach der im Sprachgebrauch des Verkehrs üblichen Abkürzung und kann daher die Besugnis zur Berwendung solcher Geschäftsbezeichnungen am Geschäftshause auch nicht davon abhängig gemacht werden, daß an einer anderen Stelle die Firma in vollftändigem Wortlaut angebracht ist. Ob dieser Rechtsgrundsah... auch auf Schilderaussschildrischen Wertlaut angebracht ist. Db dieser Rechtsgrundsah... auch auf Schilderaussschildrischen daß ein underen erörterten Feststellungen des W. die Annahme, daß ein undesugter Firmengebrauch vorliege, ausseichend rechtsertzigen und die Verwendung der Bezeichnung auch auf den Schildern zur Unterstügung dassien, daß der Beschwerdeführer überhaupt nur die abgekürzte Bezeichnung als seinen Geschäftsnamen sühren will, wohl verwendet werden kann ...

(KG., 1. BS., Beichl. v. 7. Oft. 1926, 1 X 599/26.) Mitgeteilt von LGR. Dr. Spring, Berlin.

3. §§ 288, 291 how. Der bei ber Beschluffassung über die herabsegung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft anzugebende Zwed kann in einer Abrundung bes Grundkapitals bestehen. Erfolgt die herabsegung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien mittels Ankaus, so braucht ber Beschluß die rechtsgeschäftlichen Eins

31 2. Die Entsch, steht in stbereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung (vgl. Staub, SGB. § 37 Unm. 20). Immerhin kann gerade die Aufnahme in ein Fernsprechteilnehmerverzeichnis unter Umständen auch einen anderen Charakter haben, nämlich daun, wenn die Firma an einer Stelle des Berzeichnissen dem richtigen Wortlaute ausgeschrt ist und nur außerdem noch in abgekürzter Form an anderer Stelle unter einem Sichwort wiedergegeben wird. Dieser Fall, der die Grundlage der Entsch. (KGJ. 45, 168) bildet, kommt aber sür die jetzt in Rede stehende Entsch. offenbar nicht in Betracht. Die Ausschläng des DLG. Hamburg: LB. 1910, 90, in der Ausnahme in ein Berzeichnis der Fernsprechteilnehmer sei ein Gebrauch verzeichne dem Kublikum die Aufsindung der betressenden Unternehmung zu erleichtern und zu ermöglichen, kann jedensalls nicht geteilt werden.

selheiten bes Raufs nicht zu enthalten. Die Ginhaltung ber Glaubigerichusvorschriften und ber Ablauf bes Sperr= jahrs find nicht Boraussesung für die Gintragung ber

erfolgten Berabfegung bes Grundtapitals. †)

Das Grundkapital der beschwerdeführenden Akt. beträgt, nachdem das Papiermarkkapital von 12 Milliarden auf 15000 Reichsmark, zerfallend in 750 Aktien über je 20 Reichsmark, umgestellt und eine Erhöhung um 1 Million Reichsmark burch Ausgabe 1000 neuer Aktien über je 1000 Reichsmark abgeschloffen ift, 1015 000 Reichsmark. In der Generalversammlung v. 9. Juli 1925 wurde beschlossen, das Grundkapital um 15 000 Reichsmark auf 1 Million Reichsmark herabzuseten, und zwar "durch Ankauf der 750 Stuck Aktien über je 20 Reichsmark und Rraftloserklärung berfelben". Wie es in bem Protokoll ber Generalversammlung heißt, erjolgt die Herabsetzung zu bem Zweck, um bas Aktienkapital auf 1 Million Reichsmark abzurunden. Der Borftand wurde von der Berfammlung ermächtigt, alle gur Durchführung erforderlichen Magnahmen zu treffen. In ber Berfammlung waren bie acht überhaupt porhandenen Aktionare vertreten. Die Beichluffaffung erfolgte einstimmig. Der Vorstand hat zur Eintragung in das Handelsregister angemelbet, daß beschlossen sei, das Grundkapital auf 1 Million Reichsmark herabzusegen und daß die beschloffene Berabsegung in Gemäßheit bes Beschlusses ber Generalversammlung durchgeführt Das AG. hat die Anmelbung beanstandet. Das LG. hat die Beschwerbe guruckgewiesen. Die weitere Beschwerde ift begründet.

Ts handelt sich im gegebenen Falle um eine Herabsehung des Grundkapitals, die im Wege einer freiwilligen, nämlich mittels Ankauss ersolgenden Sinziehung (Amortisation) von Aktien vorgenomen wird. Nach § 227 Abs. 1 HBD ist Boraussehung für zeherinziehung von Aktien, daß sie im Gesellschaftsvertrage angeordnet oder gestattet ist. Die Gestattung enthält sier der § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, der die Einziehung von Aktien mittels Ankauss ausdrücklich zuläßt. Da vorliegend die Einziehung nicht aus dem nach der sährlichen Bilanz versügbaren Gewinne stattsindet, dieser vielmehr einem Reservesonds zugewiesen ist, solgt sie nach der vielmehr einem Reservesonds zugewiesen ist, solgt sie nach der vielmehr einem Acervesonds zugewiesen ist, solgt sie nach wendung. Der Abs. 2 seiden erichwerenden Regeln der Herabsehung des Grundkapitals; es sinden auf sie also die § 288 ff. HB. Anwendung. Der Abs. 1 des § 288, der für die Herabsehung eine Mehrheit von mindestens 3/4 des bei der Beschlußfassung vertretenen Kapitals verlangt, ist jedenfalls nicht verletzt, da die Herabsehung in einer Universalversammlung mit allen Stinnen beschlichen Dagegen fragt es sich, ob die den Insalt des Beschlußfes derressenden Borschrift des Abs. 2 erfüllt ist. Danach muß durch den Beschlußsessehre des sich, ob die den Fradsehung dient, insbesondere ob sie zur teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre erfolgt und in welcher Weise die Maßregel auszusschreit. Beiden Ervordernissen des Abs. 2 ist nach der Ansicht der Borschrißen des Abs. 2 ist nach der Ansicht der Borschrißen nicht genügt.

instanzen nicht genügt. Der Beschluß der Herabsehung gibt als deren Zweck an die Abrundung des Grundkapitals auf 1 Million Keichsmark. Dems gegenüber will das UG. die Abrundung nur als das Ergebnis, nicht

3u 3. Der Auslegung der §§ 288—291 HGB. ift grundfäglich beizustimmen, dem Ergebnis der Entsch. jedoch nur dann, wenn man aus Wohlwollen gegen die beschwerdesührende Gesellschoft, das ihr in einer so schwierigen Materie immerhin bezeigt werden kann, die unstlänglichen Angaben im Herabsehungsbeschlusse sowohl über den Zweck als auch über das Mittel der Herabsehung berichtigt und die

Berichtigung als ben Billen ber Beteiligten unterftellt.

1. Die beschwerbeführende AktG. hatte im Beichlusse als Zweck der Herabsehung, und zwar als alleinigen, die Abrundung des Erundskapitals auf 1000000 Reichsmark angegeben. Das KG. hält diese Angabe ohne weiteres für richtig. Hergegen ist solgendes geltend zu machen: Bor allem dürfte es in wirtschaftlicher Beziehung ein äußerst solgenen. Gereignis sein, wenn ein soeben auf 15000 Reichsmark umgestelltes Grundkapital einer Gesellschaft, deren eingezahlte Aktiven noch nicht 4000 Keichsmark ausmachten, um 1000000 Keichsmark wieder erhöht wird. Für jemand, der in wirtschaftlichen Dingen einigermaßen Bescheid weiß, ist solgendes sehr wahrscheinlich: Die Inhaber der alten Aktien waren sich schon zur Zeit der Umstellung, selbst wenn die Kapitalserhöhung der Umstellung zeitlich erst nachsolgte, darüber klar und unter sich wie vermutlich mit dritten Personen über die Erhöhung des Grundkapitals um 1000000 Reichsmark einig. Zwischen den Besitzern der alten und benjenigen der neu auszugedenden Aktien ist hierbei der Wert des Unternehmens auf wenige tausend Mark angenommen und vereinbart worden, den Besitzern der alten Aktien diesen geringen Betrag auszuzahlen. Dieser kellte also wirtschaftlich den Gegenwert dassur dar, daß die Besther der alten Aktien die geringsigigen Aktiven, vor alsem aber die Firma, den übernehmern der neuen Aktien überlassen sollten. Dun bestanden, wenn man von der Liquidation der Gesellschaft in ihrer alten Krien eigektive einige tausend Wark zukommen Lasser der alten Aktien essektive einige tausend Wark zukommen lasser der alten Aktien essektive einige tausend Wark zukommen lasser der alten Aktien essektive einige tausend Wark zukommen lasser der alten Aktien essektive einige tausend Wark zukommen lasser der alten Aktien essektive einige tausend Wark zukommen lasser der alten Aktien essektive einige tausend Wark zukommen lasser der alten Aktien essektive einige tausend Wark zukommen lasser der alten Aktien essektive einige tausend Wark zukommen lasser der alten Aktien essektive einige tausend Wark zuko

als ben Zweck der Herabsethung gelten sassen. Ahnsich bezeichnet das LG, die Abrundung des Grundkapitals als eine notwendige Folge, nicht als den Zweck der Herabsethung. Der Aufsalfung der Boreinstanzen kann nicht gesolgt werden. Das Geseh erwähnt in § 288 Abs. 2 Hoh. 2 Hohr der Kichaelen Rauen nicht gesolgt werden. Das Geseh erwähnt in § 288 Abs. 2 Hoh. 2 Hohr der kielweise Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre nur als einen besonders wichtigen Zweck ("insbesondere"). Die Denkschrift führt als anderen Zweck noch auf die Bestetung der Aktionäre von noch nicht geleisteten Einzahlungen (vgl. auch § 289 Abs. 4 Sag 2 Hoh. 4 Sag 2 Hoh. 4 Sag 2 Hohrer Unterbisanz und die Umwandlung eines Teiles des Grundkapitals in einen der freien Verzügung untersliegenden Reservesonds (S. 160). Auch diese Aufgählung ist nicht erschied wersche Wrundkapitals in einen der freien Verzügung untersliegenden Reservesonds (S. 160). Auch diese Aufgählung ist nicht erschiehung von Zweck und Mittel der Herabsehung hingewiesen (vgl. Staub, Hohr zu 288 A. 14; Horrwitz, Recht der Generalversammlungen S. 440). Diesen Fehler begeht auch die Denkschrift, wenn sie auch die Amortisation eines Teiles der Aktien, wie sie vorsiegendenstals in Betracht kommt, als einen Zweck der Herabsehung ansieht, während sich solche Amortisation im Berhättnisse zu ber Herabsehung hoch nur als eines der verschiebung ansieht, während sich solche Amortisation im Berhättnisse zu ber Herabsen der Herabsen der Kreubsen der Geschiebung zu unterscheiden, geht nicht an. Denn mit dem bestimmten Ergebnis oder einer notwendigen Folge der Herabsehung kann natürlich auch ihr eigentsichen, geht nicht an. Denn mit dem bestimmten Bereng gebracht werden stellt ben Aweke und einem bestimmten Green der notwendigen Folge der Herabsehung aus einer rechnerischen Bereinschung zu einer runden Kapitals in Berabsehung aussehen der Herabsehung aus einer Rechten were holl. Zwar tritt auch in solchem Falle das ein, was das Geseh als Beispiel eines Zweckes der Herabsehung aufführt, es wird

Es ist aber auch bem zweiten Ersorbernisse bes § 288 Ubs. 2 Holl. 2 Holler Weise bie Maßregel auszusühren ist", entsprochen. Im Schrifttume herrscht Streit darüber, wie weit sich der Beschüng über die Ausführungsweise zu verhalten hat, ob er nur das Durchssührungsmittel, wie die Verminderung des Nennbetrags der Aktien, ihre Zusammenlegung, die Einziehung bestimmter Aktien, zu bezeichnen hat, während er die Einziehung bestimmter Aktien, zu bezeichnen hat, während er die Einzelheiten des bestimmten Durchssührungsmittels nicht zu enthalten braucht, insoweit vielmehr und Wusssührung dem Gesellschaftsorgan überlassen heiben kann (Staub, § 288 A 14; Brand, HB. 388 Rr. 6 Cd; Horrwiß, S. 441) oder ob der Beschluß auch die technische Art der Vollziehung der

feite ber Bilanz, bie an sich nur unbeträchtliche Aktiven auswies, jum Ausgleich für bas Grundkapital von 15 000 Reichsmark, beffen Biffer offenbar mit Ruckficht einerseits auf die Bahl ber alten Aktien und andererseits auf ben gesetlichen Mindestbetrag ber Aktien von 20 Reichsmark gewählt worden war, ein Kapitalentwertungskonto ein. In diefem Falle hatte das Rapitalentwertungskonto sich wenig schon neben einem Grundkapitalkonto ausgenommen, das nach der Rapitalerhöhung mehr als 1000000 Reichsmark ausweisen mußte. Ober man setzte, um bieses ominose Konto zu vermeiden, auf der Aktivfeite ein Debitorenkonto ein, indem man fruhere Papiermarkeingahlungen im gegenseitigen Ginverständnis für aufwertungsbedürftig und infoweit bie Einzahlungspflicht ber Aktionare noch als fortbeftebend erklärte. Darüber, bag Gingahlungen auf diefes Konto nicht erfolgen, sondern daß es auf Grund der Rapitalherabsetzung, die ber Rapitalerhöhung nachfolgen follte, fofort mieder verschminden follte, waren sich die Beteiligten bereits bei der Umftellung klar. Aber felbst ben wenig wahrscheinlichen Fall angenommen, daß zur Zeit der Um-stellung in der Tat noch Rückstände aus Einlagen aus den in der Inflationszeit übernommenen Aktien vorhanden waren, wirkt es boch wenig überzeugend, wenn bie rückständigen Einlageforderungen auch nur annähernd das Dreifache der sonstigen Aktiven ausgemacht haben follen. Die Egifteng eines wirklich nur einigermagen beträchtlichen vollen. Die Existenz eines wirklich nur einigermagen vertagiltigen Einlagerückstandes wäre von vornserein nur glaubhaft, wenn die Einlageverbindlichkeiten während der Inslation in ausländischer Währung siziert worden wären. Vereits die für die rückständige Einlage gewählte Zisser von 11 250 Reichsmark weist deutlich genug auf eine Anpassung sowohl an den gesehlichen Mindestbetrag der Einzahlung von 25 % als auch au das Grundkapital hin, das Grundkapital, der bessen gezisserung ja die Zahl der vorhandenen Aktien und der gesehliche Mindestbetrag von 20 Reichsmark maßgebend gewesen war. Allso selbst wenn wirklich Einlagerückstände zur Zeit der Umstellung 2016 felbst wenn wirklich Ginlageruckstände zur Zeit der Umstellung vorhanden waren, spricht doch die ganze Struktur der Bilanz dasur. Die Beteiligten sind sich bei der Umstellung darüber klar gewesen,

Serabsehung (Abstempelung, Vernichtung, Umtausch ber Aktienurkunden usw.) sestlegen muß (Lehmann-Ring, HoB.? § 288 A 7; Goldmann, HoB. § 288 A 16). Selbst wenn der strengeren Meinung gesolgt wird, würde vorliegend der Beschluß genug iagen, wenn er die Herabseung "ourch Ankaus der 750 Stück Aktien über sie 20 % und Krastoserklärung derselben" vorsieht. Zur Ersüllung des rechtsgeschäftlichen Kauss gehört die Absteserung der Aktien an die Geselschäftlichen Kauss gehört die Absteserung der Unksieht an die Geselschaft, weitere Mahnahmen sind zur technischen Aussührung der Herabsehung nicht ersorderlich. Allensals käme hiersür noch die Vernichtung oder Undrauchdarmachung der abgelieserten Uktien in Betracht. Daß solche statzusinden hat, ergibt der Zulas im Beschluß "und Krastloserklärung derselben", wodei das Wort "Krastloserklärung", da es sich nur aus die angekausten und abgelieserten Uktien beziehen kann, nicht im gesehlichen Sinne (vgl. § 290 Uhs. 2 HBB.), sondern eben nur im Sinne einer Vernichtung oder Undrauchdarmachung zu verstehen ist. Das LG. vernichtung ebest und kaussehen werden und Kehmansenis der Unkaussehingungen nicht getrossen, wie der Unkaus geschen soll nach Lehman nur King a. a. D. im Falle eines Uktienankaus soll nach Lehman nur King a. a. D. im Falle eines Uktienankaus soll nach Lehman verstehen Einzelheiten des Uktiensankaus in die Art der Aussührung der Versehen nicht eines Aktiensankaus in die Art der Aussührung der Versehen dies ketiensankaus in die Art der Aussührung der Versehen des Aktiensankaus unter anderem auch die beschlußmäßige Bestimmung des Aussichen der Versähligenden Kart. 248 Ubs. 2 d. D. Herabse der der Verschung des Alen Here zur Lestung der alten Borschieb ein dem entschen Eil abweicht.

Die Eintragung bes Herabsehungsbeschlusses unterliegt baber

keinen begründeten Bedenken.

Nun ist im gegebenen Fasse bie Anmelbung bes Beschlusses über die Herabsehung (§ 289 Abs. 1 HBB.) mit der Anmelbung der erfolgten Herabsehung des Erundkapitals (§ 291 HBB.) verbunden worden. Eine solche Verbindung ist, wenn das Geset sie auch nicht wie für die Kapitalserhöhung (§ 285 HBB.) ausdrücktlich gestattet, nach den Darlegungen der Entsch. (RBJ. 34, Å 145) grundsstättet, nach den Darlegungen der Entsch. (RBJ. 34, Å 145) grundsstättet, nach den Darlegungen der Entsch. (RBJ. 34, Å 145) grundsstättet, nach den Darlegungen der Entsch. (RBJ. 34, Å 145) grundsstättet, nach den Darlegungen der Entsch. (RBJ. 34, Å 145) grundsstättet, nach den Darlegungen der Gestättet, der "erfolgt" i. S. des § 291 HBB. anzusehen ist. Die "erfolgte" Herabsehung ist von der Gerabsehung selbst, die school gestättet, der Undschlegung der Berabsehung dann nicht, wenn die zur Aussührung der Gerabsehung im § 290 Abs. 1 HBB. vorgesehenen Mahnahmen, d. h. dieseinigen Mahnahmen, die bestimmt und ersorderlich sind, um eine äußere übereinstimmung der Gesamtheit der nach der Herabsehung

daß bie rudiständigen Einlagen gar nicht geleistet und daß das hierfür eingeseste Debitorenkonto anläßlich der demnächst erzolgenden

Rapitalherabsetzung wieder beseitigt werden follte.

Aber dem sei wie ihm wolle, unter assen Umständen steht so viel sest: Bei einem Grundkapital von 1015 000 M, das sich aus 1000 Aktien über je 1000 M und aus 750 Aktien über je 20 M zusammensetze, wurden die 750 Zwanzigmark-Aktien neben den 1000 Tausendmark-Aktien mindestens edenso körend empfunden wie in der Zisser des Grundkapitals der über 1000 000 M hinausreichende Betrag von 15000 M. Richtigerweise wäre daßer im Herabsetungs-beschlusse als Zweck der Herabsetung "Beseitigung der 750 Aktien über je 20 M sowie Abrundung der Zisser Grundkapitals auf

1 000 000 M" anzugeben gewesen

2. Das RG. geht weder auf ben § 226 Abf. 2 SGB., wonach ber Erwerb nicht voll eingezahlter eigener Uktien nichtig ift, noch auf bie anderen Umftande ein, die charakteriftisch für ben gewöhnlich als Amortifation mittels Raufes eigener Aktien bezeichneten Borgang find. Das RG. führt nur aus: Bur Erfüllung bes rechtsgeschäftlichen Kaufes gehöre die Ablieserung der Aktien an und vielseicht noch die Bernichtung oder Unbrauchbarmachung der Aktien durch die Gefellschaft. - Richtig ift, daß, allgemein gesprochen, zum Erwerb bon nicht voll eingezahlten, also von Namensaktien nicht die Einstragung in das Aktienbuch, sondern nur die übergabe der Mktienurkunde in Verbindung mit der Abtretung der Aktien erforderlich und genügend ist. Die Abtretung ihrerseits ist im Mangel statutarischer Borschriften formlos. Aber im vorliegenden Fille handelt es fich gar nicht um einen Rauf, überhaupt nicht um einen individualrechtlichen Erwerb eigener Aktien durch die Gesellichaft, sondern um ein korporationsrechtliches Geichaft. Das verkennt bas RG. Um zu einer richtigen Beurteilung zu gelangen, ist es notwendig, in erster Linie die Bedeutung der Aktie einmal als einer Mitglied chatt, die an einer Akt . ftattfindet, und ferner als einer diejer Mitgliedichaft verbriefenden Urkunde auseinanderzuhalten; in zweiter Linie ift bie gesetzgeberische Bedeutung des § 227 SOB. zu wu digen. Abs. 1 von § 227 trifft die Anordnungen, die bei der Ginziehung der aktienrecht-

verbleibenden Aktien mit der neuen Grundkapitalziffer nach Maggabe ber Einzelheiten des Herabsehungsbeichluffes herbeizusühren, nicht in ausreichender Beife getroffen sind (RB3. 34 A 147). Diefe Unforderungen waren vorliegend erfüllt, ba die Uktien angekauft, jedenjalls der Gesellschaft zur Berfügung gestellt und für "krastios erklärt" sind. Kun hat eine Auszahlung an die Aktionäre in Höhe ber eingezahlten 25% des Neunbetrages der eingezogenen Uktien zu erfolgen, und die Aktionare werden in Sohe der ausstehenden 75% von ihrer Verpflichtung zur Leistung der Einlage befreit. Der § 289 HB. schreibl vor, daß die Herabsehung des Grundkapitals in bestimmter Beise und wiederholt bekanntzumachen ist, daß die fich meldenden Glaubiger auf Berlangen zu befriedigen ober ficher-guftellen find, und daß Zahlungen an die Aktionare auf Grund ber Herabsepung des Grundkapitals erst nach Ablauf des von der letzen Bekanntmachung an zu rechnenden Sperrjahrs und nach Bejriedigung ober Sicherstellung der Glaubiger, die fich gemeldet haben, geleiftet werden durfen. Gine durch die Herabsehung bezweckte Berreiung der Aktionare von ber Berpilichjung gur Leiftung von Ginlagen auf bie Aktien foll nicht vor bem bezeichneten Zeitpunkt in Birkfamkeit Diefe Borichriften muffen auch bann Geltung beanipruchen, wenn die Bahlungen an die Aktionare und die Beireiung von der Einlageverpstichtung, wie hier, nicht Zweck, sondern Wirkung der Herabsetung sind. Es fragt sich, ob die Herabsetung i. S. des § 291 How nur dann "erjolgt", d. h. ausgesührt ift, wenn die Gläubigerschutporischriften eingehalten sind und das Sperrjahr abselbetung ist Beite in Beitelber ihr Beitelber in b gelaufen ift. Für die Bejahung dieser Frage kann die Entsch (RGJ. 94 S A 172 nicht herangezogen werden, da sie den Fall der Kapitals-herabsehung einer Gubh. betrisst und diese gerade in dem hier strittigen Punkt eine zweiselsstreie gesetliche Regelung gesunden hat (vgl. § 58 GubH.). insbesondere Nr. 3 und 4). Die Entsch. KGJ. 34 S A 145 hat es für den Fall der teilweisen Kückzahlung des Meunkleanitels an die Krisnärs und der Keitweisen Kückzahlung des Grundkapitals an die Aktionare und der Befreiung der Aktionare von Einlageverpflichtungen dahingestellt gelassen, ob die Durch-führung der in § 289 S.B. vorgesehenen Gläubigerschupmaßregeln zur Aussührung der Herabsehung gehört, für andere Falle der Berabsehung aber die Einhaltung der Gläubigerichupvorschriften als zur Aussührung der Herabsehung nicht ersorbertich erklärt. In RG. 101, 1992) ist zwar ausgesprochen, daß die Herabsehung (die also nicht dasselbe wie die "exsolgte" Herabsehung bedeutet) von der Erstüllung der Vorschieften des § 289 H. und dem Ablause des Sperrjahres nicht abhängig ist, wenn es auch diefer Erfüllung und bes Ablaufs des Sperrjahres bei ber Berabsehung bes Grundkapitals allgemein bedürsen soll; zu der Frage, ob die "erfolgte" Herabsehung durch § 289 HB. gehemmt wird, hat das RG. jedoch in jener Entich. nicht Stellung genommen. Die Ansichten im Schristtum find geteilt; es fei hierzu auf die überficht bei Brand, § 291 A 1 verwiesen. In übereinstimmung mit Staub (§ 291 A 7);

lichen Mitgliedschaft bas Berhältnis ber Mitglieder untereinander betreffen, mahrend ber Ubf. 2 Bestimmungen jugunften ber Glaubiger, sofern sie infolge der Einziehung schubbedürstig erscheinen, vorsieht. Der Abs. 1 Sab 2 bestätigt den Sab des Korporationsrechtes, daß dem Mitglied die Mitgliedichaft nicht por majora entzogen werden kann. Entweder bringt die Gefellichaft die die Mitgliedichaft ver-briefende Urkunde mit Bustimmung des Aktionars an sich, oder die Mitgliedschaft muß mit der Beschwerung entstanden sein, daß sie von ber Korporation zum Erlöschen gebracht werden kann. Der zweite Bunkt scheibet hier aus; infolgebeffen kann nur ber erfte in Betracht kommen. Wird ein Rauf eigener, und zwar voll valutierter, Aktien zu Zwecken der Amortisation vorgenommen, so ist es möglich, sowohl daß es sich in der Tat um einen Rauf, ein individualrechtliches Beschäft, es ist aber auch möglich, daß es sich um ein korporationsrechtliches Geschäft handelt. Das lettere trifft gu, wenn sich Aktionar und Gefellichaft birekt gegenüberstehen, alfo ohne bag bie fog in-birekte Stellvertretung (Kommissionar) zwischengeschaltet ift, und wenn anerkanntermagen die von der Rorporation auf Grund des Statuts beschlossene Einzichung ber Zweck bes Rechtsgeschäftes ift. Denn bann liegt ein Rechtegeschäft vor, bei dem auf ber einen Seite ber ", verkausenbe" Aktionar fich feiner Gesellichafterrechte begibt, mahrend auf der anderen Scite Die "kaufende" Bejellichaft Dieje Rechte gar nicht erwerben, sondern untergehen laffen will. Es ift ein augenfälliger Fehler, ein Rechtsgeschäft, bei bem ber angebliche Kaufer bie angebliche Kauffache, nämlich die Mitgliedschaftsrechte, gar nicht erwerben will, als Rauf zu bezeichnen. Die Gesellichaft will ja bie Aktie (hier i. S. von Urkunde), die doch einen Bert nur als Trägerin von Mitgliedichafterechten barftellt, gerade ohne Mitgliedichaftsrechte und daher ohne Bert erwerben. Die Gejellschaft will bloß verhuten, bag bas feiner Rechte und damit feines Bertes entkleidete Inhaber- oder Orberpapier in den hand jeines Wertes entitletoete In-haber- oder Orberpapier in den handen des Aktionärs, der sich seiner Rechte entäußert, zurüchleibt. Denn andernsals könnten sich für die Geiell chast erhebliche Unzuträglichkeiten ergeben (zu vol. meine Schrift: "Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind", S. 334 s., auch meine Darstellung des Aktienrechts in Cheenbergs Handbuch 3, I,

Brand a. a. D.; Horrwis (S. 447) nimmt ber Genat an, bag bie Magregeln des Gläubigerschunges aus § 289 how. nicht Erjordernisse für die Aussührung der Kapitalsherabsehung, also für die "ersolgte" Herabsehung i. S des § 291 HB sind, daß es sich vielmehr um gejepliche Bedingungen für die Erreichung des Zweckes ber durchgeführten Rapitalsherabsegung, nämlich für die Ermöglichung von Bahlungen an die Aktionare und fur beren Befreiung bon Einlageverpflichtungen, ober aber, fofern Bahlungen und Befreiung nicht Bweck, sondern nur Birkung der Rapitalsherabsegung find, um die gesehliche Regelung der mit der Rapitalsherabsegung verbundenen Folgen handelt. Hiernach sind die Gläubigerschusyvorsischriften auch im gegebenen Falle zwar einzuhalten, widrigenjalls sich die Haftung der Gesellschaftsorgane nach §§ 241 Nr. 1, 2 und 5 und 249 und der Aktionäre nach § 217 HB. ergeben kann; mit der Eintragung der "ersolgten" Herabsehung gemäß § 291 HB. aber haben fie nichts zu tun.

(RG., 1. 35., Beichl. v. 4. Jebr. 1926, 1 X 794/25.) Mitgeteilt von ROR. Trojan, Berlin.

4. § 77 Geng.; § 142 Son. Die Gesellschaft icheibet bereits mit ihrer auflosung aus ber Genoffenicaft aus, ber fie ale Mitglied angehort. †)

Die Frage, ob. und welchen Ginfluß die Auflofung einer Sanbelogefellschaft, die einer Genoffenschaft als Mitglied angehort, auf ihre Benoffeneigenschaft ausübt, ift im Befege nicht ausdrücklich geregelt. Sie hat in der Rechtspr. und im Schrifttum keine einheitliche Beantwortung gesunden. Nach der einen Ansicht, die vom KG. — KGJ. 14,53 u. RJA. 13, 117 (auch DLG. 32, 134) und von Bendig (23. 11, 200) vertreten wird, berührt die Auflössung die Mitgliedsschaft bei der Genossenschaft nicht, vielmehr bedarf es zur Beendigung der Bugehörigkeit der aufgelösten Gesellschaft zu der Genossenschaft noch einer besonderen Auskündigung nach § 65 GenG. Demgegensch über wird vom RG. (RG. 87, 408) und ebenjo Rruger-Creabet wird vom MG. (MG. 81, 408) und edem Kruger-Etecelius (7 zu § 77), Maurer-Birkenbühl (6 zu § 75), Deumer (S. 172), Walbecker (S. 182), Rieß (bei Ehrenberg III,
2 S. 107), DLG. Zweibrücken (Bl. f. GenW. 103, 439) (vgl. auch
DLG. Dresden JFG. 2, 267) die Auffassung vertreten, daß die Beftimmung des GenG. auf den Fass der Aussching einer nichtphysischen Person entsprechend anzuwenden sei, die Ausschiftung also bewirke,
daß die Geselchaft mit dem Schlusse des Geschäftsjahrs, in dem die
Ausschiftung erfolgt ist gest ausschifteden gilt

daß die Gesellschaft mit dem Schluse des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden gilt. Bei erneuter Prüfung vermag der Senat an der in den früheren Entsch. des KG. vertretenen Ansicht nicht sestzahalten. Diese gründet sich (KGJ. 14, 55 f.) neben einem Hinweis auf einzelne Bostimmungen der Bek. betr. d. Führung des GenReg. auf die Exwägung, daß eine Lücke des Gesetzs, die die Ausfüllung durch entsprechende Anwendung des § 77 GenG. rechtsertigte, nicht vorhanden sei, weil die Möglichkeit der Entfernung einer aufgelösten Gesellschaft aus der Genossensische Aussicheiden auf dem Wege der Auskündigung gegeben sei, das Aussicheiden auf diesem Wege von dem Gesetz auch

177 f.). Nun kann aber auch ber Vorstand bereits im hinblick auf eine beabsichtigte Rapitalherabsetzung Aktien aufkaufen. Aber selbst abgesehen von der indirekten Stellvertretung stellt lich selbst bort, mo sich Gesellschaft und der Aktionär, der um die zukünftige Amortifation der Aktien weiß, direkt gegenüberstehen, bas Rechtsgeschäft noch als Rauf dar. Denn der Aktionar überträgt die Urkunde in ihrer Eigenschaft als solche noch als Trägerin von Rechten und Werten. -In bem ber Entich. Bugrunde liegenden Falle ware aber ferner ein berartiges, wirklich als Rauf zu beurteilendes Geschäft nach § 226 Abi. 2 56B. überhaupt ungültig gewesen. Es war aber gültig. es handelte sich eben gar nicht um einen Rauf, sondern ausgesprochener-maßen um ein korporationsrechtliches Geschäft. Abgesehen von den vorausgehenden Darlegungen wird der korporationsrechtliche Charakter bes Geichafts unwiderleglich durch folgendes erwiesen: Die "kaufende" Befellichaft befreite die "verkaufenden" Aktionare von beren Ginlage, alfo einer korporationerechtlichen Berbinblichkeit in Sohe von 75%. Als Mittel ber Herabsetziningen Gerbindlichkeit in Höhe von 75%. Als Mittel ber Herabsetzing wäre daher richtig "Rückgewähr ber auf die einzuziehenden Aktien geseisteten 25% der Einsage sowie Befreiung der Aktionäre von ihrer Einsageverbindlichkeit in Höhe von 75%" anzugeben gewesen.

3R. Dr. R. Fifcher, Leinzig.

Ru 4. Die Entich. bes RG. kann bom genoffenschaftlichen Standpunkt aus nur begruft werben. Während Literatur und Ron-mentare bisher jum überwiegenden Teil auf bem Standpunkt gestanden haben, daß die Liquidation einer Gesellschaft für ihr Ausscheiben aus der Genossenichaft die gleiche Wirkung haben müsse wie bei phossischen Personen der Tod, hat die Rechtsprechung vielsach noch an der Entsch des KG. (KGJ. 14, 53) sestgehalten, die bei der Auflösung einer Geiellichaft noch bie Rundigung der Mitgliedschaft bei der Genossenichait seitens ber Liquidatoren verlangte. Bei der praktischen Anwendung bieser Entsch. des &G. mußten notwendiger-

unterstellt werben konnte, ba, anders als mit bem Tobe, mit ber Ausschung nicht notwendig eine Universalnachjolge anderer Personen, vielmehr eine Erhaltung des Verbandes zwecks Abwicklung aller rechtlichen Beziehungen eintrete. Diese Grunde vermögen jedoch nach Muf-fassung bes Senats eine Ablehnung der entsprechenden Unwendung bes § 77 auf ben Fall ber Auflösung einer Gesellschaft nicht zwingend zu rechtsertigen. Die einzelnen Bestimmungen ber Bek. betr. b. Hihrung des Genkteg, erwähnen zwar ebenso wie das Gesetz selbst im § 77 lediglich den Tod eines Genossen. Dieraus ist aber für die zu entscheidende Frage nichts gewonnen: es solgt daraus nur, daß im Anschuß an das Gesetz auch die Bek. des Falles der Austölung nicht besonders gedacht hat, ohne daß fich daraus allein weitere Schluffe ergeben. Bugugeben ift allerdings weiter, bag regelmäßig, fo inebef. im Regeliall ber fich an die Auflösung anschließenden Liquibation, falls § 77 keine entsprechende Unwendung ju finden hatte, bie Möglichkeit bes Ausscheibens durch Anfkundigung gegeben mare. Allgemein trifft dies aber nicht gu, fo gerade für die in jener Entich. genannte offene Sanbels. für ben Fall ber übernahme bes Wefchafts nach § 142 SGB., wie er in der Entsch. RG. 87, 408 erörtert wird; hier mare eine Kundigung nicht möglich, da der Abernehmende nicht Genosse ist oder wird und auch eine Liquidation nicht stattfindet (vgl. auch Rieß a. a. D. S. 107 Ann. 29). Sind aber Fälle möglich, in benen ein anderweites Ausscheiben nicht erfolgen kann, so entfällt bamit ber Beweisgrund gegen eine entspr. Anwendung bes § 77 GenG. auf ben Fall ber Gesellschaftsauflösung, und es ergibt sich ein Grund für fie, da in jenen Fallen ein Ausicheiden ber aufgeloften Gesellschaft nur auf biesem Bege erreichbar ist und eine verschiedene Wirkung der Auflösung auf die Mitgliedschaft je nach den Begleitumftänden nicht gut angenommen werden kann.

Weiter aber sprechen sür eine entspr. Anwendung des § 77 auf die Auslösung einer Gesellschaft insonderheit die vom RG. 87, 4081) und ähnlich von dem DLG. Dresden in FG. 2, 207 angestellten Erwägungen. Allerdings erreicht die Gesellschaft mit ihrer Auslösung noch nicht ihr sprochtiges Ende. Sie hat damit jedoch "158. ber produktiven Seite hin aufgehört" (NG. 73, 4112); DLG. 1, 58; 19, 353; Arüger-Crecelius 1 zu § 83) und wird nur noch zum Zwecke der völligen Abwicklung ihrer noch bestehenden Rechtsbeziehungen als sortbestehend behandelt. Der Zweck der nicht auf kapitatisstischer, sondern auf rein persönlicher Frundlage beruhenden eingesteren Argentiatische Argentiale der Argentiale tragenen Genossenschaft ist nach § 1 Gena, "die Förderung des Erwerbs ober der Wirtschaft ihrer Mitglieder". Dieser Zweck entsällt für die ausgelöste Gesellschaft mit dem Augenblig ihrer Austölung, von dem ab fie einen Erwerb oder eine Wirtschaft nicht mehr betreibt. Es ist daher nur solgerichtig, wenn ihr, entspr. ihrer Unfahigkeit, Mitglieb einer Genoffenschaft zu werden, auch die Fähigkeit abgesprochen wird, über diesen Zeitpunkt hinaus die vor der Auslösung erworbene Mitgliedichaft zu behalten und dementspr. § 77 für entspr. anwendbar erachtet wird. Allerdings. handelt es sich, worauf KGJ. 14, 55 hinweist, bei der Auseinandersehung mit der Genossenschaft entweder um die Erfüllung von Berpflichtungen der aufgelöften Gefellichaft oder um die Einziehung von Forderungen für sie, also um eine reine Liquidationstätigkeit. Das Fortbestehen der Mitgliedschaft bis zu

weise bie größten juristischen Schwierigkeiten entstehen. Besonbers bedeutete die Unwendung diefer Entich. ein Sinausziehen ber Durchführung der Liquidation der Gesellschaft, weil diese erst beendigt wer-ben konnte nach Absauf der gesehlich oder statutarisch vorzesehenen Kündigungsfrist bei der Genossenschaft bzw. nach ersolgter Ausein-andersetzung über das Ausscheiden mit der Genossenschaft.

Die vorliegende Entsch. hat praktisch die aller-größte Bebeutung angesichts der großen Zahl von Zentral-genossenschen, deren Mitglieder sich überwiegend aus Gesellichaften, b. h. Einzelgenoffenschaften, jufammenseten. Rabezu Die gesamten landwirtschaftlichen Genossenschaften, heute rb. 40 000, sind Bentralgenoffenschaften angeschlossen. Bei ben zahlreich vorkommenden Auflösungen bon

angeschlossenen Einzelgenossenichaften hat baher immer wieder die ersörterte Rechtsfrage ausschlaggebende Bedeutung. Wenn nach dem mitgeteilten Tatbestand die Genossenschaft darauf hingewiesen hat, daß die Amvendung des § 77 GenG. auf die auflösende Gesellschaft für sie wirtschaftlich bedenklich sei, so kann dieser Einwendung kaum zugestimmt werden; benn felbst wenn man ber alten Entsch. bes RG. folgen und fur bas Ausscheiben vorheriger Kunbigung verlangen wollte, fo murbe badurch die Benoffenschaft nicht beffer gestellt, weil im allgemeinen die gesethliche Rundigungsfrift Blat greift, die nur brei Monate beträgt und auch zum Schlusse bes Geschuftejahres stattfinden kann. Auch hier findet das Ausscheiden bann zum Schlusse bes Rundigungsjahres flatt, genau so wie beim Todeefall. Nur dort, wo die Kundigungsfristen über das gesetliche Maß hinaus erstreckt sind, was allerdings bei Zentralgenossenschaften bis zu fünf Jahren sein barf, sind die Genossenschaften besser gestellt.

Filr die Entich, biefer Frage wird man im allgemeinen bas Interesse einer ichnellen Durchführung der Liquidation in den Bordergrund ftellen muffen und daher auch aus wirtschaftlichen Er-

einer besonderen Nunbigung aber, das die Liquidationsgesellschaft auch in neue, völlig außerhalb des Liquidationszwecks liegende Berbinblidskeiten verstricken kann, widerstreitet dem blogen Abwicklungs-zwecke der Liquidation. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin gegen biefe Auffaffung greifen nicht durch. Mus der Begrundung du § 72 des Entwurfs zum GenG. läßt sich ein zwingender Schluß gegen die entspr. Anwendung des § 77 nicht ziehen; sie zeigt nur, daß der Fall der Auslösung von Gesellschaften nicht besonders erwogen wors ben ift. Die vermeintlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten aber, auf die die Beschwerbeführerin hinweist, können nicht als ausschlaggebend angesehen werden. Gegenüber der Besürchtung, daß die entspr. An-wendung des § 77 häusig zu einer solch beschleunigten Abwicklung der Berpflichtungen berartiger Genoffen bei ihr führen wurde, daß ber Konkurs unvermeiblich sei, weil sie nach ihren Statuten nur an Genossen Kredit geben dürfe, weist bereits das LG. zutressend darauf hin, daß diese Schwierigkeit durch eine entspr. Satungsänderung für derartige Fälle unichwer beseitigt ober gemilbert werden könne. Der hinweis der weiteren Beschwerde darauf, daß bei Anwen-

bung bes § 77 es jede Untergenoffenschaft in ber Sand hätte, bie Mitgliedschaft bei einer Obergenoffenschaft badurch zu lösen, daß fie kurz vor Schluß bes Geschäftsjahres ihre Auflösung beschließt, während sie sonst zur ordnungsmäßigen Kündigung gezwungen ware, kann gleichfalls keine schweren Bedenken erwecken, da die Untergenoffenschaft mit dem Auflösungsbeschluß ihr eigenes Dasein aufgibt, also

kaum leichtsertig zu ihm schreiten wird ...

(RG., 1. 3S., Befchl. v. 23. Sept. 1926, 1 X 511/26.)

Mitgeteilt von LGR. Dr. Spring, Berlin.

5. § 16 GoldbilBD. Bei Bergogerung der Umftellung findet ein Richtigfeitsverfahren nicht ftatt. †)

... Der Senat hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß die Richtsassung des Umstellungsbeschlusses ein Einschreiten des Registergerichts nach § 16 GoldBilBD. nicht rechtsertigen kann (Beschl. 1 X 34/26 v. 11. Febr. 1926 und 1 X 98/26 v. 11. März 1926). Der § 15 GoldBilBD. schreibt eine Frist für die Beschlußfassung über die Umstellung selbst nicht vor; er befristet lediglich die Anmeldung des Beichlusses, und zwar dahin, daß sie binnen sechs Monaten nach Abhaltung der Generalversammlung zu ersolgen hat, in der die Bertragsabänderung beschlossen ist. Ist die Umstellung nicht beschlossen, so kann auch die Frist, von deren Ablauf § 16 das Bersahren auf nichtigkeitseintragung abhängig macht, nicht zu laufen beginnen. Der § 16 kann also auf Gesellschaften, die ihre Umstellung unterlassen, nicht angewendet werden; er regelt allein die Folgen einer Unterlassung der Anmeldung einer beschlossenen Umstellung, nicht aber die der Unterlassung der Beschlossensiehen Umstellung, nicht aber der Unterlassung der Beschlossensiehen der Auflagen der Beschlossensiehen der in IV. Abselber der Dereinen Vollagen der Beschlossensiehen der Vollagen der Beschlossensiehen Unterlassensiehen der Geschlossensiehen der Vollagen der nimmt, nicht vereinen.

Für eine sinngemäße Unwendung des § 16, die der Beschwerbeführer für geboten halt, ift kein Raum, da sich die Borfchrift nach ihrem eindeutigen Wortlaut gerade nicht gegen die Unterlassung der Beichlubfaijung, fondern allein gegen die Saumnis bei ber Un-melbung richtet. Der Beschwerdeführer irrt aber auscheinend auch iber die Folgen, die eine Nichtigkeitseintragung nach § 16. haben würde. Es wurden dann nach § 77 Gmbhb., der für alle Fälle der

wägungen ber bisherigen Stellung ber Literatur und ber jegigen Entich. bes RG. beipflichten muffen.

Die Gleichstellung der Auflösung einer Gesellschaft mit dem Tod einer physischen Person erscheint auch um beswillen berechtigt, weil in beiben Fällen ein Wirtschaftsbetrieb aushört, bessen Förderung gerade der Zweick der Genoffenschaft ift. Sier die Genoffenschaft schlechter zu stellen wie physische Bersonen, erscheint unberechtigt. Auch sonst wird im Recht, so 3. B. im Steuerrecht, die Auflösung einer Gesellschaft bem Tod einer physischen Person gleichgestellt.

RU. Dr. Dr. G. S. Meger, Berlin.

3u 5. Das KG. schließt sich in der vorliegenden Entsch. dem Standpunkt an, den heute nahezu alle Kommentare vertreten. Siernach kann auf eine Gesellschaft keinersei Zwang zur Vornahme bes Umstellungsbeschlusses ausgeübt werden. Dieses Ergebnis ist wegen bes Interesses Außenstehender an der Offenlegung der Verhältnisse der Gesellschaften war außerordentlich bedauerlich, entspricht aber zweifellos bem Befet.

Ein Ausweg kann nur baburch gefunden werben, daß ben Gefellschaften, die auch jest noch, nachdem immerhin über zwei Sahre feit ber Berkundung der GoldBilED. verstrichen sind, keinen Umstellungsbeschluß gesaßt haben, im Weg der DurchsBD. eine Frist zur Bor-nahme dieses Beschlusses gesetzt und für den Fall der Richteinhaltung die Eintragung der Nichtigkeit angeordnet wird.

Ra. Dr. R. Rohler, Stuttgart.

Richtigkeitseintragung gilt, die für den Fall der Auflösung geltenden Borschriften entsprechende Anwendung sinden.

Daraus ergibt fich, bag auch nach Gintragung ber Richtigkeit bie Liquidation nach §§ 66 ff. Embos. zu ersolgen hat; auf der Durchsührung dieses Liquidationsversahrens hat der Registerrichter, wie der Senat bereits in dem Beschluß 1 X 531/25 v. 17. Sept. 1925 ausgesprochen hat, auch bann zu bestehen, wenn angeblich mangels eines Aktiv- und Passiwvermögens nichts zu liquidieren sein son und die Liquidatoren nicht im Rahmen ber ihnen durch § 70 Embh. zugewiesenen Aufgaben tätig werden können ...

(RG., 1. Sen., Beschl. v. 22. April 1926, 1 X 221/26, 87 T 65/26.) Mitgeteilt von LGR. Dr. Spring, Berlin.

Oberlandesgerichte.

Berlin. I. Bürgerliche Mechtoftreitigfeiten.

1. § 21 Banto. Für bie Auslegung ber Bereinbarung "Bahlung in reichsbankfähigen Bechseln" ift ber Bille ber Parteien maßgebenb. Benn bie Barteien eine Bablung in reichsbankfähigen Bechseln vereinbaren, so stellen sie bie Entscheidung ber Frage, ob es sich um einen guten handelsmechsel handelt, und ob bie Bechselver-pflichteten als zahlungsjähig befannt sind, in das Ermeffen der Bant. +)

Nach der Bereinbarung der Parteien hatte die Regulierung des Raufpreises "in reichsbankfähigen Rundenpapieren gegen Reichsbankbiskontvergütung" zu erfolgen. Die Reichsbank ist nach § 21 BankG. v. 30. Aug. 1924 besugt,

Bechsel, welche eine Berfallszeit von höchstens brei Monaten haben und aus welchem drei als zahlungsfähig bekannte Berpflichtete haften, zu biskontieren, zu kaufen und zu ver-

Die von der Bank biskontierten Bechfel follen nur gute

Handelswechsel sein.

Mit diefer Bestimmung ift indeffen nicht ein für allemal festgelegt, was unter ber Reichsbankfähigkeit eines Wechsels zu verstehen ift. hierfür ist vielmehr der Wille der Parteien ausichlaggebend. Gie konnen gewollt haben, daß ein Bechfel gegeben werde, den die Reichsbank tatjächlich diskontiert, ober fie können auch nur gewollt haben, daß der zu gebende Wechsel den Boraussetzungen des § 21 Bank. entspreche, daß es also ein binnen drei Monaten zahl-barer, guter Handelswechsel sei, aus welchem drei als zahlungsfähig bekannte Berpstichtete hasteten. Dieser Unterschied ift besonders dann von Bebeutung, wenn die Neichsbank etwa einen diesen Boraussehungen entsprechenben Bechsel aus volkswirtschaftlichen oder währungspolitischen Gründen ober aus Gründen, die in ber Berfon bes Wechselennpfängers liegen, gurudiweist. Indessen braucht bier barauf nicht eingegangen zu werben, welchen von beiden Gallen die Parteien gewollt haben. Denn ber RI. stellt selbst nicht in Abrede, daß ber Wechsel ber Reichsbank vorgelegt, und von ihr zurückgewiesen worden ift. Aus den Schreiben ber Reichsbanknebenftelle v. 26. Nov. 1925 und 8. Mai 1926 folgt aber, daß die Reichsbank den Bechiel nicht aus volkswirtschaftlichen ober mahrungspolitischen ober folchen Grunden, die in der Berfon des Empfängers lagen, zuruckgewiesen hat.

Bu 1. Unter reichsbankfähigen Bechseln find im Gemeinfalle Bechsel zu verstehen, die von der Reichsbank zum Diskont bzw. Unkauf gemäß ihrem üblichen Geschäftsverkehr angenommen werben; benn ber Berechtigte bringt mit der Ausbedingung reichs-bankfähiger Bechsel jum Ausbruck, daß er durch Diskontierung ber Bechfel bei ber Reichsbank fich ben Barbetrag gu fchaffen gewillt und hierfur burch den Wechfelgeber inftand gefest fein will. Welche Bechfel die Reichsbank in ihrem Geschäftsverkehr normalerweise annimmt, ergibt sich einmal aus dem vom KG. angezogenen § 21 Ar. 2 MBankG., wobei dem KG. darin zu solgen ist, daß über die materielle Frage der "bekannten Zahlungssähigkeit" der Wechselzeichner einzig und allein die Reichsbank selbst berufen ist, Entsch. zu treffen. Zur Reichsbanksahigkeit des Wechsels gehören aber auch formelle Beschaffenheitsvoraussezungen. Das Reichsbankdirektorium hat in einem Merkblatt die in diefer Sinfict an die Reichsbankfähigkeit zu stellenden Boraussepungen zusammengestellt. Man findet eine übersicht in der Zeitschrift Recht und Handel, Jahrg. 1 S. 51 ff. So macht eine Abanderung derjenigen Angaben, Die zu ben wesentlichen Erforderniffen bes Bechfels gehören, biefen für den Diskontverkehr mit der Reichsbank ungeeignet; der Ausstellungsort nuß wirklich existieren; als Remittentenbezeichnung barf nur Name oder Firma einer Berfon verwendet fein; bei mehreren Ausstallern darf die Remittentenbezeichnung nicht "an die Order von mir selbst" lauten; die Gelbsumme muß auf Reichsmark, nicht Mark lauten; der Wechsel darf keinen einen Gerichtsstand be-

Sie hat die Annahme des Bechsels vielmehr abgelehnt, weil er nach dem Ermessen der Bank zur Diskontierung nach seiner Beschaffenheit ungeeignet war. Die Frage, ob der Bechjel den Erforderniffen bes § 21 Bank. genügt, beantwortet fich aber nach ber Entich. ber Reichsbank. Dem Ermeffen ber Bank muß hinfichtlich ber perfon = lichen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte der erforderliche Spielraum gelaffen werben (Roch=Schacht, Banke. § 21 An=

(KG., 26. 36., Urt. v. 3. Juli 1926, 26 U 4947/26.)

Mitgeteilt von Ral. Balter Rofenthal, Berlin.

Darmstadt.

2. Culpa in contrahendo. Einfluß eines Ronzernverhältniffes auf einen Agenturvertrag. †)

In einem Rechtsftreit zwischen einer Fabrik und einem Sandlungsagenten fpielte die Sauptrolle ein Rongernverhaltnis, in bem die Fabrik zu Konkurrenzsabriken stand. Die Angehörigen diese Serbandes sind verpstichtet, Anfragen über Warengatungen, auf die sich die Vereinbarungen beziehen, wenn sie ihnen von einem Kunden zugehen, an den Leiter des Verbandes weiterzugeben. Dieser stellt sest, od die gleiche Anfrage auch an eine andere dem Verbande angehörige Firma gerichtet worden ist. Ergibt sich, daß mehrere Kiewen wegen des Leicher Chapticales des gegenden des beides und die Bertande Firmen wegen bes gleichen Gegenstandes angefragt worden find, dann weist der Berbandsleiter die Bestellung einer der beteiligten Firmen 3u. Ift nur bei einer Firma angefragt worden, so bleibt bie Bestel-lung bei ihr. Die Zuweisung eines Auftrags an eine andere Firma wirkt sich bem Kunden gegenüber dahin aus, daß die Firma, der ber Austrag nicht zugesprochen wird, im Preise höher sein muß. Der Agent behauptet, von diesem Konzernverhältnis beim

Bertragsichluß nichts gewußt zu haben, und macht Erjaganiprüche

Das DLG. erklärt dazu grundfäplich:

Die rechtliche Grundlage biefes Gegenanspruches ift bie haftung eines Bertragsteils für Berichulben beim Abichluß eines Bertrags. Das BBB. enthält über diese Frage keine ausdrücklichen Bor-ichriften. Eine solche Saftung ift weber anerkannt, noch abgelehnt. Die Brazis hat sich aber überwiegend auf den Standpunkt gestellt, baß eine solche haftung grundsählich anzuerkennen ist. Die Bedürfniffe bes redlichen Berkehrs und die Rücksicht auf Treu und Glauben verlangen, daß eine Partei icon beim Vertragsabichluß nicht ber anderen Vertragspartei ichulbhaft Umftande verichweigt, von benen fie erkennt, daß fie fur den Billensentichluß der anderen Bartei von wesentlicher Bedeutung sind. Ob dieser Say für alle Bertragsverhalt-nise uneingeschränkt gilt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls muß er für die Begründung solcher vertraglichen Beziehungen gelten, die ein besonderes Bertrauensverhaltnis zwischen den Bertragsteilen poraussehen und durch die der eine Teil seine Arbeitskraft gang ober doch zum erheblichen Teil dauernd in den Dienst des andern Teils stellt. Das trifft für einen Agenturvertrag zweisellos zu. Es muß beim Whschuß eines Agenturvertrags nach Treu und Glauben grundfählid, verlangt werden, daß berjenige, ber einen Ugenten ober Bertreter für bestimmte Baren ober Barengattungen und für einen bestimmten räumlichen Bezirk annimmt, biesen Agenten über alle Umstände, die sich auf den Absatz der Waren in diesem Bezirk be-ziehen, rückhaltlos ausklärt. Denn alle diese Umstände sind von Bedeutung.

Bu bem vorliegenden Gingelfall führt bas DLG. weiter aus: Das Konzernverhältnis kann auf den Absat der von ihm betroffenen Warengattungen für die einzelne Firma nachteilig einwirken. Auf die Berteilung der Austräge durch den Berband hat die M. keinen Einsluß. Dem Kunden gegenüber muß sie den Preis höher ftelsen, als die "geschützte" Konkurrenzsirma, und darf sich um den Auftrag nicht allzusehr bemühen. In den weitaus meisten Fällen wird also die Bemilhung des Agenten um einen solchen Austrag zwecklos fein. Die Hereinnahme hängt weniger von feiner Arbeit

treffenden Zusat tragen; der Domizilvermerk muß an der üblichen Stelle, der Abresse des Bezogenen sich befinden.

Im Zweifel ift davon auszugehen, daß ber Berpflichtete, ber eben burch die Bertragsabrede eigene Barzahlung grundsätlich ausschließt, nicht bafur einzustehen hat, wenn durch außergewöhnliche Umftande, oder folde, die in ber Berfon bes Empfan= gers liegen, ber Diskont des Bechsels bei der Reichsbank sich nicht ermöglicht. IR. Dr. Wilhelm Bernftein, Berlin. ermöglicht.

Bu 2. In rechtlicher Beziehung ift den Ausführungen bes DLG. Buzustimmen. Die tatfächliche Bürdigung dagegen erscheint nicht sehr überzeugend. Berbandsverträge ber hier vorliegenden Urt beruhen auf einer Kontingentierung des Absates, und lettere erfolgt regelmänig auf Grund bes vor ber Berbandsgrundung vorhandenen Besithftands. Es ist also unrichtig, wenn bas DLG. meint, der Agent werbe insolge des Bestehens des Berbandes am Absah der Ware gehindert und er werde in einer bedeutenden Angahl von Fallen feine Arbeit umjonft leiften. Im Durchichnitt kann man annehmen, bag

und seinen Bemühungen, als bon Umftanden ab, auf bie er und der Geichaftsherr einfluglos find. Jebenfalls muß er damit rednen, daß er mindestens in einer bebeutenden Zast von Fällen seine Arbeit umsonst leisten wird. Nach Treu und Glauben muß also verlangt werden, baf die RI. bem Bekl. von bem Bestehen des Rongern= verhältnisses Kenntnis gab, wenn es sich auf Warengattungen bezog, die in bem Agenturvertrag einbegriffen waren, und dieser Umftand für den Abichluß des Bertrags von wefentlicher Bebeutung war. Mit ausführlicher Begründung spricht sich bas DLG. babei

auch darüber aus, daß dieser Grundsatz auch Anvendung zu finden hat, wenn es sich bei den betroffenen Waren um solche handelt, die in dem Agenturvertrag nur in zweiter Linie in Betracht kommen. Auch der Absatz dieser Waren sei durch den Konzernvertrag wesents lich erschwert und gehindert, und man konne nicht fagen, daß diefer Umstand für ben Vertragsabichluß burch ben Beklagten nicht von

wesentlicher Bebeutung gewesen sei. (DLG. Darmstabt, 2. 3G., Urt. v. 4. März 1926, U 439/25.) Mitgeteilt von RA. Langenbach, Darmstabt.

Düffelborf.

3. § 496 BGB.; § 346 SGB. Beim Rauf auf Probe enthält bie Bitte bes Räufers um Berlängerung ber Probefrift noch teine Ablehnung bes Raufs; Schweigen bes Bertäufers auf biese Bitte tann nicht als Zustimmung gelten. †)

Es handelt sich um einen Kauf auf Probe. Den Kaufpreis jchuldet daher die Bekl., wenn sie die Ware i. S. des § 496 BGB. genehmigt hat. Das ist geschehen. Dabingestellt kann bleiben, ob das Schreiben der Bekl. v. 20. Jan. 1925 mit der Bitte um Vers längerung der Genehmigungsfrist für sich allein betrachtet eine Ablehnung ber Genehmigung barftellen wurde. Bei bem Rauf ift nämlich laut Kommissionskopie und des Bestätigungsschreibens der Al. ausdrücklich festgelegt worden, daß als Ausdruck der Ablehnung die Kücksendung der Ware innerhalb 30 Tagen nach Anskunft zu crfolgen habe. Das folgt aus der Fassung des Vertragssinhalts: "Sollten Sie . . . von dem Erwerbe der Apparate Abstand nehmen wollen, senden Sie uns dieselben innerhalb 30 Tagen nach Ankunft zurück." Damit war hinrecksend klargestellt, nur das durch könne eine Nichtgenehmigung wirksam erklärt werden, daß die Ware unter allen Umständen fristgemäß zur Nücksendung gebracht wurde (vgl. Staub, 10. Aufl. Anh.zu § 382 HGB. Ann. 19, S. 1171, letter Sat). Nun enthält aber bas vorgenannte Schrei-ben ber Bekl. jedenfalls einen Antrag auf Abanderung des urhen der Bekl. sedensalis einen Antrag auf Abaliderling des siesenschaften der Berklinglichen Bertrages in dem Sinne einer Berkängerung der Probezeit. In solchem Falle kann entgegen der Ansicht des LG. das Schweigen des Vertragsgegners nach Treu und Glauben nicht als Justimmung gelten, weil nicht die vom LG. angenommene, sondern die gegenteilige Berkehrssitte den Handel beherrscht (vgl. Staub, Ann. 16 zu §346 HB.). Erhielt die Bekl. auf inte Staub, Anm. 16 zu § 346 HB.). Erhielt die Bekl. auf ihre Bitte um Verlängerung der Probezeit, also von der Kl., keine Antwort, dann hatte sie darin eine Ablehnung ihres Abänderungsautrages zu erblicken und sich an dem ursprünglichen Bertrag weiter gebunden zu erachten. Dies umsomehr, als sie in dem genannten Schreiben ausdrücklich um die Mitteilung des Einversfändnisses der Kl. gebeten hatte, woraus für die Kl. hervorging, daß die Bekl. Schweigen nicht ohne weiteres als Annahme ihres Antrags aufsassen vollte. Hiernach ist also der ursprüngliche Kartrag in Kraft geblieben und die Bekl. hätte nach Obigem die Ware rechtzeitig die zum Fristablauf am 17. Sept. 1925 zur Rücksendung bringen können, wenn sie die Genehmiaung nicht erteilen seate tedizeing die zum Frinding am II. Sept. 1920 zur Inderfendung bringen können, wenn sie die Genehmigung nicht erteilen wollte. Da sie das unterlassen hat, so hat sie damit die Genehmigung erteilt und hat den Kauspreis zu zahlen. (DLG. Düsseldorf, Urt. v. 10. März 1926, 2 U 319/25.)
Mitgeteilt von LGPras. Dr. Beder, Cleve.

er, da der Berband seiner Firma ja einen ihrer Beteiligungszisfer entsprechenden Absatz garantiert, seine Arbeit ebensvoft erfolgreich leisten wird, als er es ohne einen solchen Berband getan haben würde. Seine Arbeit wird ihm durch dessen Bestehen sogar wesentlich erleichtert, ba ber Konkurrengkampf begeitigt ober boch gemilbert ift. Ru. Dr. Rubolf Ijan, Berlin.

Bu 3. Das Urteil stellt die Grundsätz auf; beim Kauf auf Probe unter übernahme der Ware bedeute die Bitte des Käusers, die Probefrist zu verlängern, noch keine Ablehnung des Käusers, Schweigen des Berkäusers auf diese Bitte aber gelte nicht als Zustimmung.

Der 1. Grundsat burfte fraglos sein. Der Käufer, ber um Berlängerung ber Probefrist bittet, will seine Entscheibung über Billigung ober Ablehnung eben noch offen lassen. Für den Regelsall wird auch der 2. Grundsalz zutreffen. Wenn nach § 362 How. unter gewissen Boraussehungen Echweigen auf einen Antrag als Annahme gilt, fo handelt es fich hier um Sonderantrage. Daß

Il. Straffachen. Dresden.

4. §§ 3, 4 Preis TrBD.; §§ 49a, 49b M Sch G. Die Bermietung von Weichaftsladen ftellt eine Leiftung gur Befriedigung bes täglichen Bebarfs bar, gleichviel, welches Beschäft in bem Laben betrieben werden foll. Der Berechnung ber Miete tann nicht ein Durchschnittspreis unter Beachtung des Wefamtertrags bes Grundftude zugrunde gelegt werben. †)

(DLG. Dresben, 2. StS., Urt v. 13. April 1926, 2 O St 36/26.) Abgebrudt 393. 1926, 2224.

Landgerichte.

Frantfurt a. M.

Bivilfachen.

1. § 3 UniBB. Die Bezeichnung "Sanbelsanwalt" ift unzuläffig. †)

Seit Derbst 1925 befaßt sich ber Bekl. gewerbsmäßig mit außergerichtlichen Sanierungen, Naterteilungen in Geschäfts- und Handelsfragen, außergerichtlichen Bergleichen, Bucherrevisionen und bergleichen. In seinen Ankundigungen, in den Zeitungen und ben Birkularen seht er seit Januar 1926 seinem Namen die Berufs-

bezeichnung "Handelkanwalt" voraus. Nach § 13 UnilBG. kann in den Fällen der §§ 1 und 3 der Anspruch auf Unterlassung außer von Gewerbetreibenden der gleichen Branche auch von Berbanden geltend gemacht werden, welche bie Forderung gewerblicher Interessen bezwecken und als solche in burgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Da ber Al. ein eingetragener Berein ist und nach § 1 seiner Sapungen sowohl die Standes- wie auch die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder vertritt, so ist feine Rlagebefugnis gegeben.

Die Mage ist nach § 3 Uni BG. auch begründet. Daß der Bekl. sich in öffentlichen Bekanntmachungen und in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, als "Handelsanwalt" bezeichnet hat, ist unstreitig. Es kann auch kein Zweisel darüber bestehen, daß die Berussbezeichnung "Handelsanwalt" eine Angabe über gewerbliche Leistungen enthält. Denn es wird damit zum Ausdruck gebracht, daß die Raterreilung von einem Manne erfolgt, der in Sandelssachen eine besondere Erfahrung

besitt.

Damit ist aber ber Inhalt ber Bezeichnung "Handelsanwalt" keineswegs erschöpft. Bei Berufen, deren nähere Kennzeichnung durch die Zusammensetzung mit dem Worte "Anwalt" ersolgt, handelt es sich regelmäßig um solche Berufe, welche eine mehrjährige Vorbereitung, staatliche Prüfungen und Zulassung ersordern und deren Verstänze einer deuerschaftigen über-Ungehörige einer dauernden behördlichen und ehrengerichtlichen über-Angehörige einer dauernden behördlichen und ehrengerichtlichen Uberwachung unterstehen. Jedenfalls hat sich im Laufe der Zeit beim Publikum die sesse Weinung gebildet, daß die Berufsbezeichnung "Unwalt" sich nur eine solche Person zulegen kann, bei der die vorgenannten Vorausseyungen für ihre Fähigkeiten und Kenntnisse und für ihre Zuverlässezungen für ihre Fähigkeiten und Kenntnisse und für ihre Zuverlässezungen für ihre Fähigkeiten und Kenntnisse und für ihre Zuverlässezungen für ihre Fähigkeiten und Kenntnisse und für ihre Zuverlässezungen fix ihre Zuverlässezungen sollt der Auslässezungen geseinet, noch untersteht er bei Ausübung seines Berufes irgendvers Lussisch irgendwelder Aufficht.

Die unrichtige Angabe bes Bekl. ift auch geeignet, ben Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurusen! Zunächst wird durch die Veröffentlichung des Bekl. bei dem ratsuchenden Publikum

nach Lage der besonderen Umstände des Falles auch das Schweisgen des Berkäusers auf die Bitte des Käusers um Berlangenung der Probefrist als Zustimmung gelten kann, versteht sich. Man denke etwa daran, daß die gesetze Frist unangemessen kurz war. RU. Dr. Plum, Köln

Bu 4. Anm. A v. Prof. Dr. Ruth.

B. Bei der Besprechung des Urt. bes DLG. Dresden (328. 1926, 2223) über Leiftungewucher ift eine ausreichende Brufung bes von dem Bermieter geltend gemachten Umftandes vermißt worden, daß er den Laden für die Zwecke des Mieters erft unter großem Rostenauswand und in einer Form hergerichtet habe, in ber er später voraussichtlich nicht wie ber verwendet werden könne. Tatfächlich hat bas DLG. diesen Punkt keineswegs leichthin abgetan, vielmehr, wie hiermit nachträglich betont werden möchte, fich in den (weil für den erörterten Rechtsgrundfat unwesentlichen) nicht mit abgedruckten weiteren Grunden mit diesem Berteidigungsvorbringen besonders befagt. Es hat diese Berteidigung, weil sie sich zum großen Teil gegen die tatsächlichen Feststellungen des Borderrichters wendet, insoweit fur unbeachtlich erklart, im übrigen aber als so erheblich angesehen, daß es daraushin sogar zu einer Aushebung des Berusungsurteils und Zurückverweisung der Sache vorschritt mit der Begründung: "Immerhin bestehen angesichts der der Eindruck hervorgerusen, als handele es sich um einen Mann, ber aus Grund einer besonderen staatlichen Ermächtigung ebenso wie ber "Rechtsanwalt", "Patentanwalt", ber "Staats- und Amts- anwalt" besonders vertrauenswirdig sei und der gerade in Handelssachen, also in Sachen, welche sich auch auf das Gebiet des Handelsrechts und der ihm verwandten Rechtsgebiete erftrecken, über besondere, auf ein eingehendes Studium gegründete Sachkenntnisse versägt und ber andererseits auch befugt sei, die Interessen des ratsuchenden Bublikums bei den Behörden, den Handelskammern und den Rammern für handelssachen zu vertreten. Bu biefer überzeugung wird bas Bublikum um so eher neigen, als ber Bekl. fich ohne jeden Bufap "Sandelsanwalt" nennt.

Außerdem wird aber der Anschein eines besonders gunstigen Angedots noch dadurch betont, daß der Bekl. in seinen Beröffent-lichungen die Beratungen kostenlos ankändigt. Dabei hat der Bekl. zugegeben, daß er regelmäßig seine Tätigkeit sich bezahlen läßt und nur in Ausnahmefällen bann von einer Bergütung absieht, wenn ber Ratsuchende sich in außerordentlich schwierigen finanziellen Verhalt-

niffen befindet.

Die Ankündigung der kostenlosen Katerteilung ist aber auch besonders geeignet, das Publikum anzulocken. Darauf allein kommt es dem Bekl. an, deshalb wählt er den Ausdruck "Handelsanwalt" und deshalb kündigt er mahrheitswidrig "kostenlose Raterteilung" an. (LG. Frankfurt a. M., 6. 3R., Urt. v. 6. Mai 1926, 12 O 153/26.)

Mitgeteilt von Ru. Dr. Rofenmener, Franffurt a. M.

B. Berwaltungsbehörden und Berwaltungsgerichte. Reich.

Reichsfinanzhof.

Berichtet von Senatspraf. Dr. G. Strup, Reichsfinanzrat Dr. Boethte, Reichsfinangrat Arlt u. Reichsfinangrat Dr. Og. Comaufer, München. [X Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanghofe abgedructt.]

I. Gutachten.

×1. Inben Gallen bes § 2 Ubf. 3 ber 2. DurchfBD. gur Gold BilBD. gilt als Ablölungszeitraum i. S. bes Steuer-überleitungsgesetzes die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zur Goldmarteröffnungsbilanz. Die erstmalige Beranlagung nach bem neuen Eintommen- und Korperschaftsfteuer-gesetze hat in biesen Fallen für bas verlängerte Beichaftsjahr fattzufinden. Bei Gintommenfteueroflichti-gen ift babei ber Steuerfag anzuwenden, ber fich für ben verhältnismäßig auf 12 Monate entfallenden Teil bes Besamteintommens ergeben murbe. Der Teil ber Gintommen- oder Rorperschaftesteuer, ber verhältnismäßig auf die noch in das Ralenderjahr 1923 gefallenen Teile bes verlängerten Geschäftsjahrs entfallen murde, gilt als durch die Abschlußanhlung für 1923 erledigt.

Der RFM. hat dem RFH. folgende Frage zur Begutachtung

vorgelegt:

"Welcher Zeitraum gilt in den Fällen des § 2 Abs. 3 der 2. Durchi BO. zur Gold BilBO. als Ablöjungszeitraum i. S. des Steuerüberleitungs. und für welchen Zeitraum hat in biefen Fallen die erstmalige Beranlagung nach dem nenen GinkSto. und RorperschaftsSty. ftattzufinden?"

Fassung der die Wertermittelung betreffenden Darlegungen gewisse Zweisel, ob alle für die Wertermittelung wesentlichen Umstände, als welche die besonderen Auswendungen des Angekl. für die Freimachung, Borrichtung und Beheizung des Ladens sowie ein von ihm eingegangenes Risiko anzusehen sein murden, ausreichend gemurdigt mor-ben sind." Deru. Dr. Weber, Dresden.

3u 1. A. Bgl. KG. JW. 1922, 1332 und wegen ber Bezeichnung "Steueranwalt" KG. JW. 1920, 778 und LG. Berlin JW. 1925, 1038. Bgl. ferner KG. JW. 1925, 23 wegen Zulässigkeit von "Geschäftsanwalt".

B. Zur Vermeibung von Wiederholungen darf ich auf meine zusommensassenen Aussührungen im Zentralbsatt für Handelsrecht 1926, 162 st. verweisen. Die obige Entsch. entspricht der des KG. v. 23. Mai 1922 (J.B. 1922, 1332), das ebenfass die Be 8. 23. Mai 1922 (Jus. 1922, 1952-1, dus ebenfinus die Zeichnung "Handelsanwalt" mit Recht untersagt hat. Ein Widerspruch zu der RGEntsch. v. 10. Juli 1925 (JW. 1925, 2325-1) ift nicht erkennbar (vgl. auch hierzu Zentralblatt sür Handelsrecht a. a. D. 164). über die Möglichkeit einer Bermechfelung des "Sandelsanwalts" mit ben Rechtsanwälten fpricht fich bas L.G. Frankfurt am Main nicht aus. Ru. Dr. Friedlaenber, München.

Es handelt sich um die Frage der Besteuerung der im Kalendersjahre 1925 endenden verlängerten Wirtschaftsjahre, auf deren Ansfangsstichtag die Goldmerkeröffnungsbilanz aufgestellt ist.

Die Goldmarkeröffnungsbilanz muß spätestens für den 1. Jan. 1924 oder den späteren Zeitpunkt des Beginns des neuen Geschäftsiahrs aufgestellt werden. Sie kann also spätestens für den 31. Dez. 1924 errichtet sein (§ 2 Abs. 1 der Goldvilvo.). Sie darf frühestens für den 31. Juli 1923 aufgestellt werden. (2. DurchfVd. zur Goldzilvo., § 2 Abs. 1.)

Nach dem StüderlG. § 1 Abs. 1 Sah 1 ist der Steuerabschnitt für die erste Beranlagung nach dem neuen Einkommen- und Körpersichaftsch. das Kalenderjahr 1925 oder das i. J. 1925 endende Geschäftsjahr. Diese Borschrift ist wiederholt im § 117 Abs. 1 Say 1 des CinkStG. und § 32 Abs. 1 Say 2 des KörperschaftStG.

Die Goldmarkeröffnungsbilanz kann auf den schon bisher in Geltung gewesenen Unsangsstichtag eines Geschäftsjahrs des Steuerspflichtigen errichtet werden. Dann ergeben sich keinerlei steuerliche Schwierigkeiten. Maßgebend dasur, ob auf dieses Geschäftsjahr die Borschriften des Stüderl. oder des neuen Nechtes Unwendung sinden, ist dann lediglich der Umstand, ob dieses Geschäftsjahr im Kaslenderzighre 1924 oder 1925 endet.

Wenn das erste nach neuem Nechte zu veranlagende Geschäftsjahr als Ansangsstichtag nicht den Stichtag der Goldmarkerössnungsbilanz hat, so kann das seinen Grund nur darin haben, daß die Goldmarkerössnungsbilanz auf einen früheren Zeitpunkt als sie den Beginn des ersten im Kalenderjahre 1924 angesangenen Geschäftsjahrs ausgestellt ist. Beim Auseinandersallen des Ansangsstichtags des disherigen Geschäftsjahrs und des Goldmarkerössnungsstichtags hat der Sieuerpslichtige zwei Möglichkeiten: entweder er gibt sein disheriges Geschäftsjahr auf und nimmt ein neues, dem Stichtag der Goldmarkerössnungsbilanz entsprechendes Geschäftsjahr au, oder er bleibt dei seinem disherigen Geschäftsjahre. In beiden Fallen wollen die Vorschriften der 2. Durchivo. zur Goldwarkerössnungsbilanz nach Möglichkeit vermeiden.

Der erste Fall (Beispiel: Bisheriges Geschäftsjahr 1. April bis 31. März, Goldmarkerössnungsbilanz 1. Jan. 1924, Berlegung bes Geschäftsjahrs auf das Kalenderjahr) ist im § 2 Abs. 2 der 2. Durchs. BD. zur GoldBilBD. geregelt. Dier kann der Ansang des ersten nach der Goldmarkerössnungsbilanz begonnenen, ein Jahr nach dem Stichtag der Goldmarkerössnungsbilanz endigenden Geschäftsjahrs rückwirkend so weit zurückverlegt werden, daß das Geschäftsjahr mit dem Stichtag der Goldmarkerössnungsbilanz beginnt (im Beispiel kann der Beginn des verlegten Geschäftsjahrs 1. April 1924 bis 31. Dez. 1924 auf den I. Jan. 1924 zurückverlegt werden), so daß aus dem inzelever Berlegung des Schlußtags dieses Geschäftsjahrs (31. März 1925 auf 31. Dez. 1924) sons entstehenden Rumpfgeschäftsjahr (1. April bis 31. Dez. 1924) ein volles Geschäftsjahr (= Kalenderjahr 1924) wird.

Auf biese Fälle bezieht sich bie dem AFD. vorgelegte Frage nicht, besgleichen nicht auf die Rechtzgültigkeit der Borschrift im § 15 Durchsveft. zum StüberlE,, mit welcher sich die beiden Berbände, deren Stellungnahme dem Ersuchen um Erstattung des Gutachtens beigefügt ist, in ihren Aussührungen beschäftigen, die der weder in seine Fragestellung eindezogen noch in seinen Darlegungen erwähnt hat. Die Rechtsgültigkeit der Borschrift im § 15 Aussührt, zum StüberlE, zum ErlüberlE, ist hier nicht zu erörtern, da nicht ohne weiteres unterstellt werden kann — was der eine Berdand annimnt —, daß der in: § 15 a.a. D. erwähnte Fall mit dem den Gegenstand des Gutachtens bilbenden aus inneren Gründen gleichbehandelt werden müßte. Es handelt sich im § 15 um einen ganz anderen Tatbestand als den hier streitigen, nämlich darum, daß ein Stenerpssichtiger in solze Um stellung sein verlängertes Geschäftsjahr gebildet hat. Für diese Fälle will § 15 von dem verlängerten Geschäftsjahr nur die letzten 12 Monate dei der ersten Verlängerten Geschäftsjahr nur die letzten Wonate des verlängerten Fellen der verlängerten Geschäftsjahr schlichtigen, die ersten Monate des verlängerten Fellen der verlängerten Geschäftsjahr gebildet hat. Für diese Fälle will § 15 von dem verlängerten Geschäftsjahr gebildet des Stüberssums der Verläugsvorschäristen des Stüberssum unterstellen lassen. Die Berkarzung des neuen Geschäftsjahrs konnte nach der Sorschrift der Auschschlichtigen in der 2. Durchschlichtigen des Insienen Geschäftsjahrs und zur Bertängerung des neuen Geschäftsjahrs konnte nach der Sorschrift der Durchschlichten Fällen ist dagegen das verlängerte Geschäftsjahrs, und mit Rücksschlangen des Geschäftsjahrs mit zur Geschäftsjahr zur Geschäftsjahr sieher Geschäftsjahr der des Geschäftsjahrs, und neuem Einkonnmen und Körderschsen zur der Stüderschlang der Stüderschlang der Stüderschlang der Stüderschlang der Stüderschlang noch nicht abgelausenen Teil des damals lausender erössungsbilanz noch nicht abgelausenen Teil des damals lausender Geschäfts

Das infolge der Verlängerung mit dem Stichtag der Goldmarkeröffnungsbisanz beginnende Geschäftsjahr kann eingreisen in die Kasenderjahre 1. 1923/24, 2. 1923/25, 3. 1924/25.

Beispiel zu 1: Goldmarkerössnungsbilanz 1. Okt. 1923, Geschäftsjahr – Kalenderjahr; verlängertes Geschäftsjahr nach Errichtung ber Goldmarkerössnungsbilanz 1. Okt. 1923 bis 31. Dez. 1924. Beispiel zu 2: Geschäftsjahr 1. März bis 28. Febr. Goldmarkerössnungsbilanz 1. Okt. 1923; verlängertes Geschäftsjahr 1. Okt. 1923 bis 28. Febr. 1925. Beispiel zu 3: Goldmarkerössnungsbilanz 1. Okt. 1924; Kalenderjahr = Geschäftsjahr; verlängertes Geschäftsjahr 1. Okt. 1924 bis 31. Dez. 1925.

Ein hinübergreifen eines 1924 begonnenen Geschäftsjahrs auf 1926 kann nicht vorkommen, weil der legtmögliche Stichtag für die Goldmarkeröffnungsbilanz der 31. Dez. 1924 ift.

Die Behandlung der zu Ziss. 1924 ist.
Die Behandlung der zu Ziss. 1924 ist.
Die Behandlung der zu Ziss. 1924 ist.
Schwierigkeiten. Der Wortlaut des § 3 Stüderl. deckt den Fast, daß der in das Kalenderjahr 1923/24 sallende Teil eines Birtschaftsjahrs 1923/24 das ganze Kalenderjahr 1924 aussüllt. Das verlängerte Geschäftsjahr greist somit nicht in das Geltungsgebiet des neuen Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts ein. Die Steuer für den noch in das Kalenderjahr 1923 gesallenen Teil des verlängerten Geschäftsjahrs regelt sich nach der Z. Sinko. der in das Kalenderjahr 1924 gesallene Teil nach § 3 StüderlG. Die Versteuerung nach neuem Rechte ergreist erst das zweite nach der Goldvilko. des ginnende Geschäftsjahr, das wieder normale Länge hat.

Berwickeltere Berhaltniffe find bei den Geschäftsjahren 1923/25

und 1924/25 gegeben:

Für 1923/26 ist der in das Kalenderjahr 1924 gefallene Teil bereits erfaßt durch die Abschlung 1923 (Art. I § 1, § 2 Abs. 2, 3—5 2. StNRO). Die nochmalige Ersassung bei der ersten Beranlagung zur neuen Einkommen- und Körperichasisteuer würde also zu einer Doppelbesteuerung sühren.

Bei einem Geschäftsjahr 1924/25 kommt eine Doppelbesteuerung nicht in Frage, wohl aber kann die Höhe bes Einkommens und ber Steuer sehr verschieben sein, je nachdem der Besteuerung nach dem neuen Rechte als Steuerabschnitt ber Zeitraum von 12 Monaten zugrunde gelegt wird oder das ganze verlängerte Geschäftsjahr.

Der RFM. und die Berbände erörtern nur die oben unter 3. erwähnten Fälle (Geschäftsjahr 1924/25). Sie unterstellen Beispiele, bei denen die Goldmarkerdsfinungsbilanz aus 1. Jan. 1924 errichtet worden ist, das verlängerte Eeschäftsjahr also vom 1. Jan. 1924 bis in dos Jahr 1925 hineinläust. Der eine Berband will in diesen Fällen keinen Ablösungszeitraum, der unter das SilberlS. siele, annehmen und die Beranlagung für das verlängerte Geschäftsjahr 1924/25 durchführen lassen; der Arm. und der andere Berband wollen dagegen den Zeitraum v. 1. Jan. 1924 bis zu dem Zeitpunkt, der 12 Monate vor dem Schlusse des verlängerten Geschäftsjahrs liegen würde, als Woldiungszeitraum nach dem StüberlS. behandeln und die Beranlagung nur für die letzen 12 Monate des verlängerten Geschäftsjahrs 1924/25 vornehmen. Sie wollen also diese Fälle so behandeln, als ob der Steuerpstichtige von der ihm durch die 2. Durchschaftsjahrs 1924/25 keinen Gebrauch gemacht, sondern ein Kumpserschäftsjahr ihm die Zeitspielen Geschäftsjahrs 1924/25 keinen Gebrauch gemacht, sondern ein Kumpserschäftsjahr ihm die Zeitspielen Geschäftsjahrs liegende Zeit eingesügt hätte. Der RFM. schung des SilberlS. nicht gerecht. Danach habe nämlich sür das Jahr 1924 oder einen Teil desselben Einkommensteuer und Körperschäftspielen SilberlS. nicht gerecht. Danach habe nämlich für das Jahr 1924 oder einen Teil desselben Einkommensteuer und Körperschäftspielen Fürchschaftspielen sienkommen werden. Mit kerwönigen, Umsah u. del. bezahlt werden sollen. Das durch den Zesmögen, Umsah u. del. bezahlt werden sollen. Das durch den Zesmögen, Umsah u. del. bezahlt werden sollen. Das durch den Zesmögen, Umsah u. del. bezahlt werden sollen. Das durch den Seschier Rotwendigkeit einer gleichmäßigen Behandlung würde es im Widerspruche stehen, wenn eine kleine Eruppe von Steuerpslichtigen lediglich aus Bilanzgründen nach anderen Maßstäben besteuert werden würde wie die Allgemeinheit.

Der RFM. will banach seine Anssassing auf ben Grundsat bes § 4 MUbgd. stützen, der eine Berücksichtigung des Zweckes und der wirtschaftlichen Bedeutung des StüberlS. als eines Steuergesesterssorbere. Indessen sind die Senate nicht der Meinung, daß § 4 MUbgd. worliegenden Falle die vom RFM. vertretene Auslegung rechtsertigt. Wenn im § 4 KUbgd. als Auslegungsgrundsat sür Steuergeseh die Berücksichtigung ihres Zweckes und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung vorgeschrieben ist, so ist das nur ein Anwendungssal eines allgemeinen Grundsatzs, der sür die Auslegung von Gesehen überhaupt gilt. Die Berücksichtigung des Aweckes und der wirtschaftlichen Bedeutung eines anderen Gesehes, das den Tatbestand regelt, in den die Steuergesehe eingreisen, ist jedenfalls insoweit geboten, als sich eine solche Auslegung nicht mit dem Zwecke und der Bedeutung des Steuergesehes in Widerspruch seht. Im vorsiegenden Falle darf daher das StüderlS. nicht ohne Berücksichtigung der Zwecke und der wirtschaftlichen Bedeutung der übrigen zum Abschluß der Instalien erlassen. Nach-

bem ber Gesetzeber von ber Einsösung ber in Art. I § 32 2. StNBD. gegebenen Zusage einer Beranlagung für 1924 glaubte Abstand nehmen zu muffen, sollte bas Stilberl. ben übergang zur Wiederaufnahme ber Beranlagung regeln. Dabei war der leitende Gedanke nicht ber, bag innerhalb eines Teiles des Kalenderjahrs 1924 unter allen Umständen an Stelle der Beranlagung des tatsächlichen Gin-kommens noch die rohere Methode der Besteuerung nach den Borauszahlungen aufrechterhalten bleiben sollte, vielmehr nahm man die Aufrechterhaltung bes burch die 2. StRBD. gegründeten Bustandes als notwendiges übel hin, dem so raich, wie es im einzelnen Falle möglich war, ber übergang zur — besseren — Beranlagungsmethobe ein Ende zu machen habe. Deshalb wurde nicht für das ganze Kalenderjahr 1924 bas Ablösungsverfahren vorgeschrieben, sondern ber übergang jur Beranlagungsbesteuerung abgestellt auf den erstmöglichen Zeitpunkt, b. h. für Buchführende auf bas Ende bes Gefchaftsjahrs 1923/24 und bamit auf den gleichen Zeitpunkt, mit dem das Geschäftsjahr 1924/25 begann. Mit dem Beginne dieses neuen Geschäftsjahrs hielt der Gesegeber die Berhältnisse für hinreichend geklärt und gefichert, um von dem Provisorium der Borauszahlungen loszukommen. Bei den Beratungen bes Stüberll. ift bie am 28. Dlarg 1924 erlassene 2. Durchs B. zur GoldBilBD. nirgends erwähnt, obwohl die Ausschussberatungen erst am 8. Mai 1925 begannen. Die GoldBilBD. hat in den hier fraglichen Fällen das ordentliche Weschäftsjahr 1923/24 verkürzt, hat es bamit entweder in ein Rumpfgeschäftsjahr 1923 oder in ein Rumpfgeschäftsjahr 1923/24 verwandelt und hat den diesem in ein Kumpsgeschäftsjahr 1923/24 verwandelt und hat den diesem Geschäftsjahr abgenommenen Teil zur Verlängerung des Geschäftsjahrs 1924/25 verwandt, so daß dieses dadurch entweder zu einem verlängerten Geschäftsjahr 1924/25 oder zu einem Geschäftsjahr 1923/25 wurde. In der 2. Durchkod. geht also der Geschgeber das von aus, daß dem Zwecke der Goldbildo., wieder Ordnung in die durch die Inflation in Verwirrung geratenen Bilanzverhältnisse zu dringen, durch diese Maßnahme besser gedient werde als durch die Einschaltung eines Rumpsgeschäftsjahrs zwischen den Stichag der Goldwarkerössnungsbilanz und den Ansanztag des ordentlichen Geschäftsjahrs des Kausmanns. Es kann nicht anerkannt werden, daß es den Awecken des Stübersch. widersprechen würde, wenn man dieser schaftssahrs des Kaufmanns. Es kann nicht anerkannt werden, dah es den Zwecken des Stübers. widersprechen würde, wenn man diesen Begelung der Geschäftsjahre durch die sich speziell damit befassende Gesegung auch steuerlich Bedeutung beimist. Wan wird aus dem Umstand, daß der RFM. und die beiden Verdände sich in ihren Erörterungen nur mit den Zeiträumen besassen, die mit dem 1. Jan. 1924 beginnen, schließen können, daß in der Pragis salt ausschließlich Fälle von verlängeren Geschäftsjahren 1924/25 in Betracht kommer, pur ganz gustachmömeise sin von den letzen Wanzeren 1923 sie in die nur ganz ausnahmsweise ein von den letzen Wonaten 1923 bis in die ersten Monate des Kalenderjahrs 1925 sich erstreckendes Geschäftsjahr. Warum nun die Zwecke des StüderlG. deeinträchtigt werden sollen, wenn ein im Laufe des Jan. 1924 begonnenes, dis zum 31. Jan. 1925 verlängertes Geschäftsjahr der Verantagung zugrunde gelegt wird, dagegen nicht, wenn ein am 3. Jan. 1924 begonnenes Geschäftsjahr am 2. Jan. 1925 endet, ift nicht einzusehen. Daß der lettere Fall, in dem der Ablösungszeitraum nach dem Stüberlis. gleichfalls tatfächlich verschwindet, weil am 1. u. 2. Jan. 1925 keine Borauszahlung zu entrichten war, zur Veranlagung des Geschäfts-jahrs 1924/25 führt, ift unzweiselhaft. Das Steuerrecht soll sich regelmäßig nach Möglichkeit dem anpassen, was der Kausmann als für ihn wirtschaftlich richtig angesehen und durchgeführt hat, soweit er sich dabei innerhalb der seine besonderen Berhaltniffe regelnden gefeglichen Borfchriften gehalten hat. Dementsprechend find, nachbem bie 2. DurchiBD. durch Ginführung ber Aberleitungsvorschriften über bie verlangerten Geschäftsjahre es aus einleuchtenben Grunden unterlassen hat, die Kausseute zur Ausstellung von Zwischenbilanzen zu veranlassen, diese verlängerten Geschäftsjahre auch steuerlich ans zuerkennen. Das entspricht auch gerade der Stellungnahme bes Stüberly., das im § 4 Abs. 2 beim Zusammentreffen von Einkommen, für welches ein Wirtschaftsjahr maßgebend ist, mit solchen Einkommen, für welches das Kalenderjahr maßgebend ist, das Wirtschaftsjahr entscheidend sein läßt. Daher muß der Saß, daß für die Besteuerung der buchführenden Pflichtigen ihr Wirtschaftsjahr maßgebend sein soll, vorgehen, wenn er mit der dem StüberlE. zugrunde liegenden Annahme zusammenstößt, daß irgendein Teil des Kalenderjahrs 1924 für die Ablösung in Betracht kommen werde. Damit kommt der für Steuer und Wirtschaft richtige Gedanke zur Anerkennung, daß der itbergang zur ordentlichen Veranlagung für ben frühesten Zeitpunkt geboten ist, für den eine gesetzliche Mögliche keit und geeignete tatsächliche Grundlagen zur Ermittlung des wahren Einkommens oorliegen. Die Stellungnahme des RFM. legt der Tatsache, daß das StlberlG. die Einschaftung eines Ablösungszeits raums vorsieht, ein zu großes Gewicht bei gegenüber den Erundstang ber bie Zugrundelegung des Wirtschaftsjahrs als Steuersabschnitt, von denen das EinkStG. und KörpStG. beherrscht sind, und hat dessen des Eurschlagen und kann der KorpstG. auch sind beisen Geltungsbereich sinngemäße Anwendung zu sinden hat.

Ob für die Steuerpflichtigen die hier vorgeschlagene oder die vom KFM. der Finanzen vertretene Methode gunstiger ift, läßt sich nicht allgemein entscheiden, da vergleichbare Maßtabe für die Be-

rechnung der Höhe der Steuer nach dem Stilberl. und dem neuen Rechte nicht vorhanden sind. Es ist ja gerade ein Hauptnachteil der Bemessung der Steuer nach den Borauszahlungen, daß sie für dassielbe Einkommen je nach den im Einzelsalle zur Anwendung kommenden Borschriften der SillBD. oder ihrer Durchsührungsbestimmungen zu ganz verschiedener Belastung gleichartiger Fälle sührt, während bei der Beranlagung des Einkommens die bestimmten Taxise des Einkund KörpStw. für alle Pflichtigen, deren Berhältnisse gleichliegen, auch die gleichmäßige Steuerbelastung sichern.

Der RFM. macht gegen bie hier vertretene Methobe weiter geltend, fie konne bagu fuhren, baß jemand, ber nach bem Gewinne von 18 Monaten besteuert wird, in eine viel höhere Einkommens-progression komme. Es ist zuzugeben, daß eine derartige Folge bie als Bohltat für die Steuerpflichtigen gedachte Verlängerung des Gefchaftsjahrs in bas Gegenteil verkehren konnte, baß hier gudem eine unbillige Benachteiligung ber Ginkommenfteuerpflichtigen gegenüber ben Körperschaftsteuerpflichtigen vorliegen würde, weil die Wirkung der Tariserhöhung bei wachsendem Einkommen nur bei Einkommensteuerpflichtigen eintritt, dagegen nicht bei den buchführenden Korperschaftsteuerpflichtigen von den Ausnahmefällen des § 21 Abf. 1 schaftsteuerpslichtigen — von den Ausnahmesällen des § 21 auf. 3 Biff. 2 KörpStV. abgesehen. Indefen nehmen die Senate an, daß die Ausstellung von besonderen Regeln für die Besteuerung des Einkommens des durch § 2 Wh. 3 2. DurchFVD. zur GoldBilVD. zuge lassenen verlängerten Geschäftsjahrs durch ein Versehen des Gespsehers unterblieden ist, daß danach hier in den Übergangsbestimmungen des Einko und KörpStV. sich eine vom RFV. in freier Fortbildung bes Rechtes auszufüllende Lücke des gefeslichen Rechtes ergibt. Danach ist die Borschrift bes § 55 EinkSt. auf diese Fälle nicht uneingeschränkt anwendbar. Als billige Lösung wurde es den Senaten erscheinen, wenn man das im verlängerten Geschäftsjahr erschaft. zielte Gefamteinkommen umrechnet auf ein Jahreseinkommen, es also burch bie Bahl ber Monate bes verlängerten Geschäftsjahrs teilt und das Ergebnis mit 12 vervietsacht. Für das so errechnet Jahres-einkommen wird die Steuer nach § 55 EinkStG. ermittelt und der Hundertsas, der sich so für das Jahreseinkommen ergibt, auf das Befamteinkommen bes verlangerten Gefchäftsjahrs angewendet. Auf Diefe Beife werden die Ginkommenfteuerpflichtigen fur bas gefamte im berlängerten Geschäftsjahr erzielte Ginkommen nach benfelben Grundfagen besteuert, die zur Anwendung gekommen waren, wenn sie einen entsprechenden Teil dieses Einkommens in einem Geschäftsjahr von normaler Lange erzielt hatten.

Bebenken bleiben bestehen bezüglich der verlängerten Geschäftsjahre 1923/25. Bei ihnen sührt die vorgeschlagene Methode, wenn sie auch sier voll durchgesührt wird, zu einer Doppelbesteuerung der in das Kalenderjahr 1923 gesallenen Teile des verlängerten Geschäftsjahrs. Hier wird der Gesamtgewinn des verlängerten Geschäftsjahrs verhältnismäßig auf die beiden Zeiträume zu verteilen sein, die der ner Methode in den Fallen sür geboten halt, in denen der Gewerpssichtige sich weigert, eine Zwischendilanz aufzustellen. Für den vor dem 1. Jan. 1924 liegenden Zeitraum ist die Steuer endgültig abegolten durch die Michlußzahlung, die der Steuerpssichtige nach der 2. SKRBO. zu seisten hatte. Der Betrag dieser Abschlußzahlung wird nicht etwa auf die gesamte, nach der Beranlagung sich sür das verlängerte Geschäftsjahr ergebende Einkommens oder Körperschaftsteuerschuld angerechnet, sondern es bleibt bei dieser Woschlußzahlung, ohne Rücksicht darauf, ob sie gerade dieselben Monatsdeträge anschung Keuer ergibt, die nach der Beranlagung auf die entsprechende Anzahl Monate des verlängerten Geschäftsjahrs entsalsen würden. Das entspricht dem Grundgedanken der 2. StRBO., daß durch die Abschlußzahlung die gesamte Steuer sür das im Kalenderjahre 1923 erwordene Einkommen abgegolten ist, und zwar auch sür das Einkommen der in das Kalenderjahr 1923 fallenden Teile des Gesamteinkommens eines Weschäftsjahrs 1923/25 sind eben, da sür sie die Gonderregelung der 2. StRBO. nicht nachträglich ausgehoden ist, bereits versteuert, und zwar nach anderen Tarissahen Teile des Gesamteinkommens eines Weschäftsjahrs 1923/25 sind eben, da sür sie die Gonderregelung der 2. StRBO. nicht nachträglich ausgehoden ist, bereits versteuert, und zwar nach anderen Tarissahen werden wäre. Das liegt an der Anderung der Getwarm veranlagt worden wäre. Das liegt an der Anderung der Getwarm veranlagt worden wäre. Das liegt an der Anderung der Getwarm beranlagt worden wäre. Das liegt an der Anderung der Getwarm veranlagt worden wäre. Bas kalenderjahr 1924 eingesührt

Auch die hier vertretene Regelung kann in einzelnen Fällen zu Härten führen, so wenn der Steuerpflichtige in den in das Kalenderjahr 1923 fallenden Monaten des verlängerten Geschäftsjahrs erheblichen Gewinn gemacht und mit Rücksicht darauf zu einer erhöhten Abschlung nach der Leistungsfähigkeit herangezogen ift, wenn er dann im weiteren Berlaufe des verlängerten Geschäftsjahrs wenig verdient oder gar Verlust erlitten hat. Dann muß er den bereits in der Abschlungsahlung hochversteuerten Teil seines Einkommens bei der Beranlagung nochmals versteuern. Für solche Fälle,

bie auch hatten eintreten können, wenn bie Beranlagung für 1924 burchgeführt worden mare, wird nur im Bege bes § 108 RAbgD. Abhilfe zu schaffen fein.

(MFS., Gutachten bes verein. I. und VI. Gen. v. 9. Matg 1926, I D 1/26.)

II. Enticheibungen.

§ 96 RAbgo. Unter Beraugerung i. G. bes § 96 Rabgo. fann nur ein Rechtsgeschaft verftanden werden, burch bas ber Ermerber das Recht erlangt, über bas ihm übertragene Beschäft wie ein felbftandiger Unternehmer gu verfügen und es für fich mirtschaftlich ausgunugen †)

§ 96 MUbgo. fest voraus, daß ein Unternehmen im gangen veräußert wird. Unter Beräußerung kann hier nur ein Rechtsgeschäft verstanden werben, durch das ber Erwerber die Befugnis erlangt, aber das ihm übertragene Geschäft wie ein selbständiger Unternehmer zu versügen und es sur sich wirtschaftlich auszunugen. Durch einen Bertrag, in dem eine in geschäftliche Schwierigkeiten geratene Firma nach Bereinbarung mit ihren Gläubigern einen Dritten als Treus hander mit der Berpflichtung aufgestellt hat, die übernommene Maffe zugunsten der Gläubiger zu verwalten und zu verwerten, wird aber bem Treuhander eine derartige Stellung nicht eingeräumt. Dritten gegenüber gilt dieser zwar als Eigentumer der übertragenen Gegenftande. Im Berhaltnis ju dem Treugeber ift er aber beffen Beauftragter. Abgesehen von der ihm fur feine Muhewaltung zugesicherten Bergutung kann er burch die Fortführung des Unternehmens für sich einen Gewinn nicht erzielen. Geine Aufgabe besteht nur in der Berwertung ber Masse und ber gleichmäßigen Befriedigung ber Gläubiger. Der dem § 96 zugrunde liegende Gedanke, daß, wer durch die übernahme eines bestehenden Betriebs die damit verbundenen Borteile erlangt, auch in einem gemiffen Umfang die durch den bisherigen Betrieb entstandenen Steuerlaften gu tragen hat, verfagt hier vollftandig. Bei Bertragen der vorliegenden Urt lagt fich beshalb eine persönliche Haftung des Treuhänders sür die vor seiner Bestellung entstandenen Steuerschulden des Betriebs aus § 96 AlbgD. nicht begründen. Anders verhält es sich mit der sachlichen Haftung. Sie solgt ohne weiteres aus den Borschriften der §§ 84, 89 AlbgD., da der Treuhänder als Berfügungsberechtigter sur den Treugeber, den Seinerschlichen schuldner, auftritt. Die Haftung ift aber auf die von dem Treuhander verwalteten Mittel des Treugebers beschränkt.

(RFS., V. Sen., Urt. v. 9. Juli 1926, V A 421/26.)

x3. § 177 RAbgD. 3m Ermittlungsverfahren bei ob-jeftiv fenttehenden Umfagfteuerfällen, bei benen nur noch fengestellt merben foll, zwischen welchen Bersonen die Umfape getätigt und wie die Umfape ausgeführt murben, fann der Abnehmer einer Bare vom Fin. Amt zur Ausfunft aufgeforbert merben. t)

Das Finanzamt forderte ben Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf § 177 MubgD. auf, die Ramen ber Lieferer von Schweinen, Die er als Aufkaufer gur Berladung gebracht hatte, anzugeben. Aus ben

Bu 2. Der Entich. ift reftlos beizustimmen; fie zeugt bavon, daß der RFS. in der von ihm in letter Zeit immer weiter betonten Richtung sich fortbewegt, die wirtschaftliche Seite, die wirkliche Bestattung ver Vinge zu ersassen und sich von jeder formellen Auffassung frei zu machen, eine Richtung, die insbes. auf dem Gebiet des Umsahstenerrechts zu billigen ist (vos. hierzu auch Becker, StuB. 26, 1382 ff.); die Entsch. steht auch im Einklang mit der für das Vermögenösteuerrecht gefällten, außerordentlich wichtigen Entsch. NFH. 19, 21 betr. das Treuhandverhältnis. staltung ber Dinge gu erfasien und sich von jeder formellen Auffassung

RU. Dr. Bilb. Riefe, Stuttgart.

Bu 3. Die im § 177 RAbgO. beftimmte Auskunftspflicht foll bagu bienen, bem Ginal. die Geftstellung eines ungeklärten Steuertat= beftandes zu erleichtern. Gie barf nach ber festftehenden Rechtipredjung des R&G. nicht dazu migbraucht werden, unbekannte Steuerfalle gu erforschen. Unbekannt ift ein Steuertatbestand bann, wenn er weber nach feiner objektiven noch nach feiner subjektiven Geite festieht. Benn also nicht einmal feststeht, ob eine i. G. bes Umfapfteuergesettes entgeitliche Lieferung vorliegt, also nicht einmal der obiektive seines entgettliche Lieserung vorliegt, also nicht einmal der obiektive Tatbestand der Umsahleuer gegeben ist, so ist das FinA nicht berechtigt, im Auskunstsversahren seitzunellen, ob eine entgeltsliche Lieserung vorliegt. It dagegen der objektive Tatbestand gegeben, d. h. steht die entgeltliche Lieserung sest, dann darf das FinA. nach der oben wiedergegebenen Entsch. v. 30. März 1926 Auskunst darüber verlangen, wer als Steuerpflichtiger sur diesen Tatbestand in Frage kommt. Sachsich ist biese Entscheidung des AFD durchaus zu billigen; denn im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung mussen dem FinA. alse Mittel gegeben sein. um dann, wenn ein Steuertatbestand zur alle Mittel gegeben sein, um bann, wenn ein Steuertatbestand zur hälfte sestieht, bann auch die andere hälfte aufzubecken. In einem solchen Falle werden nicht unbekannte Steuerfalle erforscht, sondern

Buchern des Beschwerbeführers hatten sich die Ramen ber Lieferer nicht feststellen laffen.

Es handelt fich im vorliegenden Falle um ein Ermittlungsverfahren wegen objektiv beftimmter Steuerfalle, Die je fur fich, wenn auch im Rahmen ber Sahresveranlagung, die Steuerpflicht auslojen. Es fteht feit, daß Beidmerdeführer Mujkaufer ber von ihm verladenen Schweine gewejen ift, daß er die Schweine von einer oder von mehreren Berfonen, deren gewerbsmäßiges Sandeln ohne weiteres gu unterstellen ist, gekaust, also gegen Entgelt geliesert erhalten hat. Diese umsaysteuerpstichtigen Vorgänge haben sich sebenfalls abgespielt, es fragt sich nur noch, zwischen welchen Personen. Gegen die benmach borhandenen, nur der Zahl und dem Namen nach undekannten Personen richtet sich das Ermittlungsversahren. Nicht handelt es sich um bie Erforschung unbekannter steuerpslichtiger Borgange. Daher burfte ber Beschwertoeführer gemäß § 177 RubgD. zur Auskunft aufgesorbert werben. Seine gegen diese Aufforderung gerichtete Beschwerde ift vom LFinu. mit Recht als unbegründet abgewiesen worden.

Die Tatbestande MIS. 8, 277; 9, 143 und 146 veröffentlichten RFGE. lagen anders. 3m erften Falle mar ein konkreter Tatbeftand, der auf eine Steuerpflicht hindeutete, überhaupt nicht gegeben. Auch im zweiten Falle ftand nicht ber Steuerfall nach seiner objektiven Seite, insbef. nicht hinfichtlich der Art der in Frage kommenden Steuer feft -UmiSt. konnte jedenfalls nicht in Frage kommen, da kein Umfab ftattgefunden hatte; die überschrift bes Urteils ift zu weitgehend Im dritten Falle wollte das Final. im Bege der Steueraufftcht

ermitteln, ob Lieferung vorgekommen war.

(RJH., V. Sen., Urt. v. 30. Marz 1926, V A 22/26 S, RJHE. 19, 47.)

4. § 1 Rr. 1 Umiste. 1922. Gine Gintaufsgefell. icaft, bie in ben ben Abnehmern ausgehanbigten Rauf. icheinen als Bertragspartei bezeichnet ift, entbehrt, auch wenn fie nur für Rechnung ber Lieferer. Firmen tätig ift, nicht ber Gelbständigteit i. G. bes § 1 Rr. 1 Umfet.

Streitig ift, ob die Befchwerdeführerin als Rommiffionarin ober als Angestellte einer Angahl von Lieferer-Firmen anzusehen ist. Die schwerdeführerin ist eine sowohl jeder der Lieferer-Firmen wie deren Gefamtheit gegenüber felbstandige Unternehmerin, die nach augen bin im eigenen Ramen verkauft, wobei es bewußt vermieben wirb, ben Namen der Lieferer-Firmen erkennbar werden gu laffen. Die ben Abnehmern behändigten Kausscheine bezeichnen ausdrücklich die Beschwerdeführerin als Vertragspartei. Der Abnehmer tritt nur in Rechtsbeziehungen zu der Beschwerdeführerin, die allerdings su Kechtsbeziehungen zu ber Beschwerdeführerin, die allerdings su Kechtung der Lieferer-Firmen tätig wird. Die behauptete Unselbsständigkeit als Kommissionarin i. S. des § 383 HB. ist daher zu berneinen.

(AFD., V. Sen., Urt. v. 22. Juni 1926, V A 398/26.)

es werben objektiv feststehende Tatbestande nach ber Geite ber per-

fönlichen Steuerpflicht geklärt. Die Entscheidung bedeutet einen Bruch mit ber bisherigen Wie Entjaseidung bedeutet einen Bruch mit der disherigen Rechtsprechung; denn am 21. April 1922 hat der AFH. in einer Bd. IX, S. 145 der amtl. Samml. verösseutlichten Entscheidung entschieden, daß das Fink. nicht berechtigt sei, für jeden beliebigen Gewerbetreibenden Angabe seiner Lieferanten zu verlangen. Der RFH. leugnet zwar, daß dieses Urt. im Widerspruche zu der Entsch. v. 30. März 1926 steht. Er unterscheidet: In RFH. IX, 145 habe weder seitgestanden, wer gesiesert hat, noch daß gesiesert worden seit, während im vorliegenden Fall die Tatische der Lieferung kollecte. während im vorliegendem Fall die Tatjache der Lieferung foftstehe. Allein dies ift doch ein Streit um Worte; benn nach der Ersahrung des täglichen Lebens pflegen doch Gewerbetreibende die in ihrem Befin befindlichen Waren entgeltlich aufgekauft zu haben. Auf welche andere Weije foll ber Gewerbetreibende sonft feine Bare erworben andere Weite soll der Generorreidende sollt seine Water Erworden saben? Es sieht also die entgeltliche Lieferung auch hier fest. Genau so lag der am 14. Nov. 1926 entschiedene Fall (vgl. St. u. W. 1923 Nr. 118). Hier hatte ein Fin A. von einer Zuckersabrik Auskunft gesordert, von welchen Landwirten sie 1921 Zuckersäben bezogen und waß sie dafür an jeden Lieferanten in dar oder sonlt gewährt habe. Da Zuckersabriken die in ihren Betrieb benötigten Rüben entgeltlich aufzukaufen pflegen, ftand auch hier der objektive Tatbepand feft; tropdem verneint der R&S. die Auskunfisp licht.

"umfabsteuerpflichtige Borgange jedenfalls abgesvielt, es tragt fich nur noch zwischen welchen Bersonen". Bei bieser Sachlage hatte mit Ruckficht auf bas R&D. IX, 145 veröffentlichte, ber neuen Auffassung entgegenstehende Urt. der große Senat angerufen werden muffen, was

nicht geschehen ift (§ 46 RubgD.).

Mu Dr Erler, Jena.

×5. § 1 Rr. 1 UmfStG. 1919. Innerhalb einer Mehrheit wirtschaftlich zusammengeschlossener Rechtsperfonlichkeiten sind die Innenlieferungen umsahsteuerpflichtig, wenn nicht ein Glied der Gemeinschaft als alleiniger Unternehmer der zusammengeschlossenen Betriebe an-

Bufehen ift. †)

Durch Bertrag v. 30. Dez. 1920 hat sich die steuerpstichtige Aktu. mit einer Anzahl anderer Aktu. zu einer Interessengemeinschaft i. S. der sog. vertikalen Gliederung gemäß dem Schlagwort "Bon der Kohle zum Glühstrumps" zusammengeichsossen. Zu den Bertragsgenossen gehöft außerdem eine Embh., die ausschließlich die Augeben einer Geschäftsstelle der Interessengemeinschaft zu erfüllen hat. Nach dem Bertrage haben die Gesellschaften ihre geschäftlichen Belange derart zusammengeschlossen, daß sie unter Bahrung ihrer rechtlichen und verwaltungsmäßigen Selbständigkeit eine wirtschaftliche Einheit bilden. Ieder Spielraum sie wirtschaftliche Einheit bilden. Ieder Spielraum für wirtschaftliche Sinheit bilden. Isder Spielraum für wirtschaftliche Sonderinteressen ist ausgeschlossen, insbesondere sind den Einzelgesellschaften Sondergebiete ihrer Besätigung verboten. Zur Erzielung des höchstmöglichen Nuhens für die Gemeinschaft arbeiten die Borstände der Geselschaften in steter gegenseitiger Fühlung. Die Arbeitsgemeinschaft ist durch gegenseitigen Austausch von Borstandsmitgliedern und von Vorzugsaktien gesichert. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheide in Gemeinschaftstat, und zwar äußerstensalls zwingend. Der Reinsgewinn wird am Schlusse des Geschäftsjahrs zwiammengerechnet und nach einem im Vertrag ein sür allemal sestzen Verhältnismaß unter die Vertragsgenossen den sür allemal sestzen Verhältnismaß unter die Vertragsgenossen verteilt. Ein Ausschuße des Gemeinschaftstats — der Hauptoorstand, der Allemal seinen und kell die Kichtlinien sur den Veschlässgesarung der Gemeinschaftsglieder aus. Reben der Ausschußen von allgemeinen Grundschaft wir Verdenungen gegen über dem beteiligten Witzliede ausnahmsweise ein. Borbehaltlich der Anrufung des Gemeinschafts aus den Veschlässerken mit Verten durch des Geschlässers der Merteilschaften im gewöhnlichen Geschlichsten zu der Vermeinschaft in keiner Beise in die Erscheinung; insbesondere sind die beteiligten Weillschafte.

Demgemäß bestreitet die Steuerpslichtige nicht, daß sie für ihre Lieferungen nach außen als Steuerschuldnerin der Umsahsteuer unterworfen sei; kreitig sind allein ihre Innentieserungen innerhalb der Gemeinschaft sur das Jahr 1923. Das beschwerdesührende Finkl. die Steuerpslicht beschiet bei Steuerpslicht beschiet bei Steuerpslichtige wegen der Innentisferungen sreigestellt, weil diese in soweit der gewerdeichen Selbständigkeit entbehre. Demgegenüber sucht das Finkl. in der Rechtsbeschwerde die Selbständigkeit der Steuerpslichtigen darzutun; der Rzinkl. ift dem Bersahren und der Rechtsauffassung des Finkl. die Steuerpslichtige beharrt dei dem Bestreiten ihrer Selbständigkeit sür die Innentieserungen und kelt, wie bereits in den bisherigen Rechtszügen, überdies die Entgeltlichkeit der

Innenlieferungen in Abrede.

Die Rechtsbeschwerde ift begrundet.

Innenlieserungen innerhalb einer wirtschaftlichen Einheit sind grundiäglich umiapsteuerpstichtig, sosern der Lieserer ein rechtlich selbständiger Unternehmer ist. Eine Ausnahme von diesem Grundiah bildet, abgeschen von der Steuersreiheit der Verpachtung eines Berrieds (§ 2 Kr. 4 UniSCV. 1919), allein der Fall, daß dem rechtlich selbständigkeit unangelt (§ 1 Kr. 1 a. a. D.; RHD. 15, 315). Das Merkmal der gewerbsichen Unsielbständigkeit hat der RFD. in ständiger Rechtsprechung darin gesiehen, daß eine rechtlich selbständige Versonlichkeit in das Gesüge einer anderen derart organisch eingegliedert ist, daß sie deren Weisungen zu solgen gezwungen ist. In Fällen dieser Art der über- und Unterordnung hat der RFD. angenommen, daß die Obergesellschaft als alleinige Unternehmerin auch allein umsapsteuerpstichtig ist (RFD. 13, 148 und 15, 118).

Im vorliegenden Falle beruft sich die Steuerpflichtige darauf, daß die Beschränkung ihrer Entschlußzreiheit durch die Interessengemeinschaft nicht weniger eng sei wie bei den als unselbständig anerkannten Tochtergesellschaften; auch die Interessengemeinschaft bilde eine wirtschaftliche Tuschen bezeichnen. Dieser Umstand — seine Kichtigkeit vorausgesetzt — reicht indessen nicht hin, um die Steuersreiheit zu begründen. Denn es sehlt als zweite Voraussesung die Eingliederung in das Gestüge einer als Unternehmer in Betracht kommenden Obergesellschaft.

Bie die Steuerpflichtige gutreffend aussuhrt, tritt der Inter-effengemeinschaftsvertrag aus seinem bloß sormlichen Dasein ins wirkliche Leben durch die Bereinigung der Werksleiter in der Rechtsform einer Gesellichaft bes burgerlichen Rechtes (RFS. 15, 314). Diefe bürgerlich-rechtliche Gefellichaft tritt von Zeit zu Zeit aufammen, um die Innehaltung ber gegenseitigen Unterstühungspflicht durch die Mitglieder der Gemeinschaft zu überwachen und der Geschäftigebarung der zur wirtschaftlichen Einheit zusammengeschloffenen Berke für Die nächste Bukunft die Begrichtung vorzuschreiben. Diese Unweisungen sind bindend; sie werden aber tatsachlich ausgeführt nicht von jener Gesellichaft des burgerlichen Reches als Alleinunternehmerin, fondern von den Gliedgesellichaften als Ginzelunternehmern. Es ware eine den Tatfachen durchaus midersprechende Unnahme, wenn man jenen praktisch im wesentlichen auf die überwachung und die Aufstellung von bindenden Richtlinien beschränkten Ausschuß ohne eigenes Bermögen und ohne Betrieb, ohne Rechtsfähigkeit und ohne Firma, ber kein stetiges Dasein führt und nach außen gar nicht, nach innen zumeist nur einmal in monatlichen Abstanden in die Erscheis nung tritt, umfansteuerrechtlich als alleinigen Unternehmer ber gusammengeschloffenen Werke ansehen wollte. Gine Konftruktion biejer Urt murbe bagu gwingen, bie Interessengemeinschaft, also jene Go sellichaft bes burgerlichen Rechtes, als alleinige Steuerschulbnerin für alle Lieferungen ber Berke an Dritte anzusehen, mabrend die Berke felbft für diefe Berpflichtung der Gemeinschaft gegenüber dem Steuer fiskus lediglich nach Maggabe ber von ihnen verwalteten Mittel haf teten (§§ 84, 89 AbgD.; MFH. 15, 118). Wollte man bagegen in übereinstimmung mit bem Zwecke und ber wirtschaftlichen Bebeutung der Gesculchaft bes burgerlichen Rechtes beren Gigenschaft als Alleinunternehmerin und gleichzeitig die Selbständigkeit der Einzelgesellichaften verneinen, fo mare ein Steuerschuldner fur bie Lieferung der Werke auch an Dritte überhaupt nicht mehr vorhanden und folge richtig nicht einmal mehr eine Saftung ber Werke für ihre Aufen-lieferungen anzuerkennen. Aus biefen Gründen ift nicht bie Inter-effengemeinschaft, sondern die Steuerpflichtige felbst als Unternehmerin ihrer Lieferungen in Unfpruch ju nehmen.

Demgemäß lehnt auch die Steuerpflichtige, wie erwähnt, ihre Umfatiteuerpflicht für ihre Lieferungen an Dritte nicht ab; nur nach innen wegen der Lieferungen an ihre Gemeinschaftsgenossen will sie wie eine Schwestergesellschaft als unselbständig steuerfrei sein.

Die Möglichkeit eines solchen Doppelbaseins — Unternehmung selbständig und steuerpslichtig nach außen, Angestellter unselbständig und steuerfrei nach innen — hat der Senat dei seiner Entsch. (RFD-13, 150) in Erwägung gezogen; er hat sie indessen damals verneint und hält hieran sest. Eine Verson kann nicht gleichzeitig als Geschäftsherr und als Angestellter in einem und demielben Gewerbebetriebe tätig sein. Auch ist die Einwirkung der Interessengeneinsschaft auf der Innens und Außensteizerungen nicht derart verschieden, daß sich daraus eine entgegengesetzt Behandlung der beiden Bestätigungsarten der Beschwerdesihrerin für das Umsapsteuerrecht hers leiten ließe.

Eine Prüsung des Grades der Berslechtung der an einer Interessengemeinschaft beteiligten Gesellschaften hätte nur dann einzutreten, wenn die Boraussegungen der Unterordnung und Eingliederung eines Werkes als Tochtergesellschaft unter die Botmäßigkeit und in das Gesüge einer wirtschaftlich als Alleinunternehmerin handelnden Oberegesellschaft zu bejahen wäre. Erst nach Feststellung dieser hier mangelnden Boraussehung würde an der Hand der besonderen Ge

macht, dann nicht angesehen werden, wenn man sie nicht als Aleinunternehmerin der zusammengeschlossenen Betriebe betrachten kann. Spricht man ihr wirtschaftliche Selbsständigkeit ab, so muß man die Selbständigkeit ab, so muß man die Selbständigkeit nach außen Beieben nicht Selbständigkeit nach außen und Unselbständigkeit nach innen annehmen. Denkbar ist es z. B., wenn Einzelkausseute eine Gesellschaft auch als Jur Interessenversechtung bilden, das diese Gesclischaft auch als Unternehmerin erscheint. Dann wäre die Unselbständigkeit der Glieber möglich. Das Entscheidende ist dennach nicht die Rechtssorm, sondern das äußere Austreten der Gemeinschaft und der Glieber im Geschäftsverkehr. Die Einheit, die schulderchtlich zwischen Gleichgeordneten besteht, aber nicht als Einheit auftritt, ist für die Umsahrteuerpflicht bedeutungstos.

RFO. 15, 136 hatte die Junenlieferungen in Interessengemeins schaft für fleuervilichtig erklärt, weil die do in Frage siehende Gemeinschaft ein Organ, einen organisch gebildeten Gemeinich iftswillen nicht besaß, sondern nur gemeinsam handeln konnte. Auch die Schaffung eines Gemeinschaftsrates, einer Gesellichaft burgerlichen Rechts, also

Bu 5. Die rechtliche Selbständigkeit schließt gewerbliche Unfelbständigkeit und damit Beireiung von der Umsatzteuerpslicht nicht aus, auch nicht bei Kapitalgesellschaften. Die unselbständige Gesellschaft ist nicht steuerpslichtig, nur die Muttergesellschaft. Besteht eine wirtschaftliche Einheit aus Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften, so sind Lieserungen innerhalb dieser Einheit steuersrei. Dagegen begründet rechtliche Selbständigkeit auch Umsahsteuerpslicht, wenn die virtschaftliche Einheit aus gleichgeordneten Unternehmungen besteht. Das wird gesosgert aus dem Grundsape: Rechtliche Selbständigkeit begründet im allgemeinen auch die wirtschaftliche, nur dann nicht, wenn die rechtlich selbständige Bersonlichkeit organisch in das Gestige einer anderen eingegliedert ist. Danach ist Borousseung der gewerblichen Unselbständigkeit das Borhandensein einer wirtschaftlich als Alleinunternehmerin handelnden Obergesellschaft. Benn eine solche seht, ist wirtschaftliche Unselbständigkeit nicht zu beochten, dann ist die rechtliche Selbständigkeit entschliche Tine Gesellschaft bürgerslichen Rechts, die als Interessenzienichaft mehrere Unternehmungen verbindet, kann als Obergesellschaft, die ühre Glieder unselbständig

ftaltung bes Gingelfalls zu untersuchen fein, ob die Abhangigkeit einen solchen Grad erreicht, dan fie die Tochtergesellschaft der Moglichkeit felbftandiger Billensbilbung beraubt. Beim Mangel einer Muttergesellichaft, die nach innen wie nach außen als Alleinunter-nehmerin eines Gesamtbetriebs zusammengeschlossener Tochtergesell-schaften anzusehen ware, mussen die Mitglieder einer Gemeinschaft von nebengeordneten Berken als felbitanbiger Unternehmer ihrer Innenwie ihrer Außenlieferungen angejehen werden, ohne daß es barauf ankommt, in welchem Grabe fie miteinander verflochten find.

Diejer Standpunkt widerspricht nicht der Stellungnahme des Urt. v. 9. Dez. 1924 (NFH. 15, 136). Damals unterlag der Rechtsprechung des Senats die Umsassteuerpstäckeit der Innenliese rungen einer Intereffengemeinschaft, Die kein Organ gur Bilbung eines einheitlichen Willens bejaß. Der Genat hat schon aus biejem Grunde Die Abhangigkeit der Einzelgesellichaften verneint; ju einer Prujung, wie der Fall beim Borhandensein eines Organs nach Urt bes vorliegenden Gemeinschaftsrats zu entscheiden mare, lag damals kein Anlaß vor. Die Umkehrung jenes Sages, ber beim Mangel eines Gemeinschaftswillens die Abhängigkeit verneint, ift daher unzuläifig.

In bem Bulept genannten Urteil bes Senats ift auch bargetan, bag ben Innenlieserungen einer Intereffengemeinschaft bas Merkmal der Entgeltlichkeit nicht fehlt (a. a. D. 15, 141 ff.); der Senat hat seinen damaligen Ausschlungen, die in diesem Punkte auf den vorliegenden Fall entsprechend anwendbar sind, nichts hinguzusufügen. (RFD., V. Sen., Urt. v. 14. Dez. 1925, V A 185/25, RFDE. 18, 75.)

6. § 2 Abf. 1 Umfet G. 1919/22; § 18 AusfBeft. hierzu. Sinfichilich ber Buchführungepflicht nach § 2 Ubf. 1 Umf-Gil. wird an ber bisherigen Rechtiprechung fefigehalten, wonach bie Bestimmungen im § 18 der Musi Best. 3. Umist ... im einzelnen nicht zwingend find für bie Finanzgerichte. Im einzeinen nicht zwingend jind für die Finanzgerichte. Immerhin muß aber grundsählich eine ordnungsmäßige Buchsührung vorhanden sein, und zwar auch bei sogenannten Minderkaufleuten. Die Buchsührung muß mind bestens auf Belege verweisen, die sich im Besige des Steuerpflichtigen besinden, um bei Gelegenheit der öttelichen Nachlogu ber Generhehischen bie Machicau ber ötte lichen Radichau ber Steuerbehörden die Rachprufung ber Steuerfreiheit nach § 2 Abf. 1 UmfSto. ohne Beiterungen

Steuersreigett nach § 2 Abs. 1 umsetw. ohne Wetterungen au ermöglichen. †)

Der Zweck ber Buchführungspflicht des § 2 Umsetw. und ber hierzu erlassenen Aussührungsbestummung ist, den Steuerbeshörden die Nachrüfung der nach § 2 steuerfreien Umsähe, namentlich bei der örtlichen Nachschau (§ 196 RAbgD.) zu ermöglichen und nach Wöglichkeit zu erleichtern. Dieser Zweck wird aber vereitelt, wenn überhaupt keine oder nur teilweite Aufzeichnungen vorsenden sind aber Palese erst wirdigen und wennengingt oder auf erst handen find, ober Belege erft muhjam zusammengesucht ober gar erft aus dem Gewahrsam dritter Personen herbeigeschafft werden muffen. Bon dieser Budführungspflicht ist auch nicht der Minderkaufmann

eines übergeordneten Billens, macht die Innenlieferungen nicht fteuerfrei, wenn die Interessengemeinichaft nach außen nicht als Ginheit ericheint. Die Bergemeinschaftung des Betriebsersolges und die Bereinheitlichung des Betriebsplanes ber nach außen felbitandig handelnden Unternehmungen lassen die Selbständigkeit i. S. des § 1 UmiSty. unberührt. Das ift eine neue Amvendung der von der Rechtsprechung bes MTD. entwickelten Grundfage.

3R. Dr. Bunichmann, Leipzig.

Ru 6. Reben ber handelsrechtlichen und ber gewerbepolizeilichen Budführungspilicht gibt es auch eine fteuerrechtliche, und zwar eine allgemeine und eine besondere. Die allgemeine Buchführungspilicht ift in § 163 HUbgo. geregelt und liegt allen ob, die nach anderen Gefegen als Steuergelegen buchführungspilichtig sind, sofern die Bucher auch für die Besteuerung von Bedeutung sind. Die besondere Buchsührungspilicht ergibt sich aus § 164 AUGD. (Berpssichtung zur Verzeichnung der Einnahmen bei einem steuerplichtigen Einkommen von mehr als 10 000 M), sowie aus den einzelnen Steuergejegen, insbef. dem Umf-Sty. und ben BerbrSty. - Das UmiSty. und bie gemäß ben Bor-Sits. und den Verdriss. — Das umsits. und die gemäß den Vorbehalten sür den Reichstrat als Rechtsverordnung ergangenen Aussellt enthalten Buchjührungsvorschriften verschiedener Art: 1. Mußvorschriften, z. B. die allgemeine Auszeichnungspflicht nach § 31 Umssich z. Sollvorschriften, z. B. die über die Buchjührungspflicht der Rechtsanwälte (§§ 107, 108 Ausselleft.); 3. Kannvorschriften, d. h. megisanwaite (§§ 101, 100 aus veile.); 3. Kannvorschriften, d. h. Buchungsvorschriften, von deren Junehaltung steuerliche Vorteile ab-hängen. Zu diesen gehört § 18 AussPest.; die Aussübung des Einsuhr-händlerprivitegs setzt die Beobachtung dieser Vorschriften voraus.— Der NFH hat in ständiger Rechtspr. (NStV. 1922, 184; KFH. 16, 247) daran sestgeschaften, daß diese Vorschrift nicht in dem Sinne 247) baran sestgehalten, das oleke Volgetzt nicht in dem Sinte wingend ist, daß jeder einzelne Punkt genau befolgt sein nuß. Die Bücher müssen jedoch so geführt sein, daß der Zweck der Buchsührung gemäß § 18 a. a. D. erreicht wird. Dies gilt auch für den Minderskausmann, da ein Unterschied im Rahmen des § 18 im Gegenzaß zu anderen steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. § 90 a. a. D.) nicht gemacht wird.

RA. Dr. Beit Simon, Berlin. macht wirb.

ausgenommen. Im Sinne des HUB. trifft den Minderkaufmann allerdings keine Buchführungspflicht. Hiermit ist aber nicht die Buch führungspflicht i. G. des Um fat fteuerrechts zu verwechsein, die gang all gemein für jeden Unternehmer, alfo auch für ben Minderkausmann, besteht, falls er Umsapsteuerfreiheit nach § 2 Ubs. 1 a. a. D. für sich in Unspruch nimmt. Bu Unrecht beruft sich ber Beichwerbeführer barauf, daß der MTS. dem § 93 ber bisherigen Musf Beft. 3. UmiSty. eine Mustegung in ber dem Steuerpflichtigen gunftigen Sinne gegeben habe, die Steuerfreiheit nach § 7 Umfot. fese nicht den Radweis der Steuerfreiheit ausschließlich durch Erfullung ber Budführungsvorschriften nach § 93 AusfBest. voraus. § 93 Ausf-Best. grundet fich auf § 31 (bisherige Fassung) Umist. und regelt gang allgemein die Aufzeichnungspflicht, fagt aber nichts - und kann mangels einer besonderen gesestichen Ermächtigung nichts darüber sagen —, wie die Nichterfüllung dieser Hispstlicht aus die Steuerpstlicht selbst wirkt. Das ist den einzelnen gesetzlichen Borschriften zu entrehmen. Es sehlt auch im § 7 Umsch. an einer besonderen Bestimmung, wonach die Umsapsteuerfreiheit des Zwischenhandels von der Beobachtung bestimmter formaler Boraussehungen abhangig ge-macht mare. Im § 2 Rr. 1 b UmsetG. ift das anders.

(R&D., V. Sen., Urt. v. 3. Sept. 1926, V A 516/26 S.)

×7. §§ 8 Abf. 7, 23 Abf. 1 Rr. 3 und 34 UmiGt. 1922. Berpflichtet fich ein Gemerbetreibender beim Berfauf eines Gegenstanbes, biefen jederzeit gegen Ent-nahme einer teuereren Bare und Bahlung eines entfprechenden Aufgeldes gurudgunehmen, fo handelt es fich im allgemeinen nicht um einen umfagfteuerfreien Umtaufch, falis es fpater gur Burudgabe ber guerft getauften und jum Bezug einer neuen Bare nach Daggabe der vom Wewerbetreibenden eingegangenen Berpflichtung tommt, fondern um einen neuen fieuerpflichtigen Umfag. †)

Rach § 34 UmiSti. kann ber Steuerpflichtige, falls er vereinnahmte Entgelte guruckgemahrt, bieje fpater von ber Bejamtheit ber steuerpflichtigen Entgelte wieber abjegen. Gine Buruckgewährung von Entgelten i. S. des § 34 UmfStG. liegt in allen Fallen vor, in melchen die Ruckzahlung deshalb erfolgt, weil die Bereiligten im wirt-schaftlichen Sinne das Lieferungsgeschäft und jeine Entgeltlichkeit nachträglich gang ober teilweise wieder aufheben wollten (RFB. 5, 234 = 33. 1921, 112423). Die Steuerpflicht i. G. des § 34 UmiGiG. kann ferner auch nachträglich entfallen im Falle bes sogenamten Um-tausches. Um einen solchen und nicht um ein Tauschgeschäft (§ 8 205, 7 Ums St.), handelt es sich wirtschaftlich, wenn später unter Beibehaltung bes urfprunglichen Bertrageverhältniffes an ber Stelle bes bereits gelieferten Begenstandes, gleichgültig, ob bereits gezahlt oder nicht gezahlt, ein anderer Gegenstand geliefert und bas Entgelt hierfur entsprechend mit bem fur ben guruckgenommenen Gegenstand vereinbarten Entgelte verrechnet wird (Erl. Buch von

Bu 7. Es handelt sich um ben Antrag eines MG. in einer Straffache auf Entich. bes RFG. gem. § 433 RAbgD.; bas AG. hatte feftgestellt, daß ber Ungekl. sich bei dem erften Geichaft im Mai 1924 verpflichtet hatte, jederzeil den erften Berfonenkraftwagen zuruckzunehmen gegen Entnahme eines ich wereren Bagens und Rahlung eines entfprechenden Aufgelbes.

Mad) § 16 UmiGt. 1926 = § 34 UmiSty. 1919 kann ber Steuerpflichtige Entgelte, Die ihm guruckgemahrt worden find, von der Befamtheit der fteuerpflichtigen Entgelte abfegen. Das trifft gu, menn Die Beteiligten "wirtichaftlich bas fruhere Lieferungsgeschaft oder auch nur seine Entgeltlichkeit gang oder teilweise haben aufgeben wollen". Mit Recht wurde diese Voraussegung als gegeben angenommen in einem Fall, in welchem ein Berjonenkraftwagen, der im Dez. 1917 von der Muttergesellichaft an die Tochtergesells haft, scheindar zum Weiterverkauf, geliesert worden war, im Sept. 1919 von der Lieferantin unter Gutidrift bes Raufpreifes zuruckgenommen murbe, nachdem bie Empfängerin vorher den Berkauf von Berjonenkraft magen aufgegeben hatte (RFS. 5, 234 = 3B. 1921, 1124 3). Damals kam es ben Bertragidliegenben offenfichtlich auf nichts anberes an, als ben früheren Berkauf ruchgangig gu machen. Befentlich anders war die Sadslage in einem Fall, in dem im Dez. 1919 ein Kraftwagen um 75 000 M, im Sept. 1920 ein anderer Kraftwagen um 175 000 M gekauft worden war und dabei der im Dez. 1919 er-wordene, inzwischen gebrauchte Krastwagen an Zahlungs Statt hin-gegeben und dabei um 70 000 M angerechnet wurde. Her war das wesentliche an dem Geschäft nicht die Ausseldung des alten, sondern der Abschluß des neuen Kauses, während die Anrechnung von 70 000 M auf den Kaufpreis nur die Zahtungsweise betraf. Daher lag hier kein steuerfreier Umtauich vor (RFh. 1, 510 Nr. 509). In bem nunmehr vom RFS. entschiebenen Fall liegt eine Besonderheit darin, daß ber Umtauich von vorneherein ins Auge gefaßt mar, jedoch nur derart, daß ein schwererer Bagen gegen Zahlung eines Aufgelbes an Stelle

des zuerst gekauften genommen werden durfte. Es handelt sich also um eine bon ben Parteien von vorneherein in Aussicht genommene

Bopip jum Umsel., 2. Aufl., Anm. ju § 8 G. 376). Db es sich um einen sogenannten Umtaufch in biesem Sinne handelt, hangt von

ben besonderen Umständen des Falles ab. Im gewerblichen Leben bilbet die Ruckgangigmachung eines Geschäfts ober ber sogenannte Umtausch die Ausnahme. Im Befen des Gewerbes liegt der Reuabschluß von Geschäften und nicht die Aussebung ober ber Umtausch von gelieferten Gegenständen, da ber Gewerbetreibende im allgemeinen hieran kein Juteresse hat. In den Fällen, wo nach längerer Zeit ein gebrauchter Gegenstand gegen Lieserung eines anderen Gegenstandes zurückgenommen wird, wird es fich regelmäßig wirtschaftlich um ein neues Beschäft handeln, zu bem bas frühere Geschäft wirtichaftlich höchstens in einem mittelbaren Bufammenhange steht. In diesem Sinne hat sich bereits ber RFH. in einem Urt. v. 7. März 1922 VA 295/21 ausgesprochen. Unerheblich ist grundsäplich auch, ob sich ber Gewerbetreibende beim ersten Geschäft verpflichtet hat, den Gegenstand jederzeit gegen Lieferung eines anberen Gegenstandes und Bahlung eines entsprechenden Aufgeldes gurückzunehmen. Bei folden Bereinbarungen handelt es fich wirtschaftlich gewöhnlich auch nicht um die Erfüllung des erften Geschäfts, falls es später zur Zurücknahme und Reulieferung kommt, sondern lediglich um die Berpflichtung, ein neues Beschäft in bem vereinbarten Sinne abzuschliegen. Un ber Aufhebung oder Abanderung des erften Geschäfts haben beibe Parteien kein wirtschaftliches Interesse. (RFH., V. Sen., Beschl. v. 22. Juni 1926, V F 5/26 S.)

8. § 6 zu a Rav VeriSto. Umwandlung einer Aftwef. in eine Ombo. löst auch ohne Anderung des Gefellschaftstapitals die Pflicht zur Entrichtung der Rap-

Die Nechtsbeschwerbe verkennt bas Befen ber Rapitalverkehrsteuer als einer Rechtsverkehrsteuer, also als einer Steuer, die bafür erhoben wird, daß fur die Gestaltung wirtichaftlicher Borgange beftimmte Rechtsformen gewählt werden, wie bei der Gejellichaftsteuer für die Ravitalzusammenfassung bestimmte Gesellichaftsformen. Huch bei Beibehaltung berfelben wirtschaftlichen Rapitalbusammenfaffung wird die Steuerpflicht ausgeloft, wenn fie aus einer Gejellschaftsform in eine andere überführt wird, deren rechtliche Ausgestaltung eine dem Wesen nach verschiedene ist. Das trifft im Berhältnis der Akty. zur Emby. zu. Da beide verschiedene Rechtspersönlichkeiten sind, das gesellschaftlich gebundene Wirtschaftskapital eine neue subjektive Berknupfung erjährt, liegt beim Bechsel der Gesellschaftsform hier in jedem Falle ein Ubergang des Kapitals nor, der zum Erwerbe der Gesellschaftsrechte der neuen Gesellschaft i. S. des § 6 a ersorderlich ist. Besellchaftsrechte der neuen Gesellchaft t. S. des z da ersorderlich ist. Da im vorliegenden Falle sich die Umwandlung der AktG. in eine ImbH. auf dem in §§ 80, 81 GmbH. geordneten Wege vollzogen hat, muß als die Leistung, die zum Erwerbe der Gesellschaftsrechte der GmbH. i. S. von § 6a KapBerkStG. ersorderlich war, der ihnt. ansgang des Vermögens der AktG. in das Vermögen der Endbh. ansgang des Vermögens der AktG. in das Vermögen der Endbh. ansgales werden gener gestellt det er ihre der Gesellschafter über gener gestellt det er geber der Gesellschafter über gestellt det er geber gener gestellt det er geber gestellt det gestellt det gestellt g gesehen werden, wojur bann ihrerseits die neuen Gesellschafter übernommen haben, die zur Auszahlung ber Aktionare, die fich bei ber neuen Bejellichaft nicht beteiligt haben, erforderlichen Beldbetrage der Gejelichaft zur Berjugung zu ftellen. (NFh., II. Sen., Urt. v. 2. Juli 1926, II A 243/26.)

9. §§ 17, 18, 19 RapBertste ; § 75 AusfBest Rav-Bertste, ; §§ 211, 220 Rubgo. a) Zur Steuerpflicht aus Anlaß ber Errichtung einer offenen handelsgefellschaft. b) Erfordernisse eines Steuerbeicheides. o) hat ber Notar Steuerzeichen zu verwenden, so fann die Unterlasung nur zur Bestrasung bes Notars führen; nicht aber haftet er für die Steuer. †)

Um 23. Nov. 1923 ftarb ber Raufmann T. G., ber unter ber Firma T. G. eine Handelsgesellschaft betrieben hatte. Das Geschäft

bung die gleiche zu sein wie in dem zweiten Fall. Burgerlich-rechtlich konnte man wohl bavon fpredjen, daß nur eine von vorneherein als zuläffig vereinbarte Auswechstung bes einen Raufgegenstandes gegen einen anderen unter Buzahlung bes Räufers vorliege und nicht etwa ein neuer Vertrag. Steuerrechtlich muß bei dem ziemlich erheblichen Beitabstand zwischen ben beiden Geschäften und der Absicht der Barteien eine neue Lieferung angenommen werben. Da es sich bei bem zweiten Kauf richtiger um einen Tausch handelte und zur Zeit des Abschlusses noch die Privatlurussteuer bestand, hatte auch der Erwerber des Krastwagens die Luxussteuer zu bezahlen (§§ 8 VIII, 23 Nr. 3, 15 II Nr. 8 UmiStG. 1919)

RM. Dr. Baffertrüdinger, Marnberg.

311 8. Dem Urteile kann in vollem Umfange beigetreten in. In seiner glangenben Begrundung gibt es ein vorzügliches Beispiel für die dem NFD. eigene, rechtlich wie wirtschaftlich gleich

befriedigende Auslegung der Steuergeiege. Es ist sehr zu begrüßen, daß die Behandlung der Genossenschafts-zentralen nach dem KapBerkStG. und dem KörpStG. trop gewisser Abweichungen im Wortlaut der Bestimmungen eine gleichmäßige Ma. Prof. Dr. Rheinstrom, München. fein mird.

wurde von seinen beiden Töchtern als den einzigen Erben fortgeführt. Die eine ber beiden Tochter verheiratete fich mit dem Raufmann n., und barauf meldeten die unverheiratete Erbin und N. zum handels-register eine ofisiG. mit der Firma T. G. an. Die Anmelbung, in ber 10 000 M als Bert angegeben waren, war vom Notar entworfen und beglaubigt. Steuerzeichen waren nicht verwendet.

Unterm 20. April 1925 machte dus FinA. ben Notar barauf aufmerksam, daß er zu der Anmeldung nach § 75 Aussißest. zum KapBerkSto. die Gesellschaftsteuer hatte entrichten muffen, und zwar in Steuermarken. Das Findl. ersuchte ihn, "das Berfäumte nachzuholen und von der Sohe der verwendeten Marken Mitteilung Bu machen". Es heißt weiter in bem Schreiben: "Die Steuer beträgt 5 v. T. vom Werte der das Geselsschaftsvermögen bildenden Einlagen, mindestens jedoch 20 M." Nachdem ein Schriftwechsel stattgefunden hatte, legte bas Final. in einer Berf. v. 16. Juni 1925 dem Rotar näher dar, weshalb es an seinem Erjuchen v. 20. April 1925 fefthalten muffe. Am Schluffe heißt es: "Gegen diesen Beicheid fteht Ihnen bas Rechtsmittel der Beschwerde zu, die binnen einem Monat nach Bustellung bei mir einzulegen ift."

Der Notar legte Beschwerbe ein. Das LFinA. stellte sich aber auf ben Standpunkt, daß die beiden bezeichneten Bescheibe als Steuerbescheide zu gelten hatten, ba sie erkennen liegen, daß ein bestimmter Steueranspruch, namlich 5 v. T. bes Wertes von 10 000 .46, geltenb gemacht werden follte. Dementsprechend erließ bas Finll. einen Ginfpruchsbescheid "in der Rapitalverkehrsteuersache, betreffend die off D. T. G." Durch diefen murbe ber "Einspruch bes Rotars v. 22. Jult 1925 gegen ben Bescheib v. 16. Juni 1925" als unbegrundet guruchgewiesen. Der Notar legte namens der Firma T. G. und im eigenen Namen Berusung ein. Auch die Berusung, in der nur die Firma als Berusungsführerin bezeichnet war, hatte keinen Ersolg. Die nunmehr bon ber offhis. noch eingelegte Rechtsbeschwerbe führt gur Aufhebung

ber bisherigen Rechtsmittelbescheide.

Sachlich allerdings ist dem FinG. nach dem vorliegenden Sachver-halte beizupflichten. Der Senat hat sich in der Entsch. v. 2. Okt. 1925 (RTS. 17, 189) näher über die Rechtslage ausgesprochen für den Fall, daß ein Raufmann ftirbt, daß feine Erben das Weschöft unverändert fortsepen und alsdann eine unter ihnen bestehende Handelsgesellschaft eintragen laffen. Danach entsteht mit dem Tode des Raufmanns noch keine Handelsgesellschaft. Bielmehr bedarf es zur Entstehung einer solchen des ausdrücklichen oder stillschweigenden Abschlusses eines Gesellschaftsvertrags, wobei sich selbstvertrantlich ergeben nuß, welches Gesellschaftsverhältnis, z. B. offhis., Kommisef. bestehen foll. Bird ber Bertrag über eine offhis. nicht schriftlich ober in öffentlich beurkundeter Form geschloffen, fo tritt einstweilen keine Steuerpflicht ein (§ 19 RapVerkSty.). Sollte im vorliegenden Falle die Gesellschaft junächst unter ben beiden Erbinnen begrundet werden und als bann an die Stelle ber einen Erbin beren Chemann getreten fein, fo war das ebenfalls steuerfrei (§ 18 zu b). Steuerpflicht trat aber jedens falls ein, als die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister vorlag (§ 19 Abs. 2 Say 2). Obwohl hiernach die Steuerpflicht an sich gegeben ist, so kann boch nicht auf Zurückweisung ber Rechtsbeschmerbe erkannt werden, weil es an einer Versahrensvoraussezung sehlt, woburch bas ganze bisherige Rechtsmittelversahren hinfällig wird. Es kann nämlich ber Auffassung ber Borbehörben, daß ein Steuerbesicheb, ber bie Grunblage des Berufungsverfahrens bildet, vorliege, nicht zugestimmt werden. Bu einem gultigen Steuerbescheibe gehört aufprucht wird, best immt oder wenigstens in sosort bestimmten Person besausprucht wird, best immt oder wenigstens in sosort bestimmbarer. Weise bezeichnet wird (NFH. 14, 36). In der Vers. v. 20. April 1921 ist nur gesagt, daß die Steuer 5 v. T. der Einlagen betrage, und in der Vers. v. 16. Juni 1925 ist lediglich hierauf verwiesen. In Laufe der Verhandlungen wurde zwar zum Ausdruck gebracht, daß die Steuer 50 M betrage. Das gründete sich nur darauf, daß in der Anmeldung zum Kaubelsregister der Wert des Eiseausfandes zu 10000 M. por allem, daß der Steuerbetrag, der von einer bestimmten Berfon bemeldung jum handelsregifter ber Bert bes Gegenstandes auf 10 000 8

Bu 9. Unverständlich ift es, wie eine Einzelperson eine "San-belsgesellschaft" betrieben haben soll. Daß die mehreren Erben bei Fortführung bes väterlichen Geschäftes nicht ohne weiteres eine off B. barftellen, ift allgemein anerkannt (Staub, § 27 25 568.). Die Berfteuerung ift durch bas RapBerkSt. und die AusfBeft. an die "Ur kunde" und an deren "Aushändigung an die Beteiligten" geknüpft, aber § 19 KapVerkSto. sagt ausdrücklich, daß auch die Anmelbung zum Handelsregister hier als Urkunde geste. Sendet der Notar die Anmeldung innerhalb der Zweinvochensrist § 75 Abs. 1 Ausstweit an's Gerickt, so zieht letteres die Steuer mit ein. Den Beteiligten wird burdweg weder die Urichrift noch eine beglaubigte Abidrift ber Anmelbung ausgehändigt. Go ift nicht ersichtlich, wie der Rotar in Baf tung ober Strafe hatte kommen konnen. Der Rob. berührt die Frift nicht, nach ihm bringt das Unterlassen bes Klebens allein, auch über die Frist hinaus, dem Notar keine Hattung. Der AFD. kommt dum richtigen Schluß. Für das Borliegen eines Steuerbische bes sehlt es an den Ersordernissen der §§ 211, 220 AUD. So mußte das Versschuen ausgehoben werden. Der Fall lehrt, wie die Steuergesetze nicht sein lallen alles geht spocklaß in Tarm auf fein sollen, alles geht zwecklos in Form auf. 3R. Dr. Weisweiler, Koln.

angegeben war. Diese Ungabe beweift indeffen noch nicht, bag die Einlagen so hoch zu bemesen sind. Es kommt hinzu, daß die bezeichneten beiden Berfügungen nicht an den Steuerschuldner, die Bejeuschneten verbugungen itigt an den Stenerjaminet, die Gelichgit (§ 20 Uhj. 1), sondern an den Rotar gerichtet waren mit der Aussterung, dieser solle Steuermarken verwenden. Der Notar war aber nur verpstichtet, Marken zu verwenden, ehe er die Urkunde den Beieisigten aushändigte (§ 75 Uhj. 1, 7 Ausscheft, zum KapBerkStG.). Persönlich darf der Rotar auf Jahlung nicht ohne weiteres in Auspruch genommen werden. Untertäht er der Vorschrift Buwider die Berwendung von Steuermarken, fo kann bas höchstens ju einem Strafverfahren gegen ihn führen. Deingemaß hat denn auch bas Final. anjangs nicht auf bem Standpunkt gestanden, daß es fich um einen Steuerbescheid handle, da es bie Befchwerde als gulaffiges Rechtsmittel bezeichnet hat. Das Find, hat alfo keinen Steuerbeicheib erlassen wollen; seine Verfügungen stellen sich auch sachlich nicht als Steuerbescheide bar.

hiernad) waren Berufungs- und Ginspruchsbescheib erfatlos aufzuheben. Es fteht jest bem Final. frei, einen vorschriftsmäßigen

Steuerbescheid zu erlassen. (BH., II. Sen., Urt. v. 11. Mai 1926, II A 223/26.)

Reichswirtschaftsgericht.

1. § 8a der Beft. bes R Birtich Min. v. 5. April 1921. Reiner Einmiligung bedarf die Einfuhr von Rraft-wagen, einen fie nur aus Beranlaffung der Beforderung von Berfonen oder Baren des Ginführenden gefchieht.

An sich fällt die gesetstige Bestimmung über die Zulassung von Kraftwagen zur vorübergehenden Einsuhrverbot und der zur Zeit der Berfallerklärung auch geltenden V. 22. März 1920. In dieser ist dem ABMin. der Erlaß der Bestimmungen zur Aussührung derselben vorbehalten. Bon dieser Ermächtigung ist durch die Bek. v. 5. April 1921 (KGBl. 1921, 456 fs.) Gebrauch gemacht. § 8a sagt, daß keiner Einsuhrbewilligung bedarf die Einsuhr von zur Personens oder Warenbesörderung dienenden Fahrseugen aller Art einschl der zugehörigen Aussissungsgegenkände und zeugen aller Art einschl. ber zugehörigen Ausrustungsgegenstände und Betriebsmittel, wenn sie nur aus dieser Beranlassung einsgesührt werden, unter der Bedingung der Wiederaussuhr, oder wenn sie nachweislich aus dieser Beranlassung ausgesührt worden sind.

Die Auslegung biefer Bestimmung lediglich auf Grund ihres Wortsautes bietet erhebliche Schwierigkeiten. Aus bem Wortsaut ergibt sich, baß bie Ginfuhr nicht ichon bann keiner Ginfuhrbewilligung bebarf, wenn sie zum Zwecke der Wiederaussuhr erfolgt. Die Tat-sache, daß in der VD. die Worte "nur aus dieser Beranlassung" gesperrt sind, ergibt, daß hiermit eine wesentliche Ginschränkung ber Zulässigkeit der Einsuhr unter der Bedingung der Wiederaussuhr gegeben sein soll. Nun ist aber eine andere Art der Veranlassung sür geben sein son. Inn sie aver eine andere Art der Verantassung sur die Einsuhr von Fahrzeugen, die zur Personen- oder Warenbesörderung dienen, kaum benkbar, als daß sie eben diesem ihrem Zwecke im Julande dienen sollen. Sie dienen ihm auch dann, wenn sie im Insande verkauft werden. Der Wortlant der Bestimmung schreibt nicht vor, daß sie in den Händen des Einsührenden verbleiben nüssen. Sine derartige Anglegung der Ved ist zuwährlich.

Eine berartige Auslegung der BD. ift unmöglich. Die Bestimmung muß baher gegenüber ihrem Wortlaut einge-schränkt ausgelegt werden. Einen Anhalt für die vorzunehmende Einichrankung gibt einmal die Art, wie üblicherweise die Legalität der Ginsuhr nachgewiesen wird und weiter die Geschichte dieser Ginsuhrerleichterung. Der Nachweis der Legitimation der Einsuhr zum Zwecke der Wiederaussuhr wird von jeher üblicherweise durch Bescheinigungen (bei Krastwagen sog. Tripthks) erbracht, die von angesehenen Sportverbänden ausgestellt werden und die dann im Insande noch durch steuers oder zollamtliche Bescheinigungen ergänzt werden. Diese Bescheinigungen nennen von jeher den Wohnort und die genaue Adresse des Eigentümers. Hieraus sollas schoe unzuklische des Wagens an dritte Personen im Insande unzuklische ist, und es ergibt sich ein Anhaltspunkt bafür, daß mindestens ursfprünglich biese Bescheinigungen für den Fall gedacht sind, daß prungita viele Schafetnigungen fur den Fall geodali sind, daß — wenn es sich um Personenbeförderung handelt — der Inhaber des Wagens auf demselben die Grenze überschreitet und auch auf dem Wagen wieder in die Heimat zurückkehrt. Diese Bescheinigungen gab es lange ehe ber Kraftwagenverkehr aufgekommen war, sie warent schon für Fahrräder in Gebrauch. Es war hierbei Voraussehung, daß dason jut Fahrtabet in Sebetaal. Es bat hiervel Voransjegung, daß ber Inhaber der Bescheinigung, wenn auch vielseicht nicht unter allen Umständen auf dem Fahrrade, so doch zugleich mit dem Fahrrad die Grenze überschritt. Wan wird auch bei Krastwagen nicht unter allen Umständen verlangen können, daß sich der Eigentümer immer zur Zeit ber Grengüberschreitung auf bem Rraftmagen befindet. Es ift noch ver Grenzuberschreitung aus vem Krastwagen bestider. Es ist noch neuerdings durch ein ministerielles Schreiben anerkannt, daß dies nicht nötig ist. Ins Auge gefaßt sind hierbei allerdings vor allem diestenigen Fälle, in benen der Krastwagen und sein Besitzer auf dem Seewege nach Deutschland kommen. Man wird auch bei der Abers ichreitung ber Grenze auf bem Landwege die Erleichterung zugeftehen mussen, daß der Kraftwagen ohne seinen Besitzer die Grenze übersschietet und erst innerhalb Deutschlands von ihm verwandt wird.

Immerhin wird man aber, selbst wenn man die Gesethestimmung in weitherzigster Beise auslegt, die Einschränkung machen muffen, daß der Rraftwagen nur für die Zeit des Inlandsaufent-halts des Besigers sich in Deutschland besinden darf1), und dag er wefendich nur den perfouliden Bwecken des Besigers bienen darf. Die Ein uhrerleichterung will sicher nicht die aus-landischen Praitwagenbesiger ermächtigen, sich fur beliebige Zwecke im Inlande frei von den Einfuhrbeichrankungen und vor allem auch von der Luxussteuer einen Rraftwagen zu stationieren, der in gewiffen Zwischenräumen pro forma über die Grenze gebracht wird. Die Bestimmung des § 3 Abs. 8a ist daher mit der Einschränkung auszusegen, daß die Worte "aus dieser Veranlassung" dahin zu verstehen sind, nur aus Veranlassung der Besorberung von Personen ober Waren des Einführenden. (Ruirtiche, Urt. v. 26. Oft. 1926, 2 S Y 16 41/25.)

Mitgeteilt von Ru. Dr. v. Rarger, Berlin.

C. Gemischte Schiedsgerichte.

Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Urt. 299 BB. Ein Bantier tann auch ifir bie Rriegezeit Provision verlangen, wenn bie Provision eine Entschädigung für die Gefahren der Darlehnshin-

gabe bildet.t)

Die englische Rl. war fur die Bekl. vor bem Rriege als Bankier tätig und gemahrte u. a. ber Bekl. verschiedene Darleben. Sie ver-langte im Ausgleichsversahren Ruckzahlung der Napitaljumme, Binjen und 2% jährliche Brovifion. Bahrend die beiden erfteren Unfprüche vom deutschen Ausgleichsamt anerkannt murden, murde ber Unspruch auf Provifion guruckgewiesen und bilbet ben Gegenstand bes vorliegenden Brogeffes.

Rach Anjicht bes GemSchaf. ift die Provision, die die Glaubiger fich verfprechen liegen, eine Enischadigung für bie Wefahr ber Darlehnshingabe. Infolgedessen ist die Verpflichtung, die Provision zu bezahlen, eine Geldverpflichtung, die vor dem Kriege entstanden ist. Sie hat daher nicht mit Ausbruch des Krieges gemäß Art. 299 VB.

(Deutich-Engl. Gemechet, Bwifchenurt. v. 23. Juli 1926, I. Geltion, Case 2717.)

D. Gerichte ehemals deutscher Gebiete. Memelgebict.

Chertribunal Raunas (= Rowno).

1. Art. 82 BD.; § 364 DBB.; § 18 Schedu.; § 164 BBB. bat ber Bevollmächtigte feine Bollmacht gur Bechfelzeichnung überichritten, fo fann ber Schuldner bie baraus entstehenbe Ginrede jedem legitimierten Befiger entgegenfeten. †)

Die Ofisch. Gebr. L. hatte einen Bruder ihrer Jnhaber, Sally L., bevollmächtigt, in ihrem Kamen der Ferma T. ein Bechelakzept E., devolumachigt, in ihrem Kamen der Frind L. ein Bechjelakzept in Höhe von 7000 Lit zu geben. Sally L. gab indessen der Firma T. ein Blankoakzept. Die Unterzeichnung erfolgte mit dem Firmenstempel der Difth. und der Namensunterschrift des Bevollmachtigten. Die Firma T. füllte das Wechselblankett auf 30 000 Lit aus und indossierte den Wechsel an eine — gutgläubige — Memeler Bank.

Ru 1. Nach Wechselrecht gehört zur Gültigkeit der Bechselverschildtung ber Berpflichtungswille. Bird die Bechselunterschrift burch einen Dritten als Bertreter abgegeben, ohne daß dem angeblichen

durch einen Dritten als Vertreter abgegeben, ohne daß dem angeblichen Vertreter die Vertretungsmacht zustand, so sehlt es an einer den Vertretenen verpstichtenden Wechselunterschrift überhaupt. Wird die Vollmacht überschrichten, so sehlt im Umfange der überschreitung die Vertretungsmacht und demzusolge die verpstichtende Kraft der Unterschrift. Es bedarf nicht, wie es das Urteil beliebt, einer Heranziehung des § 364 Abs. 2 HB., der sich mit den Einwänden gegen den legitimierten Beitger einer indosserten Urkunde insoweit beschäftigt, als nicht sons sich reichzechtsche Bestimmungen bestehen (Urt. 2 Einsch. 3. PGB.). Denn die Folgerung, daß gesetztenfalls bei Maugel der Verretssichtungserklärung der ses, Einwand als falls bei Mangel ber Berpflichtungserklärung ber beg. Einwand als aus dem Bechjelrecht entnommen gegen jeden gieht, ergibt fich ohne weiteres aus Art. 82 BD. und die BD. gieht

¹⁾ Die gesperrt gebruckten Worte fehlen in bem Urt. v. 23. Juni 1926, 28 V 16, 22/26, das im übrigen die gleichen Grundsätze ausfpricht.

Ru 1. Bgl. Entich, bes Deutsch.-Engl. GemScho. v. 23. Juli 1926, Case 2763. Abgebr. JB. 1926, 2866 nebst Anmerk. v. RN. Dr. Reinholb Lachs.

Diese klagte die 30 000 Lit gegen die OffhG. Gebr. L. ein. Das BG. sprach ihr 7000 Lit zu und wies sie in Hohe von 23 000 Lit Das Obertribunal wies die von der Rt. eingelegte Revision zurück:

"Butressen weist die Kammer filr Handelssachen zur Inter-pretation bes Art. 82 BD. auf § 364 Abs. 2 HB. hin" (vgl. auch

§ 18 Abj. 2 Scheck G.).

Diefe gefeglichen Bestimmungen find fpater ergangen als bie 280. und, wie Staub-Strang, BD. Unm. I gu § 82 - im Un-ichluß an Lehmann, DJ3. 5, 171 - mit Recht bemerkt, geradezu gur authentischen Interpretation bes Art. 82 BD. verwendbar. Danach gehören zu den Gintbendungen, die "aus dem Bechfelrecht felbst hervorgehen", insbesondere auch biejenigen, welche die Gultig-keit der Erklärung des Schuldners in der Wechsel-urkunde betreffen. Wenn nun die Bekl. geltend macht, Sallh 2. habe von ihr nur Bollmacht gehabt, in ihrem Ramen ein Akzept über 7000 Lit auszustellen, nicht aber über 30 000 Lit, ober auch nur ein Blankoakzept zu geben und daß sie deshalb über 7000 Lit hinaus nicht hafte, fo ift bas eine Ginrede, die die Gultigkeit ihrer Erklärung in der Wechselurkunde betrifft, soweit fie über 7000 Lit

biesen Schluß beutlich auch in Art. 95, indem fie benjenigen perfonlich hafibar erklärt, der eine Bechielerk ärung für einen Dritten, ohne dazu Bollmacht zu haben, abgibt, also jur die mangelnde Haftung bes Bertretenen die Erfathaftung bes Bevollmächtigten feftfest. Die Bechsellehre ist zu keinem anberen Ergebnis gekommen (Leh-mann, Bechselr. S. 330; Bernstein, WD. S. 330; Staub-Stranz, WD. Art. 95 Unm. 12). Nur Rehbein-Mansfeld, Art. 95 WD. Unm. 5 erachten ausfälligerweise ein überschreiten ber Bollmacht bezüglich der Wechselsumme nicht als einen Befreiungshinausgeht, b. h. soweit sie sich auf die hier streitigen 23 000 bezieht. Diese Einrede ist mithin auch der Rl. als gutgläubiger Erwerberin des Wechsels gegenüber zulässig. Sie ist aber auch begründet.

Sandelt der Bertreter außerhalb der Bertretungsmacht, fo tritt eine Birkung für und gegen ben Bertretenen, wie fich nach

§ 164 BGB. e contrario ergibt, nicht ein. Die Vertretungsmacht fehlt aber nicht nur, wenn sie überhaupt nicht ober in ungultiger Beise gegeben ift, sondern auch wenn sie überschritten wird (vgl. Staub-Stranz a.a. D. (Dbertribunal Raunas, Entich. v. 25. Febr. 1926, U 47/25.)

Mitgeteilt von Obertribunalrichter Blumide, Memel.

Berichtigung.

In JB. 1926, 2306, rechte Spalte, muß die Zeile 8 von oben wegfallen. Der Zeile 7 beginnende Say lautet: "Die Geltenbmachung dieser vermögensrechtlichen Ansprüche kann ihm nicht dadurch benommen werben, daß es zum Bezuge des Gehaltes gewisser formeller Bermaltungsakte bedarf."

grund für ben Prinzipal und betrachten baber folgerecht gesettenfalls

ben Bevollmächtigten nicht als Wechjelschuldner. Benn freilich allgemein Bollmacht erteilt ift, und bem Bevollmächtigten nur eine Instruktion bezüglich ber Sohe ber einzugehenden Bechselschuld gegeben ist, so wurde bei Nichtbesolgen ber Instruktion ein Bollmachtsmangel nicht vorliegen und die Inftruktion Birkung nur im inneren Berhaltnis des Bollmachtgebers zum Bollmachinehmer haben.

3R. Dr. Bilhelm Bernftein, Berlin.

Dem Reichstage vorliegende Gesetzesentwürfe.

Berichtet von Prafident Dr. v. Dishaufen, Berlin.

1. Aber eine Anderung der RAD. wurde am 4. Dez. im Rechtsausichuß bes RI. verhandelt. Der Ausschuß nahm einen Antrag der Abg. Dr. Everling und Gen. dahin an, daß der bei einem MG. zugelaffene Rechtsanwalt auf feinen Antrag zugleich bei dem 23. Bugulaffen ift, in beffen Begirk bas My. feinen Gip hat. Diefe Gefegesanderung foll am 1. April 1927 in Rraft treten. Die Landesjustizverwaltungen können jedoch Borschriften erlassen, nach denen mit Birkung bis zum 31. Dez. 1931 die Beltung ber Gimultangulaffung auf einen Teil ber bei ben AG. jugelaffenen Rechtsanwälte beschränkt wird. Der Bertreter bes preuß. Juftigminifteriums hatte sich gegen die allgemeine Simultanzulassung ausgesprochen. Auch das Reichsjuftigministerium vertrat den Standpunkt, daß die jegige Regelung die Intereffen der Beteiligten am besten mahre. Rechtspolitisch sei die Lage der einzelnen Länder und Bezirke so verschieden, daß eine allgemeine Simultanzulassung zu großen Unbilligkeiten führen könnte; mindestens fei eine fehr ausgedehnte übergangsvorschrift erforderlich. Das gur und Bider bezüglich bes Everlingichen Antrags wurde nach allen Richtungen bin erwogen. Die Befürworter bes Untrags meinten, es fei nicht zu verstehen, warum ber ABAnwalt seine Partei vor ben höchsten Berwaltungs- und Finanzgerichtshöfen vertreten könne, wenn es fid, um die größten Berte, ja, vor dem RG., wenn es fich um Leben und Tob handele; warum er dagegen Berufungssachen über 500 M den LEAnwälten überlassen musse. Der gegnerische Standpunkt machte geltend, daß durch Zulassung der UGAnwälte die Rechtspilege verschlechtert, verlangsamt und verteuert werde.

2. Die Beratung des Geschesentw. über die Gerichtskoften und die Gebühren der Rechtsanwälte (vgl. ben Bericht JB. 1926, 1619) ist im Rechtsausschuß bes RE. beendet worden.

In der Gebo. für Rechtsanwälte ift in zweiter Lefung dem § 27 Abs. 1 die folgende Fassung gegeben worden: Im Falle der Zurückverweisung einer Sache an das Gericht unterer Instanz (§§ 538, 539, 565, 566 a BPD.) wird das weitere Berfahren vor diesem Gericht sur die Gebühren der Rechtsanwälte, mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Instanz behandelt. Die Beschränkung hinsichtlich ber Prozeßgebühr gilt jedoch nicht im Falle der Zurückverweisung an das OLG. gemäß § 566 a Abs. 5 PPD. Die Borschrift im Sap 1 gilt entsprechend im Falle der Zurücknahme oder Verwersung des gegen ein Versämmisurteil eingelegten Einspruchz für das Versahren über ben Ginfpruch.

Der Ausschuß hat ferner zwei Entschließungen gefaßt. Die eine ersucht bie Reichbregierung, auf eine angemessene Bermehrung ber Bahl ber beim RG. zugelassenen Rechtsanwälte hinzuwirken. Die andere spricht aus, daß eine Aushebung der Bestimmungen über die Vorwegeerhebung der Gerichtskosten anzustreben sei, da sie eine Erschwerung der Rechtsverfolgung für die Rechtsuchenben bebeuten. In Erkenntnis der Auswirkungen, die der fofortige Wegfall ber Bormegerhebungen der Gerichtskoften auf die Finangen der Länder haben wurde, fieht der RI. bavon ab, diese Bestimmungen ichon jest auf-Buheben; et ersucht aber die Reichsregierung, eine entsprechende Borlage so rechtzeitig einzubringen, daß die Aufhebung mit dem 1. Jan, 1929 in Rraft treten kann.

Das Gef. über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Urmensachen v. 14. Juli 1925 (R&Bl. I, 136) foll nach einem bem MI. vorliegenden Gesetzentwurf nicht mit bem 31. Dez. 1926 außer Araft treten, sondern bis jum 31. Dez. 1929 geften. Der Gesamtbetrag ber an Rechtsanwaltsgebühren in Armenfachen aus ber Staatskaffe im Jahre 1925 gezahlt worden ift, betrug in Preugen 7,7 Millionen und in Bagern etwa 800 000 M.

- 3. Die sog, kleine Strafprozesnovelle, die vor allem das Recht auf mündliche Berhandlung gegenüber Saftbefehlen sicherstellen und den Zeugniszwang für Redakteure ausheben soll, ist am 30. Nob. im Rechtsausschuß bes RT. nach scharfen Auseinanderschungen ber Barteien, bei Stimmenenthaltung ber Deutschnationalen, angenommen worden.
- 4. Der Rechtsausschuß des RI. beriet am 2. Dez. ben Gesepesentw. über bie Sammlung bes Reichsrechts (vgl. ben Bericht über seinen Inhalt 3B. 1926, 2599). Es wurde von verschiebenen Seiten die Befürchtung geaußert, daß durch eine vielleicht versehentliche Nichtausnahme in die Sammlung auch Gesetze und Berordnungen, die noch rechtsgültig feien, außer Rraft gefett werden könnten. Es wurde beshalb angeregt, die Gesetzessammlung lediglich als Nachschlagewerk ohne rechtlich bindende Kraft gelten du laffen. Dem wurde von anderer Seite unter hinweis auf die unbedingte Notwendigkeit einer klaren Feststellung des jest noch geltenben Rechts widersprochen. Im einzelnen wurde in die sachliche Beratung noch nicht eingetreten.
- 5. Der bem MT. am 2. Dez. zugegangene Entw. eines Gef. zur Anderung der Wechfelordnung fügt dem Art. 87 BD. den folgenden neuen Absat hinzu: Den Postbeamten stehen solche Personen gleich, benen von ber Postverwaltung die Aufnahme von Brotesten übertragen ist. Diese Underung ber Borichriften über ben Postprotest ist dadurch notwendig geworden, daß sich die ausichliefliche Berwendung bon Beamten zur Aufnahme bes Bostpro-testes unter ben heutigen Berhältniffen nicht mehr überall burchführen lagt. Als Mittel zur Abhilfe konne die Berangiehung von Poftbeamten einer benachbarten Postanstalt nicht in Betracht kommen. Auch die überweifung des Protestauftrags an den nöchsten Notar ober Gerichtsvollzieher wurde das Berfahren wesentlich verteuern und bamit bem Zwecke, der mit der Einführung des Postprotestes verfolgt wor-

ben ift, zuwiderlausen. Die Haftung ber Postverwaltung für bie ordnungsmäßige Aussuhrung bes Protestaustrags wird durch die Anderung des Art. 87 BD. nicht berührt. Diese Hatung bestimmt sich ben allgemeinen Borschriften des bürgerlichen Rechts über die Saftung eines Schuldners für die Erfüllung feiner Berbindlichkeit.

6. Die Geftungsbauer bes Gej. zur Entlaftung bes RG. v. 21. Dez. 1925 (MGBt. I, 475) soll nach einem bem RT. vorliegenden Gesehentw. bis zum 31. Dez. 1928 verlängert werben. Die Begrunder bei dass daß daß die Frage, ob und in welchem Umfang sich für die Zukunft weitere Entlastungsmaßnahmen sür das NG., insbes. auf dem Gebiete der Chesachen, notwendig machen, im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht spruchzeif sei. Der verstärkte Zustrom von Revisionen in Chesachen ift bislang durch eine entsprechenbe Abnahme der Revisionen in vermogensrechtlichen Streitig-

keiten ausgeglichen worden.
7. Das Ges. über Depot= und Depositengeschäfte b. 26. Juni 1925 (RGBl. I, 89) tritt nach feinem § 12 mit Ablauf bes 31. Dez. 1926 außer Rraft. Durch einen bem RT. am 3. Dez. zugegangenen Gefegentw. wird die Geltungsbauer bis gum 31. Deg. 1928

verlängert.

8. Ein Gesetsentw. gur Anderung ber BD. über Er-werbslosenfürforge ftellt klar, daß die Bezüge aus der Bochenhilfe und Wochenfürsorge für die Angehörigen der Unterstützungsempsanger nicht auf die Erwerbslosensurjorge angerechnet werden dürfen, und gibt die gefesliche Grundlage für Vorschriften, durch welche die Reickeregierung die gleichmäßige Handhabung der Bedürftigkeitsprifung sicherstellen will. Schließlich sollen durch Zahlungen der Gemein-

ben aus Mitteln ber Erwerbstofenfürforge bie Anwartichaften für bie Benfionsversicherungen ber Sozialversicherung erhalten werden.

9. Der bevölkerungspolitische Ausschlus erhalten werden.
9. Der bevölkerungspolitische Ausschluß bes MI, hat die Beratung des Gesesentw. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (vgl. JW. 1926, 452) beendet. Der Ausschluß hat 15 Sitzungen abgehalten. Er hat verschiebene Anderungen an dem Entw. vorgenommen und insbes, einen § 152 eingefügt, der Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserbiocks zum Inngsvelgtankungen uns vertimmte Stugen voer gunfetoidis ginn Zwecke der Ausübung der gewerdsmäßigen Unzucht verdietet. Unter den Entschiegungen, die der Ausschuß zu dem Entw. angenommen hat, ist die hervorzuheben, welche die Keichstegierung ersucht, die Behanblungspslicht ber Krankenkassen für bie Behandlung ber Ge-schlechtskranken bis zur Beseitigung ber Ansteckungsgesahr zu ver-

10. Der heiß umkämpste Gesehentw. zur Bewahrung ber Jugenb vor Schund- und Schmubschriften (vgl. J.B. 1926, 126) ist vom AT. am 3. Dez. mit 250 gegen 158 Stimmen angenommen worben. Die Enticheibung barüber, ob eine Schrift auf verlommen vorben. Die Entscheidung datuder, od eine Schrift auf die Liste geseth werden soll, ersolgt durch die Brüfftellen, die von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den Landesregierungen nach Bedarf errichtet werden (§ 2). Die Kosten der Errichtung der Reichsprüfstellen trägt das Reich (§ 5). Die Prüfstelle setzt das einem beamteten Vorsigenden und acht Sachverständigen zusemmen. Nach der Fachverständigen zusemmen sammen. Bon ben Sachverständigen sind je zwei zu entnehmen ben Kreisen 1. ber Runft und Literatur, 2. bes Buch- und Runfthandels, 3. der Jugendwohlfahrt und der Jugendorganisation, 4. der Lehrerschaft und ber Bolksbilbungsorganisationen (§ 3).

I. Sachregister.

(Ohne Rechisprechung.)

Aftiengefellichaft f. auch Gesellschaften Anwesenheit, Teilnahme und Stimmrecht bei General= versammlungen 2877

Berichtigung 2945

Einmanngefellichaft Aus der Bragis ber E. 2892 Generalversammlung f. Attiengefellichaft Genoffenichaft f. Gefellichaft Bertreterversammlung GenG. 2893 Gefellichaften Richtigfeit u. Lofdung v. G. und Genoffenschaften gem. BD. v. 21. Mai 1926 2881 Gefetentwürfe Dem RT. vorliegende G. 2945 6mbh.

f. Ginmanngefellichaft

f. auch Gefellichaft Die haftpflicht bes auffichts. ratsähnlichen Organs in ber Gmb5 2892 One-man-company

Dem HE. vorliegenbe Wefetentwürfe 2944 Schrifttum Beiprechungen) 2884 Stimmrecht f. Uttiengefellichaft Dertreterversammlung

B. bes Gen G. 2893

II. Übersicht der Rechtsprechung.

(Die rechtsftehenben Riffern bebeuten bie Seitenzahlen biefes Deftes.)

A. Bivilrecht. 1. Materielles Recht. Bürgerliches Wefetbuch.

88 54 Abf. 2, 22 BGB.; Art. 4 Ar. 7 BD.: § 15 Ges. ab. priv. Versuntern. Die für einen nicht rechtssähigen Verein eine Wechselunterschrift Leistenden haften gesamtschuldnerisch, wenn die Bezeichnung des Bereins ihn als mögliches Rechtssubjekt erscheinen läßt, ss 133, 326 BGB.; § 373 HGB. Hüdtritt vom Vertrage in Ver-

bindung mit Androhung von Schadensersat hat im geschäftlichen Verkehr nicht die gesetzechnische Bedeutung des § 326 BGB. Der Selbsthilfevertauf ift bann nur ein Element bet Schabensberechnung.

8 138 BGB.; §§ 1, 21 KartellBD. Zum Begriff bes Kartellvertrags gehört nicht die Bindung aller Interessenen, auch ein zwischen zwei Firmen abgeschlossener Bertrag kann Kartellvertrag sein. Erforder-nis der Schriftlickkeit und Ausschuß der Kundigungsbeschränkung.

§ 138 BGB. Ein Vertrag verstößt nicht schon beshalb wider die auten Sitten, weil der unsittliche Zweck, den der eine Teil verfolgt, 291817 bem andern bekannt ift. RG.

s 164 BGB.; § 266 Nr. 2 StGB. Untreue bes geschäftsschren-ben Geselschafters einer offenen Handelsgeselschaft durch eigen-nützige Verfägung über die Wechselsumme, die er in offener Stell-vertretung für die Geselschaft auf einen zu Unrecht akzeptierten und

ber Bevollmächtigte seine Bollmacht gur Bechselzeichnung überschritten, so tann ber Schuldner bie baraus entstehende Einrebe jedem legitimierten Besither entgegensehen. Ob. TribRowno . . . 2945

§ 187 BCB.; Art. 41, 75 Mr. 1, 78 Biff. 1 BD.: §§ 211, 295, 445, 693 Abs. 3 BBD. — 1. Der Bermert auf bem Bechsel "fällig in D." ift ein Domigilvermert, ber Domigiliat fann vom Alfzeptanten benannt werden. — 2. Daß der Domizilvermerk erst nachträglich hinzugesügt sei, hat der Verpslichtete zu beweisen. — 3. Der spätere Indestalligen ist Rechtsnachsolger des früheren i. S. von § 445 & BD. — 4. Nachträgliche Domizilvermerte bleiben nur gegenüber ben früheren Inbossanten außer Betracht. — 5. Entscheibender Zeitpunkt ist nicht der der Unterschrift, sondern der des Begebungsaltes. — 6. Die Berjährung wird auch durch einen nicht ordnungsmäßig zugestellten Zahlungsbefehl bewirkt, wenn ohne Ruge gur Hauptsache streitig verhandelt ift. RG.

§§ 262, 315, 709 BBB.; § 145 HBB. Die Liquidation der Offde. als Kündigungsfolge tann burch Gefell Bertr. ausgeschlossen werden. Eine bon mehreren anderen bertraglichen Rundigungsfolgen tann durch den Kündigenden verlangt werden, wenn sie nach Ansicht des Gerichts der Billigkeit entspricht. § 262 BGB. findet keine Anwendung; ebensowenig entscheiden bie Gesellschaften durch Majorität. RG

§ 276 868. § 142 Abs. 1 How. Das decht des ausgeschlossen Uberlassung des Geschäfts kann burch Bertrag ausgeschlossen 2896

Eine von meheren anderen vertraglichen Kündigungsfolgen kann durch den Kündigenden verlangt werden, wenn sie nach Ansicht des Gerichts der Billigkeit entspricht. § 262 BGB, sindet keine Anwendung; ebensowenig entscheiden die Gestellschafter durch Majorität. RG. 2897

§ 326, 133 BGB.; § 373 DGB. Rüdtritt vom Vertrage in Verbindung mit Androhung von Schadensersat hat im geschäftlichen Verkehr nicht die gesetzeichnische Bedeutung des § 326 BGB. Der Selbschilseverkauf ist dann nur ein Element der Schadensberechnung. RG. 290612

§\$ 412, 401, 774 BGB.; Art. 21 ff. WD. Die Wechselberpslichtung des Akzeptanten erlischt nicht, wenn ein Bürge (nicht Wechselbürge) die der Wechselhingabe zugrunde liegende Verbindlichkeit erfüllt. RG. 290313

ş 494, 243 BBB.; § 263 StBB. Zur Frage der Vermögensbeschädigung bei Eingehung und bei Erfüllung eines Vertrages über Kauf nach Brobe. BahrDbB. Deim Kauf auf Probe enthält die

§ 496 BGB.; § 346 HB. Beim Kauf auf Probe enthält die Bitte des Käufers um Verlängerung der Probefrist noch keine Ablehnung des Kaufs; Schweigen des Verkäufers auf diese Bitte kann nicht als Jufimmung gelten. DLG. Düsseldorf 29353 §§ 670 ff. BGB. Die Geschäftsführung ohne Auftrag setzt ein

§§ 677ff. BGB. Die Geschäftsssührung ohne Auftrag setzt ein gegenständlich oder persönlich fremdes Geschäft voraus; ein eigenes Geschäft bewirkt sie nicht, auch wenn es den Nuten eines anderen bewußt gesördert hat. RG. 292021

§\$ 774, 401, 412 86B.; Art. 21 ff. WD. Die Wechselberpflichtung des Alzeptanten erlischt nicht, wenn ein Bürge (nicht Wechselbürge) die der Wechselhingabe zugrunde liegende Verbindlichkeit erfüllt. RG. 290813

füllt. AG. 2500-§ 812 BGR.; §§ 45, 46 Imbh. Die Rückforderung zwiel erhobener Tantieme von dem Geschäftsführer einer Embh., trob erteilter Entlastung ist ohne Unsechtung des Entlastungsbeschlusses nur in befonderen Fällen zulässig, KG. 2904*

Reichemistengefes.

§ 2 Abi. 4 MWicks. Allgemeine Beränderungen des ganzen Ortes, die nach dem 1. Juli 1914 eingetreten sind, z. B. Entstehung von Industrie in einer bisher rein ländlichen Ortschaft, können eine Neufestsehung der Friedensmiete nach § 2 Absap 4 Sap 1 des Reichsmietengesetze rechtsertigen. RG.

Mieteridutgefet.

§§ 49a, 49b Mehl.; §§ 3, 4 PreisTrVO. Die Vermietung von Geschäftsläden stellt eine Leistung, zur Befriedigung des täglichen Bedarfs dar, gleichviel, welches Geschäft in dem Laden betrieben werden soll. Der Berechnung der Miete kann nicht ein Durchschnittspreis unter Beachtung des Gesamtertrags des Grundstücks zugrunde gelegt werden. DLG. Dresden

Aufwertungegefet.

§ 3 Abs. 1 Ziff. 8 Answc. Die für die Vermögenässbernahme gelzende Vorschrift des § 3 Ziff. 8 Aufw. ist auch dann anzuwenden, wenn der Auswertungsgläubiger von einer offenen Handelsgesclischaft deren gesamtes Vermögen mit Altiven und Passiven übernommen hat. Dies gilt auch bei Übernahme durch Gesellschafter. K.

§§ 29, 36 Auf v.G.; Art. 36, 40 Durchf VD. zum Aufw.G. Auch bei Anleihen, die im Wege der jährlichen Austofungen planmäßig mit einem bestimmten Prozentsate des ursprünglichen Anleihebetrags zuzüglich der ersparten Linsen geilgt werden, hat die Tilgung nicht vor dem 1. Jan. 1932 zu beginnen. Art. 40 Durchf V. zum AufwG. ist rechtsgültig. KG.

Durchführungeberordnung jum Aufwertungegefet.

Art. 36, 40 TurchfEC. zum Ausmo. §§ 29, 36 Auswo. Auch bei Anleihen, die im Wege der jährlichen Austosungen planmäßig mit einem bestimmten Prozentsate des ursprünglichen Anleihebetrags zuzüglich der ersparten Zinsen getilgt werden, hat die Tilgung nicht vor dem 1. Jan. 1932 zu beginnen. Art. 40 DurchfBD. zum Ausw. ist rechtsgilltig. KG.

Bandelegefetbud.

§ 4 568. Ein Gewerbebetrieb mit Zweiggeschäften ist in das Handelsregister einzutragen, wenn der Umsang jedes einzelnen Betriebes nicht über den Rahmen des Handwerks oder Aleingewerbes hinausgeht, sie aber zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden. KG. 29301

\$\$ 37, 17 56B. Ein Firmengebrauch fann durch Briefunterzeichnung und Beröffentlichung im Telephonbuch erfolgen. KG. . . 2930, \$ 85 56B. ift anwendbar, wenn der Agent, der nur vorbehaltlich

§§ 142, 155, 105 Abj. 2 568. §§ 734, 738 ff. BGB. Werben bei einer Vermögensübernahme durch einen Gesellschafter nicht mit übernommene Vermögensstüde nachträglich veräußert, so ist der Erlös als Gewinn, nicht als Substanz anzusehen. Die Beteiligung des früheren Gesellschafters an diesem Erlös wird nicht gemäß § 155 HB. nach dem Verhältnis der Kapitalanteile bestimmt, sondern gemäß § 105, 142 HB.; §§ 734, 738 ff. BBB. nach dem Verhältnis der Anteile am Gewinn. Begründung eines einzelnen Anspruchs mit mehreren Gründen und Erhöhung des auf einen dieser Gründe gestützten Betrages ist nicht elektive oder alternative Klageerweiterung. RG. 28942

§ 145 HB.; §§ 262, 315, 709 BBB. Die Liquibation der Offhs. als Kündigungsfolge kann durch Gesellvertr. ausgeschlossen werden. Eine von mehreren anderen vertraglichen Kündigungsfolgen kann durch den Kündigenden verlangt werden, wenn sie nach Ansicht des Gerichts der Billigkeit entspricht. § 262 BGB. sindet keine Anwendung; ebensowenig entscheiden die Gesellschafter durch Majorität. RG. 28973 §§ 231, 253 BGB. Bei der Klage des Aussichtstats gegen die

§§ 231, 253 HGB. Bei der Mage des Aussichtstats gegen die AktG. auf Erteilung der Entlastung wird die AktG. durch den Vorstand vertreten, wenn die Generalversammlung oder der 1 ₂₀ des Grundstapitals vertretende Teil der Aktionäre nicht die Bestellung eines besonderen Vertreters beantragt haben. Die Entlastung bezieht sich nicht auf die mit dem betroffenen Geschäftssahr nicht zusammenhängenden Vorgänge in der entscheden Generalversammlung selbst. RG. 2899 4

\$\$ 253, 254, 231 HBB. Bei der Alage des Aufsichtstats gegen die Alts. auf Erteilung der Entlastung wird die Alts. durch den Vorstand vertreten, wenn die Generalversammlung oder der 1/20 des Grundsapitals vertretende Teil der Altionäre nicht die Bestellung eines besonderen Vertreters beantragt haben. Die Entlastung bezieht sich nicht auf die mit dem betroffenen Geschäftsjahr nicht zusammenhängen den Vorgänge in der entschen Generalversammlung selbst. RG.

§§ 258, 259 Abs. 3, 277, 280 HB. Das dem Protofoll der Generalversammlung (GB.) einer AktG. beizufügende Teilnehmerverzeichnis muß genau der Vorschrift des § 258 HB. enssprechen und darf nicht durch ein anders abgefaßtes Verzeichnis ersett werden. Ein diese Vorschrift nicht erfüllendes Protofoll ist ungültig und der GPBeschlunheilbar nichtig. Der Kotar, der diese Ungültigkeit herbeigeführt hat, hat für seine Tätigkeit keinen Gebührenanspruch. RG. . . . 2900⁵

§§ 277, 280, 258, 259 Abs. 3 Hb. 3 Hb. Das dem Protokoll der Generalversammlung (GV.) einer Akt. Deizussigende Teilnehmerverzeichnis muß genau der Vorschrift des § 258 HB. entsprechen und darf nicht durch ein anders abgefaßtes Verzeichnis erseht werden. Ein diese Vorschrift nicht erfüllendes Protokoll ist ungültig und der GVReschl. unheilbar nichtig. Der Notar, der diese Ungültigkeit herbeigeführt hat, hat für seine Tätigkeit keinen Gebuhrenanspruch. RV. . . . 29005

SS 283 Abi. 2, 3 how.; Art. 28 EGHGB. bom 10. Mai 1897. Das Recht der Gründer auf Bezug der hälfte aller neu emitierten Altien wird durch Generalversammlungsbeschluß nicht beseitigt, ist auch durch die Aftiengesepgebung vom 18. Juli 1884 und vom 10. Mai

Antaufs, so braucht der Beschluß die rechtsgeschäftlichen Einzelheiten bes Kaufs nicht zu enthalten. Die Einhaltung der Gläubigerschutzvorschriften und der Ablauf des Sperrjahrs sind nicht Voraussehung für die Eintragung der erfolgten herabsetzung des Grundfapitals

\$346 SGB.; § 496 BGB. Beim Kauf auf Probe enthält die Bitte des Käusers um Verlängerung der Probestist noch keine Ablehnung des Kause; Schweigen des Verkäusers auf diese Vitte kann nicht als Aufimmung gelten. DLG. Düsseldborf.

§ 364 HBB.; Art. 82 BD.; § 18 Schecks.; § 164 BGB. Hat der Bevollmächigte seine Vollmacht zur Wechselzeichnung überschritten, in kann der Schuldborg die darung entlichende Kinrede isdem legitimier.

fo fann der Schuldner die daraus entstehende Ginrede jedem legitimier-

ten Besiter entgegenset die dataus entstegende Eintede seinen legitimietten Besiter entgegensetzen. Ob Trib. Kaunas Kowno 29451 § 373 HB.; §§ 133, 326 BBB. Küdtritt vom Vertrage in Verbindung mit Androhung von Schadensersat hat im geschäftlichen Versehr nicht die gesetzechnische Bedeutung des § 326 BBB. Der Selbsthilseverkauf ist dann nur ein Element der Schadensderechnung

8 378 568. fest eine ordnungsmäßige Untersuchung ber Ware

Ginführungsgefet jum Sanbelege chond.

Art. 28 EGSGB vum 10. Mai 1897; § 283 Abj. 2, 3 5GB. Das Recht der Gründer auf Bezug der Salfte aller neu emittierten Aktien wird durch Generalversammlungsbeschluß nicht beseitigt, ist auch durch die Aftiengesetzgebung vom 18. Juni 1884 und vom 10. Mai 1897 nicht

Ombolicies.

§§ 17, 29, 46, 78 6mb56.; §§ 4, 5, 7 GBBD.; §§ 4, 8, 14, 60 DB. 11 v. 28. Mai 1924. Die Umstellung des Stammkapitals einer Embh. ift nur wirtsam, wenn sie auf Grund einer die Aftiven nicht über, die Bassiven nicht unter dem wirklichen Betrag enthaltenden, in der die Umstellung beschließenden Gesellschaftsverf. vorgelegten Erössnungsbilanz erfolgt. Das Verbot der Teilung von Geschäftsanleihen (§ 46 Nr. 4) § 17 Abs. 6 GmbH. ist durch die GBK. nicht beseitigt. RG.

§§ 45, 46 Embhe.; § 812 BGB. Die Rüdforderung zuviel er-hobener Lantieme von dem Geschästsführer einer Embh., trot er-teilter Entlastung ist ohne Ansechtung des Entlastungsbeschlusses nur

Gefet über private Berficherungeunternehmen.

§ 15 Gef. üb. priv. Bersuntern.; Art. 4 Nr. 7 BD.; §§ 22, 54 Abf. 2 BGB. Die für einen nicht rechtsfähigen Verein eine Wechsel-unterschrift Leistenden haften gesamtschuldnerisch, wenn die Bezeich-

Rartellverordnung.

§§ 1, 21 RartellBD.; § 138 BBB. Zum Begriff bes Rartellvertrags gehört nicht die Bindung aller Interessenten, auch ein zwischen zwei Firmen abgeschlossener Vertrag kann Kartellvertrag sein. Erfordernis der Schriftlichkeit und Ausschluß der Kündigungsbeschrän-MG. fung.

8 8 KartBD. 1. Unsicherheit über die Tragweite gesetslicher Bestimmungen und richterlicher Sprüche ist teine Entschuldigung für Bertragsverletzungen. 2. Vertragsstrafen können auch noch nach Aus-Scheiden eines Kartellmitgliedes verhängt werden. 3. Die Entscheidung des Kartellgerichts über Zulässigkeit und Birkung einer Kindigung bezieht sich nur auf die konkrete ihr vorgelegte Kündigung. RG.

Goldbilanzberordnung.

88 4 5, 7 GoldBilBC.; §§ 4, 8, 14, 60 DB. II v. 28. Mai 1924; §§ 17, 29, 46, 78 Gmb&G. Die Umstellung bes Stammkapitals einer Embh, ist nur wirksam, wenn sie auf Grund einer die Aktiven nicht über die Bassien nicht unter dem wirklichen Betrag enthaltenden, in der die Umstellung beschließenden Gesellschaftsvers. vorgelegten Gröffnungsbilanz erfolgt. Das Verbot der Teilung von Geschäfts-

anleihen (§ 46 Mr. 4? § 17 Abf. 6 Gmbh. ift durch die GBB. nicht

Enroführungsberordnung jur Goldbilangberordnung.

§ 2 Abj. 3 2. Durchfed. zur Goldvilled. In den Fällen bes § 2 Abj. 3 2 gilt als Ablösungszeitraum i. S. des Steuerüberleitungsgesetze die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zur Goldmarkeröffnungsbilanz. Die erstmalige Veranlagung nach dem neuen Einkommen- und Körperschaftssteuergesetze hat in diesen Fällen für das verlängerte Gesichäftsjahr stattzufinden. Bei Einkommensteuerpslichtigen ist dabei der Steuersat anzuwenden, der sich für den verhältnismäßig auf 12 Monate entfallenden Teil des Gesamteinkommens ergeben würde. Der Teil der Einkommen- oder Körperschaftssteuer, der verhältnismäßig auf die noch in das Kalenderjaht 1923 gefallenen Teile des verlängerten Beschäftsjahrs entfallen murde, gilt als durch die Abschluftgahlung

Gefet gur Betampfung bes untauteren Wettbewerbs.

§ 3 Uniwo. Die Bezeichnung "Handelsanwalt" ift unzuläffig.

Wechselordnung.

Art. 4 Ar. 7 BD.; §§ 22, 54 Abf. 2 BGB.; § 15 Gef. üb. prib. BerfUntern. Die für einen nicht rechtsfähigen Berein eine Wechselwerunnern. Die jur einen nicht regisjangen Verein eine Wechjele unterschrift Leistenden haften gesamschuldnerisch, wenn die Bezeichnung des Vereins ihn als mögliches Rechtstubjeft erscheinen läßt, so, wenn der Verein ein Versicherungsverein ist. NG. . . . 2907¹² Art. 21st. WD.; §§ 774, 412, 401 BGB. Die Wechselverpslichtung des Akzeptanten erlischt nicht, wenn ein Bürge (nicht Wechseldbürge) die der Wechselhingabe zugrunde liegende Verbindlichkeit erstellt.

Tut. 78 3iff. 1, 41 BD.; § 187 BGB.; §§ 211, 295, 445, 693 Upf. 3 BBD. — 1. Der Vermerk auf dem Wechsel "fällig in D." ift ein Domizilvermerk, der Domiziliat kann dem Akzeptanten benannt werden. — 2. Daß der Domizilvermerk erst nachträglich hinzugesügt sei, hat der Verpstichtete zu beweisen. — 3. Der spätere Indossant ift Rechtsnachfolger des früheren i. S. von § 445 BBD. — 4. Nachträgliche Domizilvermerke bleiben nur gegenüber den früheren Indossant unterlangen Betracht. — 5. Entscheidender Zeitpunkt ist nicht der der Unterschrift, sondern der des Begebungsaktes. — 6. Die Verjährung wird auch durch einen nicht ordnungsmäßig zugestellten Zahlungsbesehl bewirkt, wenn ohne Küge zur Haupstache kreitig verhandelt ist. befehl bewirtt, wenn ohne Rilge zur Hauptsache streitig verhandelt ift.

Art. 82 MD.; § 364 BOB.; § 18 SchedG.; § 164 BBB. Sat ber Bevollmächtigte seine Bollmacht zur Wechselzeichnung überschritten, so fann der Schuldner die daraus entstehende Einrede jedem legitimierten Besitzer entgegensehen. Obertribunal Kowno 29451

2. Derfahren.

Bivilprozefordnung.

§§ 211, 295, 445, 693 Abs. 3 3BD.; Art. 41, 75 Ar. 1, Biff. 1 BD.; § 187 BGB. — 1. Der Bermerk auf dem Bechsel "fällig in D." ift ein Domizilbermerk, der Domiziliat kann vom Akzepkanten benannt werden. — 2. Daß der Domizilvermerk erst nachträglich hinzugefügt sei, hat der Verpflichtete zu beweisen. — 3. Der spätere Indossaml ist Kechtsnachfolger des früheren i. S. von § 445 BBD. — 4. Nachtragstechtstättlicher der bleiben nur gegenüber den früheren Indossame liche Domizilvermerke bleiben nur gegenüber den früheren Indossame ten außer Betracht. — 5. Entscheidender Zeitpunkt ist nicht der der Unterschrift, sondern der des Begebungsaktes. — 6. Die Berjährung wird auch durch einen nicht ordnungsmäßig zugestellten Zahlungs befehl bewirkt, wenn ohne Ruge gur hauptfache streitig verhandelt ift.

§§ 804 829, 846, 287 3BD.; §§ 1281, 823, 276 BGB. Sind Ansprüche eines Kunden gegen seine Bant gepfändet, so darf diese nicht ohne Zustimmung des Pfandgläubigers über das Depot verfügen, namentlich Wertpapiere nicht veräußern. RG. 29222ah

B.

Strafrecht.

1. Materielles Recht. Strafgefegbuch.

§ 263 EtaB.; §§ 243, 494 BBB. Bur Frage ber Bermögens-

Breistreibereiberordnung.

§§ 3, 4 PreisTrBD.; §§ 49a, 49b MSchG. Die Vermietung von Geschäftsläden stellt eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs dar, gleichviel, welches Geschäft in dem Laden betrieben werden soll. Der Berechnung der Miete kann nicht ein Durchschrittspreis unter Beachtung des Gesamtertrags des Grundstücks zugrunde gelegt werden.

2. Derfahren.

C.

Steuerrecht.

Reichabgabenordnung.

§ 96 MAbgd. Unter Beräußerung i. S. des § 96 AUbg.D kann nur ein Rechtsgeschäft verstanden werden, durch das der Erwerber das Recht erlangt, über das ihm übertragene Geschäft wie ein selbständiger Unternehmer zu versügen und es für sich wirtschaftlich auszunuhen. RFH.

Umfatfteuergefet.

§ 1 Ar. 1 Umsetts. 1922. Eine Einkaufsgesellschaft, die in den den Abnehmern ausgehändigten Kausscheinen als Vertragspartei bezeichnet ist, entbehrt, auch wenn sie nur sur Kuchnung der Lieserstirmen tätig ist, nicht der Selbständigkeit i. S. des § 1 Ar. 1 Umsets.

§ 1 Rr. 1 umists. 1919. Innerhalb einer Mehrheit wirtschaftlich zusammengeschlossener Rechtspersönlichkeiten sind die Innenlieserungen umsahleuerpschichtig, wenn nicht ein Glied der Gemeinschaft als alleiniger Unternehmer der zusammengeschlossenen Betriebe anzusehen

zu ermöglichen. NHH. 2. 2941° § 8 Abf. 7, 23 Abf. 1 Rr. 3 und 34 Umsche 1922. Berpflichtet sich ein Gewerbetreibender beim Berkauf eines Gegenstandes, diesen jederzeit gegen Entnahme einer teuereren Ware und Jahlung eines entsprechenden Aufgeldes zurückzunehmen, so handelt es sich im allgemein nicht um einen umsahsteuerfreien Umtausch, falls es später zur Jurückzunehmen von dem der zuerst gekauften und zum Bezug einer neuen Ware nach Maßgabe der vom Gewerbetreibenden eingegangenen Verpflichtung kommt, ondern um einen neuen steuerpflichtigen Umsah. NHH. 29417

Rapitalbertehreftenergefet.

§ 6a NapVertSits. Umwandlung einer Atts. in eine Gmbhlöst auch ohne Anderung des Gesellschaftskapitals die Pflicht zur Entrichtung der KapBerkSt. aus. RFH. 29428

D.

Conftiges öffentliches Recht. Bantgefet,

§ 21 Banks. Für die Auslegung der Vereinbarung "Zahlung in reichsbankfähigen Wechseln" ist der Wille der Parteien maßgebend. Wenn die Parteien eine Zahlung in reichsbankfähigen Wechseln dereeinbaren, so stellen sie die Entscheidung der Frage, ob es sich um einen guten Handelswechsel handelt, und ob die Wechselverpslichteten als zahlungssähig bekannt sind, in das Ermessen ber Bank. KG. 2934

Gewerbeordnung.

\$ 70 Gewd.; § 51 BD. über Handelsbeschränkungen v. 13. Juli 1923; Art. bay. PolStGB. Die Schrannen sind Sondermärkte i. S. des § 70 Gewd. Rach dem § 70 Gewd. gelten sür die Sondermärkte nicht die §§ 64—69 Gewd., sondern die anderweitig bestehenden reichsund landesrechtlichen Borschriften. Insolgedessen kann auf die Schrannen der § 51 BD. über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (RGBl. I, 713), wonach durch die Marktordnung (§ 69 Gewd.) der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktylat beschränkt und der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktyberks, die von außerhalb zum Marktort gedracht worden, außerhald des Marktylatzes während des ganzen Marktrages oder sür bestimmte Tagesstunden verden werden kann, nicht angewendet werden. Bahddug.

Berordnung über Sandelsbefdrantungen bom 13. Juli 1923.

§ 51 BD. über Handelsbeschränkungen b. 13. Juli 1923; § 70 GewD.; Art. 146 bah. BolStBB. Die Schrannen sind Sondermärkte i. S. des § 70 GewD. Rach dem § 70 GewD. gelten sür die Sondermärkte nicht die §§ 64—69 GewD., sondern die anderweitig bestehenden reichze und landestechtlichen Borschriften. Insolgedessen kann auf die Schrannen der § 51 BD. über Handelsbeschränkungen dem 13. Juli 1923 (RGBl. I, 713), wonach durch die Marktordnung (§ 69 GewD.) der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverlehrs aus dem Marktolah beschränkt und der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverlehrs, die don außerhalb zum Marktort gebracht werden, außerhalb des Marktplatzes während des ganzen Marktages oder sür bestimmte Tagesstunden verboten iverden, nicht angewendet werden. BahDbBG.

Bestimmungen bes Reichswirtschaftsministeriums vom 5. April 1923.

§ 8a der Best. des RBirtschmin. v. 5. April 1921. Keiner Einwilligung bedarf die Einsuhr von Krastwagen, wenn sie nur aus Veranlassung der Beförderung von Personen oder Waren des Ein sührenden geschieht. RWG.

E.

Recht des Friedensvertrages.

Art. 99 &B. Ein Bankier kann auch für die Kriegszeit Provision verkangen, wenn die Provision eine Entschädigung für die Gefahren der Darlehnshingabe bildet. Dt.-Engl. GemSchEd. 29451

